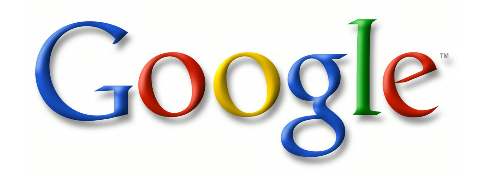
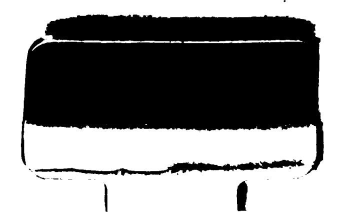





LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN







Nationalöconomie

oder

Volkswirthschaft

dargestellt

von

Dr. A. F. Riedel,

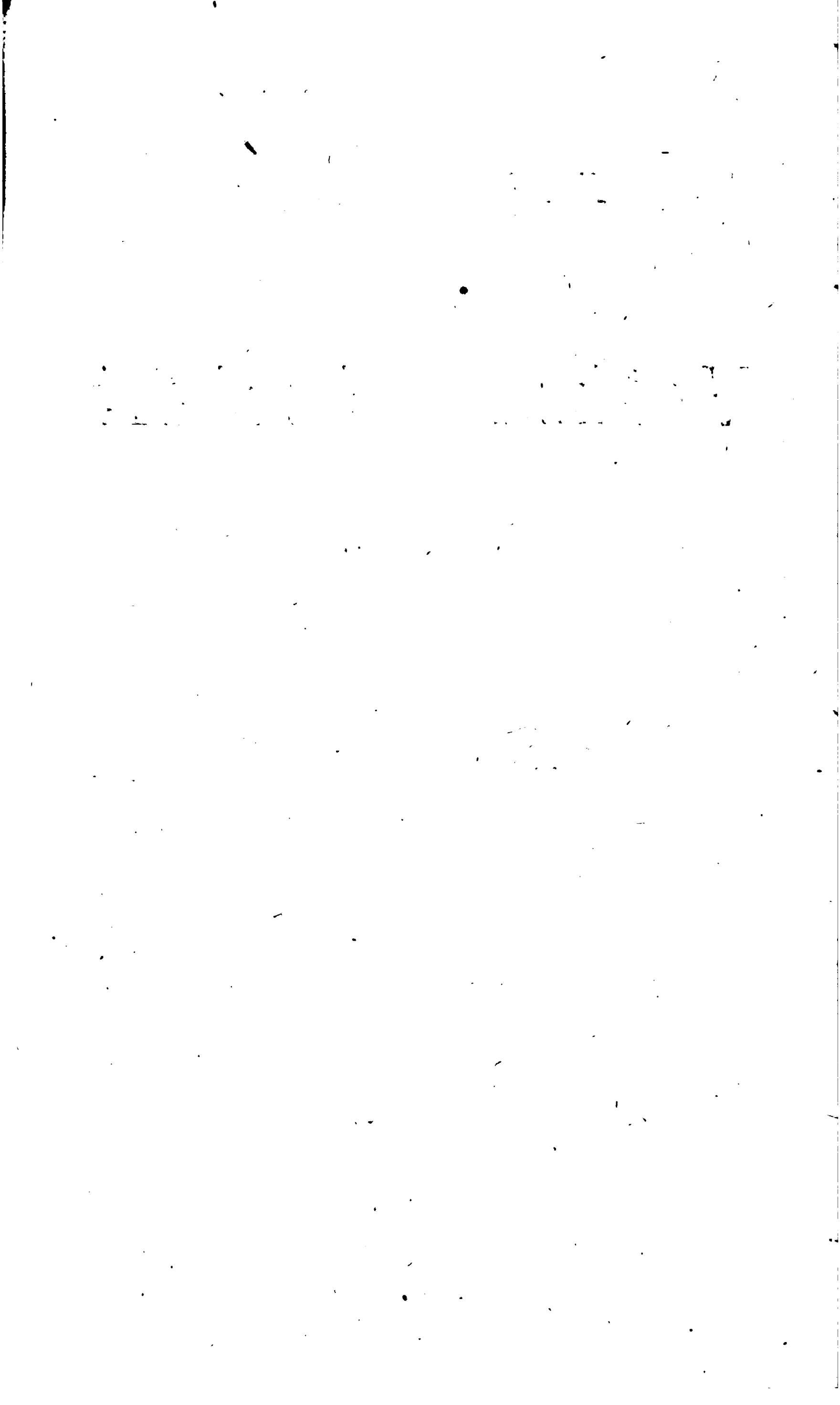
Königl. Pr. Geheimen Archivvorstande, Hofrathe und ausserordentlichem Professor an der Universität zu Berlin, Ritter des rothen Adlerordens 4r. Klasse.

Dritter und letzter Band.

Berlin.

F. H. Morin.

1842.



Inhaltsübersicht des dritten Bandes.

Drittes Buch.

Die Consumtion der Bestandtheile des sachlichen Volksvermögens.

Einleitung. Vom Verlorengehen der Bestandtheile des sachlichen Volksvermögens überhaupt. §. 801 — 808.

Erster Abschnitt. Von der Consumtion im Allgemeinen. §. 809 — 826.

I. Begriff, Wesen und Modalität der Consumtion. §. 809 — 814.

II. Gegenstände der Consumtion. §. 815 — 817.

III. Wirkungen der Consumtion. §. 818 — 824.

IV. Subjecte der Consumtion. §. 825 — 826.

Zweiter Abschnitt. Von der Consumtion durch die Natur. §. 827 — 836.

Dritter Abschnitt. Von der Consumtion durch das Volk. §. 837 — 917.

I. Subject und Beschaffenheit der Volksconsumtion überhaupt. §. 838 — 851.

II. Reproductive Consumtion. §. 852—863.

III. Unproductive Consumtion. §. 864 - 917.

A. Regelung des Verbrauches für persönliche Zwecke nach den Erfordernissen der Volkswirthschaft. §. 870 — 895.

B. Regelung des Verbrauches für persönliche Zwecke nach den Gesetzen der Vernunft. §. 896 — 917.

Geschichte der Volkswirthschaftslehre.

1. Die Volkswirthschaftslehre in Beziehung auf das Alterthum. §. 919 — 935.
2. Die Volkswirthschaftslehre in Beziehung auf das Mittelalter. §. 936 — 941.
3. Volkswirthschaft der neuern Zeit und Entstehung der Volkswirthschaftslehre §. 942 — 948.
   A. Das Mercantilsystem. §. 949 — 966.
   B. Das physiocratische System. §. 967 — 976.
   C. Das Industrie-System. §. 977 — 987.
   D. Ausbildung der Volkswirthschaftslehre. §. 988 — 994.

Bibliothek der Volkswirthschaftslehre.

Erste Abtheilung. Literatur zur Geschichte der Kameralwissenschaft und der Volkswirthschaftslehre insbesondere S. 172 f.
Zweite Abtheilung. Literatur der Kameralwissenschaft S. 177 f.
Dritte Abtheilung. Literatur des Mercantilsystems S. 185.
Vierte Abtheilung. Literatur des physiocratischen Systemes S. 194.
Fünfte Abtheilung. Literatur des Industriesystems S. 210.
Sechste Abtheilung. Neuere Darstellungen der der Staats- und Volkswirthschaft S. 215.
Siebente Abtheilung. Vermischte Werke und Abhandlungen über die Volkswirthschaft oder einzelne Theile derselben S. 229.

Specielles Inhalts-Verzeichniss von allen drei Bänden S. 253 — 290.

DRITTES BUCH.

Die Consumtion der Bestandtheile des sachlichen Volksvermögens.

Einleitung.

Vom Verlorengehen der Bestandtheile des sachlichen Volksvermögens überhaupt.

§. 801.

Alle Producte gehen dem Volksvermögen einmal wieder verloren.

Sind die sachlichen Güter und Werthe, welche das Volkseinkommen ausmachen und in dieser Form dem sachlichen Vermögen des Volkes zuwachsen, in der früher dargestellten Weise hervorgebracht (B. I.) und haben sie den Lauf der Circulation vollendet, in welchem der Erwerb sie bestimmten, ihrer bedürfenden Subjecten zum eigenthümlichen Besitze zuführt (B. II.); so ist die Hauptveränderung, welche sich weiter mit denselben zuträgt, und wodurch eine wichtige Einwirkung auf die Volkswirthschaft geäussert wird, nur noch die, dass diese Güter und Werthe dem Volksvermögen wieder verloren gehen. Keine sachliche Güter, die überhaupt eine Hervorbringung oder Vermehrung zulassen, sie mögen mit noch so grossem Aufwande von Naturkraft, Kapital und Arbeit hervorgebracht und erworben sein, bilden beständige und daurende Bestandtheile des Volksvermögens.

§. 802.

Verschiedene Wege des Verlorengehens von Vermögensbestandtheilen eines Volkes.

Für dies Verlorengehen von Vermögensbestandtheilen giebt es vorzüglich zwei Wege, worin es geschehen kann, nämlich 1) den Weg der Ausfuhr in das Ausland und der Consumtion durch Fremde und 2) den Weg der eigenen Consumtion im Inlande. Denn Alles, was ein Volk an sachlichen Gütern besitzt, wird von demselben entweder im Inlande beibehalten, für eigene Zwecke des Volkes und seiner Glieder verwandt und bis zum Untergange benutzt; oder es wird dem Besitze des Volkes entlassen, an das Ausland ausgeführt oder in sonstiger Weise dem Besitze und der Consumtion fremder Völker und Staatsangehörigen unterworfen. Bei Weitem die meisten Bestandtheile des Sachvermögens grösserer Völker werden jederzeit in Gütern anzutreffen seyn, welche im Inlande beibehalten zu werden bestimmt und dem eignen Gebrauche und Verbrauche des Volkes gewidmet sind. Denn die Industrie jedes entwickelten Volkes arbeitet und schafft immer ungleich mehr unmittelbar für den eigenen Bedarf, als für die Befriedigung der Bedürfnisse des Auslandes, durch welche letztere die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse nur mittelbar erreicht werden kann. Doch zugleich steht auch kein gebildetes, in seiner Wirthschaft einigermaassen entwickeltes Volk so isolirt, unabhängig und abgeschieden vom Auslande da, dass es die Naturerzeugnisse fremder Welttheile und die Kunstproducte fremder Industrie, welche es nur mit eigenen Producten einzutauschen vermag, ganz entbehren könnte. Ist aber dies Bedürfniss gegeben und wird seiner Befriedigung keine unnatürliche Hemmung entgegengesetzt, so muss das Volksvermögen in seiner Zusammensetzung hierauf mitberechnet seyn und also stets auch manche Bestandtheile umfassen, welche dereinst dem Auslande und fremder Consumtion zu Theil werden.

§. 803.

Ausfuhr an das Ausland oder Consumtion durch Fremde, wofür aller Ersatz ausbleibt.

Betrachtet man die Ausfuhr an das Ausland oder die Consumtion durch Fremde, ihrer nächsten Wirkung nach, als einen

Verlust; so ist aber zur richtigen Wahrnehmung der Folgen, womit dieses Verlorengehen von Bestandtheilen für das Volksvermögen wirkt, nicht ausser Acht zu lassen, ob und welche Schadloshaltung für das also Verlorne dem Volksvermögen wieder zu Theil wird. Denn es kann dem Inlande Ersatz geleistet werden oder nicht und es kann im erstern Falle dieser Ersatz sowohl in sachlichen Gütern als in persönlichen und immateriellen Vortheilen bestehen. Findet in einem bestimmten Falle überall kein Ersatz statt; so büsst das Volksvermögen sonder Zweifel dabei ein. Was z. B. ein siegend vordringendes feindliches Heer in unserem Lande verbraucht, zerstört oder zur Beute macht, oder was auf dem Meere die Prisenmacherei, Kaperei oder Freibeuterei dem Volke an seinem Eigenthume raubt und hinwegführt, bildet ebenso unzweifelhaft eine wahre Einbusse des Volksvermögens, als Tribute, Kriegscontributionen, Lösegelder und dergleichen Erpressungen, welche die Uebermacht der Schwäche oder der Uebermuth des Kriegsglückes dem Missgeschicke fremder Völker abzunöthigen wagt. Indessen findet eine derartige Einbusse des Volksvermögens selten daurend statt, da die ausserordentlichen Umstände und Verhältnisse, worauf ihr Stattfinden sich stützt, der Integrität und Freiheit der Völker zuwider sind. Die Volkswirthschaftslehre, die ihre Regeln und Grundsätze auf die Verhältnisse freier unabhängiger Völker zu gründen hat, kann daher auf diese Art von Einbusse keine Rechnung machen.

§. 804.

Ausfuhr, deren Ersatz in immateriellen und persönlichen Vortheilen besteht.

Oft besteht der Ersatz, welchen das Ausland für die in dasselbe ausgeführten sachlichen Güter leistet, zunächst in persönlichen oder immateriellen Vortheilen. Indem z. B. ein Volk dem andern Subsidien zahlt für die Fortsetzung einer in seinem Interesse liegenden Kriegführung, oder indem einzelne Glieder des Volkes die Mitbenutzung fremder Bildungs- oder Heilanstalten mit Kostenaufwand erkaufen; so wird die in beiden Fällen stattfindende Ausfuhr sachlicher Werthe in das Ausland nur durch immaterielle oder persönliche Vortheile vergütet. Denn der Ersatz, welcher für die hingegebenen sachlichen Werthe dem Volke

zu Theil wird, kann dort nur in der bessern Gestaltung seiner Beziehungen zu fremden Völkern, hier nur in der Bereicherung an Kenntnissen und in der Stärkung der geistigen oder körperlichen Kräfte seiner angehörigen Glieder zunächst bestehen. Indessen auch der in solchen immateriellen oder persönlichen Vortheilen geleistete Ersatz, welcher nicht gleich unmittelbar dem sachlichen Vermögen des Volkes zu Statten kommt, bleibt selten ohne Nachwirkungen und mittelbare Folgen, welche dem sachlichen Volksvermögen die erlittene Einbusse wieder vergelten. Die Wohlthaten des Friedens, der höhern Bildung, des bessern Gesundheitszustandes und alle derartige persönliche Vortheile sind so umfassend und alle Verhältnisse durchdringend für ein Volk, dass sie schwerlich verfehlen, mittelbar auch auf die Entwickelung seiner Volkswirthschaft ihre Wirkungen förderlich zu erstrecken.

§. 805.

Ersatz, welchen schon die blosse Reciprocität erwirkt.

Es giebt Arten der Ausfuhr von Gütern in das Ausland, für welche durch die blosse Reciprocität regelmässig ein Ersatz in materiellen Gütern vermittelt wird, wenn hier dieser Ersatz auch nicht Zug um Zug, sondern ebenfalls nur im Grossen und Ganzen erfolgt. Dahin gehört z. B. der Aufwand für den Unterhalt stehender Gesandschaften im Auslande, da diese regelmässig durch Gegen-Gesandschaften erwiedert werden, welche das Ausland am Sitze unserer Staatsregierung zu unterhalten haben wird. Dahin gehört ferner die Ausfuhr von Gütern durch die Mitnahme von Auswanderern oder durch Vermächtnisse, Erbschaften, Ausstattungen und dergleichen Zuwendungen, welche Ausländern aus dem Inlande zu Theil werden. Wo eine solche ausführende Bewegung des Vermögens gestattet wird, welche nothwendige Bedingung der Gewährung eines freien Wechselverhältnisses zwischen Völkern ist, nimmt das Vermögen auch nothwendig in vielen Fällen eine der Ausfuhr entgegen gesetzte Richtung an und wird ein häufiges Einbringen fremden Vermögens in denselben Formen, worin das eigene hinausgeht, den Verlust beiden Theilen erstatten. Auch bei dieser Art der Ausfuhr an das Ausland bleibt daher das sachliche Vermögen des

Inlandes nicht ohne Ersatz und ist mithin keine, in Folge dieser Ausfuhr eintretende Verminderung desselben zu besorgen.

§. 806.

Unmittelbarer Ersatz für die durch Tausch und Handel vermittelte Ausfuhr und fremde Consumtion.

Des grössten Umfanges aber ist unter allen Arten der Ausfuhr ins Ausland und der Consumtion unserer Producte durch Fremde diejenige, welche durch Handel und Tausch vermittelt wird. Dazu gehört nicht blos der eigentliche Waarenumsatz, der die Producte verschiedener Länder der Differenz der Bedürfnisse ihrer Bewohner gemäss gegen einander in den Verkehr treten lässt, sondern auch der gleichartige Austausch von Producten des Inlandes an fremde Consumenten gegen eingeführte Bestandtheile fremden Volksvermögens, wie Reisen und Aufenthalt in fremden Ländern ihn täglich mit sich bringen, und der zum Theil ohne Dazwischenkunft von Händlern zwischen inländischen Producenten und ausländischen Consumenten vor sich geht. Für die Bestandtheile unsers Nationalvermögens, welche in solcher Art dem letztern verloren gehen, wird hier unmittelbarer Ersatz geleistet. Indem Leistungen und Gegenleistungen zugleich in materiellen Gütern hingegeben und empfangen werden, und dieselben, wenn man von der Differenz subjectiver Werthschätzung absieht, in gleichem Betrage sich gegenüber stehen müssen (§. 655.); so wird hier nichts geleistet oder gewährt, was nicht von der andern Seite wiedergewährt und durch gleichartigen Gegenwerth vergolten würde. An ein Verlorengehen von Bestandtheilen des Volksvermögens in diesem Wege kann daher am Wenigsten die Besorgniss einer daraus entstehenden Verminderung des sachlichen Volksvermögens geknüpft werden, da in diesen Wechselverhältnissen jeder Parthei, die sich der andern daurend dazu gesellt, mindestens dieselbe Werthgrösse beharrlich wieder zu Theil werden muss, die sie der andern Parthei aufgiebt.

§. 807.

Der Ersatz bewahrt die inländische Consumtion vor aller durch die Ausfuhr zu erleidenden Einschränkung.

Ist hiernach für jede in der natürlichen Lage eines unabhängigen Volks zum Auslande gegründete und regelmässig statt-

findende Ausfuhr in das Ausland oder dergleichen Consumtion durch Fremde unmittelbar oder mittelbar Ersatz zu erwarten, der in der Regel in sachlichen Gegenwerthen dem Volksvermögen zu Theil wird; so besteht das Resultat dieser Beziehungen zum Auslande eigentlich in einer blossen Veränderung der Objecte inländischer Consumtion, welche dadurch erwirkt wird, ohne dass dem Umfange dieser Consumtion Abbruch geschähe. Denn wird jeder durch Ausfuhr und fremde Consumtion zuwege gebrachter Verlust von Vermögensbestandtheilen durch eine Einfuhr von Gleichwerth ersetzt, welcher den Gegenständen eigner inländischer Consumtion des Volkes wieder zuwächst, so consumirt ein Volk, indem es den vollen Gegenwerth seiner Ausfuhrobjecte verbraucht, nicht weniger, als wenn es die Ausfuhrgegenstände, anstatt selbige in das Ausland auszuführen, selbst der eignen Consumtion unterworfen hätte. Es werden die im Besitz des Volkes befindlichen Güter nur nicht grade in derjenigenForm, worin sie zu irgend einer Zeit Vermögensbestandtheile des Volkes bilden, der Consumtion unterworfen, sondern vermittelst jener Beziehungen der Aus- und Einfuhr zum Auslande vorher in andere Formen umgesetzt. Sieht man daher von der speciellen Bestimmtheit jedes Vermögensbestandtheiles eines Volkes ab, indem man die Vermögensbestandtheile desselben nur allgemein dem Werthe nach auffasst; so ist in der Ausfuhr an das Ausland eigentlich keine besondere Art des Verlorengehens von Bestandtheilen des Volksvermögens anzuerkennen.

§. 808.

Es ist daher nur die inländische Consumtion in Betracht zu ziehen.

Nimmt man aber auch, mit schärferer Auffassung der Bestandtheile des Volksvermögens in ihrer speciellen Bestimmtheit, die Ausfuhr in das Ausland und die Consumtion durch Fremde als eigenthümlichen Weg des Verlorengehens von Bestandtheilen des Volksvermögens an, so kann demselben doch hier keine weitere Beachtung gewidmet werden, da die Thätigkeiten des Volkes, welche sich darauf beziehen, schon als Operationen der Production oder des Erwerbes in Betracht gezogen werden mussten, weil die Hauptantriebe zu diesen Thätigkeiten in den Bestrebungen der Production und des Erwerbes beruhen. Alle

wirthschaftlichen Bestrebungen eines Volkes vereinigen sich ihrem letzten wirthschaftlichen Ziele nach immer zu der möglichsten Sicherstellung und Erweiterung der eigenen Consumtion durch das Volk. In der Darstellung der Gesetze und Regeln, wonach diese geschieht, so wie der Verhältnisse, wodurch dieselbe bedingt wird, ist daher auch die Lösung der dritten Aufgabe der Volkswirthschaftslehre allein zu suchen.

Erster Abschnitt.

Von der Consumtion im Allgemeinen.

I. Begriff, Wesen und Modalität der Consumtion.

§. 809.

Begriff des Ausdrucks Consumtion überhaupt.

Unter dem Ausdrucke Consumtion wird in der Volkswirthschaftslehre jede Art von Wirksamkeit verstanden, welche die Abnahme oder das gänzliche Aufhören bestimmter sachlicher Werthe oder werthvoller Sachen für das Volksvermögen zur Folge hat. Mit dem Gebrauche des Ausdruckes in der Sprache des gemeinen Lebens stimmt diese Bedeutung desselben in der Volkswirthschaftslehre nicht völlig überein. Denn nach jenem Sprachgebrauche wird der Ausdruck sowohl öfters bildlich von Zeit, Kräften und andern immateriellen Gütern, als auch nicht selten von einer blossen Vermögensentäusserung gebraucht, bei welcher die Objecte nur ihrem dermaligen Eigenthümer verloren, aber nicht unter gehen. Die Consumtion im Sinne der Volkswirthschaftslehre setzt dagegen theils einen sachlichen Gegenstand, theils einen denselben zukommenden Werth voraus, da das Immaterielle keiner Consumtion im wirthschaftlichen Sinne unterworfen werden und das Werthlose keine Abnahme oder Einbusse seines Werths erleiden kann. Vollzogen aber wird die Consumtion nur durch eine den sachlichen Gegenstand und seinen Werth oder den Werth allein vermindernde, durch eine den Werth gänzlich raubende oder den sachlichen Gegenstand

vernichtende Wirkung, da das im Volksvermögen weiter fort Bestehende, mag es auch von seinem Privateigenthümer hindurchgebracht seyn, nicht als consumirt angenommen werden kann.

§. 810.

Wie die Consumtion geschieht? Sachconsumtion; Werthconsumtion.

Nach den zwiefältigen Bestandtheilen jedes consumirbaren Objectes kann die Consumtion in zwiefacher Weise daran verwirklicht werden, indem sie entweder von Seiten der sachlichen Substanz oder von Seiten des derselben zugeeigneten Werthes erfolgt. Die Consumtion erscheint daher vorzüglich als Sach- oder Stoffconsumtion, wenn sie die Existenz eines sachlichen Gegenstandes, welchem in seiner bestimmten Beschaffenheit Werth zukommt, aufhebt oder diese materielle Beschaffenheit dergestalt verändert, dass der demselben zukommende Werth abnimmt oder ganz erlischt. Die Consumtion kann dagegen als Werthconsumtion bezeichnet werden, wenn sie das Wesen und die materielle Beschaffenheit des Objectes unverändert fortbestehen lässt, demselben aber den ihr bis dahin zugeeigneten Werth ganz oder zum Theil entzieht. Veränderungen in den Bedürfnissen des Volkes, Entdeckungen zweckdienlicherer Mittel zur Befriedigung von Bedürfnissen und dergleichen Verhältnisse lassen vielfältig eine consumirende Wirkung der letztern Art von sich ausgehen. Wie dort mit dem Aufhören der Sache ihr Werth, so fällt hier mit dem Aufhören des Werthes auch die Sache aus der Reihe der Bestandtheile des Volksvermögens aus. Bei manchen Arten von Gütern geschieht die Consumtion derselben in der Regel so, dass ihre Substanz ganz oder grösstentheils unverändert fortbestehen bleibt; während bei manchen andern Arten von Gütern selbst bei Abnahme der Substanz, bei Verringerung ihrer Masse oder Verminderung ihrer Zahl, der Werth des Uebrigbleibenden dem Werthe des früher Vorhandenen fortdaurend gleichkommt. Oft ist dagegen der Werth dergestalt an die Substanz geknüpft, dass Stoff- und Werthconsumtion immer gleichzeitig und gleichmässig vor sich gehen.

§. 811.

Langsame und schnelle Consumtion.

Nach der Dauer des ungleichen Zeitraumes, dessen Ablauf

zur Consumtion von Gegenständen verschiedener Art gehört, kann zwischen einer langsamen und einer schnellen Consumtion, jedoch nicht eben mit scharfbestimmten Grenzen, unterschieden werden. Fast bei allen Arten von Gütern, welche nicht durch Genuss; sondern durch Gebrauch ihre Vortheile gewähren, findet eine mehr oder minder langsame Consumtion statt. Wohnungen, Schiffe und sonstige Bauwerke, Maschinen und Geräthe können in der Regel eine auf Jahre, Jahrzehende und Jahrhunderte ausgedehnte Dauer während fortgesetzter Benutzung behaupten. Am Längsten währen in der Regel solche Gegenstände, welche blos als Seltenheiten aufbewahrt werden, z. B. Antiken in öffentlichen Sammlungen. Bei einer grossen Menge von andern Gegenständen, namentlich allen denen, welche zur Nahrung, Saat, Pflanzung oder als Hülfsstoffe bei der Fabrication benutzt werden (369—373), ist dagegen der Zeitraum, worin sie consumirt werden, viel kürzer. Viele Luxusgegenstände halten nicht einmal so lange aus, als die Zeit währte, die zu ihrer Hervorbringung erforderlich war; sondern oft wird in Minuten consumirt, was Jahre langer Mühe und Anstrengung oder vieljährigen Wirkens der Naturkräfte zu seiner Darstellung bedurfte.

§. 812.

Allmälige und plötzliche Consumtion.

Die langsame Consumtion ist dabei gewöhnlich eine allmälige, die schnelle zugleich eine plötzliche. Gegenstände, deren eine rasche Consumtion sich bemächtigt, hören gewöhnlich auf ein Mal ganz auf, z. B. Gegenstände, die als Speise oder Getränk zur Nahrung von Menschen oder Thieren oder vom Feuer aufgezehrt werden; oder ihnen wird ihr Werth auf einmal ganz geraubt. Bei einer langsamen Consumtion findet dagegen gewöhnlich nur eine nach und nach im Verlaufe längerer Zeiträume eintretende Aufzehrung statt, welche sich in allmäliger Verschlechterung oder Verminderung des Objectes oder in einer nach und nach eintretenden Abnahme seines Werthes zu erkennen giebt. Man consumirt in solcher langsam-allmäligen Consumtion z. B. ein Haus, ein Schiff, ein Geräth von dem Augenblicke an, in welchem es vollendet dasteht. Der Ambos, worauf der Schmied unablässig hämmert, die Münze aus edlem Me-

tall, die durch Zahlung von Hand in Hand geht, die Granitplatten, welche unser Fuss betritt um sich bequemer fort zu bewegen, gehören zu den daurendsten unter allen im Volksvermögen enthaltenen sachlichen Producten. Doch auch sie nehmen während ihrer Dienstbarkeit im Werthe ab, welchen allmälige Consumtion langsam aufzehrt; und jeder Hammerschlag, jeder Fusstritt, jede Annahme oder Hingabe der Münze in Zahlung ist hier ein Act solcher Consumtion, wodurch eine im Einzelnen unerkennbar kleine Quote des Werthes den Gegenständen entzogen wird, bis derselbe endlich, in Folge oft wiederholter solcher Entziehung, seinen Werth gänzlich verliert.

§. 813.

Totale oder partielle Consumtion.

Bisweilen ist es, besonders beim Stattfinden einer langsamen und allmäligen Consumtion, auch möglich, einen und denselben Gegenstand mehrmals wieder in den alten Stand seines Totalwerths zu setzen, nachdem ihm ein Theil desselben entzogen, der Gegenstand also partiell consumirt ist. Vorzüglich ist solches bei Gegenständen der Fall, in denen sich eine Anhäufung von Producten darstellt, von denen daher einzelne Resultate der Production unbeschadet oder doch mit einer nur geringen Wertheinbusse der übrigen, besonders abgelöset und für sich consumirt, so wie für sich wieder hervorgebracht und hinzugethan werden können. Es kann z. B. die Leinewand, welche zu Hemden, Handtüchern, Betttüchern, Tischtüchern und zu dergleichen Zwecken gebraucht wird, in der Weisse und Reinheit, worin sie sich erst als vollendetes Product darstellt, öfters schmutzig und von Neuem gereinigt und gebleicht, ein Kleidungsstück schadhaft und von Neuem durch Ausbesserung hergestellt, ein scharfes, spitziges Geräth durch Abnutzung stumpf, und von Neuem geschärft oder spitzig gemacht werden. Hier wird nicht etwa ein und dasselbe Product zwei oder mehrere Mal consumirt; denn ein bereits untergegangenes Object kann nicht mehr Gegenstand einer Consumtion seyn. Hier sind vielmehr nur bestimmte gleichartige Resultate der Production, z. B. Weisse, Reinheit, Schärfe, Spitzigkeit u. dgl. mehrere Mal nach einander mit einem und demselben andern Producte, z. B. mit einem Stücke Leinewand, einer Eisenstange, einer Stahlplatte u. dgl.

in eine solche Verbindung gebracht, dass jene für sich consumirt werden können, und dass mithin das Gesammtproduct, was wir in diesen verschiedenen Resultaten der Production erblicken, und was wir Hemde, Säge, Bohrer, Messer, Axt oder nach verschiedener Beschaffenheit anders benennen, dadurch mehrere Mal partiell consumirt und partiell reproducirt wird.

§. 814.

Fortsetzung.

Eine Totalconsumtion findet bei Gegenständen, welche überhaupt nur allmäliger und langsamer Consumtion unterworfen sind, sehr selten statt. Die Consumtion ist gewöhnlich mehr oder weniger partiell, da fast jedem dieser Gegenstände, nachdem er seinen concreten bisherigen Werth eingebüsst hat, noch ein Ueberrest von Werth verbleibt, der denselben in einer andern Kathegorie unter den Gütern fest hält. In der Privatwirthschaft tritt derselbe gewöhnlich als ein nach entschwundenem Gebrauchswerth für den dermaligen Eigenthümer übrig gebliebener Tauschwerth auf, welcher den Gebrauchswerth des Gegenstandes in den Händen eines andern Eigenthümers ankündigt, und daher gewöhnlich zu Veräusserung des Gegenstandes führt. Einem Pferde z. B., welches als Reitpferd oder als Kutschpferd seinen Gebrauchswerth eingebüsst hat, sichert noch die Nutzbarkeit als Klepper, zur Zucht, zur Ackerbestellung, zum Frachtfuhrwerk, zur Karre und endlich, nachdem auch hier der Gebrauchswerth desselben erloschen ist, noch die Brauchbarkeit seines Felles in den Händen des Abdeckers einen gewissen Tauschwerth. Die abgelegte Leinewand kauft der Lumpensammler für die Papierfabrikation, die Ueberreste verbrauchten Papiers der Pappfabrikant, und eben so, wie in dem vorhin erwähnten Beispiele, wird auch hier in dem Preise, welchen noch der Ueberrest des in einer gewissen Bestimmung von Gebrauchswerth entblössten Gegenstandes gilt, noch eine Quote des Totalwerthes, der ursprünglich dem Objecte beiwohnte, dem Eigenthümer gerettet. Der Privatwirthschaft erscheint bisweilen eine solche wesentlich nur partielle Consumtion nichts desto weniger als eine totale, weil die Unwirthschaftlichkeit des Wohlhabenden den kleinen Ueberrest oft für sich ungenutzt lässt und ihn entweder weiterer unfruchtbarer Consumtion zur Vernichtung oder

dem Erwerbstriebe Anderer zur Benutzung überlässt. Der Volkswirthschaft aber geht derselbe im letztern Falle nicht und also überhaupt seltener verloren.

II. Gegenstände der Consumtion.

§. 815.

Alle Bestandtheile des sachlichen Volksvermögens selbst die Grundstücke sind consumirbar.

Alle Bestandtheile, woraus das sachliche Vermögen eines Volkes zusammengesetzt ist, können irgend eine Art von Consumtion erleiden. Selbst auf die Grundstücke, obwohl diese gewöhnlich als etwas Festes und Unveränderliches betrachtet werden, kann die Consumtion sich erstrecken. Leicht geht zuvörderst jede durch artificielle Melioration bewirkte Wertherhöhung von Grundstücken im Laufe der Zeit wieder unter. Gleich diesen Producten der Industrie können aber auch die Resultate einer durch die eigene Kraft der Natur erwachsenen Verbesserung wieder zu Grunde gehen, und kann dem Volksvermögen eine Quote des in Grundstücken besessenen Werthes dadurch wieder entzogen werden, indem die Natur zum Beispiel die Pflanzen und Wälder, womit sie aus eigener Kraft Sandschollen und Steppen allmälig überzogen, durch ihre Stürme wieder entwurzelt. Manche Grundstücke, welche einem Volke als werthvolle Vermögenstheile angehörten, sind durch Versandung, welche Windstösse oder Ueberschwemmungen herbeiführten, durch Erdfälle, durch das Abspülen der Meereswellen, durch das Abreissen von Strömen und dergleichen Arten einer von der Natur selbst ausgegangenen Consumtion, dem Volke ganz verloren. Auch bestehen die Grundstücke, welche der Mensch benutzt, keineswegs blos in unveränderlichen festen Bestandtheilen, sondern nicht minder als diese entscheiden Elemente des Grund und Bodens über die Nutzbarkeit und den Werth desselben, welche veränderlich oder in bewegliche Güter zu verwandeln sind, daher durch Benutzung ausgebauet und aufgezehrt werden, oder deren Abtrennung und Entfernung aus den Grundstücken, wie bei Lagerstätten edlen Fossils, den Werth dieser Grundstücke wenigstens sehr tief sinken lassen kann. (§§. 130. 149. 151.) In diesen und ähnlichen Fällen ist die Werthverminderung, welche den in Grund-

stücken bestehenden Bestandtheil des Volksvermögens betrifft, nicht anders, wie als eine partielle Consumtion der Grundstücke zu betrachten. Nur darin bleiben die Grundstücke von den sonstigen Bestandtheilen des sachlichen Volksvermögens in Ansehung der Consumtion, die sie betrifft, stets verschieden, dass Grundstücke nur consumirbar, oder der Möglichkeit der Consumtion, keineswegs aber nothwendiger Weise einer Consumtion unterworfen sind.

§. 816.

Alle Producte, welche dem sachlichen Volksvermögen angehören, werden nothwendiger Weise consumirt.

Alle Produkte dagegen, welche sachliche Bestandtheile des Volksvermögens bilden, aus welcher Quelle des Volkseinkommens sie auch entsprungen seyn mögen, sind nicht blos der Möglichkeit, sondern der Nothwendigkeit einer Consumtion unterworfen. Alles Materielle, was auf Erden unter unsern Augen entsteht, besteht hier nur unter dem alles Irdische bedingenden Naturgesetze der Verwandlung und Verwesung, des Absterbens und des Todes, wodurch es über lang oder kurz betroffen und der Erfolg natürlicher oder artificieller Production wieder aufgehoben und ungeschehen gemacht wird. Denn die Kräfte, welche hier für die Production wirken, die natürlichen dem Menschen äusserlichen, wie die eigenen Kräfte des Menschen, sind in ihrer Wirkung auf die Körperwelt an Raum und Zeit gebunden, das materielle Resultat ihrer Wirkungen kann daher nichts über diese Schranken Erhabenes seyn. In Allem, was der Mensch producirt, erbauet und aufrichtet, und was die Natur an sachlichen Producten um ihn wirkt und schafft, findet er daher nur das Ebenbild seines eigenen schnell vorübereilenden irdischen Daseyns. — Vorzüglich sind die Bestandtheile, worin das Kapital der Völker besteht, Gegenstand einer fortdauernden nothwendigen Consumtion. Die Vorräthe verschiedenartiger Producte, woraus das Kapital zusammengesetzt ist, fallen einer mit oder gegen des Menschen Absicht eintretenden Consumtion wieder anheim, sobald ihre Production vollendet ist.

§. 817.

In wie fern ist das Geld ein Consumtionsgegenstand?

Neben allen andern Producten ist auch das Geld ein Ge-

genstand der Consumtion. Doch besteht diese Consumtion weder in der Verausgabung des Geldes, da hierdurch das Object nicht zu existiren aufhört, noch blos in absichtlichem Verbrauche von Münzen zum Einschmelzen und sonstiger Verarbeitung. Mannigfaltige Art von Consumtion zehrt auch gegen den Wunsch und Willen des Menschen an dem Geldbestande jeder Volkswirthschaft, indem ihre Wirkungen theils zufällig, wie beim Verlorengehen von Münzen durch Schiffbruch, theils regelmässig, wie durch die Abreibung der Münzen im Gebrauche, eintreten. Dass aber, nach einer unter den unklaren Vorstellungen des Volkes häufig anzutreffenden Ansicht, das Geldausgeben an sich wie ein Act der Consumtion betrachtet wird, ist einer Verwechslung der nächsten Wirkung des Geldausgebens mit einer entferntern Handlung der Consumtion, welche oft durch jene nächste Wirkung erst möglich gemacht werden muss, zuzuschreiben. Wer ein Object zu consumiren beabsichtigt, was er nicht selbst besitzt, wird nämlich in der Regel mittelst Geldausgabe dasselbe zu erwerben gezwungen seyn, und dadurch die beabsichtigte Consumtion erst vorbereiten. Aber nicht die Geldausgabe, die zum Erwerb des gewünschten Consumtionsgegenstandes führte, darf hier als ein Act der Consumtion betrachtet werden. Das verausgabte Geld besteht in der Hand des neuen Erwerbers fort, wie der Gleichwerth, den er dafür seines Eigenthumes entliess, im Besitze des andern Theiles Eine neue, ganz unabhängig für sich bestehende Handlung der Consumtion muss erst hinzutreten, um diesen Gleichwerth des verausgabten Geldes der von dem Acquirenten desselben beabsichtigten Consumtion zu unterwerfen.

III. Wirkungen der Consumtion.

§. 818.

Die nächsten und unmittelbaren Wirkungen der Consumtion für das Volksvermögen sind von den entfernten und mittelbaren zu unterscheiden.

Die Wirkungen der Vornahme einer Consumtion zeigen sich oft von ganz verschiedenem, ja von entgegen gesetztem Erfolge für das Volksvermögen, wenn man mit den nächsten und unmittelbaren Wirkungen die mittelbar und aus späterer Nachwirkung eintretenden Folgen vergleichend zusammenfasst. Denn aus

einem und demselben Acte der Consumtion kann Untergang so wie Entstehung sachlicher Güter und Verarmung so wie Bereicherung des consumirenden Subjectes hervorgehen. Es kommen dabei vorzüglich die Nachwirkungen oder die spätern und mittelbaren Erfolge einer vorgenommenen Consumtion in Betracht, indem diese bald die nächste Wirkung jeder Consumtion unverändert fortbestehen lassen, bald dieselbe durch entgegengesetzte Erfolge gleichsam wieder aufheben. Die nächste oder unmittelbare Wirkung jeder Consumtion ist dagegen in allen Fällen dieselbe.

§. 819.

Unmittelbare und nächste Folge jeder Consumtion ist der Untergang eines bestimmten sachlichen Werthes oder eine Einbusse des Wirthschafters.

Jede Consumtion, in welcher Absicht und zu welchem Zwecke dieselbe auch vorgenommen wird, führt als nächste Wirkung den Untergang eines bestimmten sachlichen Werthes mit sich. Das Volk oder welcher andere Besitzer das Consumtionsobject zu den Bestandtheilen seines Vermögens zählte, büsst unmittelbar durch die Vornahme der Consumtion diesen Vermögensbestandtheil ein; und da derselbe in dem Consumtionsprocesse, der ihn betrifft, nicht blos verloren, sondern zugleich untergeht, mithin die Existenz desselben aufhört, so ist der eingebüsste Vermögensbestandtheil zugleich unwiederbringlich für alle Zeiten dahin.

§. 820.

Kein Object kann zwei oder mehrere Mal consumirt werden.

Es hat bisweilen den Schein, als werde ein und dasselbe Gut von verschiedenen Besitzern mehrmals nach einander consumirt; doch ist dieses der Natur der Sache nach eine Täuschung, die nur in der Beschränktheit des privatwirthschaftlichen Standpunctes beruht. Der Privatmann betrachtet gewöhnlich als schon consumirt, was er für die Erlangung von Consumtionsobjecten oder persönlichen Leistungen an Andere blos hingegeben. In diesem Sinne kann der Empfänger denselben Gegenstand nochmals einer Consumtion unterwerfen, und ebenso ein dritter, vierter und folgender Besitzer. Doch in Wahrheit werden durch diese Handlungen nur Vermögenstheile bestimmter Art dem Besitzer entfremdet, ohne von ihm consumirt zu

seyn: da das Object der Hingabe nicht durch die Hingabe untergegangen ist. Wenn z. B. der Landmann seine Getreidevorräthe zur Löhnung seiner Arbeiter benutzt, so schliesst dieser Gebrauch eine Consumtion des Getreides keineswegs in sich, wiewohl es dem ursprünglichen Besitzer dadurch verloren geht. Ebenso kann auch der Empfänger das empfangene Getreide wieder verhandeln, und nur eine Handlung der Vertheilung, nicht eine Handlung der Consumtion, ist darin ersichtlich. Die letztere findet erst dann statt, wenn der Landmann, sein Hofdiener, oder irgend ein späterer Erwerber das Getreide zur Brotbereitung oder Bierbrauerei verarbeitet, zur Saat oder Viehfütterung verwendet oder zu irgend einem anderen Zwecke verbraucht, durch dessen Erzielung das angewandte Object aufhört zu seyn, was es war.

§. 821.

In Betracht ihrer nächsten und unmittelbaren Folgen ist jede Consumtion ein Uebel.

Geht aber in unmittelbarer Wirkung jeder Consumtion das Consumtionsobject wirklich unter; so kann man nicht umhin, in jeder Consumtion zunächst ein Uebel zu erkennen. Denn ihr nächster Erfolg für die wirthschaftliche Lage der Person, welche den consumirten Gegenstand zu ihrem Vermögen rechnen durfte, ist an und für sich betrachtet, allemal ein nachtheiliger Erfolg. Mag es auch unter Umständen nothwendig für den Eigenthümer seyn, oder seines eigenen Vortheils wegen räthlich, sich diesem Uebel in Beziehung auf die Bestandtheile seines Vermögens zu unterziehen und sich gleichsam freiwillig dem Verluste zu unterwerfen, und mag auch in den meisten Fällen dieses Uebel durch entferntere wohlthätige Folgen völlig wieder gut gemacht werden, so ist doch darum nicht weniger anzuerkennen, dass die nächste Folge der Consumtion an und für sich nachtheilig und keineswegs vortheilhaft ist. Wird die Consumtion durch ihre anderweitige Wirkungen vortheilhaft, so erkauft man nur, indem man dieselbe freiwillig zulässt oder absichtlich vornimmt, gleichsam mit einem hingegebenen Preise und gegenwärtigen Verluste einen künftigen Gewinn. Es kann aber deswegen, weil hier der Verlust zum Gewinne führt, keineswegs der Verlust selbst für einen Gewinn ausgegeben werden, dessen

Gegentheil er vielmehr ist. Eine solche Verwechslung von Verlust und Gewinn wäre es aber, wollte man den nachtheiligen Erfolg jeder Consumtion bei einer solchen Consumtion verkennen, bei welcher dieser nachtheilige Erfolg durch spätere Folgen entgegengesetzter Art wieder gut gemacht wird.

§. 822.

Die entferntern und mittelbaren Wirkungen der Consumtion sind dagegen in der Regel vortheilhaft.

Dem nächsten Erfolge ganz entgegengesetzt können sich nämlich die spätern Nachwirkungen oder die mittelbaren Erfolge einer vorgenommenen Consumtion verhalten. Mögen gleich in manchen Fällen solche spätere Folgen ganz ausbleiben; mögen dieselben auch, sofern sie eintreten, doch den nächsten Erfolg der stattgefundenen Consumtion öfters unverändert fortbestehen lassen oder wohl gar das Uebel, das die Consumtion an sich schon in sich schliesst, durch eine Reihe nachfolgender übler Wirkungen noch höher steigern und weiter fortpflanzen; so bleibt bei dem im Allgemeinen stets vorwaltenden und die Consumtion beherrschenden wirthschaftlichen Sinne des Menschen, die Regel doch diese, dass das Uebel der Consumtion in den meisten Fällen durch nachfolgend aus der Consumtion entspringende vortheilhafte Wirkungen aufgehoben und wieder gut gemacht wird. Ja es wird sogar in der Regel durch das Uebergewicht vortheilhafter Erfolge und Nachwirkungen über den nächsten Erfolg der Consumtion, die hierdurch erlittene Einbusse so sehr in den Hintergrund treten, dass sie zu erleiden nur als eine geringfügige, für die Erreichung der nachfolgenden Vortheile nothwendige Opferung erscheint. Denn bald geht aus der Vornahme einer Consumtion bestimmter Vermögenstheile ein neues Gut oder ein anderer sachlicher Werth hervor, welcher einen noch viel wichtigern Platz in dem Vermögen des Wirthschafters einnimmt, als der deswegen consumirte Werth; bald besteht der Ersatz, welcher für einen consumirten sachlichen Werth in die Stelle tritt, wenigstens in Genüssen und persönlichen Vortheilen, welche nach den Verhältnissen der wirthschaftenden Person dieser höher gelten, als die dafür hingegebenen sachlichen Werthe.

§. 823.

Die Consumtion hat daher nach ihrem Gesammterfolge gewöhnlich bereichernden Erfolg für den Consumenten.

Es ist daher ein Vorurtheil zu meinen, dass man durch die Consumtion von Vermögenstheilen nothwendig ärmer werde. Obwohl Vermögensbestandtheile in der Consumtion verloren werden und untergehen; so bringt die Consumtion ihrem Gesammterfolge nach doch keineswegs immer Abnahme des Vermögens, sondern viel häufiger Vermehrung desselben für den Consumenten zuwege, indem dasjenige, was an sachlichen Werthen in der Consumtion untergeht, durch materielle und immaterielle Werthe, die mit Hülfe dieser Consumtion gewonnen werden, überwiegend ersetzt wird. Man sieht eine fortdaurende Consumtion fast an allen Vermögensbestandtheilen der Völker zehren, und nirgends nimmt man doch ein Rückschreiten im Wohlstande als Folge davon wahr, sondern fast bei allen tritt eine schnell fortschreitende Vermehrung ihres sachlichen Güterbesitzes in Begleitung dieser Consumtion hervor. Was dabei die behufs der Erreichung persönlicher Vortheile vorgenommene Consumtion dem Vermögensbestande eines Volkes entziehen mag, das nicht durch materielle Vortheile, die in bestimmtem ursachlichem Verhältnisse dazu stehen, wieder ersetzt und aufgewogen wird, gleicht der grosse Ueberschuss reichlich aus, mit welchem ein in seinen Persönlichkeiten reich entwickeltes Volk, in den mannigfaltigen Zweigen des Gewerbswesens, einen grossen Theil seines sachlichen Vermögens in bereichernder Consumtion unablässig reproducirt.

§. 824.

Verwechslung der nähern Erfolge der Consumtion mit den entferntern.

Es ist eine gewöhnliche Verwechslung der Begriffe, wornach man in denjenigen Fällen, wo die nächste Wirkung der Consumtion durch entferntere Nachwirkungen wieder aufgehoben wird, jene ganz ausser Acht lässt und als nicht vorhanden betrachtet. Selbst aber von einer Consumtion, welche nur als Mittel gebraucht wird, um sachliche Werthe, die völlig den consumirten Gegenständen gleichen, zu erzeugen und darzustellen, lässt sich doch, genau genommen, nicht behaupten, dass sie

die Consumtionsobjecte wieder hergestellt habe. Das Consumtionsobject ist durch Vollziehung der Consumtion ein für allemal seiner Existenz beraubt. Jene Consumtion ersetzt dasselbe nur durch ein neues, dem consumirten sachlichen Werthe gleichendes Product. Hier hebt daher ebenso die Existenz eines bestimmten Vermögensbestandtheiles ganz von Neuem an, wie die Existenz des alten mit der Vollziehung der Consumtion desselben als völlig abgeschlossen und beendigt zu betrachten ist. Nur der Umstand, dass die Consumtion des einen hier als Mittel für die Production des andern Objectes diente, begründet eine Art von Verwandschaft oder Zusammenhang zwischen beiden, ähnlich der Verwandschaft zwischen Eltern und Kindern. Unter den Wirkungen der Consumtion können und müssen daher die nächste, die Werthe nachtheiliger Weise untergehen, und die entferntere, die Werthe vortheilhafter Weise neu entstehen lässt, genau von einander getrennt und unterschieden werden. Denn nur die Unterscheidung dieser differenten Wirkungen giebt über die Verschiedenheit der Bestrebungen, welche der Mensch in Beziehung auf die Consumtion von Vermögenstheilen verfolgt, indem er diese gewöhnlich zugleich theils zur möglichsten Vermeidung und Verminderung des Uebels der nächsten Folge sparsam einzuschränken, theils zur mehrern Erreichung der vortheilhaften Nachwirkungen im Gegentheil möglichst zu erweitern Bedacht nimmt, die nöthige Aufklärung.

IV. Subjecte der Consumtion.

§. 825.

Consumtion durch zufällige Ereignisse.

Bisweilen sind es zufällige Ereignisse, welche auf Bestandtheile des Volksvermögens eine consumirende Einwirkung äussern, z. B. Veränderungen in den Moden, im auswärtigen Begehr inländischer Producte oder im Tauschwerthe der im Inlande beruhenden Waarenvorräthe. Der Werth bestimmter Bestandtheile des Volksvermögens kann in Folge solcher ihm äusserlichen Ereignisse eben sowohl vermindert und bedeutend herabgesetzt, als ganz vernichtet werden; mithin erscheinen diese Vermögensbestandtheile als consumirt. Ob der sachliche Gegenstand die Veränderung im Werthe überdaure, ist dabei gleich-

gültig, da das Object sobald aufhört im Volksvermögen als eine Grösse zu gelten, als es seinen Werth einbüsst, und also diese immaterielle Consumtion grade von demselben Erfolge für die Vermögensverhältnisse des Volkes ist, als wäre der Gegenstand in seiner materiellen Beschaffenheit aufgezehrt. Doch die Consumtion durch zufällige Ereignisse findet nicht regelmässig, sondern nur in Ausnahmsfällen und in Folge ausserordentlicher Umstände statt.

§. 826.

Consumtion durch die Natur und durch das Volk.

Als regelmässig thätige Subjecte sieht man in der Consumtion dieselben Kräfte wieder auftreten, die in Verbindung mit einander und mit dem Kapital das Entstehen des Volkseinkommens zuwege bringen. Es sind theils die nach gewissen innern Gesetzen wirksamen Naturkräfte, die entweder an Körper geknüpft oder in den äussern Umgebungen walten; theils die durch Beabsichtigung bestimmter Zwecke geleitete Thätigkeit des Menschen. Die inländische Consumtion ist darnach theils eine Consumtion durch die Natur, theils eine Consumtion durch das Volk. Im Einzelnen greift dabei bald die erstere der letztern, bald die letztere der erstern in der Aufzehrung von Bestandtheilen des Volksvermögens vor. Denn vielfältig befinden sich dabei beide Subjecte in einem Kampfe mit einander, da aus derselben Naturkraft Vermehrung und Verminderung, Vortheil und Verderben für das Volksvermögen hervorgehen kann, es daher nicht minder des Bekämpfens, Zurückdrängens und Unterdrükkens, als der Erregung, Stärkung und Unterstützung der Naturkräfte durch den Menschen bedarf, damit der Consumtionsprocess in einer den volkswirthschaftlichen Interessen erspriesslichen Weise verlaufe. Vielfältig ist das Verhältniss zwischen beiden Kräften aber auch ein friedliches, indem die Natur ihre Kräfte den Thätigkeiten des Menschen zur Herbeiführung eines den Absichten und Wünschen des letztern entsprechenden Erfolges aus eigener Richtung verbindet.

Zweiter Abschnitt.

Von der Consumtion durch die Natur.

§. 827.

Begriff und Beschaffenheit derselben überhaupt.

Unter Consumtion durch die Natur ist jede Wirksamkeit oder Beihülfe begriffen, wodurch Naturkräfte die Verminderung, Abnahme oder das Aufhören bestimmter im sachlichen Volksvermögen begriffener Werthe oder werthvoller Sachen zuwege bringen. Die Naturkräfte treten dabei bald in selbstständiger, von der Leitung des Menschen unabhängiger Wirksamkeit auf, bald in Verbindung mit der Thätigkeit und in Unterordnung unter den leitenden Willen des Menschen. Wirken dieselben in der erstern Art; so vollziehen sie das allgemeine Gesetz der Vergänglichkeit aller sachlichen Producte, indem sie den Menschen zugleich den Zwang fühlbar machen, welcher eben in dieser Vergänglichkeit aller Schöpfungen der Production für ihn liegt, durch stete Erneuerung, Herstellung und Erweiterung der letztern den Wirkungen dieser Macht der Vergänglichkeit das Gegengewicht zu halten. In der andern Beziehung dagegen verhält sich die Natur als Mitarbeiterin des Menschen, um durch ihre Dienste die vom Menschen beabsichtigte Benutzung der irdischen Güter während der Zeit ihrer natürlichen Dauer möglich zu machen. — Die Consumtion durch die Natur kann daher in Rücksicht auf ihr Verhältniss zu den wirthschaftlichen Zwecken, welche der Mensch verfolgt, in einer dreifach verschiedenen Form aufgefasst werden, indem sie entweder 1) gegen des Menschen Absicht seiner sachlichen Güter sich bemächtigt, oder 2) mit Zustimmung und Zulassung des Menschen, oder endlich 3) mit Beihülfe des Menschen unter dessen Leitung erfolgt.

§. 828.

1 Consumtion durch die Natur gegen des Menschen Absicht.

Wo die zehrenden Naturkräfte, der Leitung des Menschen entzogen, in selbstständiger Wirksamkeit walten, ist der Erfolg

dieser ihrer Wirksamkeit gewöhnlich eine Verminderung der Bestandtheile des Volksvermögens. Wenngleich auch diese Art von Aufzehrung nach bestimmten, im Allgemeinen erkennbaren Gesetzen erfolgt, nach welchen kein natürliches Element eines sachlichen Gutes dergestalt verloren geht, dass es nicht zu neuen Schöpfungen im Bereiche der Naturproduction wieder benutzt würde; so geht das von der Natur consumirte Gut doch in der bestimmten Form, worin es besessen wurde, wirklich unter, und erfolgt der Ersatz unmerklich und im Einzelnen unerkennbar. Dabei schont die Natur auch nur ihrer eigenen Schöpfungen so weit, dass sie dieselben keiner eigentlichen Vernichtung, sondern einer blossen Verwandlung unterwirft. Was dagegen der Mensch durch Arbeit und Industrie mühsam der Substanz eines Gutes hinzugethan, und der ganze Werth, welchen er durch Handwerk oder Kunst oder sonst in einer industriellen Weise für dasselbe dargestellt hat, geht in dieser Consumtion spurlos unter. Dass ein Phidias seine Unsterblichkeit darauf gebauet oder eines Raphael und Titian Pinselstriche darauf ersichtlich sind, sichern nicht die Statue vor der Verwitterung oder die Leinewand vor der Verwesung. Nur im Menschen selbst, in dem Fortschreiten seiner Kunst, seiner Wissenschaft und seiner Bildung finden Resultate von Menschenwerken ihre Ewigkeit, ihren Abdruck am Materiellen feindet die Natur mit der Kraft unüberwindlicher Vernichtung an.

§. 829.

Zerstörung, Verwesung und Verwitterung.

Geschieht die Consumtion der Natur plötzlich und auf einmal, so enthält sie eine Zerstörung; ihr langsames und allmäliges Wirken wird bei Stoffen vegetabilischer und animalischer Substanz Verwesung, bei mineralischen Stoffen Verwitterung genannt. Jene tritt gewöhnlich unerwartet ein, und der Mensch kennt die Gesetze nicht vollständig, nach welchen diese Consumtion geschieht, nach welchen z. B. der Blitz seine Wohnungen und gefüllten Scheunen entzündet, ein Hagelschlag die reifen Aehren ausschlägt oder der Sturm die reich beladenen Schiffe zu Grunde richtet, statt sie gewohnter Maassen in den sichern Hafen einzutreiben. Verwesung und Ver-

witterung dagegen treten nach bestimmten, dem Menschen erkennbar gewordenen Gesetzen gewöhnlich langsam und allmälig ein und zehren an jeglichem Dinge, dem nicht Zerstörung oder menschliche Consumtion ein früheres Ende bereiten, oder welchem die erhaltende Fürsorge des Menschen nicht Schutz dagegen zu gewähren vermag.

§. 830.

Kampf des Menschen dawider.

Die beständige Gefahr eines unersetzten Verlustes, welche das Volksvermögen und besonders das Vermögen des Einzelnen in dieser Art von Naturconsumtion bedrohet, erregt einen Kampf des Menschen mit der zehrenden Natur, worin der Mensch die Güter, welche diese dem Untergange zuführt, möglichst lange zu behaupten und gegen die Einwirkung der consumirenden Naturkräfte zu schützen bemüht ist. Mannigfaltig ist es einer erweiterten Erforschung der Gesetze, wornach jene Naturkräfte wirken, und der Mühewaltung des Menschen gelungen, die Zerstörung drohenden Unfälle fern zu halten und die Dauer seiner Vermögensbestandtheile dadurch zu verlängern. Gewitterableiter gegen den Blitzschlag, Deiche und Eisbrecher gegen Ueberschwemmungen, sowie mühsam angepflanzte Wälder zum Schutz gegen den Stoss der Meereswinde und gegen Versandungen, gehören unter vielen andern dergleichen Vorrichtungen zu den Waffen, wodurch der Mensch in dem Kampfe gegen diese Zerstörung die Oberhand zu behaupten sucht. Gleichergestalt dient eine Menge von Verwahrungsmitteln anderer Art, welche der Erfindungsgeist täglich mehrt, z. B. der Farbenüberzug oder die Erhärtung durch Feuer beim Holze und dergleichen, erfolgreich dazu, auch die allmälige Zehrung, welche die Natur an den zu daurendem Gebrauch vom Menschen bestimmten Gütervorräthen, z. B. an Gebäuden, Schiffen, Geräthen und dgl. ausübt, zu vermindern, und die endliche unvermeidliche Folge und Wirkung der zehrenden und auflösenden Naturkräfte wenigstens in eine etwas spätere Zeit hinauszuschieben. Ihr ganz Einhalt zu thun, liegt ausser dem Bereiche menschlicher Fähigkeit. Von einem Gesetze, das über ihm selbst waltet, vermag der Mensch nichts Aeusseres zu entbinden!

§. 831.

Assecuranzinstitute sind keine Schutzmittel des Volksvermögens gegen die Zerstörungen durch die Natur.

Als Schutzmittel gegen die Zerstörungen durch die Natur werden insonderheit auch Assecuranzinstitute in Anwendung gebracht, besonders bei See-, Feuer- und Hagelschäden. Jedoch kann durch diese Versicherungseinrichtungen der Schade, den eine solche Consumtion durch die Natur dem Volksvermögen anrichtet, nur in seinem nachtheiligen Erfolge gemildert, nicht aber verhütet oder ganz ungeschehen gemacht werden. Denn das Volksvermögen erleidet nicht minder dann, wenn der Eigenthümer dagegen versichert ist, als wenn er nicht versichert gewesen wäre, eine Einbusse, da die consumirten Gegenstände der Versicherung ungeachtet unwiederbringlich verloren gehen, auch durch die Versicherung nichts Neues entsteht, was für das Untergegangene in den Platz treten könnte. Der Fall, dass ein Inländer bei einem auswärtigen Assecuranzinstitute so versichert wäre, dass der Schade, den jener erleidet, von dem letztern ersetzt werden müsste, und also dadurch der Schade gewissermaassen auf das Vermögen eines fremden Volks übertragen würde, könnte zwar eine Ausnahme hiervon begründen, ist aber nur unter sehr ungewöhnlichen und seltnen Umständen anzunehmen. Wird ein Inländer von einem auswärtigen Assecuranzinstitute schadlos gehalten; so sind in der Regel mit dem Beschädigten zugleich so viel andere inländische Eigenthümer bei demselben auswärtigen Institute versichert, oder gleicht doch ein Wechselverhältniss von auswärtigen Interessenten bei inländischen und von inländischen Interessenten bei auswärtigen Versicherungsanstalten überhaupt, die Sache gewöhnlich so aus, dass es auch in diesem Falle im Ganzen Inländer sind, die den Ersatz des Schadens, der einen von ihnen betroffen hat, mittelst ihrer Beiträge bei wechselseitigen Versicherungsgesellschaften, oder mittelst der an das Institut gezahlten und künftig noch zu zahlenden Prämien bei Prämienassecuranzinstituten zusammengebracht oder zusammenzubringen haben.

§. 832.

Die Assecuranzinstitute sind Schutzmittel für das Privatvermögen gegen ausserordentliche Verluste.

Nur für die einzelnen beschädigten Privatleute können die

Assecuranzinstitute oder Versicherungsgesellschaften als Schutzanstalten gegen Vermögensruin betrachtet werden. Sie ersetzen den Beschädigten den erlittenen Schaden bis auf das Quantum, das die Beschädigten durch ihre frühern Beiträge oder Prämien von dem untergegangenen Vermögensobjecte selbst geleistet haben. Für die Gesammtheit der Interessenten ist die Wirkung dieser Anstalten aber die, dass sie theils die Einbusse, welche den Einzelnen treffen würde, auf die Schultern aller Interessenten gleichmässig vertheilen, und dadurch jedem Theilnehmer einen viel geringern, mithin viel leichter zu tragenden Verlust auflegen, theils auch gewöhnlich diese Last auf einen ganz anderer Bestimmung gewidmeten Vermögenstheil überwälzen, als auf welchen sie fallen würde, wäre die Vertheilung derselben dem Zufalle überlassen geblieben. Während im letztern Falle der Verlust gewöhnlich auf das der Production oder dem Erwerbe gewidmete Stammvermögen vorzüglich fallen würde, so zählt der Eigenthümer die bei Prämienassecuranzen von Jahr zu Jahr ganz gleiche und selbst bei wechselseitigen Versicherungsgesellschaften gewöhnlich im hohen Grade gleichmässige Abgabe für die Versicherung, leicht seinen Ausgaben für persönliche Vortheile und Genüsse zu. Es ist für ihn eine Ausgabe, wodurch er sich das persönliche Wohlgefühl der Sicherstellung seines Vermögensbesitzes vor ausserordentlichen Verlusten an demselben erkauft. Er erspart daher gewöhnlich ihren Betrag, indem er andern persönlichen Freuden und Genüssen, welche er sich durch die Ausgabe gewährt hätte, dafür entsagt. Wenigstens aber gehört die Ausgabe zu den regelmässigen Ausgaben, und sie wird daher mit den übrigen Betriebskosten des Geschäfts oder mit den übrigen Unterhaltungskosten des Vermögens regelmässig aufgebracht, wenn sie dann auch nicht an anderweitigen Ausgaben erspart werden sollte. Bei den zur gewerblichen Production gewidmeten Vermögenstheilen wird der Eigenthümer die Last der Abgabe auch nicht selten auf den Käufer seiner Producte zu übertragen vermögen.

§. 833.

Vortheile, welche für das Volksvermögen aus diesen Versicherungen entspringen.

Für das Volksvermögen geht aus diesen Vortheilen, welche durch Assecuranzinstitute und Versicherungsgesellschaften der un-

verletzten Aufrechterhaltung des Privatvermögens gewährt werden, zugleich das Wohlthätige hervor, dass die auf Production oder Vermehrung des sachlichen Vermögens gerichteten Gewerbsunternehmungen nicht so leicht eine Einschränkung oder Verminderung erleiden, als wenn es dem Einzelnen allein überlassen bliebe, die Schäden, welche ihn betreffen, zu tragen, dass daher zugleich der Realcredit eine mächtige Unterstützung dadurch erhält. Selbst wenn sämmtliche Interessenten die Beiträge oder Prämien aus dem Fonds ihrer Geschäftsausgaben bestritten, würde bei dem geringfügigen Betrage der auf den Einzelnen fallenden Beitragsquote, doch schwerlich angenommen werden können, dass die Geschäftsunternehmungen der contribuirenden Interessenten, wären deren Ausgaben nicht durch diese Entrichtung vermehrt worden, sich in dem Grade mehr ausgedehnt hätten, um die Volkswirthschaft für die einzelnen durch zufällige Verluste ganz aus ihrer Reihe ausfallende Gewerbsunternehmungen schadlos zu halten. Wird aber in den meisten Fällen die Beitragsleistung zu den Assecuranzanstalten nicht sowohl aus den zur Erweiterung des eigenen Gewerbsunternehmens sonst verwendeten Ersparnissen, sondern vielmehr aus dem zur Verwendung für persönliche Zwecke bestimmten Einkommen bestritten, mithin an der Consumtion für persönliche Zwecke, die sonst eine so viel grössere gewesen wäre, erspart; so wird der nachtheilige Erfolg der gegen den Willen des Menschen eintretenden Consumtion durch die Natur mittelst der Wirkungen solcher Assecuranzinstitute und Versicherungsgesellschaften auch für das Volksvermögen unzweifelhaft verringert und gemildert. Indem sie hier zu einem Ersatz des Consumirten durch Ersparungen hinführen; so halten sie das der Production und dem Erwerbe gewidmete Kapitalquantum des Volkes, ungeachtet der Schäden, welche die Consumtion der Natur gegen des Menschen Willen daran ausübt, zum Besten fortschreitender Nationalbereicherung, immer unvermindert aufrecht.

§. 834.

2) Consumtion durch die Natur mit des Menschen Zulassung und Zustimmung.

In einer ganz andern Beziehung zu den Wirthschaftszwekken des Menschen, als die gegen den Wunsch und Willen des-

selben eintretende natürliche Consumtion, stellt sich die Consumtion durch die Natur in den Fällen dar, in welchen sie den Absichten und Interessen des Menschen entspricht, oder wenigstens nicht zuwiderläuft. Die zehrenden Naturkräfte walten hier frei und ungebunden, ohne dass ein Widerstreben oder Entgegenkämpfen des Menschen den Eintritt ihrer Wirkungen aufhält oder deren Erfolg beschränkt. Denn diese Consumtion, mag sie auch zunächst, wie alle Consumtion, einen Verlust in sich schliessen, gleicht ihre Nachtheile doch so regelmässig durch vortheilhafte Nach- oder Nebenwirkungen aus, dass keine Vermögensverminderung davon zu besorgen ist. Gewöhnlich geschieht sie in Folge einer Verzichtleistung des Menschen auf anderweitige mögliche Benutzung gewisser Vermögenssubstanzen, indem der Mensch seinen Schutz über dieselben mit der Absicht aufgiebt, dass die Natur die Elemente, worin sie solche auflöset, zur Darstellung neuer Güter wiederverbinde. So lässt man z. B. dem Walde sein abgefallenes Laub, obschon es anderweitig nutzbar wäre, oder wirft man entbehrliches Stroh, obwohl es einen Tauschwerth besitzt, zur Verwesung in den Dung, anstatt es zu veräussern, damit die Consumtion der Natur in ihrer wohlthätigen Werkstätte diese Gegenstände zu Nahrungsstoffen für neue von ihr gewünschte Pflanzen auflöse.

§. 835.

3) Consumtion durch die Natur mit des Menschen Unterstützung und Beihülfe.

In häufigen Fällen sind die Vortheile, welche die Consumtion von Vermögensbestandtheilen durch die Natur den wirthschaftlichen Bestrebungen des Menschen gewährt, so gross und wünschenswerth, dass man sich nicht begnügt, diese Consumtion blos zuzulassen oder indirect zu begünstigen, sondern dass der Mensch sich von wirthschaftlichen Bestrebungen angetrieben fühlt, dieselbe durch eigens darauf gerichtete Mühwaltung zu beschleunigen, auszudehnen, zu leiten und sonst thätig zu unterstützen. Die Opferung, welcher sich der Wirthschafter in diesen Fällen unterzieht, liegt dann nicht allein in der Aufopferung des sachlichen Werthes, dem die Natur durch ihre Consumtion ein Ende bereitet; sondern die dazu geleistete Unterstützung selbst tritt als eine anderweitige Werthaufopferung hinzu. Durch

die Resultate der Consumtion muss dann nicht nur für beide Arten der Opferung völliger Ersatz geleistet werden, sondern ausserdem noch genügender Reiz gegeben seyn, diese Opferung vorzunehmen. Den Menschen leitet hierbei eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, deren Zahlen die Erfahrung zusammengesetzt hat, wornach er die freilich nie ganz sichere Erwartung überwiegenden Vortheiles und Gewinnes für die Zukunft mit der gegenwärtigen Aufgabe bestimmter ihm angehöriger sachlichen Werthe erkauft. Besonders das landwirthschaftliche Gewerbe hat viele solche Operationen der menschlichen Industrie aufzuweisen, welche zunächst nur als eine Unterstützung und Leitung der Consumtion, z. B. des Saatgetreides, durch die Natur erscheinen, welche hier den Wirthschaftszwecken des Menschen dienstbar ist, doch durch ihre Wirkungen die Freigebigkeit und den Schweiss des Wirthschafters reichlich genug verlohnen.

§. 836.

Diese Consumtion durch die Natur fällt gewöhnlich ihrem Erfolge nach mit Production durch die Natur zusammen.

Diese Consumtion sachlicher Güter durch die Natur, welche der Mensch mit der Absicht befördert, leitet und unterstützt, zu grösserem Besitz sachlicher Güter dadurch zu gelangen, führt jedoch unsere Betrachtung an den Anfang der Volkswirthschaftslehre, nämlich zu der Productivität der Natur in Verbindung mit Arbeit und Kapitalanwendung, wieder zurück. Das Kapital reicht das Consumtionsobject, die Arbeit die leitende menschliche Thätigkeit zu diesem Processe dar, in welchem die Consumtion das Mittel abgeben muss, dessen die Natur sich bedient, um neue Güter an Stelle der alten darzustellen, und dadurch den sachlichen Reichthum des Menschen im Wege der Production zu erweitern und zu vermehren. Denn die Consumtion von Gütern durch die Natur ist zugleich die nothwendige Grundbedingung aller Güterproduction. Der Mensch vermag nichts Sachliches zu produciren ohne den Beistand dieser Wirksamkeit der Naturkräfte. Es fällt mithin die unter Beihülfe des Menschen in wirthschaftlicher Absicht stattfindende Consumtion durch die Natur ihrem weitern Erfolge nach mit der Production durch die Natur unter Beihülfe des Menschen in eins zusammen. Die Productivität dieser Consumtion durch die Na-

tur ist auch eben der Grund, warum dieselbe des besondern Beistandes von Seiten des Menschen sich zu erfreuen hat. Nicht weiter pflegt dieser Beistand zu reichen, — abgesehen von absichtlichen Zerstörungen, welche Unverstand oder Leidenschaft des Menschen mit Hülfe von Naturkräften bisweilen verübt, — als jene Productivität der Consumtion durch die Natur sich erstreckt.

Dritter Abschnitt.

Von der Consumtion durch das Volk.

§. 837.

Bedeutung derselben.

Die ausgedehnteste Consumtion, welche die Bestandtheile des sachlichen Volksvermögens betrifft, besteht in derjenigen Consumtion, deren thätiges Subject das Volk selbst ist, dem das Vermögen angehört. Auf die Gewährung dieser Consumtion in möglichster Ausdehnung, Sicherheit und Dauer arbeiten fast alle wirthschaftlichen Bestrebungen des Menschen hin; denn erst in der Erreichung dieses Zieles finden sie die Erfüllung ihres Endzweckes. Selbst der Thätigkeit, womit der Mensch die consumirende Thätigkeit der Natur bald zurückdrängt und zu vermindern bemüht ist, bald anregt, unterstützt und leitet, würde die Volkswirthschaft nicht bedürfen, gehörte jene Thätigkeit nicht mit zu den Mitteln, wodurch ein Volk sich die Bürgschaft für die Möglichkeit einer grössern eigenen Consumtion verschafft. Zur nähern Erörterung dieser wichtigen Art der Consumtion wird es zunächst zu beobachten seyn, von wem und wie dieselbe im Allgemeinen geschieht, besonders aber welchen verschiedenen Erfolg für die Volkswirthschaft und für das Wohl des Volkes überhaupt sie als reproductiver und als unproductiver Verbrauch zur Wirkung hat und nach sich zieht.

I. Subject und Beschaffenheit der Volksconsumtion überhaupt.

§. 838.

Persönlichkeiten, durch welche die Volksconsumtion geschieht.

Die Consumtion, als deren Subject ein Volk oder die zu einem Staate verbundene Gesammtheit von Persönlichkeiten gedacht wird, kann in ihrer wirklichen Vollziehung jedoch nicht von dieser Gesammtheit als solcher ausgehen. Nach Verschiedenheit der Persönlichkeiten, welche in dieser politischen Gesammtheit begriffen sind, wird dieselbe vielmehr theils als Staatsconsumtion oder als Consumtion der herrschenden Gewalt und des öffentlichen Gemeinwesens der Nation, theils als Privatconsumtion oder als Consumtion der einzelnen Glieder des Volkes auftreten. Jedes organische Wesen, das sein Daseyn im Staat behaupten soll, mithin auch die Staatsregierung selbst, bedarf einer gewissen Consumtion von sachlichen Gütern zum Unterhalt. Es fordert diese Consumtion in der Regel in einem um so grössern Maasse, je mehr Thätigkeit und Kraft es entwickeln und von sich ausgehen lassen will oder muss.

§. 839.

Staatsconsumtion insbesondere.

Die Unterhaltsmittel, deren die regierende Gewalt für sich und die mannigfaltigen Organe ihrer Thätigkeit bedarf, und welche die öffentlichen von ihr gegründeten Institute und Anlagen für die Sicherheit, den Wohlstand und die Bildung der Unterthanen erfordern, machen vorzüglich den Gegenstand der Staatsconsumtion aus. Wie gross die Quote von den dem Volke im Ganzen zur Consumtion gebotenen Vermögensbestandtheilen sey, welche die Staatsconsumtion aufzehrt, ist nicht allgemein hin zu bestimmen. Man hat bei verschiedenen Völkern oder in verschiedenen Zeitaltern ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel des Gesammtaufwandes einer Nation, ja öfters noch mehr von der Regierung ausgehen lassen, je nachdem man weniger oder mehr Zwecke der Unterthanen durch die Thätigkeit des Staats erstreben lässt, die Regierung weniger oder mehr öffentliche Einrich-

tungen und Anstalten zu gründen und zu erhalten übernimmt und die Sparsamkeit der Regierung grösser oder geringer ist. In der Regel ist die Sparsamkeit bei Privatleuten grösser, als bei Regierungen, schon deshalb, weil bei jenen der zu consumirende Werth gewöhnlich die Frucht eigner Anstrengung und mühsamer hervorbringender und erwerbender Thätigkeiten ist, während die Staatsregierung die Mittel zur Bestreitung ihres Aufwandes wenigstens grösstentheils dem Privatvermögen entnimmt. Die Staatsconsumtion erfüllt daher auch fast allenthalben ein sehr beträchtliches Maass. Dennoch ist eine übertriebene Staatsconsumtion nicht minder verderblich als eine Ausschweifung in der Privatconsumtion, da dasjenige, was von einer Regierung verbraucht wird oder dessen Verbrauch durch sie veranlasst wird, nicht minder zu existiren aufhört, vernichtet wird und dadurch aus dem Besitze des Volkes hinausgeht, als dasjenige, was die Privatconsumtion verzehrt. Es ist eine blosse Täuschung, wenn es scheint, als werde weniger von einer Regierung, als von Privatpersonen consumirt, weil jene das Meiste oder Alles, was sie einnimmt, durch Verausgabung dem Volke wieder zufliessen lasse.

§. 840.

Privatconsumtion insbesondere.

Der Privatconsumtion im Gegensatz zu der Staatsconsumtion weisen besonders die Bedürfnisse des Menschen als physischen Individuums und als Mitgliedes einer Familie oder eines Gemeindeverbandes ihren Bereich an. Die Consumtion, welche der Mensch in den letztern Beziehungen vorzunehmen gezwungen ist, unterscheidet sich nur dadurch von dem Aufwande, welchen er in der ersten Eigenschaft macht, dass jene Zwecken gilt, welche er mit mehreren, näher oder ferner ihm verbundenen Mitmenschen gemein hat. Aber auch die Consumtion, welche dem Menschen als Individuum obliegt, ist häufig eine zweifältige und von ungleicher Beschaffenheit. Für das Erste ist darin diejenige Consumtion begriffen, mit deren Vornahme jedes menschliche Wesen die Fortdauer seines Daseyns erkaufen muss, nur ungleich ausgedehnt nach Maassgabe der Gewöhnung, des Gesundheitszustandes und der Bildungsstufe des Individuums. Dahin

gehört die Consumtion, wozu die auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, so wie unter Umständen auf Unterricht und Bildung, religiöse Erbauung, Vergnügung und dergleichen persönliche Zwecke gerichteten Bedürfnisse uns auffordern. Für das Zweite aber enthält jene Consumtion vorzüglich auch denjenigen Verbrauch sachlicher Güter, zu dessen Vornahme der Mensch als Gewerbsmann durch die Gesetze der Production gezwungen ist, um sein Streben nach Erwerb und Bereicherung zu befriedigen. Im Gegensatz zu jenen Bedürfnissen für persönliche Zwecke sind es hier Bedürfnisse zu sachlichen Zwecken, welche die stattfindende Consumtion veranlassen. Die Privatconsumtion dürfte darnach vorzüglich als hauswirthschaftliche, — in deren Kreis auch der Familienaufwand grösstentheils gehört, — als gewerbliche und als Gemeinde-Consumtion zu unterscheiden seyn.

§. 841.

Art und Weise, wie die Volksconsumtion geschieht.

In Beziehung auf die Art und Weise, wie die Consumtion seiner Vermögensbestandtheile durch ein Volk im Wege der Staats- oder Privatconsumtion vollzogen wird, ist ausser den früher (§§. 810—815.) angegebenen, von der Consumtion im Allgemeinen geltenden Verschiedenheiten, noch der Unterschied der materiellen und immateriellen, der mittelbaren und unmittelbaren, so wie der productiven und unproductiven Consumtion besonders zu bemerken. In diesen drei, theils nach der körperlichen oder unkörperlichen Art der Einwirkung auf die sachlichen Güter und Werthe, theils nach dem nähern oder entferntern ursachlichen Verhältnisse des Subjectes zu dieser Wirksamkeit, theils nach der ungleichen Bestimmung und dem davon abhangenden ungleichen Erfolge, verschiedenen Beziehungen tritt die Consumtion durch das Volk mit beachtungswerthen Eigenthümlichkeiten auf.

§. 842.

1) Immaterielle und materielle Consumtion.

A. Immaterielle.

Die immaterielle Consumtion geschieht subjectiv durch eine solche Veränderung der Bedürfnisse eines Volkes oder seiner

Absichten über die Tauglichkeit eines Gegenstandes als Befriedigungsmittel von Bedürfnissen zu dienen, wodurch der Werth von Bestandtheilen des sachlichen Volksvermögens ganz oder zum Theil verloren geht. Im Allgemeinen beschränkt sich diese Art von Consumtion jedoch auf gewisse Gattungen von Vermögensbestandtheilen, nämlich auf solche, welche durch andere Gegenstände ersetzt werden können, keine Unentbehrlichkeit besitzen, deren Werth daher vom Wechsel der Ansichten und Neigungen abhängig ist, und nicht unmittelbar aus Grundrichtungen des menschlichen Wesens hervortritt. Ohne alle Veränderung im Object oder in der Zahl und Masse solcher Güter und Vermögensgegenstände, können diese ihren Werth einbüssen oder von der Werthstufe, welche sie einnahmen, tief herabsinken, sobald z. B. die Auffindung eines andern Gegenstandes zur Befriedigung desselben Bedürfnisses den zeither angewandten verdrängt, oder das Bedürfniss eingeschränkter wird oder ganz erlischt. Mit der Consumtion durch zufällige Ereignisse ist die immaterielle Consumtion eines wirthschaftenden Volkes nicht zu verwechseln, wenn gleich sie damit häufig zusammen fällt: denn jene kann im Auslande so gut als im Inlande stattfinden, und geschieht öfters blos durch eine Veränderung des Geschmackes, der Neigungen oder der Bedürfnisse, die im Auslande sich zuträgt, aber consumirend auf das inländische Volksvermögen wirkt, ohne dass das Volk, welches dabei einbüsst, eine consumirende Wirksamkeit äussert.

§. 843.

Verschiedenheit des Erfolges für das Volksvermögen.

In Rücksicht auf den Erfolg, welchen die immaterielle Volksconsumtion für Vermehrung oder Verminderung des sachlichen Volksvermögens ausübt, sind insofern verschiedene Arten dieser Consumtion zu unterscheiden, als ein Gut seinen Werth verliert, ohne dass andern Dingen ein Werth oder ältern Bestandtheilen des Volksvermögens eine Wertherhöhung dadurch zuwächst; oder solche Werthübertragung auf andere dadurch in das Volksvermögen wieder eintretende Dinge oder aber die gedachte Ersatz leistende Werthерhöhung dafür stattfindet. In den letztern Fällen erleidet das Volksvermögen nicht allein keine Ver-

minderung, da die in ihm begriffene Werthgrösse in altem Betrage fortbestehen bleibt; sondern dasselbe erhält unter den meisten Umständen sogar einen Zuwachs, da in der Regel ein wirthschaftliches Interesse den Antrieb zu der Veränderung abgiebt, z. B. indem die Werthübertragung die Folge von Entdeckungen oder Erfindungen tauglicherer Mittel zur Befriedigung eines Bedürfnisses ist, zu dessen Befriedigung vorhin minder zweckmässige Gegenstände in Anwendung gebracht wurden, die dadurch ihre Bedeutung eingebüsst haben. Im zuerst genannten Falle aber, wenn Güter im Werthe sinken oder ihren Werth ganz einbüssen, ohne dass der consumirte Werth oder Werththeil anderweitig wieder ersetzt wird, tritt jedoch eine Einbusse an der das Volksvermögen bildenden Werthgrösse ein, da die Summe oder Höhe der sachlichen Werthe, welche darin enthalten sind, eine geringere wird. Diese Einbusse muss, wenn die Bedürfnisse dabei in altem Zustande fortbestehen, eine Abnahme der Fähigkeit des Volkes zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zur Folge haben. Nur in dem Falle, dass eine vorausgehende Einschränkung des Volksbedarfes als Quelle solcher Entwerthung zu betrachten wäre, könnte auch eine derartige Verringerung von im Volksvermögen begriffenen sachlichen Werthen ohne Effectuirung einer eigentlichen Abnahme des Volksvermögens bleiben.

§. 844.

Nicht leicht findet wahrhafte Abnahme desselben dadurch statt.

Selten erleidet das sachliche Volksvermögen oder die Fähigkeit eines Volkes, seine Bedürfnisse nach sachlichen Gütern zu befriedigen, durch immaterielle Consumtion von Vermögenstheilen, eine wirkliche Abnahme, ohne einen zureichenden Ersatz dafür zu empfangen, mag dieser Ersatz auch nicht immer leicht zu erkennen und zu berechnen seyn. So wie der Mensch von der Verwendung seiner Productionsmittel für ein bis dahin gefühltes Bedürfniss befreit wird; giebt er sich in der Regel einem andern neuen Bedürfnisse hin. Je mehr sich des Menschen Bedürfnisse dem Begehr von mannigfaltigen Gegenständen entziehen, desto höhern Werth behauptet gewöhnlich dasjenige, auf dessen Begehr sich sodann die mehr vereinfachten Bedürf-

nisse concentriren. Besonders fällt bei Verbreitung des Lichtes der Cultur der Werth mancher Gegenstände, denen roher Geschmack und unedle Neigung hohen Werth verliehen, dahin; aber eine Reihe neuer Bedürfnisse edlerer Art nehmen den Platz der verdrängten sogleich wieder ein. Die Bedürfnisse der Eitelkeit, Putzsucht, Unmässigkeit in Speise und Trank, in Kleiderpracht u. dgl. weichen z. B. der höhern, den Sinn auf das Edlere richtenden Bildung; aber unabsehbar ist der Bereich des neuen Bedarfes, womit eben die Bildung den Sinn des Menschen erfüllt und seine Güterwelt ausschmückt. Die Wertherhöhung, welche dadurch einer Menge von Gegenständen, die sonst niedriger geschätzt wurden, neu zuwächst, vergütet dem Volksvermögen reichlich, was ihm durch den Ausfall jener ihres Werths beraubten Dinge entzogen wird.

§. 845.

B. Materielle Consumtion.

Die materielle Consumtion geschieht im Gegensatz zu der immateriellen Consumtion objectiv durch körperliche Einwirkung auf die Beschaffenheit der Güter, wodurch diese eine solche Veränderung erleiden, dass sie eine gewisse Art von Tauglichkeit verlieren. Der Gegenstand dieser Consumtion hört, nachdem die Handlung der Consumtion an ihm vollzogen ist, entweder ganz auf oder wenigstens in der bestimmten Form oder Beschaffenheit, die ihm eigen war, auf zu existiren. Denn so weit ein Gut fortbestehen bleibt, ist es nicht für consumirt auszugeben. Bei manchen Gütern besteht zwar der sachliche Stoff nach geschehener Consumtion noch fort, und nicht ohne allen Werth; dennoch ist hier ein Gut consumirt, wenn die Consumtion auch ein Gut unaufgezehrt übrig gelassen hat: denn ganz gewiss war jenes Gut, da es zur Consumtion kam und dieses letztere mit in sich enthielt, von grösserem Werthe, als letzteres, was übrig blieb, jetzt ist. Häufig bleiben auch sachliche Ueberreste bei einer Consumtion, die aber ohne allen Werth sind, während sie früher in der Zusammensetzung mit dem, was consumirt ist, ihren Werth hatten. Hier consumirte der Consument auch den Werth der letztern Stoffe zugleich in denen, deren Verbindung diesen einen Werth verlieh. In andern Fäl-

len gehen Güter dergestalt völlig unter in der Consumtion, dass der Mensch die Elemente, worin diese Güter sich auflösen, vergebens mit forschendem Blicke verfolgt, indem sie sich seiner fernern Wahrnehmung gänzlich entziehen, wie z. B. beim Schiesspulver oder Holze, welches durch Feuer verzehrt wird.

§. 846.

Absichtliche oder unabsichtliche, bestimmungsmässige oder bestimmungswidrige Consumtion.

Die materielle Consumtion kann willkürlich oder unwillkürlich geschehen. So oft Fälle der letztern Art von Consumtion sich zutragen, fast eben so oft erleidet das Volksvermögen dadurch einen Verlust, dem die Wirthschaftlichkeit durch möglichste Entfernung solcher unwillkürlicher Consumtion vorzubeugen sucht. Begleitet die absichtliche Consumtion eines Volkes daher auch immer mannigfaltige unwillkürliche, von den kleinen Fahrlässigkeiten, wodurch man unbedeutende Güter verderben lässt, bis zu den Fahrlässigkeiten hinauf, welche den Brand von Häusern, Dörfern und Städten zur Folge haben; so verhält solche unwillkürliche Consumtion sich doch immer nur als Ausnahme von der Regel, wornach die materielle Consumtion eines Volkes durch Absicht geleitet wird. Aber auch im letztern Falle ist die absichtliche Consumtion von Gütern nicht immer eine bestimmungsmässige. Bei der Hervorbringung jedes Products waltet in der Regel irgend eine Bestimmung als leitend ob, und gewöhnlich verkündet sich das Walten menschlicher Absicht bei der Consumtion eben dadurch, dass das Gut für diese Bestimmung verbraucht wird. Doch finden auch hier öftere Abweichungen statt, im Grossen wie im Kleinen, wiewohl fast immer nur im Drange ausserordentlicher Umstände. So giebt man z. B. Mundvorräthe, gesammelt und producirt, um Menschen zu nähren, im Kriege der Zerstörung Preis, damit sie dem Feinde nicht dazu dienen, oder die eignen Städte und Dörfer den Flammen, um den Feind des Obdachs zu berauben. Ein Volk, das mit dieser Art von Verwüstung seiner Victualien etc. den Krieg führt, consumirt dieselben zwar, aber nicht im bestimmungsmässigen Gebrauch; es verbraucht dieselben als ausserordentliche Waffen, um den Feind zu schlagen. Was zur Nah-

rung hervorgebracht ist, wird hier zur Vertheidigung verbraucht.

§. 847.

2) Mittelbare und unmittelbare Consumtion.

In Beziehung zu dem consumirenden Subjecte lässt sich in vielen Fällen der Unterschied einer mittelbaren und unmittelbaren, am Volksvermögen zehrenden Consumtion beobachten. Der Wirthschafter, dem man eine grossartige, ausgedehnte Consumtion zuschreibt, zehrt oft das Wenigste davon direct oder unmittelbar, das Meiste nur mittelbar, nämlich durch Andere, welche er diese Consumtion vorzunehmen veranlasst, auf. Diese Consumtion durch Andere oder die mittelbare Consumtion ist zugleich der grössesten Ausdehnung fähig. Consumirt er selbst für sich und seine Familie Kleider und Schuhe, Speise und Getränke, Wohnung und Bettgewand der kostbarsten Art, so giebt es doch hiefür gewisse Grenzen. Fast ins Unbegrenzte lässt sich aber die Consumtion treiben, die man durch Andere vornimmt, indem man Schaaren von Dienern und Dienerinnen blossen Prunkaufwandes wegen zu verschwenderischer Consumtion auf unsere Kosten veranlasst, seiner Bequemlichkeit oder seinem Vergnügen Tausende von Menschen oder einem Productionszwecke, welchen man verfolgt, Heere von Arbeitern dienstbar macht, deren jeder seinen Unterhalt, und nach Art seiner Leistung in einer mehr oder minder reichlichen Weise, von uns empfangen muss. Diese Diener und Arbeiter consumiren in derselben Art unmittelbar, wie ihr Herr; aber da sie den Gleichwerth ihrer Consumtion von diesem entlehnen, und dieser denselben zur Befriedigung seiner Bedürfnisse hingiebt; so ist dieser der entferntere Urheber der unmittelbaren Consumtion aller derjenigen, denen er um seinetwillen den Unterhalt reicht, oder er ist als mittelbarer Consument alles dessen zu betrachten, was seine Diener und Arbeiter unmittelbar consumiren.

§. 848.

Mittelbare Staatsconsumtion insbesondere.

Besonders ist die Consumtion des Staates vielfältig eine mittelbare. Die Staatsregierung bedarf zwar auch eines unmit-

telbaren Verbrauches sachlicher Güter; grösstentheils aber schafft ihr ein mittelbarer Verbrauch Befriedigung, indem sie die meisten dem Volksvermögen entnommenen sachlichen Werthe dadurch zu ihrem Besten nutzt, dass sie dieselben einer bestimmten Art von Privatsonsumtion unterwirft. Was z. B. an materiell consumirbaren Producten der Volkswirthschaft zum Unterhalt des Souverains, zur Verpflegung der Armee, zur Errichtung öffentlicher Bauten u. s. w. verwandt wird, bildet einen Theil des Volksvermögens, welchen die Staatsregierung unmittelbar consumirt. Solche Art von Consumtion der Staatsregierung fand in den ältern Zeiten, da die Kunst der Besteuerung noch nicht so ausgebildet war wie jetzt, Dienstleistungen und Naturallieferungen daher fast die einzige Art des Beitrages der Einzelnen zu den öffentlichen Lasten bildeten, in ausgedehnterem Umfange statt, als in der gegenwärtigen Zeit. In der neuern Zeit hat dagegen der mittelbare Verbrauch sachlicher Werthe durch die Staatsregierung besonders dadurch grossen Umfang gewonnen, dass fast alle Dienste, welche dem Staate geleistet werden, und worin immer die Hauptschwere des öffentlichen Bedarfes besteht, durch Besoldungen in Geld vergolten werden müssen. Der Sold, welcher hier in Geld entrichtet wird, enthält eine sachliche Werthquote des Volksvermögens, welche zwar nicht consumirt wird durch die Ausgabe an den Beamten. Aber der Beamte consumirt dafür, dass er dem Staate seine Dienste leistet, diese Werthgrösse in einer andern Form, z. B. in Wohnungen, Kleidung, Brod, Fleisch, Getränk, Feuerung und dgl., was er dafür eintauscht. Obwohl also die Consumtion selbst hier eigentlich Privatconsumtion bleibt, so ist es doch so gut, als hätte der Staat unmittelbar dieselbe vorgenommen, und kann diese Art von Privatconsumtion daher auch als eine mittelbare Staatsconsumtion betrachtet werden.

§. 849.

Auch die mittelbare Consumtion durch den Staat führt nicht minder als die unmittelbare eine Werthvernichtung herbei.

Dass auch der mittelbare Verbrauch sachlicher Werthe durch den Staat eine wahre Consumtion herbeiführe, lässt sich leicht erkennen. Der steuerpflichtige Producent verkauft einen Theil

seiner Producte in Vieh, Getreide, Holz und dergleichen, um den Erlös davon in Geld an den Staat abzuführen. Die Geldsumme freilich, welche wir hier nun zunächst in der Form eines Steuerkapitals, demnächst als Bestand der Staatscassen, endlich als Einkommen des Beamten wahrnehmen, geht unversehrt in andere und wiederum in andere Hände über, ohne mehr als durch Abreibung oder zufälliges Verlorengehen einzelner Geldstücke einzubüssen. Dessenungeachtet geht in Folge dieses Ueberganges ein Werth gerade des Betrages unter, als wenn das Geld, was hier hingegeben wird, statt dessen substantiell verzehrt wäre. Der Beamte, welcher es für seine Dienste empfängt, kann zwar den empfangenen Sold zum Theil übersparen: so weit würde die Verwendung desselben durch den Staat allerdings den Werth unversehrt lassen, und dieser, ungeachtet der Verwendung, erhalten bleiben. Verwendet der Beamte aber den empfangenen Sold, wie die natürliche Folge seines Verhältnisses ist, zum Unterhalt seiner Person, seiner Familie und seines Hauswesens; so wird die ursprüngliche Verwandlung in Geld, welche der Steuerpflichtige vornahm, dadurch wieder rückgängig gemacht; die Geldsumme wird gegen consumirbare Producte wieder ausgetauscht, und diese werden zu persönlichem Genuss consumirt. Der sachliche Werth, welchen der Steuerpflichtige des Endes, die Geldsumme aufzubringen, seinem Eigenthum entliess, ist hiernach auf Veranlassung des Staates wirklich vernichtet.

§. 850.

Die mittelbare Staatsconsumtion giebt zugleich eine Privatconsumtion zu.

Ein wichtiger Unterschied zwischen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsconsumtion bleibt aber der, dass letztere zugleich für die Existenz einer zahlreichen, durch Bildung und Intelligenz in der Regel ausgezeichneten Klasse der Bevölkerung die Grundlage der Existenz abgiebt. Sie überhebt sich dadurch besonders denjenigen Arten unmittelbarer materieller Consumtion, welche keine daurende, auf das Wohl des Volkes berechnete Wirkungen und Folgen gewähren. In dieser Rücksicht würde wenigstens ein mit Besoldung zahlreicher Verwaltungsbehörden getriebener Staatsaufwand vor einer Consumtion, worin man z. B. grosse Pulvervorräthe zum öffentlichen Vergnügen

in die Luft dampft, oder mit andern Kriegsvorräthen zur Führung eines aus Rachsucht, Eroberungslust und dgl. ungerechtfertigten Antrieben unternommenen Krieges vernutzt, den Vorzug behaupten. Auch ist unter allen Bedürfnissen des Staates selten eines dringender oder die Befriedigung eines Bedürfnisses wichtiger, als das Bedürfniss eines tüchtigen Beamtenstandes. Gute Dienste sind aber allemal kostbar; es ist daher die Consumtion dieser Art nicht in zu enge Grenzen einzuschränken. Weit entfernt aber bleiben diese Vortheile freilich davon, ein Uebermaass der Verwendung für den öffentlichen Dienst zu rechtfertigen oder dem Irrthum zu fröhnen, als wenn, was Beamte empfangen, weil sie es wieder ausgeben, keinen Verlust des Volksvermögens in sich schliesse. Eine Ueberzahl öffentlicher Beamte enthält eine doppelte Verschwendung zugleich: die der Arbeitskräfte der Nation und die des Volksvermögens. Beide werden, wenn kein Bedürfniss das Maass rechtfertigt, zwecklos, mithin unnütz verwandt, und dadurch der Verwendung für rechten Gebrauch und zum Nutzen des Volkes entzogen. Die Arbeitskräfte hören damit auf, dem Fortschreiten des Volkes im Wohlstand und in der Bildung anderweitig als fruchtbare Grundlage zu dienen; die Vermögenstheile aber werden, anstatt gleichartiger nützlicher Anwendung, durch das Consumtionsbedürfniss der Beamten, deren Kräfte der Staat fordert, zu Grunde gerichtet.

§. 851.

3) Reproductive und unproductive Consumtion.

Als die wichtigste Modalität der Consumtion tritt, nach Berücksichtigung derselben als immateriellen und materiellen, unmittelbaren und mittelbaren, endlich noch der Unterschied derselben als reproductiven und unproductiven Consumtion hervor. Dieser Unterschied beruhet auf der Ungleichheit des Zweckes, welchen der Mensch mit der Consumtion, welche von ihm vorgenommen wird, erstrebt, so wie auf der Ungleichheit der Wirkungen, die damit erreicht werden. Die Erörterung der nach dieser Verschiedenheit des Zweckes und der Wirkung getrennten Zweige der materiellen Consumtion durch das Volk, weiset auch zugleich die Endpuncte des Bereiches wirthschaftlicher Thätigkeiten nach. Denn während die Vornahme reproductiver Con-

sumtion den für die materielle Interessen des Volkseinkommens und Volksvermögens in unmittelbarer Weise thätigen Wirthschaftsbetrieb zu dem Anfangspuncte des Kreislaufes, den dieser immer von Neuem beginnen und vollenden muss, wieder zurückführt; so führt dagegen die Vornahme unproductiver Consumtion den Wirthschaftsbetrieb in eine Sphäre menschlicher Bestrebungen hinaus, worin höhere als wirthschaftliche Interessen herrschen, und worin daher die Zwecke und Resultate der stattfindenden Consumtion oder Güterverwendung nicht mehr nach Grundsätzen der Wirthschaftsführung, oder wenigstens nicht mehr nach solchen allein, ermessen werden dürfen.

II. Reproductive Consumtion.

§. 852.

Der Consument verfolgt entweder sachliche oder persönliche Zwecke.

Jede von Menschen ausgehende Consumtion, welcher überhaupt eine Zweckbeziehung zu Grunde liegt, bezieht sich entweder auf die Erzielung persönlicher Vortheile und Zwecke, die der Consument für sich oder für Andere beabsichtigt, oder auf die Verfolgung sachlicher Zwecke. Der nächste Erfolg der vorgenommenen Consumtion bleibt zwar immer, ungeachtet ihrer Zweckverschiedenheit, einer und derselbe, nämlich dieser, dass das sachliche Volksvermögen die Objecte, welche in der einen oder in der andern Absicht zur Consumtion kommen, einbüsst oder verliert. Doch während die spätere Nachwirkung, welche eben zu erwirken der Mensch bei der Consumtion beabsichtigt, im erstern Falle dem sachlichen Vermögen des Volkes für das ihm Entzogene keinen Ersatz leistet, oder wenigstens nicht sogleich Ersatz und sich daher diese Consumtion als unproductiv darstellt; so entspringen aus der beabsichtigten Nachwirkung im letztern Falle neue sachliche Werthe, und werden hier die consumirten Bestandtheile des Volksvermögens durch das Mittel der Consumtion gleichsam reproducirt.

§. 853.

Auch bei der Verfolgung persönlicher Zwecke können sachliche Vortheile erreicht werden.

Allerdings kann auch die auf Gewährung von persönlichen

Vortheilen gerichtete Consumtion in ursachlichen Zusammenhang mit der Hervorbringung sachlicher Güter treten, und dadurch dem sachlichen Volksvermögen dereinst reichlich wieder vergelten, was sie demselben in den Consumtionsgegenständen, deren sie bedurfte, früher entzog. Die persönlichen Vortheile, welche Individuen mit Hülfe solcher Consumtion sachlicher Werthe ihrer Person aneignen können, besonders insofern sie in erworbenen Kräften, Kenntnissen und Fertigkeiten für die Ausführung wirthschaftlicher Unternehmungen bestehen, gehören sogar zu den wichtigsten Grundbedingungen einer erfolgreichen Production und Reproduction sachlicher Werthe, da sie unmittelbar auf das dabei mächtig mitwirkende Arbeitsvermögen des Menschen influiren. Fast Alles, was der Mensch an persönlichen Eigenschaften und an immateriellen Verhältnissen erstrebt und mit Güteraufwand erkauft, wirkt zugleich in der Reihe der förderlichen Bedingungen seiner auf Hervorbringung und Vermehrung sachlicher Werthe gerichteten Bestrebungen. Doch im Gegensatze zu der unproductiven Consumtion kann eine zu solchen persönlichen, wiewohl für die Reproduction förderlichen Wirkungen führende Consumtion nicht als reproductiv anerkannt werden, weil die reproductive Wirkung derselben nicht die vorherrschende und vom Menschen beabsichtigte ist, die vom Menschen beabsichtigte Wirkung, die als Motiv zur Vornahme der Consumtion dasteht, viel mehr in persönlichen Vortheilen beruht.

§. 854.

Reproductive Consumtion ist nur diejenige, zu deren Vornahme die Beabsichtigung einer Production den Grund abgiebt.

Was als reproductive Consumtion im Gegensatz zur unproductiven Consumtion bezeichnet wird, ist eine Consumtion, welche mit der Absicht vorgenommen wird, das Entstehen neuer sachlicher Werthe dadurch zu erwirken. Das Entstehen sachlicher Werthe ist daher, wenn die obwaltende Absicht nicht überhaupt fehlschlägt und misslingt, ihr nächster beabsichtigter Erfolg. Dabei ist es keineswegs ausgeschlossen, dass diese, wiewohl auf sachliche Zwecke berechnete Consumtion zugleich persönliche Vortheile gewähre, z. B. Uebung des Körpers oder der Urtheilskraft, Kenntnisse, Erfahrungen, Unterhaltung, Vergnügen

und dergleichen. Aber diese Gewährung persönlicher Vortheile kommt ebenso bei der reproductiven Consumtion nur als zufällige Nebenwirkung in Betracht, ohne derselben ihren vorherrschenden eigenthümlichen Character zu verleihen, wie bei der unproductiven Consumtion deren förderlicher Einfluss auf die Reproduction. Immer ist es vorzüglich die Absicht oder Zweckbestimmung, in welcher eine Consumtion vom Menschen vorgenommen wird, wodurch deren vorherrschender Character bestimmt wird, und wodurch sich dieselbe als reproductive oder unproductive Consumtion herworstellt.

§. 855.

Art und Weise, wie die reproductive Consumtion geschieht.

Die Art und Weise, wie die reproductive Constumtion von Vermögensbestandtheilen vollzogen wird, ist die der Kapitalanwendung in der Production, mit welcher sie wenigstens grösstentheils zusammen fällt. Bald giebt der Consument hier bestimmte Vermögensbestandtheile in der Form von Saamen- und Pflanzenstoffen der Consumtion durch die Natur anheim, um dadurch das Entstehen neuer, den consumirten Gütern gleichartiger Producte zu erwirken; bald widmet er einen Theil seiner Habe als Material oder Bearbeitungsstoff der Umschaffung in Güter anderer Form und Beschaffenheit oder anderer Verbindung und Zusammensetzung. Ein fernerer Theil von Vermögensbestandtheilen wird gewöhnlich in der Form von Hülfsstoffen schnell verbraucht oder als stehende Vorrichtung in Gebäuden, Geräthen oder dienstbaren Thieren allmälig vernutzt, um jenes beabsichtigte Entstehen neuer Güter der alten oder veränderten Beschaffenheit möglich zu machen, zu sichern oder zu erleichtern. Endlich wird, zur Bewirkung mancher andern Art von Reproduction, auch wohl in der Form von Umlaufskapital der Haupt- und Nutzungswerth sachlicher Güter verwendet. (§§. 349 — 420.) Alle diese Verwendungen geschehen mit keiner andern Zweckbestimmung, als um neue sachliche Werthe damit zu erzielen.

§. 856.

Ein neuer sachlicher Werth tritt sogleich wieder an die Stelle des reproductiv consumirten.

Die erzielten neuen sachlichen Werthe lohnen dem Wirth-

schafter auch sogleich die Aufopferung, die er zu ihrer Entstehung vornimmt. Wenn der Landmann z. B. seine Getreidevorräthe zur Auferziehung oder Mastung von Vieh oder zur Saat dahin giebt, wenn der Sprengarbeiter Pulvervorräthe in die Luft aufgehen lässt, um das Gestein dadurch zu zertheilen, was die Lagerstätte von Fossilien verdeckt, oder wenn der Waldeigenthümer sein Holzkapital in Glashütten verbrennen oder in Theeröfen verschwelen lässt; so werden diese Getreidevorräthe, Pulver- und Holzvorräthe dabei allerdings eingebüsst, und gehen dieselben in diesem Consumtionsprocesse wirklich unter. Aber der Werth des Getreides ist in dem Jungvieh oder Mastvieh oder in dem Werth wohlbestellter Saaten, der Werth des Schiesspulvers in dem Werthe des aufgedeckten Fossils, der Werth des consumirten Holzes in dem Werthe der durch diese Consumtion gewonnenen neuen Producte wieder enthalten. Hat daher gleich das Vermögen des Wirthschafters, und damit auch das Vermögen des Volkes, dem dieser Wirthschafter angehört, gewisse Bestandtheile wirklich verloren; und kann auch die Ersatzleistung, die dafür erwartet wird, nur durch Güter geschehen, die in Folge der geschehenen Consumtion erst neu entstehen müssen, so verfliesst doch inzwischen kein einziger Augenblick, in welchem der Werth, der in den consumirten Vorräthen steckte, nicht im Besitz des Wirthschafters vorhanden gewesen wäre.

§. 857.

Motive des Menschen dazu. a. Erhaltung gewisser leicht vergänglicher Vermögensbestandtheile.

Der Mensch wird durch mannigfaltige Umstände zur häufigen Vornahme dieser Consumtion mächtig angetrieben. Seine Bestrebungen für die Erhaltung, für die Vermehrung, wie für die Verarbeitung und Vertheilung der Bestandtheile des sachlichen Vermögens, führen gleichmässig auf die Anwendung des nothwendigen Mittels hin, welches für die Erreichung dieser Zwecke in der reproductiven Consumtion gegeben ist. An vielen Arten von sachlichen Gütern nimmt die Natur gegen den Willen des Menschen eine so starke Consumtion vor, dass dieselben nur durch häufige, vom Menschen ausgehende reproductive

Consumtion gegen jene Wirkungen der Natur behauptet werden können. Jenes Zehren durch die Natur erfolgt z. B. bei den meisten Erdfrüchten so schnell, dass sie nicht länger dauern, als bis die Jahreszeit ihre Wiedererzeugung durch das Mittel reproductiver Consumtion zulässt. Will der Mensch sich daher im Besitz dieser vergänglichen Vermögensbestandtheile sicher stellen, so muss er dieses Mittel so oft ergreifen, als sich ihm Gelegenheit dazu darbietet.

§. 858.

b. Vermehrung von Vermögensbestandtheilen.

Diese Verjüngung von Gütern durch reproductive Consumtion ist bei allen sachlichen Gütern, welche einer solchen Verjüngung fähig sind, zugleich das allgemeinste Mittel, die Quantität derselben zu vermehren. Der Fleiss des Menschen wird hier in der Regel doppelt belohnt, indem die beabsichtigten Producte nicht nur in verjüngter, dauerhafterer Beschaffenheit, sondern gleichzeitig auch in vermehrter Menge und Zahl aus den erfahrungsmässigen Wirkungen der von Fleiss und günstigen Naturbedingungen unterstützten Reproductiv-Consumtion hervorgehen. Diese Consumtion ist daher ein Hauptmittel der Vermehrung des sachlichen Volksvermögens überhaupt und der Bereicherung des Volkes, so wie des Erwerbs für den Producenten. In einer fast ununterbrochen fortgesetzten Reihfolge wird daher auch in jeder entwickelten Volkswirthschaft, besonders zu den Productionsgeschäften des Landbaues und der Viehzucht, von dieser Art von Consumtion Gebrauch gemacht. Die Consumtion durch die Natur (§§. 834—836) ist dabei die beständige Verbündete des Menschen.

§. 859.

c. Verarbeitung und Vertheilung von Vermögensbestandtheilen.

Nicht minder bedarf es einer ununterbrochen fortlaufenden Reproductiv-Consumtion, um den Productionsgeschäften der Verarbeitung und Vertheilung von sachlichen Gütern ihren ungestörten Fortgang zu geben. Fast in jedem Fabricationsgeschäfte kann man eine Reihe von nach einander folgenden Consumtionsacten erblicken, wobei Materialien, Hülfstoffe, Werkzeuge, Ge-

bäude und dgl. ganz oder zum Theil consumirt werden, um das Fabricat entstehen zu lassen. So consumirt der Müller Getreide und Mühlgeräth, um Mehl darzustellen, oder der Brauer Getreide, Hopfen, Braugeräth, Feuerungsmaterial und vieles Andere zur Fabrication des Bieres, der Bäcker Mehl, Ferment, Milch, Holz, Backöfen und andere Vorrichtungen, um Brod entstehen zu lassen; und wie viel mannigfaltigere Consumtion erfordert die Anfertigung mancher künstlicherer und mehr zusammengesetzter Fabricate! — Selbst die Production der Vertheilung geschieht nicht leicht ohne alle Consumtion, bestände diese auch letztlich nur in der Abnutzung des Geldes bei Zahlungen oder im Verbrauch von Feder und Papier zum Kaufcontract, zur Quittung oder zum Schuldbrief. Die Production wird auf allen ihren Stufen von einer reproductiven Verzehrung begleitet und unterstützt.

§. 860.

Die Reproductiv-Consumtion gewährt in der Regel einen viel höhern Werth zurück, als welcher von ihr consumirt wird.

In allen diesen Fällen wird der anfängliche Verlust, welchen die reproductive Consumtion, wie jede Consumtion, in sich schliesst, der Regel nach nicht blos durch Gleichwerth ersetzt, sondern durch Mehrwerth beträchtlich überwogen. Mögen auch Fälle sich ereignen, in welchen eine beabsichtigte Reproduction fehl schlägt, ein Resultat nur die um seinetwegen vorgenommene Consumtion zu vergüten hinreicht oder selbst hinter dieser Vergütung noch zurück bleibt. Diese Fälle sind seltne Ausnahmen in Vergleich mit der Häufigkeit von Fällen, in welchen die ausgestreute Saat mehrfältig wiedergewonnen wird aus dem Ertrage der durch sie erwirkten Erndte, und der Werth vereinzelter Substanzen, welche die Industrie zu einem Fabricate künstlich zusammenfügt, mit beträchtlichem Ueberschusse an diesem wahrzunehmen ist. An Stelle jedes reproductiv consumirten Werthes tritt daher der Regel nach ein höherer Werth in das Vermögen des Wirthschafters und des Volkes ein; und der Reiz eben dieses Ueberschusses, womit die reproductive Consumtion die ihr gewidmeten Opfer belohnt, giebt den Antrieb für die Volkswirthschaft ab, einen grossen Theil ihres aus der Produ-

ction gewonnenen Einkommens zu reproductiver Verwendung immer wieder zu verwenden und auf die Benutzung desselben für persönliche Vortheile und Genüsse dabei zu verzichten.

§. 861.

Auch die Sparsamkeit in der Reproductiv-Consumtion trägt zur Erhöhung dieses Werthes bei.

Der Ueberschuss des mittelst reproductiver Consumtion erwirkten sachlichen Werths über den Werth der Consumtionsgegenstände kann um so beträchtlicher seyn und um so mehr Gewinn bringen, je mehr, ohne Schwächung des Erfolges, die Summe von Gegenständen der Reproductiv-Consumtion eingeschränkt wird, statt werthvollerer Materialien oder Hülfstoffe, unkostbarere zu demselben Zwecke angewandt oder ganz werthlose benutzt werden können. Denn da die Consumtion an sich ein Verlust ist, so bringt ihre Production um so mehr reinen Vortheil, je geringer jene ist, und wirkt mithin eine Ersparung an der Consumtion gerade so, wie eine Steigerung der Production. Die Einführung von dünneren Saaten, welche die Landwirthschaft der neuern Zeit als eben so genügend für eine reiche Erndte erprobt hat, wie die frühern stärkern Saaten, hat z. B. fast dasselbe Resultat gewährt, als hätte die Fruchtbarkeit der Felder sich um 10 bis 20 Procent erhöht. Und wie viel mehr noch erspart in dieser Beziehung der Chinese, der die Getreidekörner einzeln pflanzt, statt dieselben gleich uns flugweise auszustreuen. Besonders aber lernt die Fabrication mit ihrer steigenden Vervollkommnung immer mehr unkostbare Dinge zu werthvollen Fabricaten zu verwenden, und zieht selbige mehr und mehr Dinge, die ohne allen Werth waren, in den Kreis der Reproductiv-Consumtion für die Fertigung nützlicher Fabricate hinein. Zur Folie z. B. für schriftliche Willenserklärungen und Gedankenmittheilungen, wozu man früher ausser Erz und Stein und dem unvollkommenen Material der Palmblätter, nur thierische Häute oder Pergament benutzte, lernte die neuere Zeit die sonst werthlosen Lumpen der Leinewand benutzen; und bald ist man auch über diese Erfindung wieder weiter hinaus gegangen, indem man die Ueberreste von Baumwollenzeugen und selbst noch geringer geschätztes Material für die Darstellung dieses wichti-

gen, der menschlichen Bildung so grosse Dienste leistenden Fabricates mit glücklichem Erfolge zu verarbeiten gelernt hat. Der Gewinn der Reproductiv-Consumtion läuft dadurch zu einem immer höheren Betrage an.

§. 862.

Ihrem Subjecte nach ist die Reproductiv-Consumtion vorzüglich eine Privat-Consumtion.

Nach der Verschiedenheit der Persönlichkeiten, welche der Begriff eines als Subject dieser Consumtion gedachten Volkes umfasst, kann auch die reproductive Consumtion sowohl Staats- als Privatconsumtion seyn. In der Regel ist sie jedoch vorzüglich der letztern Art. Die Erfahrung von der Seltenheit der Fälle, dass der Staat, wo er mit dem Gewerbsmanne in freie Concurrenz tritt, den Wettkampf mit diesem glücklich bestehe, so wie die Erfahrung von der Nachtheiligkeit der Versuche, die Zwangsgewalt des Staates zur Unterstützung von wirthschaftlichen oder gewerblichen Unternehmungen einer Regierung in Anwendung zu bringen, verdrängen die Theilnahme der Staatsgewalt, mit der Verbreitung geläuterter volkswirthschaftlicher Einsichten, mehr und mehr aus dem Kreise von Wirthschaftsunternehmungen, worin es einer reproductiven Consumtion bedarf (§§. 164. 597 ff.). Dagegen dehnt sich bei jedem in seiner Entwickelung überhaupt fortschreitenden Volke das Gewerbswesen, vom Unternehmungsgeiste und Erwerbseifer der Privatpersonen getragen, immer weiter aus, und führt diese Ausdehnung zugleich eine stets wachsende Reproductiv-Consumtion herbei.

§. 863.

Eine nähere Betrachtung der reproductiven Consumtion führt in die Lehre von der Production des Volkseinkommens wieder zurück.

Einer weitern Erörterung der Reproductiv-Consumtion nach ihren Bedingungen und Wirkungen überhebt uns das erste Buch der Volkswirthschaftslehre, was diese bereits darlegt, indem es jene Erörterung unter dem Titel der Kapitalanwendung für die Production mit umfasst. Die nähere Erforschung der Gesetze und Regeln, woran die reproductive Consumtion geknüpft ist, würde daher gradeswegs zu den für die Production geltenden

Grundsätzen wieder zurückführen. Die Lehre von der reproductiven Consumtion dient in der Volkswirthschaftslehre nur als die Brücke, welche die Thätigkeiten der Production, der Vertheilung und der Consumtion zu einem geschlossenen Kreise verbindet, welchen gewisse Theile des sachlichen Volksvermögens, um sich dadurch zu verjüngen und zu vermehren, umzugestalten oder zu verbessern, immer wieder von vorne durchlaufen. Der reproductive Verbrauch führt mithin, als ein Verbindungsglied zwischen Hervorbringung und Erwerb, den wirthschaftlichen Process zu seinem Anfangspunkte immer wieder von Neuem zurück. Nur die fernere Verwendung derjenigen sachlichen Güter, welche der Mensch diesem wirthschaftlichen Kreislaufe entzieht, worin Alles materiellen Zwecken dient, und denen er eine andere Richtung, eine Richtung auf die höhern Zwecke des Vorhandenseyns der sachlichen Welt anweiset, kann daher noch weiter in Betrachtung gezogen werden.

III. Unproductive Consumtion.

§. 864.

Nähere Bestimmung des Begriffs unproductiver Consumtion.

Als unproductiv wird jede Consumtion bezeichnet, welcher nicht die Absicht der Hervorbringung sachlicher Werthe, sondern die Erreichung irgend eines persönlichen Zweckes als Motiv zu Grunde liegt. Dieser bewegende Zweck, welcher die Triebfeder zur Vornahme unproductiver Consumtionen abgiebt, kann sehr verschieden und der Opferung sachlichen Werths, welche ihm dargebracht wird, bald mehr oder weniger würdig, bald auch ganz unwerth seyn. Von dem Streben des Menschen nach Genuss und Befriedigung von Neigungen und Begierden gedrängt, bleiben der unproductiven Güterconsumtion nicht einmal diejenigen Grenzen gesichert, welche Religion, Moralität und Vernunft ihr setzen sollten. Die unproductiven Consumtionen dienen sowohl den Bedürfnissen thörigter Eitelkeit, als den edelsten Bestrebungen. Die reinsten Triebe unsers dem Höheren zugewandten Wesens und die niedrigsten Leidenschaften entarteter thierischer Natur des Menschen bedienen sich gleichmässig der unproductiven Consumtion zu ihrer Befriedigung.

§. 865.

Verbrauch und Verderb sachlicher Werthe.

Eine Hauptverschiedenheit, welche innerhalb der unproductiven Consumtion stattfinden kann, drückt die Sprache mit den Bezeichnungen Verbrauch und Verderb aus. Das Verhältniss, worin der Zweck, für welchen die Consumtion von Gegenständen vollzogen wird, zu der Bestimmung dieser Gegenstände steht, eignet der Consumtion die eine oder die andere dieser Bezeichnungen zu. Ein Object wird darnach verbraucht, wenn es für Zwecke consumirt wird, zu deren Erreichung zu dienen dasselbe bestimmt ist. Dagegen enthält der Verderb, welcher von dem Menschen mit Gütern vorgenommen wird, eine bestimmungswidrige Consumtion derselben. Gewöhnlich schliesst der Verderb dabei zugleich eine Verwendung der sachlichen Werthe für Zwecke in sich, welche das ihnen mittelst dieser Consumtion dargebrachte Opfer zu empfangen nicht verdienen, indem sie nicht hoch und wichtig genug dazu sind. Denn in der Regel ist der wichtigste Zweck, welcher mittelst der Consumtion bestimmter sachlicher Werthe erreicht werden kann, derjenige Zweck, zu dessen Erreichung diese Objecte wesentlich bestimmt sind; und führt daher jede anderweite Verwendung, wodurch die Gegenstände ihrer eigentlichen Bestimmung entfremdet werden, zugleich eine Verminderung der durch die Consumtion derselben erreichbaren Vortheile herbei.

§. 866.

Unvermeidliches Stattfinden des Verderbs.

Ein nachtheiliger, vom Menschen selbst ausgehender Verderb zehrt jedoch an dem sachlichen Reichthume eines Volkes neben sachlichem Verbrauche fortdaurend mit, und schliesst den letztern oder den Vermögensbesitz des Volkes dadurch in engere Grenzen ein. Er ist ein unvermeidliches Uebel, welches theils an die Fahrlässigkeit und Unbedachtsamkeit, theils an die Thorheiten und niedrigen Leidenschaften von Menschen fest geknüpft ist. Von dem Mangel an verständiger Vorsicht, welcher die Einäscherung von Städten und Dörfern und solchergestalt die Consumtion ungeheurer Gütermassen zur Folge haben kann, oder

von den Frevelthaten verderbter Individuen, welche einen derartigen Verlust dem Volksvermögen verursachen können, bis zu den täglichen kleinen Verlusten dieser Art, welche jede Gewerbsanstalt oder Hauswirthschaft fast täglich erfährt, erstreckt sich eine lange Reihefolge von mannigfaltigen Acten solcher nachtheiligen Consumtion, die ununterbrochen ihre Opfer fordert, ohne diese durch wahre Vortheile zu vergelten. Ein Zweck kann solcher Consumtion, sofern sie absichtlich erfolgt, dabei allerdings vorschweben, und dass sie dem Consumenten persönlichen Genuss und Befriedigung von Bedürfnissen gewähre, ist auch keineswegs davon ausgeschlossen. Selbst die wahnsinnige Absicht, in welcher ein Herostrat der Ephesischen Tempel, oder ein Nero die Hälfte der Weltbeherrscherin den Flammen preisgab, war ein Zweck, und dieser Zweck wurde erreicht und gab den Urhebern des Verderbs, den sie anrichteten, den gewünschten Genuss. Aber welch ein Missverhältniss besteht hier zwischen der Grösse der Consumtion und dem beabsichtigten Zwecke derselben! —

§. 867.

Der Verderb von Gütern wirkt um so nachtheiliger, je mehr er Bestandtheile des Stammvermögens trifft.

Ein absichtlicher Verderb von sachlichen Gütern wirkt um so unheilsvoller und daurender in seinen Folgen, je mehr er Gegenstände zu treffen pflegt, welche überhaupt nicht zu schneller Consumtion, sondern zu daurendem Gebrauche gewidmet sind. Ein ungeheures Kapital dieser Art haben manche Heerführer im Brande von Städten und Dörfern aufgehen lassen oder in der Verwendung der Arbeitsthiere, Schiffe und anderen Vorrichtungen, welche den Gewerben dienten, zu anderweiter Benutzung, diesen entzogen. Hätte man eine gleiche Werthgrösse, wie die also vernichtete ist, als Tribut oder Kriegssteuer allmälig erhoben; so wäre dies nicht halb so nachtheilig in seinen Folgen gewesen. Der Tribut wäre aus Producten von fortbesessenen Betriebscapitalien bestritten, in wesentlich zur Consumtion bestimmten Gütern oder in deren Erlöse im Gelde geleistet, der laufenden Consumtion der Besteuerten abgespart, und die Quellen der Production hätten dabei unverringert fortbestanden. Jener Verderb dagegen tastet den Wohlstand eines Volkes an sei-

nen tiefsten Wurzeln an, indem er demselben zugleich die Mittel raubt, um die erlittene Vermögenseinbusse wieder zu ersetzen. Den Raub von Früchten können aber Fleiss und Sparsamkeit oft sehr bald wieder überwinden. Der Verderb von Stammvermögen dagegen hält eine Nation für immer auf einer niedrigern Stufe der ökonomischen Entwickelung, hinter derjenigen höhern Stufe, welche sie bei ungeschmälerten Productionsmitteln hätte erreichen können, zurück.

§. 863.

Verbrauch für persönliche Zwecke ist der endliche Zweck aller sachlichen Güter.

Während der Verderb sachlicher Güter in allen Formen aber eine nachtheilige Consumtion derselben in sich schliesst, so wird dagegen in dem andern Wege der unproductiven Consumtion, im Verbrauche, der endliche Zweck aller sachlichen Güter erreicht. Die Möglichkeit unproductiver Consumtion zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des Menschen ist das letzte Ziel, welches durch alles Produciren und Erwerben von sachlichen Gütern, durch die menschliche Leitung der Consumtion durch die Natur, so wie durch die reproductive Consumtion selbst, als letztes Ziel verfolgt wird, und wodurch daher die Resultate dieser wirthschaftlichen Thätigkeiten erst ihre Bedeutung für die über das Endliche und Materielle erhabenen Interessen der Menschheit erlangen. Denn alles sachlichen Reichthumes endliche Bestimmung kann nur in die Genüsse und Freuden, die Hülfsmittel und Vortheile gesetzt werden; welche der Besitz desselben für die Existenz und das persönliche Wohlsein des Menschen, für seine Bildung und höhere Entwickelung, so wie für die Fähigkeit gewährt, befreiet von der Sorge für sachliche Zwecke, der Familie und dem Staate, der Erkenntniss des Irdischen und der Anschauung des Göttlichen, in höherem Maasse Zeit und Kraft zu widmen und den Urbedürfnissen und edelsten Trieben seiner Natur dadurch vollkommener Genüge zu leisten. Das ist dagegen das Wesen des Geizes, dass er diese Bestimmung der sachlichen Güter verkennt. Er ist ein Sparen ohne Zweck, wie die Verschwendung ein Verbrauchen ohne Zweck ist. In der Mitte zwischen diesen beiden Extremen, gleich weit ent-

fernt von der Uebertreibung der Sparsucht, wie der Genusssucht, bewegt sich ein der Vermögenslage jedes Subjectes angemessener Verbrauch sachlicher Güter zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse desselben, wobei ebensowohl ausgeschlossen bleibt ein Besitzen von Befriedigungsmitteln neben drückendem Darben, als ein Verwenden von Gütern, welches durch kein entsprechendes Bedürfniss gerechtfertigt wird.

§. 869.

Regelung des Verbrauches für persönliche Zwecke.

Der Verbrauch sachlicher Güter für die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Menschen muss in zwiefacher Beziehung seine nähere Bestimmung erhalten, um den Erfordernissen einer wohlgeordneten Wirthschaftsweise zu genügen. Jene besteht zunächst A. in einer Regelung des Verbrauches nach den Erfordernissen der Volkswirthschaft, vornämlich in einer Ausgleichung der unproductiven mit der reproductiven Consumtion, oder in der Feststellung einer angemessenen Vertheilung zwischen beiden Arten der Consumtion, damit beiden der gebührende Theil vom Einkommen und Vermögen des Volkes zu Theil wird. Indem jedem Verbrauche für persönliche Zwecke die hiernach erforderlichen Grenzen angewiesen werden, wird derselbe mit dem Fortbestande des Volksvermögens und mit den Interessen der Production vereinbart, und hierdurch die Volkswirthschaft, in ihrer Begrenzung auf Erstrebung materieller Vortheile gedacht, gleichsam abgefunden von ihren Ansprüchen auf das durch sie erwirkte Volkseinkommen. Demnächst aber hat die Art der Verwendung des nach Feststellung des gebührlichen Proportionsverhältnisses zur Verwendung für persönliche Zwecke übrig bleibenden Einkommentheiles ihre nähere Regelung B. unmittelbar von den Gesetzen der Vernunft zu erwarten. Die Verwendung des Volkseinkommens muss nicht blos mit fortdaurender Erreichung gleicher materieller Resultate der Production zu vereinbaren, sondern auch ausserdem eine solche seyn, welche mit den gegebenen sachlichen Gütern, die für persönliche Zwecke verwandt werden, die höchsten immateriellen Resultate, welche dadurch überhaupt erreichbar sind, dem Volksleben gewährt.

A. Regelung des Verbrauches für persönliche Zwecke nach den Erfordernissen der Volkswirthschaft.

§. 870.

Das Maass der Mittel zu persönlichem Verbrauch erscheint an sich betrachtet in der grössten Ausdehnung für ein Volk wünschenswerth.

Der Umfang von sachlichen Mitteln, welche einem Volke sich zur Benutzung für persönliche Zwecke darbieten, kann, für sich betrachtet, niemals zu gross seyn. Denn je umfassender das Maass aller materiellen Hülfsmittel ist, welches zur Erreichung persönlicher Zwecke Völkern oder Individuen zu Gebote steht, desto ununterbrochener und vollständiger können alle in der höhern Natur des Menschen wurzelnde Strebensziele verfolgt und erreicht werden, und desto mehr erscheint der Mensch als entbunden und frei von den Mühseligkeiten, womit besonders seine Abhängigkeit von der sachlichen Aussenwelt ihn immer noch schwer genug beladet. In welchem Maasse sich daher Künste und Wissenschaften bei einem Volke fruchtbarer entwickeln, mehr Kräfte und Mittel ihnen zugewandt werden, — in welchem Maasse der Staat sich vollständiger organisirt, um den Bedürfnissen der Unterthanen zu entsprechen, und mächtiger sich gestaltet, um gegen das Ausland gesichert dazustehen, — in welchem Maasse ferner Kirche, Schule und allgemeine Volksbildung mehr gepflegt, die Gemeine und das Familienleben wohlthuender und beglückender entfaltet, endlich die Armuth leichter und reichlicher versorgt werden könne, — dies Alles ist durch die Grösse des für persönliche Zwecke zu verbrauchenden Maasses von sachlichen Mitteln, welches die Volkswirthschaft darbietet, ganz vorzüglich bedingt. An ein zunehmendes Maass dieser Mittel knüpft sich daher die Verwirklichung der schönsten Hoffnungen jedes Menschenfreundes an.

§. 871.

Ein an und für sich schädliches Uebermaass von Mitteln zu persönlichem Verbrauche kann nicht wohl stattfinden.

Ein Uebermaass der Mittel zu persönlichem Verbrauche könnte nur da angenommen werden, wo dies Maass das zu vernunftmässiger Befriedigung aller im Wesen des Menschen gegründeten und durch seine Bestimmung gerechtfertigten Bedürf-

nisse, in Beziehung auf die **gesammten** bedürfenden Subjecte des Volkes erforderliche Quantum überragte, daher Güter unbenutzt blieben, oder durch sie zu verschwenderischem Sinnengenuss Aufforderung gegeben würde. Ein solches Uebermaass weisen aber weder Statistik noch Geschichte als vorhanden oder vorhanden gewesen bei irgend einem Volke nach. Das Maass des zum persönlichen Verbrauch gegebenen Güterquantums blieb bei allen Völkern, welches auch die Stufe ihrer öconomischen Entwickelung war, mehr oder minder weit hinter dem Maasse zurück, welches für sie wünschenswerth gewesen wäre. Auch ist das Entstehen eines solchen Uebermaasses, wenigstens im Wege natürlicher Entwickelung der Wirthschaft eines Volkes und auf der Grundlage eines durch eigne Industrie erzeugten Reichthumes schwer gedenkbar, weil mit steigender öconomischer Entfaltung und mit zunehmendem Reichthume der Völker auch die vernunftgemässen Bedürfnisse der Völker immer mehr Ausdehnung und Entwickelung erhalten, daher eine immer grössere Gütermenge für die Befriedigung derselben gefordert wird. Wo ein an sich bedenkliches Uebermaass von Mitteln zu persönlichem Verbrauche gegeben zu seyn scheint, liegt das Bedenkliche in der Regel nur in der Art, des Gebrauches, welches man von Gütern machen sieht, nicht aber in einem solchen Uebermaasse von Mitteln, dass es an Gelegenheit mangelte, selbige sämmtlich in einer andern und bessern Art anzuwenden.

§. 872.

Die Sorge für die Zukunft setzt der Ausdehnung des persönlichen Verbrauches jedoch bestimmte Grenzen.

Bei den Vortheilen, welche eine möglichst ausgedehnte Benutzung sachlicher Güter für persönliche Interessen des Volks und seiner Glieder gewährt, könnte der Mensch hierin Antrieb finden, alle Consumtionsobjecte, welche das Volksvermögen umfasst, dem Verbrauche für persönliche Zwecke preiszugeben, wenn nicht ein bestimmtes Gegengewicht dem Streben nach Ausdehnung des Verbrauches für persönliche Zwecke Grenzen setzte und seine Genusssucht zügelte. Dies Gegengewicht liegt in der Sorge des Menschen für die Zukunft, gestützt theils auf die Furcht vor künftiger Entbehrung, theils auf den Wunsch und

die Hoffnung künftiger grösserer Ausdehnung der Consumtion für persönliche Zwecke, und verstärkt noch durch das Institut des Erbrechtes, welches jene Sorgen über die Grenzen der eigenen Existenz hinaus auf die Sorge für Kinder, Enkel und andere geliebte Wesen erweitert. Je gebildeter das Individuum oder ein Volk ist, und je mehr es daher gewöhnt ist, seinen Blick in die Zukunft zu richten, desto weniger wird eine Befriedigung seiner Bedürfnisse, die blos auf die Gegenwart beschränkt ist, ihm genügen, in desto höherem Maasse wird sich vielmehr mit seinem auf die Gegenwart gerichteten Streben nach Bedürfnissbefriedigung der Wunsch verbinden, bei den dunklen Verhängnissen der Zukunft, sowohl die bestmögliche Sicherstellung gegen Noth und Mangel, als auch die bestmögliche Bürgschaft für die Fähigkeit eines zunehmenden Gütergebrauches und Gütergenusses, sich zu verschaffen.

§. 873.

Die Sorge für die Zukunft führt zu einer solchen Theilung des Volkseinkommens nach der Bestimmung für sachliche und persönliche Zwecke, welche sowohl gegen zu besorgenden Mangel, als für reichern Besitz von Mitteln zu persönlichen Zwecken, für die Zukunft Gewähr leistet.

Beiden Bestrebungen für die Zukunft, sowohl dem Streben, einer zu besorgenden Noth vorzubeugen, als dem Streben, eine eintretende weitere Ausdehnung des Verbrauches für persönliche Zwecke möglich zu machen, kann nur durch ein solches Wirthschaftsverfahren entsprochen und genügt werden, nach welchem bloss ein gewisser Theil der im Volksvermögen enthaltenen Consumtionsbjecte für gegenwärtige Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, der andere Theil aber zu reproductiver Verwendung benutzt wird. Da der Verbrauch zu persönlichen Zwecken für die consumirten sachlichen Werthe nur in immateriellen Gütern oder Vortheilen Ersatz leistet, so würde die sachliche, durch Reproduction aufrecht zu erhaltende Grundlage für die unverminderte Fortsetzung desselben bald zerstört und vernichtet seyn, wenn keine reproductive Consumtion, in der zum vollständigen Ersatz alles Consumirten genügenden Ausdehnung, neben jenem Verbrauche herginge und das Consumirte immerdar herstellte. Zur Befriedigung des mit der Bestimmung des Menschen innig verbundenen Strebens nach künftiger mehrerer Ausdehnung sei-

nes Güterverbrauches für persönliche Zwecke, bedarf es aber der Einräumung einer noch grössern Reproductiv-Consumtion. Die Hoffnung, sich künftig reicheren Güterverbrauch erlauben zu können, stützt sich für die Einzelnwirthschaft, wie für die Volkswirthschaft, in der Regel vorzüglich auf eine solche Ausdehnung, welche der reproductiven Consumtion in der Gegenwart gegeben wird, dass diese, über die von ihr erwartete Ersatzleistung, einen bedeutenden, die Quellen des fernern Einkommens erweiternden und bereichernden Ueberschuss gewähre. In dem erstern Falle bleibt das Volksvermögen unvermindert das alte; im letztern Falle nimmt es an Grösse und Fruchtbarkeit fortwährend zu. Wie dort daher auf dem Grunde eines gleich gebliebenen Einkommens auf die fernere Statthaftigkeit des frühern Maasses von Verbrauch zu persönlichen Zwecken auch für die Zukunft sicher gerechnet werden kann; so darf hier auf dem Grunde eines wachsenden Einkommens der Hoffnung auf erweiterten Gütergenuss und persönlichen Güterverbrauch für die Folgezeit Raum gegeben werden. Für die Erreichung beider Zielpuncte aber bildet die Absonderung, die ein Volk in der Consumtion seines jedesmaligen Einkommens zwischen Verwendung desselben zu sachlichen und zu persönlichen Zwecken trifft, die eigentliche Grundbedingung.

§. 874.

Der Trieb des Menschen zur Sparsamkeit kommt hierbei zu Hülfe.

Dem Individuum, durch dessen Wirthschaftsverfahren die angedeutete Absonderung des zu reproductiver und zu persönlicher Verwendung bestimmten Güterquantums vorzüglich vermittelt wird, leistet ein natürlicher Hang zur Sparsamkeit hierbei seine Beihülfe. Von den im Widerstreit zu einander stehenden Antrieben bewegt, einerseits dem gegenwärtigen Genusse sich hinzugeben und seine sachlichen Mittel ihm zu widmen; andererseits durch Einschränkung dieses Genusses die Besorgniss eines noch grössern Mangels für die Zukunft zu verscheuchen, würde der Mensch nicht so vielfältig auf den gegenwärtigen Genuss und persönlichen Verbrauch willig Verzicht leisten, wenn ihm der Trieb zur Sparsamkeit nicht diese Verzichtleistung erleichterte und die Ansprüche der Zukunft gegen das lebhaftere

Gefühl der Gegenwart in Schutz nähme. Die Sparsamkeit, die in dem Streben besteht, erworbene Habe möglichst lange und ungeschwächt zusammen zu halten, ist eine, wiewohl nur negative Cardinaltugend der Wirthschaftsführung von nicht geringerer Bedeutung, als die positive, die Arbeitsamkeit, dies ist. Was die Arbeitsamkeit hervorgebracht und mühsam erworben hat, und vor dem Untergange durch Naturkräfte zu schützen sucht, sichert jene haushälterisch vor einem Verbrauche, welcher den Wirthschafter einer darbenden Zukunft preisgeben könnte. In Ueberschüssen des Privateinkommens über den Verbrauch des Wirthschafters, die aus den kleinsten erübrigten Werthen zusammenwachsen können, sammelt sie die Vorräthe, welche das ungeheure Kapital civilisirter, betriebsamer Völker ausmachen, und fügt sie demselben fortwährend diejenigen Anwüchse hinzu, welche den mächtigen Hebel ihrer über den Kreis materieller Interessen weit hinausreichenden schnellen Fortentwickelung abgeben.

§. 875.

Innere Antriebe des Menschen zur Sparsamkeit.

Die Sparsamkeit ist eine Naturanlage für den Menschen; denn der Mensch ist im Allgemeinen sparsam, nicht verschwenderisch. Je denkender er seine Umgebungen betrachtet und je gebildeter er ist, desto grösser ist auch seine Sparsamkeit. Vorzüglich giebt das zunehmende Alter dem Menschen zu Wahrnehmungen Veranlassung, welche den Trieb zu sparen mächtig anregen. An uns selbst ist es die Bemerkung, wie unsere Bedürfnisse nach äussern Gütern täglich an Umfang zunehmen, an Dringlichkeit wachsen, durch Gewöhnung, höhere Bildung und körperliche Schwächen fortdaurend sich steigern, während fast in demselben Maasse der Muth zu neuen waglichen Unternehmungen nachlässt, die Arbeitskraft abnimmt und die Fähigkeit sich vermindert, dem wachsenden Bedarfe durch Früchte fortgesetzter Thätigkeit Abhülfe zu schaffen. Aeusserlich aber ist es die Wahrnehmung, wie Familienbande uns in der Regel, je älter wir werden, immer mannigfaltiger umschlingen, wie die Natur immer mehr Wesen uns nahe stellt, an welche wir mit der Kraft einer natürlichen Liebe gefesselt sind, und welche die

Befriedigung ihrer gegenwärtigen Bedürfnisse oder eine sachliche Grundlage ihrer künftigen selbstständigen Existenz von uns erwarten. Mag daher der Jüngling verschwenderisch seyn, — er zehrt noch von einem nicht mit eignem Schweiss erworbnen, Gute; von seiner Wirthschaftlichkeit ist noch nicht das Loos anderer geliebter Wesen abhängig und seine Augen sind noch von dem Jugendtraume geblendet, der ihm goldne Berge zu finden verhiess. Doch der Mann ist sparsam: denn er hat nicht für sich allein, sondern zugleich für Weib und Kind, für Enkel und Verwandte zu sorgen! — Während alle Leidenschaften sich mit den zunehmenden Jahren vermindern; so steht die Sparsamkeit unter anderen Gesetzen. Sie nimmt mit den Lebensjahren des Menschen zu und artet im Alter leicht zum Geize aus.

§. 876.

Ungleichheit des Hanges zur Sparsamkeit.

Der natürliche Hang zur Sparsamkeit bewegt den Menschen jedoch nicht unter allen Umständen und Verhältnissen mit gleicher Stärke. In der Regel bildet Sparsamkeit bei Völkern, Volksklassen und Individuen in dem Grade mehr einen vorherrschenden Characterzug, in welchem Maasse sie ihr Einkommen und ihr Vermögen überhaupt mühvoller zu gewinnen gezwungen sind. Völker, welche die Natur mit ausgezeichneter Freigebigkeit versorgt und ohne viel Anstrengung den Unterhalt erwerben lässt, Volksklassen, die im Besitze ererbten Vermögens sich begnügen, die Kräfte Anderer für ihr Einkommen arbeiten zu lassen, so wie Individuen, welche die Kostbarkeit sachlichen Vermögens noch nicht in der Mühwaltung erkannt haben, die dazu gehört, es hervorzubringen und zu erwerben, sind viel eher zu verschwenderischer Consumtion geneigt, als dieselben Persönlichkeiten unter Verhältnissen, worunter jeder Verbrauch eines erworbenen Gutes zugleich an die Schweisstropfen erinnert, die für dasselbe vergossen sind. — Auch die Regelmässigkeit und Sicherheit, womit ein bestimmtes Einkommen von einer Person bezogen wird, ist ihrer Wirthschaftlichkeit im Verbrauche hold; während ein unzuverlässiger und sehr wechselnder Betrag des Einkommens leicht zu einem entsprechenden Wechsel von drückender Einschränkung und

verschwenderischem Ueberfluss im Verbrauche verführt. Wenige Menschen sind der schwierigen Aufgabe gewachsen, unter grosser, nicht im Voraus zu berechnenden Veränderlichkeit ihrer öconomischen Lage, bei unerwarteten Glücksfällen die Sorge für die Abwendung von eben so bedeutenden Unglücksfällen, die neben jenen in der Regel möglich sind, mit unverrückter Sparsamkeit im Auge zu halten. Die meisten Menschen geben sich bei unerwartet glücklicher Gestaltung ihrer öconomischen Lage leicht einem zu sichern Vertrauen auf ihr günstiges Geschick hin. —

§. 877.

Anregung der Sparsamkeit durch schnellen und beträchtlichen Fruchtgewinn aus den erwirkten Ersparnissen.

Das Resultat, welches die Sparsamkeit zu Stande bringt, ist zugleich von den Gelegenheiten abhängig, welche dem Wirthschafter geboten werden, um übersparte Werthe fruchtbar oder zinsbringend anzuwenden oder anzulegen. Die Früchte eines ersparten Kapitals enthalten eine Belohnung für die angewandte Sparsamkeit, und die Freude, diesen Lohn zu empfangen, fordert für die Zukunft zu fortgesetzter Mässigung des persönlichen Verbrauches auf. Je bedeutender daher der Fruchtgewinn ist, der von einem ersparten Kapital uns wieder zu Theil wird, und je schneller ein solcher Fruchtgewinn von erspartem Kapital bezogen werden kann, desto mächtiger anregend wirkt dies auf den Trieb zur Sparsamkeit zurück. Insofern sind diejenigen Wirthschafter ganz vorzüglich zu sparsamer Consumtion veranlasst, deren Geschäft es mit sich bringt, dass sie jeden erübrigten Werth eines noch so geringen Betrages, in ihrem Gewerbe sogleich wieder fruchtbar anzulegen vermögen. Die Früchte, welche sie von ihrer Kapitalsumme als Lohn beziehen, treten hier nicht nur sogleich ein, sondern sind in der Regel auch beträchtlich grösser, als die Zinsen, welche der sparsame Wirth zu erwarten hat, welcher seine Ersparnisse nur durch Austhun in Sparcassen, Ankauf von Schuldscheinen oder Darleihen an Andere sich nutzbar machen kann. Sparcassen und das Vorhandenseyn von käuflichen Schuldscheinen des Staates, der Gemeinden und sonstiger, einen ausgedehnten Credit geniessender Schuldner machen dabei aber wenigstens doch einen gewissen Gewinn von

kleinen Ersparnissen möglich, wenn dieser Gewinn auch nur niedrigen Betrages seyn kann. Wo dagegen auch diese Hülfsanstalten zur Unterstützung der Sparsamkeit mangeln, mangelt den kleinen Ersparnissen der Reiz eines daraus zu gewinnenden Zinses in der Regel gänzlich, und bleiben demzufolge eine Menge von Ersparungen im persönlichen Verbrauche aus, welche ein sehr beträchtliches Kapital im Ganzen zusammensetzen, mag auch jede einzelne Ersparung nur eine sehr geringfügige Quote zum Gegenstande haben. — Auch die zahlreichen Actienunternehmungen der neuern Zeit, bei denen das zusammenzubringende Kapital meistens ganz allmälig in kleinen Raten eingezahlt, und der Zins des Eingezahlten sogleich dem wachsenden Stammvermögen wieder zugeschlagen wird, gehören zu den Anstalten, welche diese Kapitalansammlung und die reproductive Kapitalanwendung äusserst förderlich unterstützen.

§. 878.

Fernere Bedingungen für den Umfang des zu persönlichen Zwecken stattfindenden Güterverbrauches.

Ausser an dem Triebe zur Sparsamkeit und den Umständen, welche die Wirkungen desselben unterstützen, lässt sich noch an mannigfaltigen andern Verhältnissen des Volkslebens eine besonders nahe Beziehung zu dem Maasse des Verbrauches für persönliche Zwecke, welchen ein Volk sich erlaubt, wahrnehmen. Vornämlich ist die Verschiedenheit der Vertheilung desjenigen sachlichen Volksvermögens, das als Productivkapital oder Quelle von Einkommen benutzt wird, so wie die ungleiche Gestaltung des Staates, der kirchlichen und der Gemeinde-Verhältnisse desselben, von grossem Einflusse auf die Ausdehnung oder Einschränkung des der Erreichung persönlicher Vortheile geltenden Verbrauches und auf die Bestimmung des Proportionsverhältnisses, in welchem die reproductive Consumtion und die auf Erreichung persönlicher Vortheile gerichtete Consumtion die consumirbaren Bestandtheile des sachlichen Volksvermögens unter sich theilen.

§. 840.

1. Die Art der Vertheilung des Stammvermögens.

Die Art, wie das Stammvermögen bei einem Volke vertheilt

ist, übt zuvörderst mittelbar dadurch einen grossen Einfluss auf dies Proportionsverhältniss aus, dass sie die Vertheilung des Volkseinkommens unter die einzelnen Glieder des Volks einem Haupttheile nach regulirt. Je mehr Bestandtheile des Stammvermögens eines Volkes dem Staate oder der Gemeine, Kirchen und Stiften, oder solchen Ständen und Volksklassen angehören, welche nicht unmittelbar an Productionsgeschäften Theil zu nehmen pflegen, je mehr Antheil von dem Gesammteinkommen daher in der Form von Renten, Pächten und dergleichen Abgaben diesen Persönlichkeiten zu Theil wird, desto weniger reproductive Verwendung und desto mehr Verbrauch für persönliche Zwecke kann in Ansehung des Gesammteinkommens stattfinden. Dagegen ist viel grössere Erübrigung für reproductive Zwecke zu erwarten, wenn die Vertheilung des Volkseinkommens dem mit der Production beschäftigten Theile der Bevölkerung mehr Einkommen zuführt, da dieser Theil der Bevölkerung, welcher sein Einkommen unmittelbar aus Productionsgeschäften bezieht, gewohnt ist, einen möglichst grossen Theil des bezogenen Einkommens auf die Fortsetzung der Productionsgeschäfte wieder zu verwenden, überhaupt zu Ersparungen die meiste Aufforderung, und zu deren fruchtbarer Anwendung die beste Gelegenheit besitzt. Besonders giebt das grosse Grundeigenthum wenig Aufforderung zur Kapitalsammlung, weil es nur einem geringen Theile nach von dem Eigenthümer unmittelbar zu gewerblichen Geschäften genutzt werden kann, den Grundherrn dem Gewerbsbetriebe leicht ganz entfremdet und zu einem dem vollen Betrage seiner regelmässig eingehenden Renten angepassten Aufwande für persönliche Zwecke verleitet. Dagegen hat der kleine, selbst sein Grundeigenthum bebauende Grundeigenthümer schon viel mehr Aufforderung zu Meliorationen und darauf zu verwendenden Ersparungen. Am meisten aber pflegt eine allmälige, durch Ersparung am persönlichen Verbrauch zu erwirkende Kapitalsammlung bei denjenigen Producenten, welche ihren Antheil an dem Stammvermögen zugleich ganz oder grösstentheils in Kapital besitzen, ihren ununterbrochenen Fortgang zu finden. Hier wächst jede kleine Ersparniss schnell wuchernd dem gleichartigen Stammvermögen, dessen Frucht es ist, wieder zu.

§. 880.

Fortsetzung.

Grosse Vermögensungleichheit unter den Gliedern eines Volkes ist aber, wenn das grosse in einer Hand befindliche Vermögen auch völlig, von seinem Eigenthümer unmittelbar, zu gewerblichen Geschäften sollte benutzt werden können, an und für sich der Ausdehnung des Verbrauches für persönliche Zwecke günstiger und für eine durch reproductive Verwendung zu erwirkende Kapitalvermehrung weniger erspriesslich, als ein über viele Glieder des Volks verbreiteter gleichmässiger Wohlstand. Grosse Vermögensungleichheit stellt Reiche und Dürftige neben einander; diesen Vermögenslagen aber, dem Reichthume wie der Armuth, mangelt es in der Regel entweder an Aufforderung oder an Mitteln zur Kapitalsammlung. Dem Reichen mangelt es an der Aufforderung dazu, weil er seine Zukunft gesichert sieht, auch ohne dass er durch Erübrigung die Mittel dazu erst sparsam zu sammeln braucht; dem Dürftigen aber gestattet sein unzureichender Erwerb, der kaum die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, keine Abhülfe der Sorge für die Zukunft. Die meiste Kapitalvermehrung hat die Volkswirthschaft immer den Volksgliedern eines mittlern, selbst erworbenen Wohlstandes zu verdanken, da es in dieser Lage weder an Trieb und Anregung zur Sparsamkeit, noch an Mitteln fehlt, diesem Triebe Befriedigung zu verschaffen. Diese Volksklassen nehmen in ihrem persönlichen Verbrauche, ohne durch Mangel gezwungen zu seyn, in der Regel am meisten die Grenzen wirthschaftlicher sparsamer Consumtion in Acht. — Uebermässiger Reichthum Einzelner, besonders solcher Personen, welche nicht zugleich durch Rang und Stand die weniger begüterten Glieder des Volkes überragen, wird dagegen auch zugleich dadurch leicht einen verderblichen Einfluss auf die Erweiterung des Verbrauches für persönliche Zwecke über die Grenzen der Mässigkeit äussern, dass er durch die Macht des Beispiels eine thörigte Nachahmung bei den an Rang und Stand gleichgestellten, doch an Vermögen nachstehenden Volksgliedern erwirkt.

§. 881.

3. Staat, Kirche und Gemeinde in Beziehung zu dem Umfange des Verbrauches für persönliche Zwecke.

Ueberall ist auch die Einwirkung des Staates auf die Aus-

dehnung oder Einschränkung der Consumtion, welche ein Volk für persönliche Zwecke treibt, von grossem Gewicht. Diese Einwirkung äussert der Staat theils unmittelbar durch die eigene Consumtion, theils mittelbar, indem er die Consumtion seiner Unterthanen zu einer Einschränkung oder Erweiterung veranlasst. Die eigene Consumtion durch den Staat geschieht, wie die der Kirche und der Gemeinde, bei Weitem dem grössten Theile nach für persönliche Zwecke des Volkes. Je grösser daher der Antheil des gesammten Volkseinkommens ist, der aus Domainen und Steuern oder auf irgend einem andern Wege den Kassen dieser moralischen Personen zufliesst und durch sie weiter verwandt wird, oder je mehr eine Nation durch ihre Staatsregierung für deren Unterhalt, zur Führung von Kriegen, für den Unterhalt von Heeren, Flotten und Festungen, oder für die Aufrechterhaltung öffentlicher Sicherheit und Ordnung im Innern im Wege der Justiz- und Polizei-Verwaltung, von ihrem Einkommen verbraucht, desto weniger bleibt der Privatwirthschaft der Individuen des Volkes und besonders den Händen der gewerbtreibenden Volksklassen an Einkommen übrig, und desto geringer ist mithin auch die Quote des Gesammteinkommens, welche die Sparsamkeit sammeln und die zu reproductiver Wiederanlegung verwendet werden kann. Was dagegen die mittelbare Einwirkung des Staates auf die Ausdehnung der persönlichen Consumtion bei einem Volke betrifft; so wirkt selbst das blosse Beispiel schon mächtig in dieser Beziehung ein. Ist das Staats-Oberhaupt z. B. zum Prunkaufwande geneigt, schwelgerisch und verschwenderisch, so giebt das nicht blos die Norm für den Staatshaushalt ab, sondern vermöge der Nachahmung, welche ein auf dem Throne gegebenes Beispiel unter demselben immer erwirkt, nimmt auch die Privatwirthschaft Vieler eine ähnliche Gestaltung an. Mässigkeit im Aufwande für persönliche Zwecke an Fürstenhöfen ist dagegen eine moralische Kraft zur Bewahrung des Volkes vor thörigter Uebertreibung in der Consumtion.

§. 882.

Verbote bestimmter Arten persönlicher Consumtion.

Im Anerkenntnisse der Nachtheile einer übertriebenen Consumtion für persönliche Zwecke haben Staatsregierungen nicht

selten gesetzliche Schranken derselben zu setzen versucht. Die Deutschen Polizeiordnungen der frühern Jahrhunderte mit ihren vielfältig ins Kleinliche gehenden Vorschriften über die Stoffe der Kleidung oder die Art des Schmuckes, welche sie gestatteten oder untersagten, über die Zahl der Gäste oder der Schüsseln bei der Feier von Familienfesten und bei Gastmälern, über die Dauer der Hochzeiten und Trauerzeiten, den Aufwand bei Leichenbegängnissen und dergleichen sind bekannte Beispiele solcher gesetzlichen Einschränkung der natürlichen Freiheit des Individuums in der Verwendung seines, von dem Anspruche des Staates der Kirche oder der Gemeinde befreieten Privatvermögens. Diese Aufwandsbeschränkungen erscheinen zunächst als ungerecht gegen denjenigen, welchem sie ein Maass des Aufwandes verbieten, was daurend vorzunehmen ihn seine Vermögensverhältnisse in den Stand setzen. Sie müssen aber zugleich als überflüssig in solchen Fällen erscheinen, dass der übermässige Aufwand Vermögensruin und Verarmung als Folge nach sich zieht: denn hier findet der über die Grenzen der Mässigkeit hinausgetriebene Aufwand seine Strafe in den natürlichen Folgen einer thörigten Consumtion, und wird daher schon durch die Macht der Verhältnisse dasjenige, was der Staat erzielt, genügend und zwar sicherer und den Umständen angemessener erwirkt. Als grösstentheils unwirksam aber zeigen sich dieselben Aufwandsverbote in der Erfahrung, wenn sie als Mittel angewandt wurden, um einem solchen Vermögensruin zuvorzukommen. Denn es giebt viel Mittel und Wege, um die Aufwandsgesetze zu umgehen. Nur einzelne Aeusserungen der Neigung zu übertriebenem Aufwande können verboten werden; dadurch aber wird die Gesinnung, welche diese Neigung nährt, noch nicht verändert, und leicht bricht derselbe daher, hier verhindert, in einer andern Richtung desto übertriebener hervor.

§. 883.

Fortsetzung.

Am ersten erreichen solche Aufwandsgesetze ihren Zweck, wenn sie sich nicht sowohl gegen das Individuum, als gegen ganze Volksklassen richten. Man hat namentlich dadurch gewisse ganzen Ständen eigene Gewohnheiten abzuthuen mit Glück ver-

sucht, deren Einfluss sonst den einzelnen Angehörigen solches Standes, gleichsam gegen seinen Willen, zu unangemessenem Aufwande hinriss. In dieser Beziehung dienten die Aufwandsgesetze, indem sie öffentliche Missbilligung solcher Uebertreibung aussprachen und den Begriff eines Vergehens damit verknüpften, wenigstens zur Unterstützung eines den herrschenden Sitten zuwider laufenden Urtheiles, konnten sie daher auf die Gesinnung selbst einwirken, und stellten sie dem Sparsamen das Gesetz als Entschuldigung zur Seite, wenn er sich des üblichen Aufwandes enthielt. — Dass aber Aufwandsverbote ihren Zweck immer nur annäherungsweise und nicht vollständig zu erreichen vermögen, erklärt sich schon durch das Unleidliche einer solchen Einmischung der Staatsregierung in die innersten Verhältnisse des häuslichen Lebens, welche es voraussetzen würde, wenn dergleichen Aufwandsgesetze den thörigten Aufwand in allen seinen Aeusserungen treffen und in dieser Specialität strenge gehandhabt werden sollten. Eine solche Einmischung der Staatsgewalt würde zugleich, wenn sie auch zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes führte, in ihren Folgen nachtheiliger wirken, als das Uebel selbst gewirkt hätte, dem dadurch vorgebeugt wird.

§. 884.

Consumtions- und Luxussteuern.

Nächst directen mit Zwang gehandhabten Verboten bestimmter Arten der Consumtion für persönliche Zwecke, sind besonders Consumtions- und Luxussteuern als Vorkehrungen gegen einen übertriebenen persönlichen Aufwand angewandt. Indem diese Maassregeln die Last einer Beitragsleistung zu dem öffentlichen Aufwande mit einer bestimmten Consumtion verknüpfen, erschweren sie die Bestreitung der Kosten solcher Consumtion, und können sie dadurch einen Theil der Consumenten, nämlich diejenigen von ihnen, deren Vermögen zur Bestreitung der gesteigerten Kosten nicht ausreicht, davon abhalten. Zwar wird die Consumtion des andern Theiles der Consumenten, nämlich derjenigen, welche dieser Steuerlast ungeachtet die gewohnte Consumtion fortsetzen, vom Standpuncte der Privatwirthschaft aus betrachtet, in Folge der Consumtionssteuer eine noch grössere

Diese Consumenten bestreiten nun, ausser den an sich beträchtlichen Anschaffungskosten der Gegenstände ihres Verbrauches, auch noch einen Theil des Staatsaufwandes ihres vorzunehmenden Verbrauches wegen. Doch diese Quote des Aufwandes, welche die Steuer hinzusetzt, wird, wenn man das Verhältniss volkswirthschaftlich auffasst, von dem Consumenten nicht mit verbraucht, sondern überhebt den Staat der Nothwendigkeit, einen grössern Theil der Mittel zur Bestreitung des nothwendigen öffentlichen Aufwandes in anderem, vielleicht die Kapitalsammlung und reproductive Einkommens-Verwendung schmälernden Wege, zu erheben.

§. 885.

Fortsetzung.

Unter der Voraussetzung, dass der Ertrag der Luxussteuer zur Abhülfe dringender Bedürfnisse des Staates verwandt wird, ist ihr Erfolg daher in der That dieser, dass ein Theil des Volkseinkommens, welcher sonst für entbehrliche persönliche Zwecke verwandt seyn würde, in eine nach den Bedürfnissen des Volkes nothwendige persönliche Consumtion gekehrt wird. Je höher dabei die Steuerquote ist, welche auf bestimmte Consumtionsgegenstände gelegt wird, und je mehr diese Besteuerung auf Gegenstände beschränkt wird, deren grosse Kostbarkeit sie nur zu Consumtionsobjecten der Reichen macht, desto mehr wird die Last des Staatsaufwandes, soweit dieser mittelst solcher Consumtionsabgaben erhoben wird, von dem vermögendern und mithin von einem verhältnissmässig kleinern Theile des Volkes getragen. Sind dagegen die Consumtionsgegenstände niedriger und in grösserer Ausdehnung, also auch unkostbarere Gegenstände mit einer gewissen Quote besteuert, so wird der minder Vermögende gleichfalls und im Ganzen daher ein viel grösserer Theil des Volks davon betroffen. Deshalb sind auch die niedrigen Consumtionssteuern, so wie sie zugleich den Zweck der Einschränkung unnöthiger persönlicher Consumtion vollständiger erreichen lassen, rücksichtlich ihres Ertrages für die Staatscassen ergiebiger, als hohe, auf kostbarere Gegenstände beschränkte Steuern.

§. 886.

Verschiedene Regierungseinrichtungen zu demselben Zwecke.

Ausser den obigen lässt sich noch eine Menge von Maassregeln der Staatsregierungen aufzählen, wodurch mit sichtbar wohlthätigem Erfolge einem übermässigen und unnöthigen persönlichen Verbrauche, der am Volkseinkommen zehrte, in mehreren einzelnen Beziehungen Grenzen gesetzt sind. Dahin gehört z. B. die Abstellung der alten Sitte, dass Strafgelder, besonders diejenigen, welche den Gewerbsgenossenschaften oder den Gemeindecassen zufielen, in Gastereien und Trunkgelagen consumirt wurden, während sie jetzt zur Verpflegung der Armen oder zur Deckung anderer dringender öffentlicher Bedürfnisse verwandt zu werden pflegen, oder die Abstellung der Sitte, wornach die Aufnahme eines neuen Genossen in Zünfte und Gilden durch dergleichen Aufwand, welcher das Betriebscapital des neuen Unternehmers nachtheilig schmälerte, bewirkt werden musste. Dahin ist ferner die Einschränkung einer übertriebenen Zahl von Volksfesten, besonders solcher, die zu grossem Kostenaufwande Gelegenheit geben; so wie endlich auch die Bevormundung offenbarer Verschwender zu zählen. Freilich werden diese und alle Anstrengungen einer Staatsregierung für sich allein nicht einem übertriebenen Aufwande Einhalt thun, welcher tief in einer verderbten Gesinnung des Volkes begründet ist und durch schroffe Vermögensungleichheit, Rohheit und Unsittlichkeit genährt wird. Hier wird vielmehr das Uebel eines unwirthschaftlichen Güterverbrauches nur an den Wurzeln, woraus es stammt, geheilt werden können, und wird zugleich die Anregung, welche der Kapitalsammlung durch möglichste Erweiterung und Erleichterung fruchtbarer Kapitalanwendung zu Theil werden kann; ferner die Freistellung des Verkehrs und der Gewerbe, überhaupt die Gewährung aller günstigen Bedingungen für die Production und die Steigerung wahrer Volksbildung in sittlicher und geistiger Beziehung, das Meiste wirken müssen, um die Neigung, zu verbesserten Vermögensverhältnissen zu gelangen, jenem Hange zu übertriebener Consumtion mit übermächtigem Drange gegenüber zu stellen. Doch werden öffentliche Missbilligung bestimmter Arten thörigten Verbrauches durch Gesetze und Vorbild der Staatsregierung, Einschränkungen, welche

die Consumtions- oder Luxussteuern herbeiführen, und die übrigen vorhin bezeichneten öffentlichen Vorkehrungen das Ihrige dazu beitragen.

§. 887.

Staatseinrichtungen, welche unabsichtlich einen entgegen gesetzten Erfolg herbeiführen.

Während der Staat durch solche Einrichtungen, wie die oben (§§. 858—860) in Betracht gezogenen sind, eine gewisse Einschränkung des Verbrauches für persönliche Zwecke zu Gunsten zunehmender Nationalbereicherung erwirkt; so wird dagegen dieser Erfolg häufig durch andere Staatseinrichtungen wieder vereitelt, welche die entgegen gesetzte Wirkung äussern. Die letztern sind dabei in der Regel nicht bestimmungsmässig auf die Consumtion gerichtet; sondern es wird etwas ganz Anderes damit erzielt, und eben daher wird ihr für die Ausdehnung der Consumtion höchst nachtheiliger Erfolg leicht ganz übersehen. Es gehören dahin in der Regel alle öffentliche Maassregeln, durch deren Einwirkung den Consumenten bestimmter Producte der Erwerb derselben zur Benachtheiligung der Producenten erleichtert, besonders indem der Tauschwerth solcher Producte auf einem niedrigern Standpuncte künstlich oder zwangsweise festgehalten wird, als worauf ein völlig freier Verkehr denselben stellen müsste. Denn diese Einwirkungen, welche den Tauschwerth von Consumtionsobjecten unter ihren natürlichen Standpunct erniedrigen, führen eine Differenz herbei zwischen der Grösse der Kosten, welche für die Privatwirthschaft und für die Volkswirthschaft aus dem Verbrauche eines derartigen Consumtionsgegenstandes erwachsen. Da nun bei dieser Differenz der Privatmann in seiner Consumtion immer einen mehr oder mindern geringern Werth zu consumiren glaubt, als er dem Volksvermögen dadurch wirklich entzieht; so wird in solchen Consumtionsobjecten alle Mal beträchtlich mehr consumirt, als verbraucht werden würde, wenn der Tauschwerth derselben durch seine natürlichen Bestimmungsgründe allein regulirt würde und dem Consumenten daher stets der wirkliche nationalwirthschaftliche Werth, oder das volle Maass des natürlichen Tauschwerthes der Gegenstände, die er verzehrt, bemerkbar bliebe. Man fühlt in der Regel nur so weit einen Antrieb zur Einschränkung

seines Verbrauches, als die Rücksicht auf die Conservation des eigenen Vermögens dazu antreibt. Die Rücksicht auf die Conservation des Nationalvermögens liegt den meisten Privatwirthschaften zu fern, als dass sie Beachtung finden könnte. Die erstere Rücksicht unterwirft aber die Consumtion jeder Art von Gegenständen in der Regel in dem Maasse engeren Schranken, in welchem dieselben dem Consumenten kostbarer kommen. Dagegen dehnt sich die Consumtion der meisten Consumtionsgegenstände beträchtlich weiter aus, sobald die Kosten geringer werden, welche zum Erwerb dieser Gegenstände genügen.

§. 888.

Fortsetzung.

Beispiele von solchen Maassregeln des Staates, welche in der eben bezeichneten Art die Privatwirthschaft zu einer übertriebenen Consumtion veranlassen, liefern namentlich fast alle Verbote oder Steuerbeschwerungen der Ausfuhr inländischer Consumtionsgegenstände oder der Stoffe, woraus dergleichen Consumtionsobjecte bereitet oder mit deren Hülfe sie gewonnen werden. Denn was hier verboten oder behindert wird, ist zunächst der Austausch dieser Objecte gegen die höhern Werthe, welche das Ausland dafür feil bietet. Ihr Tauschwerth im Inlande bleibt daher ein künstlich erniedrigter; gleich Gegenständen eines niedrigern Werthes werden dieselben daher im Inlande consumirt. Die Consumtion von Gegenständen ist aber immer eine viel grössere, wenn der Tauschwerth derselben niedriger, als wenn er höher steht: denn was im letztern Falle nur der Reiche oder Wohlhabende verbraucht, dessen Genuss und Verbrauch kann im erstern Falle auch der Unbemittelte und Dürftige sich erlauben. Wenn daher z. B. Preussen die Wollausfuhr mit einer Abgabe erschwert ist, so kann dies die Wirkung nicht verfehlen, dass mehr Wolle im Lande bleibt, als sonst der Fall seyn würde, dass Wollenzeuge hier wohlfeiler sind, dass davon ausgedehnter Gebrauch gemacht wird, dass der Unbemittelte sich weniger mit andern Stoffen zur Kleidung behilft, mithin an Wolle jährlich ein grösserer Werth für persönliche Zwecke consumirt wird, als hier verbraucht werden würde, wenn die Ausfuhrabgabe aufhörte.

§. 889.

Fortsetzung.

Mit ähnlichem Erfolge für die Ausdehnung der Consumtion wirken auch Zwangsmaassregeln in Bezug auf den Betrieb gewisser Productionsgeschäfte, wodurch diese, auf Kosten des Gemeinwesens oder anderer Volksglieder, mit geringerem als dem sonstigen Kostenaufwande von dem Unternehmer betrieben werden, so wie alle die Freiheit des Gewerbsbetriebs und des Eigenthumes beengende Verhältnisse. Es wird z. B., wo die Forstpolizei den Privateigenthümer an der Rodung und Beurbarung seiner Waldreviere behindert, und ein mit dem allgemeinen Nutzungswerthe der zum Holzbau verwandten Grundstücke und Kapitalien in keinem Ebenmaass stehender niedriger Holzpreis davon die Wirkung ist, ein gewisser Grad von Uebertreibung der Holzconsumtion die unvermeidliche Folge seyn, weil das Product der Nationalwirthschaft beträchtlich kostbarer kommt, als auf den Betrag der Kosten, womit der Consument es eintauscht, dieser aber die Consumtion nach seinen Anschaffungskosten abmisst, und hiernach weniger auf unkostbarere Ersatzmittel oder auf Ersparungen überhaupt Bedacht nimmt. Ebenso treibt man in andern Gegenden, z. B. mit Wildprett, Tauben und dergleichen Gegenständen eine höchst unwirthschaftlich ausgedehnte Consumtion, indem auch hier die Ausdehnung des Verbrauches sich auf eine Niedrigkeit des Tauschwerths solcher Consumtibilien, letztere aber nicht auf die Niedrigkeit der Hervorbringungskosten für das Volksvermögen, sondern lediglich auf die dem Privatvermögen des dergleichen Producte Ausbietenden zur Seite stehenden Privilegien zur Jagd oder zum Taubenhalten sich stützt. Die in mehreren Ländern bestehenden ausschliesslichen Berechtigungen dieser Art verleihen dem Unternehmer ein Recht, gleichsam auf fremde Kosten seine Producte darzustellen; daher stellt er sie mit so geringem Productionsaufwande aus eigenem Vermögen dar, und kann er sie für einen so wohlfeilen Preis ablassen, dass die Consumtion sich beträchtlich ausdehnt. Sollte der Consument dagegen bei dem Wildprett oder bei den Tauben, die er verbraucht, den ganzen Kostenbetrag vergüten, den das Entstehen dieser Consumtionsobjecte der Volkswirthschaft verursacht, so würde diese Consum-

tion in vielen wohl angebaueten Ländern beträchtliche Einschränkung erfahren.

§. 890.

Das Schuldenmachen behufs der Consumtion für persönliche Zwecke ist nicht nothwendig der reproductiven Consumtion zuwider, sondern oft derselben sehr förderlich.

Zu den Verhältnissen, welche einen übertriebenen, die Zwecke der Kapitalsammlung und der reproductiven Consumtion beeinträchtigenden Güterverbrauch ankündigen, pflegt man auch das Schuldenmachen für persönlichen Verbrauch oder die Verzehrung der von Andern erübrigten Vorräthe zu persönlichen Zwekken zu rechnen. Es kann nicht geläugnet werden, wie oft die Verschwendung sich dieses unwürdigen Mittels bedient, um den Güterverbrauch, womit ihr Hang sich zu befriedigen strebt, über die Grenzen des eigenen Vermögens hinaus zu erweitern, oder wenigstens, um auch solche Gegenstände des eigenen Vermögens einer schnellen Consumtion zu unterwerfen, welche ihrer Natur nach länger dauern würden, oder nicht so schnell und nicht theilweise zu veräussern sind. Es darf indessen nicht übersehen werden, wie oft eben dasselbe Schuldenmachen vielmehr als Hülfsmittel reproductiver Kapitalanwendung und der Conservation reproductiv verwandter Kapitalien in Anwendung kommt. Sehr häufig wird ein beträchtlicher Güterverbrauch für persönliche Zwecke, welchen die Umstände uns abnöthigen, allein schon dadurch für fortgesetzte reproductive Anwendung unsers Kapitals unschädlich, dass wir die Aufbringung der Mittel zu jenem Verbrauche über künftige Zeiten vertheilen, ohne uns der Quellen des Einkommens, die wir in unsern reproductiv wirkenden Kapitalien besitzen, für die Zukunft zu berauben. Dazu dient der Credit als wichtiges Hülfsmittel, indem er die unverrückte Anwendung unsers Productivcapitales und die Bestreitung der für persönliche Zwecke erforderlichen Verwendung aus fremdem Vermögen gestattet. Der Consument dagegen, welchem ein plötzlicher persönlicher Bedarf die reproductiv verwandten Kapitalien raubt, verliert damit zugleich die Hülfsmittel, um seine Vermögenslage wieder zu bessern. Das Schuldenmachen, wenn das angeliehene fremde Gut auch zu persönlichem Verbrauche bestimmt seyn sollte, ist daher an sich noch kein Verderb oder

eine der Reproduction mit Kapitalunterstützung zuwider laufende Maassregel. Es dient sowohl der Wirthschaftlichkeit als der Verschwendung. In Rücksicht auf die Dienste, welche das Schuldenmachen der erstern leistet, sind daher auch öffentliche Leihanstalten und dergleichen Institute, welche der Nothwendigkeit überheben, Productivcapital anzugreifen, als der wirthschaftlichen Consumtion sehr förderlich zu betrachten.

§. 891.

Das Schuldenmachen des Staates in dieser Beziehung.

Ganz besonders erkennt man an den Staatsanleihen die wohlthätige Bedeutung des Schuldenmachens für die reproductive Vermögensverwerdung, obwohl doch die Anleihen des Staates gemeinhin nichts, als eine Verwendung von Gütervorräthen zu persönlichen Zwecken des Volkes erzielen. Der Staat hat nur zwischen drei Wegen die Wahl, um die Mittel zu beschaffen, die unvorhergesehenes ausserordentliches Bedürfniss ihm abnöthigt. Er bürdet die Last ihrer Bestreitung der Vergangenheit, der Gegenwart oder der Zukunft auf. Das Sammeln eines stets disponiblen Staatsschatzes ist das Verfahren, wodurch die Vergangenheit die Bedürfnisse der Gegenwart zu decken gezwungen wird; aber es entzieht einen Theil der Erübrigungen des Nationaleinkommens der fruchtbaren Nutzung in der Volkswirthschaft für unbestimmte Dauer der Zeit. Leicht kann diese Zeit so lange währen, dass die Früchte des Kapitals, worauf die Nation damit Verzicht leistet, eben so gross, ja beträchtlicher sind, als der Inhalt des Schatzes selbst. Eine Natfon zahlt in diesem Falle, indem sie ihre ausserordentlichen Bedürfnisse mittelst eines gesammelten Staatsschatzes bestreitet, die Kosten gleichsam doppelt. Ein Staatsschatz kann daher nur in der Einschränkung auf einen sehr mässigen Betrag durch die Bedürfnisse einer geordneten Finanzverwaltung seine Rechtfertigung finden. Noch verderblicher aber würde es wirken, wiewohl es als das Gerechteste erscheint, wollte man von der Gegenwart die Last ihrer ausserordentlichen Bedürfnisse tragen lassen. Es könnte nur durch ausserordentliche Abgaben und Steuern geschehen; diese aber würden nicht aus dem reinen Einkommen bestritten werden können; sondern sie würden das zu reproductiver Verwendung ge-

widmete Kapital angreifen. Es würde dadurch der Wohlstand des Volkes an seinen Quellen beschädigt: denn ein Theil der Gütervorräthe, die sonst regelmässig zur Erwirkung neuen Einkommens benutzt werden, wäre im Wege der Verzehrung für persönliche Zwecke untergegangen und könnte daher für die Zukunft kein Einkommen mehr vermitteln. Das dem Fortschreiten und der Conservation des Volkswohlstandes angemessenste Auskunftsmittel bleibt daher auch hier die Benutzung des Credites oder das Schuldenmachen. Es lässt die Quellen des Volkseinkommens unversehrt und fordert nur aus den Früchten derselben einen mässigen Zuschlag zu den öffentlichen Abgaben, um daraus den Zins zu bestreiten und allenfalls auch den allmäligen Kapitalabtrag zu erwirken. Diesem Systeme, den ausserordentlichen Staatsaufwand zu bestreiten, ist daher eben deshalb von der Staatsweisheit der neuern Zeit unbedingt und allgemein der Vorzug gegeben, weil kein anderes der gleichmässigen und ungestörten Fortsetzung reproductiver Kapitalanwendung in demselben Maasse günstig ist.

§. 892.

Proportionsverhältniss zwischen dem Theil des Einkommens, welcher zu reproductiven und demjenigen, welcher zu persönlichen Zwecken verwandt wird.

Unter dem Einflusse obiger Verhältnisse (§§. 872—890.) stellt sich ein gewisses Proportionsverhältniss fest, wornach das Einkommen des Volkes in Verwendungen zu reproductiven Zwekken und Verwendungen zu persönlichen Zwecken zerlegt wird. Aber dies Proportionsverhältniss ist bei verschiedenen Völkern ein sehr ungleiches, da die Antriebe und Aufforderungen zur Sparsamkeit nicht bei allen Völkern oder auf allen Bildungsstufen derselben mit gleicher Mächtigkeit wirken. Das äusserste Maass von Gütern, deren die Consumtion für persönliche Zwecke sich bemächtigen kann, ohne sofort Verarmung zu erwirken, ist das ganze Maass des reinen Einkommens (§. 115 ff.): denn der Ueberrest des rohen Einkommens, nach Abzug des reinen, ist das Wenigste, was reproductiv wieder verwendet werden muss, soll die Volkswirthschaft nicht Rückschritte machen. Eine über den Betrag des reinen Einkommens hinausgehende Consumtion griffe unmittelbar den Bestand der Productivcapitale des Volkes

an; es würde dann zukünftig nicht mehr das gleiche Maass von Gütern, wie früher, reproductiv verwendet werden, mithin aus dieser Verwendung auch kein Einkommen eben des Betrages, wie sonst, mehr bezogen werden können. Eine vollkommene Zerrüttung aller Verhältnisse, welche durch zunehmende Bereicherung des Volkes gegründet sind, müsste von einer so ausgedehnten persönlichen Consumtion, worin das Volk stufenweise immer mehr verarmte, die nothwendige Folge seyn, und bald würde ein Zeitpunkt eintreten, auf welchem es unmöglich wäre, eine solchergestalt übertriebene Consumtion für persönliche Zwecke ferner fortzusetzen, weil die hinter dem gewohnten Ertrage je länger desto mehr zurückbleibende Production die Mittel dazu versagte. Ein Verbrauch für persönliche Zwecke, welcher mehr als das reine Einkommen des Volkes verschlingt, kann daher kein nachhaltiger seyn.

§. 893.

Nothwendiger Umfang reproductiver Verwendung, damit der Verbrauch für persönliche Zwecke ein nachhaltiger seyn kann.

Wenn der für persönliche Zwecke consumirende Verbrauch sich aber auch auf das reine Einkommen beschränkt, so dass innerhalb eines Zeitabschnittes nicht mehr dafür von einem Volke verwandt wird, als ihm innerhalb desselben in der Form reinen Einkommens zufällt; so ist doch auch ein solcher Verbrauch schon übertrieben. Der Volkswirthschaft droht selbst bei diesem Umfange der persönlichen Consumtion noch die Gefahr der Verarmung, wenn die letztere auch hier nicht unmittelbar die Wirkung solcher Consumtion ist, und allmäliger und langsamer eintreten wird, als in dem Falle, dass die Consumtion das Maass des reinen Einkommens überschreitet. Denn die das ganze Maass des reinen Einkommens verschlingende persönliche Consumtion lässt nichts übrig, was zum Ersatz derjenigen Verminderung des reproductiv verwendeten Volksvermögens benutzt werden könnte, welche dasselbe durch die Consumtion der Natur immer erfährt, und die unsere Gütervorräthe mitunter selbst durch die Unbesonnenheit oder Leidenschaften unserer Mitmenschen zu erleiden haben. (§§. 829 ff. 846. 864. ff.) Je sicherer im Allgemeinen, nach den Gesetzen der Erfahrung, auf den Eintritt solcher Er-

eignisse zu rechnen ist, welche dem Volksvermögen bestimmten Abbruch thun, z. B. auf den Eintritt von Wasser- und Feuerschäden, Hagelschäden, Kriegsschäden und dergleichen Verluste; desto regelmässiger muss ein gewisser Theil vom reinen Einkommen des Volkes zurückgelegt und dem Verbrauch für persönliche Zwecke entzogen werden, um als Ersatzmittel solche Verluste wieder gut zu machen und das Volksvermögen dadurch im alten Stande zu erhalten. Nicht allein der Kapitalaufwand, welcher zur Hervorbringung des Einkommens vorgenommen wurde, sondern auch der Kapitalverlust, welcher während der Zeit ausser solcher Verwendung die Nation betroffen, muss aus dem gewonnenen Einkommen von vorn ab ersetzt werden, soll ihr Vermögen unvermindert fortdauren und nachhaltig ein gleiches Einkommen bezogen werden.

§. 894.

Nothwendige Ausdehnung der reproductiven Verwendung, damit der Verbrauch für persönliche Zwecke ein wachsender und zunehmender seyn könne.

Aber auch mit diesen Abzügen, welche die gleichmässige Conservation des alten Vermögensstandes eines Volkes möglich machen, ist das reine Einkommen desselben noch nicht aller Ansprüche entledigt, die von Seiten der reproductiven Consumtion darauf gemacht werden können. Denn würde der nach den erwähnten Abzügen zurückbleibende Ueberrest des Einkommens ganz für persönliche Zwecke verbraucht, so könnte das Productivcapital des Volkes keinen Zuwachs erhalten und nichts überspart werden, was als Grundlage erweiterter Production und höherer Entwickelung der Volkswirthschaft diente. Ist aber des Menschen Bestimmung wesentlich in ein ununterbrochenes Fortschreiten zu höherer Entwickelung zu setzen; so darf auch der Volkswirthschaft diejenige Gestaltung nicht fehlen, welche im Volksleben die Erreichung dieses Zieles allein zulässt. Denn fast jeder Fortschritt nationaler Entwickelung muss durch höhere Stufen des nationalen Wohlstandes vermittelt werden. Das Fortschreiten nationalen Wohlstandes wird aber fast durch nichts so entscheidend bedingt, als durch das Maass, in welchem das Productivcapital des Volkes wächst und zunimmt. Es findet daher fast in dem Maasse mehr Zunahme von Fleiss und Kunsteifer,

mehr Anwachs der Bevölkerung, mehr Fortschreiten in Cultur und Intelligenz und mit der Zeit auch ein desto grösserer persönlicher Gütergenuss bei einem Volke statt, in welchem Maasse beharrlicher sich die Sparsamkeit im Erübrigen eines Theiles vom reinen Einkommen zu reproductiver Anwendung bewährt. Nur wo Kapitalersparung und persönlicher Genuss Hand in Hand mit einander gehen und das reine Einkommen des Volkes unter sich theilen, steigert sich die Industrie und ihre Frucht, das Volkseinkommen, und gewinnt die Nation die nöthige materielle Kraft, von welcher die Erstrebung der persönlichen Zwecke des Volkes mit der Zeit immer grössere Opfer und Anstrengungen fordern und erlangen kann.

§. 895.

Nähere Feststellung dieses Proportionsverhältnisses.

Wie gross die Zurücklegung seyn müsse, welche für eine zunehmende Kapitalvermehrung des Volkes zur Gewährung der Grundbedingungen nationalen Fortschreitens, aus dem reinen Einkommen beständig stattfinden muss, lässt sich im Allgemeinen nicht scharf bestimmen. Die zu ersparende Quote wird so gross seyn müssen, dass für die Zukunft die sichere Hoffnung auf grösseres Einkommen und auf die Möglichkeit reichern Gütergenusses darauf gebauet werden kann. Denn weder darf die Gegenwart über die Zukunft, noch die Zukunft über die Gegenwart unbeachtet und unberücksichtigt gelassen, sondern den Ansprüchen beider muss nach einem gewissen Ebenmaasse Genüge geleistet werden. Ein übertriebenes Einschränken des persönlichen Verbrauches zum Besten der Kapitalsammlung und reproductiven Consumtion würde eben so thörigt seyn, als ein übertriebener persönlicher Verbrauch zur Benachtheiligung der Kapitalsammlung und reproductiven Gütervermehrung. So wie auch den Menschen sein Hang zur Sparsamkeit von dem letztern abmahnt, hält ein natürliches Streben nach Genuss die entgegengesetzte Uebertreibung fern. Beide Triebe im Menschen zügeln und mässigen sich gegenseitig und bringen also den Vergleich zu Stande, welche der Vertheilung des reinen Einkommens zwischen reproductiver und persönlicher Consumtion zu Grunde liegt. Bei vielen Menschen siegt der Hang nach Genuss ent-

schieden ob, besonders bei denjenigen, welchen ihr eigner Unterhalt und selbst der ihrer Familien für die Zukunft gesichert ist. Lebenslänglich angestellte Beamte und Pfründner, so wie Kapitalisten, welche von den Renten ererbter Kapitalien leben, lassen selten ersparte Reichthümer zurück. Dagegen tritt bei einem andern Theile der Bevölkerung, besonders bei der gewerbtreibenden, gewöhnlich entschieden der entgegengesetzte Hang, der diese zu vorherrschenden Streben nach Kapitalsammlung veranlasst, übermächtig hervor. Je nach dem mehr oder weniger Einkommen den Privatwirthschaften zufällt, die der einen oder der andern Richtung zugeneigt sind, darnach vorzüglich wird auch die Kapitalersparung und reproductive Anwendung bei dem Volke im Ganzen eine grössere oder geringere seyn.

B. Regelung des Verbrauches für persönliche Zwecke nach den Gesetzen der Vernunft.

§. 896.

Nach dem Quanto der Consumtion für persönliche Zwecke kommt nicht minder die Art des Verbrauches in Betracht.

Ist ein nach der jedesmaligen Lage des Volkes angemessener Theil des Volkseinkommens der Reproduction zugewandt, und dadurch der Umfang gebührend bestimmt, innerhalb dessen die Consumtion für persönliche Zwecke sich bewegen darf, mithin der letztern ihr Einkommensantheil in wirthschaftlicher Weise zugemessen, so kommt endlich noch die Art, wie dieser zur Verwendung für persönliche Zwecke bestimmte Einkommenstheil dafür verwandt wird, in Betrachtung. Denn die Verschiedenartigkeit der Verwendung des dem persönlichen Verbrauche beschiedenen Einkommenstheiles ist für den Grad und Umfang der Vortheile entscheidend, welche im Wege solches Verbrauches für die persönlichen Verhältnisse des Volkes gewonnen werden. Liegt aber in der Gewährung dieser Vortheile die letzte Aufgabe und das eigentliche Endziel volkswirthschaftlicher Bestrebungen überhaupt, kann jede höhere Entwickelung der Wirthschaft ihrer letzten Bedeutung nach nur an den zunehmenden Vortheilen dieser Art, welche sie zu gewähren vermag, ermes-

sen werden; so treten daher die Regeln und Gesetze, nach welchen eingerichtet der Verbrauch für persönliche Zwecke die grössten Vortheile zu gewähren verspricht, ganz eigentlich als Bedingungen für die Erreichung der höhern, über die materiellen Resultate der Wirthschaft erhabenen Interessen des Menschenlebens und des Volkslebens auf.

§. 897.

Verschwendung oder zwecklose Consumtion.

Jeder Verbrauch muss daher zuvörderst durch die Erstrebung eines bestimmten Zweckes gerechtfertigt werden. Eine zwecklose Consumtion wird Verschwendung genannt, und widerspricht eben so sehr den Grundsätzen der Vernunft wie der Moralität. Der Verschwender versündigt sich sowohl gegen seine Mitmenschen, als gegen sich selbst, indem er sich und die Volkswirthschaft vorhandener sachlicher Güter beraubt, ohne einen Vortheil dafür in die Stelle zu schaffen. Noch schwerer erscheint das Vergehen, dessen der Verschwender sich schuldig macht, wenn die Werthe, welche durch ihn zwecklos verbraucht werden, fremden Vermögen angehören, aus fremden Vermögen zur Erreichung von Zwecken für den Contribuenten ihm anvertrauet sind, oder sonst, wenn auch ohne alle besondere Zweckbestimmung, den Händen vernünftiger Wirthe entzogen sind, um dem verschwenderisch verbrauchten Einkommen zuzuwachsen. In dieser Rubrik tritt die verantwortungsschwere Verschwendung voran, welche von Gemeindevorstehern und sonstigen Vorständen moralischer Personen mit dem ihnen anvertrauten fremden Vermögen aus Nachlässigkeit, Unbesonnenheit und Mangel an wirthschaftlichen Streben so leicht getrieben wird; so wie die Verschwendung der Beamten des Staates in Beziehung auf das öffentliche Einkommen, der selbst die sorgfältigste Finanzcontrolle nicht leicht genügende Gegenwehr leistet.

§. 898.

Vergleich der Verschwendung mit dem Geize.

Die Verschwendung ist für die Consumtion, was der Geiz für die Sparsamkeit ist; der letztere vergisst im Erwerben, Sammeln und Zusammenhalten, wie die erstere im Verbrauchen der

Güter, den Zweck, wofür Beides geschehen muss, um den Forderungen der Vernunft zu entsprechen. Doch in ihren Folgen für die Volkswirthschaft verhalten sich die Uebertreibungen der Sparsucht und der Genusssucht keineswegs gleich. Macht auch der Verschwender sich bei seinen Genossen, weil er das Mitzehren an seinen Gütern gestattet, eher beliebt als verhasst, und erscheint diese Leidenschaft daher in den gewöhnlichen Umgangsverhältnissen erträglicher, als die des Geizes, welche leicht die Umgebungen mit bedrückt; so ist doch der Geiz im Grunde ein viel geringeres Vergehen gegen die Volkswirthschaft, als die Verschwendung. Während diese letztern die mühsam ins Daseyn gebrachten Werthgrössen für alle Zukunft vernichtet und dadurch selbst der Vorfahren Anstrengung ungeschehen macht, entzieht der Geiz die Gütervorräthe, die er in der Regel zugleich vermehrt, nur für vorübergehende Zeit der richtigen Benutzung zu ihrem Zwecke, ohne dadurch die Nutzbarkeit derselben für künftige Zeiten zu schmälern oder aufzuheben. Durch ihn werden daher nur Früchte und deren Kindesfrüchte eingebüsst und der Volkswirthschaft entzogen; aber der fruchtbare Stamm wird sorgfältig von seiner Hand gehegt und auf die Nachwelt vererbt als Grundlage für den Familienwohlstand und als daurendes Hülfsmittel für die Volkswirthschaft.

§. 899.

Die Entschuldigungsgründe, welche für die Verschwendung vorgebracht werden, sind in der Regel nur Scheingründe.

Auch die Verschwendung hat sich bisweilen durch Vorwände, z. B. dadurch, dass sie Geld unter die Leute bringe und Arbeitern Gelegenheit zum Erwerbe gebe, mithin das Vermögen aus den unwirthschaftlichen Händen an tüchtige Wirthschafter vertheile, zu rechtfertigen versucht, jedoch ohne die gesuchte Rechtfertigung in diesen Scheingründen zu finden. Denn die Verschwendung ist in der Regel keine unentgeldliche Abtretung fortbestehender Gütervorräthe an Andere, sondern sie ist ein Verbrauch derselben, der nicht minder, als die rechte Consumtion, das Aufhören dieser Gütervorräthe zur Wirkung hat. Nur so weit, als sie das Gegentheil wäre, nämlich sofern sie sich bloss in einer Uebertragung des eigenen Vermögens an An-

dere äusserte, welche bessern Gebrauch davon machten, ohne für den Verschwender den Verbrauch eines dafür empfangenen Gleichwerthes herbeizuführen, könnte an der Verschwendung eine vortheilhafte Seite gefunden werden. In der Art aber, worin die Verschwendung gewöhnlicher auftritt, und worin sie dem Vorhandenseyn ihrer Vermögensbestandtheile zwecklos ein Ende setzt, ist an der Verschwendung nichts Nährendes oder zum Erwerbe für Andere Hinleitendes zu entdecken, was einem auf bestimmte nützliche Zwecke gerichteten Verbrauche nicht in gleichem und in noch höherem Maasse eigen wäre. Es wird in der Regel durch jeden Verbrauch von Gütern zugleich mittelbar eine Veranlassung für Andere zum Erwerbe gegeben und eine Vertheilung von Gütern erwirkt; aber viel daurender und zuverlässiger, so wie zugleich in ihren Wirkungen für den erwerbenden Theil wohlthätiger, treten diese Folgen bei einem auf die Erreichung bestimmter nützlicher Zwecke gerichteten Verbrauche ein, als bei einer zwecklosen Consumtion.

§. 900.

Auch wenn das Vermögen des Verschwenders von Anderen erworben wird, geht es nichts desto weniger für das Volk, wie für ihn selbst verloren.

Wenn vergebliche Heeresrüstungen vorgenommen, Festungen oder Paläste gebaut, oder andere kostbare Werke aufgeführt worden, ohne dass ein solcher Aufwand in dem Zwecke, für welchen er gemacht zu seyn schien, Rechtfertigung finden konnte; so hat man nicht selten das vermeintlich Unnachtheilige oder Wohlthätige, was in der Vornahme eines solchen Aufwandes an sich liege, zur Vertheidigung hervorgesucht. Man vertheidigt eine solche Verschwendung durch die Behauptung, dass das Volksvermögen dabei nichts eingebüsst haben könne, weil die durch Steuerbeiträge, besonders von den reichern Ständen des Volkes zusammengebrachten Baugelder in der Form des Lohns für Arbeit oder des Preises für Materialien unvermindert dem Volke wieder zugeflossen seyen, und dass obendrein, indem der Erwerb besonders den unbemitteltern Volksklassen zu Theil geworden, eine vollkommnere Vertheilung des Volksvermögens bewerkstelligt sey. Indessen ist auch das Geldcapital, womit die Arbeiter belohnt und die Materialien bezahlt wurden, erhalten geblieben und von anderen

Gliedern des Volkes erworben worden; so wurde doch eine gleiche Werthgrösse in eben diesen Baumaterialien und in Producten von Arbeit von dem Verschwender mit dem Gelde eingetauscht, und indem diese unnütz von ihm verwandt wurde, ist grade derselbe Verlust bewirkt, als wäre das dafür ausgegebene Geldcapital selbst vernichtet worden. Der Verschwender, der sein der Verschwendung preisgegebenes Vermögen Andern zum Erwerbe aussetzt, verändert daher bloss die Form, worin er die sachlichen Werthe, welche sein Vermögen ausmachen, consumirt, ohne dadurch die Consumtion selbst zu verringern oder aufzuheben. Denn dieselben Materialien und Arbeitsproducte, welche hier verwandt werden, um ein künstliches Nichts darzustellen, hätten auch für Zwecke dienstbar gemacht werden können, worin ihr Product dazu beigetragen hätte, die Wohlfahrt des Menschen daurend zu erhöhen, und hätten, in solcher wirthschaftlichen Weise verwandt, den Werth, welchen sie gekostet, in den Händen des Consumenten, in materieller Form oder wenigstens in persönlichen Vortheilen gleichen Betrages, fortbestehen lassen. — Was die traurigen Wirkungen der Verschwendung in dem Falle, dass sie durch Vermittelung von Erwerbshandlungen eintritt, dem Auge des Beobachters leicht verdeckt, ist nur der Umstand, dass übersehen wird, wie jeder durch Erwerb aus den Händen des Consumenten abzuleitenden Werthgrösse erst eine Werthgrösse gleichen Betrages gegenübergestellt werden muss. Bei einer wirthschaftlichen Verwendung können nun aber beide sich gegenüberstehende Werthgrössen materiell oder wenigstens immateriell fortbestehen; bei der Verschwendung dagegen geht die eine unter, und kann nur die andere weiter fortdauern.

§. 901.

Die Ausdehnung, welche die Verschwendung der Gelegenheit zum Erwerbe giebt, ist nur temporär oder local, und wird durch Einschränkung dieser Gelegenheiten für andere Zeiten oder Orte überwogen.

Die Erweiterung der Gelegenheit zum Erwerbe, welche der Verschwenduug zugeschrieben wird, ist nur soweit einzuräumen, als sie diese Erweiterung für bestimmte kurze Zeit, auf welche dann ein desto grösserer Mangel an solchen Gelegenheiten fol-

gen wird, oder für einen bestimmten enge begrenzten Raum, der anderswo desto mehr dergleichen Gelegenheiten verschliesst, gewähren kann. Durch diese Wirkung darf also die Verschwendung nicht in Schutz genommen werden, da dieselbe weder daurend noch allgemein ist, sondern von Uebeln für künftige Zeiten oder für fernere Gegenden begleitet auftritt, welche das Wohlthätige jener Wirkung für bestimmte Orte und Zeiträume völlig aufwiegen. So kann z. B. das Prachtleben eines verschwenderischen Fürstenhofes wohl für die nächsten Umgebungen desselben, namentlich für die Bevölkerung der Residenzstädte, die Gelegenheit zum Erwerbe beträchtlich vermehren; aber das entferntere, zu diesem unwirthschaftlichem Aufwande contribuirende Staatsgebiet wird desto weniger Gelegenheit haben, seiner Bevölkerung einen nützlichen Erwerb zu gewähren. Und auch jene Ausdehnung wird nur mit der Verschwendung selbst von gleicher Dauer seyn. Gebricht es zuletzt an Mitteln, um die Verschwendung fortzusetzen, — wie die Verschwendung denn ohne Zweifel zuletzt auch ihre reichsten, ergiebigsten Hülfsquellen erschöpft und also mit der Zeit sich immer selbst zu Grunde richtet —; so wird auf jene künstliche und unnatürliche Ausdehnung der Gelegenheiten zum Erwerbe, eine desto grössere Einschränkung derselben folgen. Denn durch dieselbe Uebertreibung der Consumtion, welche die Einnahmen für die Zukunft verringert, wird sich die Zahl der Bevölkerung, welche daraus Gelegenheit zum Erwerbe zu erhalten hofft, in übergrossem Maasse vermehren.

§. 902.

Denselben Umfang der Gelegenheiten zum Erwerbe, welchen die Verschwendung gewährt, gewährt auch der nützliche Verbrauch, und zugleich daurender und allgemeiner.

Fragt man bei einer Verschwendung, z. B. bei einer solchen, deren der Staat oder die Gemeinde sich schuldig macht, was würden die Contribuenten mit ihren Antheilen an den Mitteln, die dazu aus ihren Händen zusammengebracht wurden, sonst gethan, oder was würden die Arbeiter, welchen man diese Summen zu verdienen gab, sonst gewirkt haben; so kann die Antwort immer nur bestätigen, was oben schon ausgesprochen ist (§. 898.): Besseres und Daurenderes, als was die Verschwendung für den Erwerb zu gewähren vermag. Denn sonder Zweifel

hätten die Contribuenten mit diesem Antheile ihres Einkommens, wenn derselbe in ihren Händen verblieben wäre, Producte oder Leistungen von Andern eingetauscht, mithin wäre der Betrag doch ganz oder grösstentheils dem Erwerbe anderer Volksglieder ausgesetzt worden. Die Arbeiter aber, welche man in der gedachten Art beschäftigt, waren entweder anderweitig in Thätigkeit oder nicht. Im erstern Falle zieht man sie von einer Arbeit ab, worin die Anwendung der Arbeitskräfte in dem Werthe ihrer Producte einen natürlichen Lohn findet, und leitet man diese Kräfte auf eine Art der Anwendung hin, bei welcher eigentlich gar keine Producte gewonnen werden, für welche der Arbeitslohn vielmehr verschwendet wird. Waren aber die Arbeiter auch unbeschäftigt, so wirkt die Verwendung eines den Händen der Unterthanen oder Gemeindeglieder entzogenen Kapitales durch den Staat oder die Gemeinde für den Brodterwerb der Arbeiter doch nichts mehr, als was erreicht seyn würde, hätte man die Bestandtheile des Kapitales in dem Besitze derer gelassen, in deren Besitz sie sich befanden, da auch der Privatmann, selbst wenn er diese Theile seines Vermögens für persönliche Zwecke consumirt, sie doch mit seltnen Ausnahmen nicht anders consumirt, als in Producten fremder Industrie, die er bezahlt. Während aber diese Consumtion, in den Händen der Contribuenten vorgenommen, dazu benutzt worden wäre, persönliche Vortheile ihnen zu gewähren, die nicht bloss an sich wünschenswerth, sondern auch für neue Belebung der Industrie oder für Vermehrung des Nationalvermögens als förderliche Bedingungen aufgetreten wären, während die Verwendung für solche Zwecke daher der Bevölkerung mittelbar auch für künftige Zeiten erweiterte Gelegenheiten zum Erwerbe durch Arbeit verhiessen hätte; so ist die Folge des zwecklosen Verbrauches oder der Verschwendung auf einmalige Einwirkung auf Gelegenheit zum Erwerbe beschränkt.

§. 903.

Am häufigsten tritt die Verschwendung mit einer zweckmässigen Consumtion in Verbindung auf.

Jede vernunftgemässe Consumtion muss aber nicht bloss überhaupt, sondern auch in Ansehung ihres Maasses durch einen

bestimmten von ihr erzielten Zweck gerechtfertigt werden. Der Verbrauch schreitet über seine gehörigen Grenzen hinaus, sobald er mehr für einen Zweck verthut, als zur Erreichung desselben erforderlich ist. Der vernünftige Wirth thut sobald dem Verbrauche Einhalt, als die Wirkung erreicht ist, die von der dadurch zu rechtfertigenden Güterconsumtion erwartet wurde. Es ist aber die gewöhnliche Art, worin man die Verschwendung auftreten sieht, dass sie nicht ganz für sich allein dasteht, als völlig zwecklose Consumtion, sondern dass sie sich verbindet mit einem Verbrauche für bestimmte Zwecke und in Verbindung mit einer auf die Befriedigung wahrer Bedürfnisse gerichteten Consumtion, und nur in dem Uebermaasse derselben sich darstellt. Es wird dabei auf die Befriedigung der stattfindenden Bedürfnisse viel mehr verwandt, als zur Erreichung der beabsichtigten, an sich erstrebenswerthen Wirkung nöthig ist, und also in Vereinigung mit einem zweckgemässen Verbrauche zugleich zwecklose Consumtion getrieben. Wir bedürfen zum Beispiele der Mittel zur Sättigung und Kleidung als der dringendsten Nothdurft und eine darauf gerichtete Consumtion kann an sich nicht als zwecklos erscheinen; doch aber knüpft grade an die Befriedigung dieser ursprünglichsten Bedürfnisse des Menschen die ausgedehnteste Verschwendung sich an, die in dem Uebermaasse von sachlichen Werthen, welche diesen Zwecken öfters geopfert werden, so vielfältig ersichtlich ist. Die Sparsamkeit empfiehlt uns dagegen die Erreichung jedes Zweckes mit dem geringsten Maasse von Mitteln, was zu solcher Erreichung genügend ist, zu erstreben. Denn je weniger Mittel für einen bestimmten Zweck verwandt werden, desto mehr Zwecke, die uns förderlich und wünschenswerth sind, können mit der Consumtion unserer Habe verfolgt und erreicht werden.

§. 904.

Vergebliche Consumtion, bei welcher Zwecke auf Irrwegen erstrebt werden.

Der Verschwendung ihrer Wirkung nach gleichzustellen, wiewohl nicht einer Quelle mit derselben, ist auch eine solche Consumtion, welche auf Irrthum in der Verfolgung der Zwecke beruht, die von ihr erstrebt werden. Der Verbrauch geschieht bei ihr nicht ohne Beziehung auf bestimmte Zwecke, aber ohne

Erreichung derselben, weil diese auf einem nicht zum Ziele führenden Wege verfolgt werden, oder weil sie überhaupt unerreichbar sind. Statt der unwirthschaftlichen Gesinnung, welche der Verschwendung zu Grunde liegt, stammt der vergebliche Güterverbrauch oft aus den edelsten Richtungen unsers Strebens. Doch geht nicht minder, als dort, auch hier das Verbrauchte unter, ohne dass wahre Vortheile Ersatz dafür leisten. Sowohl in der Privatwirthschaft, als besonders auch in der Staats- und Gemeindewirthschaft, begegnet man häufigen Beispielen solcher vergeblichen Consumtion, die oft lange fortgetrieben wird und beträchtliche Werthgrössen verschlingt, ehe man des Irrthums mächtig wird, die Ueberzeugung gewinnt, dass mit den dargebrachten Opfern das Erstrebte nicht zu erreichen sey, und sich dadurch angetrieben fühlt, der Fortsetzung solchen Verbrauches Einhalt zu thun. Des Menschen Erfahrungen müssten viel weiter in die Vergangenheit zurückreichen, sein Scharfblick müsste viel sicherer in die Zukunft voraussehen und sein Auge müsste in der Betrachtung der Gegenwart viel klarer und richtiger die Verhältnisse aufzufassen und zu durchschauen vermögen, wenn unsere Vermögensbestandtheile dem nutzlosen Verbrauche überhoben werden sollten, der einen Theil derselben durch fruchtlose Versuche und vergebliches Erstreben von Zwecken immer betrifft. Auch die klüglichste Berechnung und das reifste Vorbedenken sichert nicht gegen empfindliche Täuschungen.

§. 905.

Verbrauch von Gütern zu dem Zwecke, Arbeiter durch deren Reproduction zu beschäftigen.

Unter die häufig vorkommenden Arten vergeblichen Güterverbrauches gehört ausser so vielen andern fehlschlagenden kostbaren Maassregeln von Staatsregierungen besonders auch diejenige Consumtion, welche eigens zu dem Zwecke vorgenommen wird, solchen Arbeitern zum Erwerbe Gelegenheit dadurch zu geben, deren Leistungen oder Producte sonst nicht hinlänglich begehrt werden, um ihrer Klasse den ihr gewünschten Nahrungsstand zu gewähren. Es werden hier Arbeiten oder Gelegenheiten zur Arbeit um der Arbeiter Willen geschaffen, die Producte derselben nicht um der Consumtion Willen producirt, sondern um der Production Willen zum Verbrauche gestellt und alle

Beziehungen zwischen Verbrauch und Hervorbringung gleichsam umgekehrt. Ein solcher Verbrauch von Gütern kann seine Rechtfertigung finden in Fällen, da vorübergehende politische Ereignisse, z. B. die Gefahr eines Volksaufstandes, es für jeden, auch für den höchsten Preis wünschenswerth erscheinen lassen, die arbeitenden Klassen zu ununterbrochener Fortsetzung ihrer Gewerbsgeschäfte zu vermögen. Unter den gewöhnlichen Verhältnissen dagegen kann durch eine solche künstliche Erweiterung der Quellen des Erwerbs für einzelne Volksklassen keineswegs der Zweck erreicht werden, ihrer Nahrungslosigkeit für die Dauer Gegenwehr zu leisten. Wendet vielmehr die Privatwirthschaft einer Volksklasse, die etwas Verkäufliches zu leisten und auszubieten hat, daurend kein genügendes Maass von Unterhaltsmitteln zu, so ist offenbar Ueberfülle in einer solchen Arbeiterklasse vorhanden. Eine Verminderung und Einschränkung derselben ist daher dringend nothwendig, diese aber wird nur durch Mangel an Gelegenheit zum Erwerbe erwirkt. Indem eine Regierung dagegen Arbeiten um der Arbeiter Willen vornimmt, zum Beispiel unnütze Bauten aufführen lässt, um Handwerker damit zu beschäftigen, denen es an Nahrung gebricht; so vergrössert sie das Uebel der Nahrungslosigkeit für die Zukunft, indem sie es für die Gegenwart unfühlbar macht. Sie hebt die natürliche Wirkung der Nahrungslosigkeit in einem Gewerbszweige auf, welche zur Einschränkung der darin beschäftigten Volksklasse führt, und vermehrt dieselbe durch diese künstliche Erweiterung ihrer Nahrungsquelle. In der Natur der Sache aber liegt es, dass die Regierung diese künstlichen Maassregeln nicht ununterbrochen und immerwährend fortsetzen kann, und dass sie die dadurch unterstützte Volksklasse endlich doch aufgeben und verlassen muss, deren Verfall und Elend dann in desto grösserer Ausdehnung wirkt.

§. 906.

Wichtigkeit des Zweckes, dem eine Consumtion zum Opfer dargebracht wird.

Jede Consumtion, die als vernünftig zu betrachten seyn soll, muss aber nicht bloss überhaupt und in ihrem Maasse durch einen bestimmten Zweck, zu dessen Erreichung sie geschieht, sondern auch durch einen der Consumtion würdigen Zweck ge-

rechtfertigt werden. Der sachliche Reichthum eines Volkes steht in einer bestimmten Beziehung zu der Gesammtheit der vernünftigen Zwecke des Volkslebens. Jede Consumtion bricht daher den Mitteln, die letztern zu verwirklichen, etwas Bestimmtes ab. Trägt dieselbe daher nicht zu dieser Verwirklichung bei; so vergeht sie sich feindlich gegen die vernünftigen Strebensziele des Menschen, indem sie in der Verwendung materieller Güter mittelbar zugleich die wichtigsten Interessen der Menschheit, denen diese als Mittel dienen können, verletzt. Welche Vortheile im Einzelnen den Zweck eines Verbrauches bilden und ob der dadurch zu erreichende Gewinn dem Verluste der Güter gleichkomme, die dafür verbraucht werden, ist eine Frage, die man äusserst schwer für Andere, vielmehr eigentlich nur für sich beantworten kann. Denn nicht nur den Werth der erlangten persönlichen Vortheile schätzt der Einzelne nach seinen besondern Ansichten und Neigungen ab; sondern auch die Grösse des Verlustes, welcher durch die Consumtion sachlicher Güter geschieht, wird nach den ungleichen Vermögensverhältnissen der Consumenten bei verschiedenen Verwendungen, die an sich ganz gleichen Betrages sind, sehr ungleich geschätzt. Es ist aber im Allgemeinen immer anzunehmen, dass jede Consumtion durch einen dem Opfer von sachlichen Werthen gewachsenen Vortheil vergolten werde, sobald nur alle Verschwendung fern bleibt, vergebliche Consumtion vermieden wird und die auf erreichbare Zwecke gerichtete Consumtion die Zwecke oder Bedürfnisse des Menschen in einer gewissen von der Vernunft vorgeschriebenen Reihfolge, nämlich die wichtigern vor den unwichtigern Bedürfnissen befriedigt.

§. 907.

Nothwendigkeit, die Zwecke der Consumtion in einer bestimmten Reihfolge zu verwirklichen.

Für das Individuum, wie für Gemeinden und Staaten, giebt es in der Regel eine grosse Menge und Mannigfaltigkeit von Bedürfnissen, welche auf Befriedigung Anspruch machen. Selten aber steht einer Persönlichkeit eine so reiche Fülle sachlicher Werthe zu Gebote, dass durch deren Verwendung allen diesen Bedürfnissen zugleich Abhülfe verschafft werden könnte. In der

Regel reichen diese nur hin, einen begrenzten Theil der Zwecke, welche das bedürfende Subject erstrebt, für dasselbe zu verwirklichen, während die übrigen Bedürfnisse unbefriedigt auf künftige Zeiten übertragen werden. Soll daher das gegebene sachliche Vermögen, welches der Consumtion für dergleichen persönliche Zwecke des Individuums, des Staates oder der Gemeine unterworfen werden darf, in jedem einzelnen Falle das Höchste leisten; so muss die Vernunft eine gewisse Reihfolge unter den Bedürfnissen treffen, nach deren Ordnung die Befriedigung geschieht, und wornach diejenigen Bedürfnisse, deren Befriedigung für die Erreichung der Bestimmung des Menschen, den meisten Werth hat, vor den andern in Betracht kommen. Jede Abweichung von dieser Folge-Ordnung führt unvermeidlich eine geringere Wirksamkeit des im Ganzen gestatteten Güterverbrauches herbei und wirkt wie eine Verminderung der Consumtionsobjecte. Jede Vervollkommnung der gedachten Reihfolge und mehrere Verbreitung ihrer strengern Beobachtung übt dagegen den günstigen Erfolg einer Zunahme des Güterverbrauches aus, da die wohlthätige Bedeutung desselben für das wahre Wohl der Menschheit dadurch gesteigert wird. Und das ist die wichtige Bedeutung, welche zunehmende Volksbildung für die Consumtion besitzt, dass sie einer richtigen Schätzung und Folge-Ordnung unserer Bedürfnisse zur Grundlage dient und die edlern Richtungen derselben über die unedlern mehr und mehr erhebt (§. 22.).

§. 908.

Die Befriedigung von Lebens- und Kulturbedürfnissen geht allen übrigen Verwendungen für persönliche Zwecke voraus.

Zunächst kann einem Verbrauche, welcher Lebens- und Kulturbedürfnissen gilt, schlechterdings keine Einschränkung gewünscht werden: denn diese Bedürfnisse, deren Befriedigung eine Urbedingung unserer physischen und geistigen Existenz bildet, gehen den übrigen entschieden an Wichtigkeit voran (§§. 19. 20.). Unter ihnen selbst wird besonders die Bildungsstufe über das Rangverhältniss entscheiden, welches ihnen angewiesen wird. Bei dem Rohen und Ungebildeten ist die Sorge für die Fortdauer der physischen Existenz in der Regel überwiegend und

tritt die Sorge für die Pflege der geistigen Existenz als minder dringendes Verlangen auf. Den Gebildeten dagegen bewegt das letztere oft mit so vorherrschender Mächtigkeit, dass selbst die Dringlichkeit von Lebensbedürfnissen in gewissem Grade davon überwunden wird. Zu Gunsten mehrerer Verwendung von Gütern für geistige Zwecke sehen wir den Gebildeten bisweilen auf Lebensgenüsse Verzicht leisten, deren Entbehrung ihm die Gesundheit untergräbt und die Länge des irdischen Lebensweges verkürzt. Denn je mehr die geistige Natur im Menschen erstarkt, desto weniger Werth wird einer nicht zu ihrem Besten gereichenden längern Fortdauer des irdischen Daseyns beigemessen, und desto entschiedner selbst einer kürzern Dauer dieses Daseyns der Vorzug zu Theil, wenn diese kürzere Zeit unsere geistigen Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte vollkommener, als jene längere, zu entwickeln verspricht. Und nicht bloss bei den Individuen weist zunehmende Bildung den Lebens- und Kulturbedürfnissen solche veränderte Stellung zu einander an. Auch der Staat hat seine Kulturbedürfnisse, wie seine Lebensbedürfnisse. In die Klasse der letztern gehört besonders die Sorge für seine äussere Vertheidigung und für die Festigkeit seines Fortbestandes im Innern. Auch der gebildete Staat opfert aber den Interessen höherer Kultur mit der Zeit immer mehr Mittel auf, welche er bei niedrigerer Kulturstufe ausschliessend zur Sicherung seiner physischen Fortdauer verwandt haben würde; sowie er auch manche öffentliche Maassregeln aufzugeben und umzugestalten genöthigt seyn wird, welche, obwohl sie der Sicherheit frommen, doch der freien Entwickelung des Volkes hemmend entgegenstehen. Denn auch der Staat gewinnt bei zunehmender Bildung immer mehr die Ueberzeugung, die seinen Aufwand reguliren wird, dass seine höchste Aufgabe nicht damit gelöst sey, sich selbst einen unerschütterlichen Fortbestand zu sichern, sondern dass diese Sicherung seiner Existenz, anstatt an sich als Zweck gelten zu können, selber nur als Mittel zu dem Zwecke betrachtet werden müsse, eine ununterbrochene, möglichst schnelle Fortbildung des Volkes zu erwirken.

§. 909.

Wichtigkeit der immer mehrern Befriedigung von Kulturbedürfnissen.

Unter dem Einflusse einer mehr und mehr alle Kreise des Volkslebens durchdringenden höhern Bildung ist in der gegenwärtigen Zeit der Aufwand für Kulturbedürfnisse, sowohl im Gebiete der Privatwirthschaft als der Staatswirthschaft, mit dem früheren verglichen, zu überaus hohem Betrage angewachsen, und doch ist derselbe immer noch in einer schnell zunehmenden Steigerung begriffen. Dabei ist nicht zu läugnen, dass grade im Gebiete der Consumtion für diese Zwecke ein häufiges Vorkommen vergeblichen Aufwandes (§. 904.) am schwersten vermieden werden kann, und auch bei der grössten dawider angestrengten Sorgfalt beträchtliche Gütervorräthe verzehrt. Dennoch aber findet keine Art der Verwendung von Gütern für persönliche Zwecke statt, die im Ganzen so unbedenklich, so wohlthätig, so folgenreich wäre, als diese. Denn Alles, was dazu beiträgt, den Geist des Menschen zu stärken und seine Gesinnungen zu veredeln, treibt tausendfältige Früchte im Leben, die für die verwendete Werthgrösse entschädigen und diese, wie im Gebiete des Immateriellen und Geistigen, worin ihre Wirkungen sogar über die Grenzen der Erde hinausreichen, selbst im Materiellen und Irdischen, reichlich verlohnen. Es wird das Wohl des Volkes an seiner tiefsten Wurzel genährt und gepflegt, indem der mehrern Bildung desselben im Intellectuellen, wie im Sittlichen, die möglichste Aufhülfe zu Theil wird.

§. 910.

Verbrauch für Zwecke des sinnlichen Genusses.

Verwendungen von Gütern für die Zwecke sinnlichen Genusses, für die Steigerung der Freuden unsers vergänglichen Lebens durch erhöhtes Wohlgefühl unserer sinnlichen Natur haben zwar an sich nichts Verwerfliches. In der wunderbaren doch thatsächlichen Verbindung doppelter Naturen im Menschen, nämlich einer thierisch-sinnlichen mit der geistig-göttlichen, haben wir die Bürgschaft, dass auch der sinnliche Genuss, der über die Nothdurft der Lebensbedürfnisse hinausschweift, des menschlichen Wesens an sich nicht unwürdig sey. Die vollkommene

Wohlfahrt des irdischen Menschen erfordert die Befriedigung der Bedürfnisse beider in ihm verbundener Naturen zu ihren Bedingungen. Doch nie darf der Verbrauch für sinnliche Zwecke, welchem der Mensch sich hingiebt, die für die höhern Zwecke des Lebens erforderlichen Verwendungen, die in den Kulturbedürfnissen sich ankündigen, beeinträchtigen, und unsere Habe, zur Benachtheiligung dieser wichtigern Consumtion, für minder wichtige Zwecke aufgewendet werden. Noch unverzeihlicher, als für das Individuum, das durch die Macht starker sinnlicher Triebe so leicht dahin gerissen wird, erscheint eine Vernachlässigung dieser Folgeordnung durch den Staat oder die Gemeinde, wenn sie z. B. dem Bedürfnisse nach Verschönerungen der Wohnorte, nach Schaubühnen und öffentlichen Lustorten und dergleichen Zwecken einen Aufwand widmet, bevor sie dem Bedarfe guter Schulanstalten, angemessener Besoldung von Lehrern und Predigern und dergleichen Kulturbedürfnissen vollständig abgeholfen hat. Ausserdem aber, dass der Verbrauch für sinnliche Zwecke den Verbrauch für Zwecke unserer geistigen Natur nicht beeinträchtigen muss, darf derselbe auch an sich nicht bis zu einem Maasse getrieben werden, worin er für das geistige Wesen, statt die Entwickelung desselben zu unterstützen, nachtheilig und verderblich wird. Auch der an sich tadelsfreie Genuss sinnlicher Freuden übt, im Uebermaasse getrieben, einen verderblichen Einfluss auf Gemüths- und Denkungsart des Menschen aus, indem er das Bedürfniss in Leidenschaften ausarten lässt, die Kraft der Entbehrung nnd Selbstbezwingung lähmt, den Menschen immer mehr seinen sinnlichen Neigungen und Trieben unterthan macht, den Geist desselben daher von ernstem Denken und von grossen Entschlüssen abzieht, ihn der Ruhe beraubt, deren er bedarf, um sich über das Erdenleben zu erheben, und leicht sogar überhaupt das Vermögen, eine rege Thätigkeit zu entwickeln, untergräbt.

§. 911.

Verirrung von den sinnlichen zu den unsittlichen Genüssen.

Dem Genusse sinnlicher Freuden liegt ausserdem die Gefahr nahe, in die Befriedigung unsittlicher und thörigter Bedürfnisse auszuarten. Die zarte Grenze, welche die sittlich erlaubten von

den unmoralischen Genüssen scheidet, wird äusserst leicht übertreten. Anstatt die erstrebten Freuden zu erreichen, welche das Wohlgefühl des Daseyns ihm erhöhen, verirrt derjenige, welcher den sinnlichen Freuden nachjagt, sich leicht zu der unverständigsten von allen Arten der Consumtion, zu einem Güterverbrauche, welcher Gram und Leiden nach sich führt. Fast keine Ausschweifung über die Grenzen der Mässigkeit im sinnlichen Genusse bleibt ohne diese Strafe. Das Sittenverderbniss aber, das im Gefolge einer übertriebenen Genusssucht überall auftritt, ist eine Krankheit, welche die Kraft einer Nation am innersten Mark aufzehrt. Es sind Völker, wie Individuen an ihren Lastern gestorben! Nicht die Stärke der Nordischen Barbaren war es, welche die glanzenden Staaten des Alterthumes, namentlich das alte Rom, zu Grunde richtete; sondern die Folge des Zusammenflusses der Tribute so vieler unterworfener Völker und der Verwendung dieses Reichthumes zu übermässigem Sinnengenuss, — das hereinbrechende Sittenverderbniss, — dem die alte Kraft und Freiheit überwunden erliegen musste. — Während alle sittlichen Genüsse, welche sich ein Volk mit dem gehörigen Maasse erlaubt, den Zuwachs seiner Bevölkerung, deren Gesundheit und Lebensdauer, seine Zufriedenheit und seinen Drang nach Thätigkeit, so wie seine Einsicht und Bildung vermehren, erhöhen und steigern; so ist Abnahme der Population, Schwächung ihrer körperlichen und geistigen Stärke, Abnahme ihrer Lebenskraft, sowie Faulheit und Lebensüberdruss die nothwendige Folge unsittlicher Genüsse.

§. 912.

Luxus.

Eine eigenthümliche Art von Güterverbrauch für einen thörigten Zweck ist der Luxus. Dieser Ausdruck bezeichnet eine aus Prunksucht hervorgehende Uebertreibung des Verbrauches, welchen die sonstigen Bedürfnisse des Consumenten erfordern. Der Luxus ist nicht mit der Verschwendung zu verwechseln, wenn gleich Luxus und Verschwendung in concretem Falle oft zusammen auftreten. Während die Verschwendung eine Consumtion ohne Zweck ist; so verfolgt der Luxus nicht nur, sondern erreicht auch gewöhnlich einen bestimmten Zweck. Die-

ser Zweck ist aber kein anderer, als den Glanz eines grossartigen Aufwandes oder des Reichthumes um den Consumenten zu verbreiten, einen Glanz, der zu den zweifelhaften Freuden einer der Eitelkeit schmeichelnden Umgebung genusssüchtiger Freunde, zur Hochachtung bei der unverständigen Menge führt und den Armen Seufzer auspresst. Das Bedürfnins, das im Luxus seine Befriedigung sucht, ist der Begehr dieser Freuden. Was der gebildete Geschmack, der Schönheits- oder Kunstsinn, die Neigung zur Bequemlichkeit und dergleichen sinnliche Neigungen fordern, ist kein Luxus, mag auch die Befriedigung dieser Neigungen noch so kostbar kommen, da hier die Absicht, woraus das Verlangen hervorgeht, eine ganz andere ist. Von der Verschwendung ist der Luxus auch in dem Puncte verschieden, dass er sehr wohl mit einem gewissen Grade von Sparsamkeit bestehen kann, indem haushälterisch die Gütermenge abgewogen wird, welche man dem thörigten Zwecke zu seiner Erreichung als Opfer darzubringen sich gedrungen fühlt. — Die Gegenstände, durch deren Consumtion der Luxus seine Befriedigung sucht, können verschieden seyn. Es giebt so gut einen Luxus, der mit Bibliotheken und Kunstschätzen, als mit Gastmälern, Wohnungen, Bedienung und dergleichen sein Spiel treibt. In der Regel lässt sich indessen von der Gesinnung, welche dem Luxus zu Grunde liegt, weniger die Richtung auf edle Gegenstände, als auf unedle, mehr die grobe Sinnlichkeit reizende Gegenstände erwarten.

§. 913.

Der Luxus ist durch seine vermeintliche Anregung der Production nicht zu vertheidigen.

Auch der Luxus ist bisweilen für wohlthätig angesehen und vor gerechtem Tadel mit der Behauptung in Schutz genommen, dass er der Production einen mächtigen Antrieb zum Ersatz der consumirten Werthe zu geben vermöge. Es ist hierbei von der Voraussetzung ausgegangen, dass bei hinzutretendem Luxus im Ganzen mehr an Gütern bei einem Volke consumirt werde, als sonst, die grössere Consumtion aber nothwendig eine grössere Production erwirke. Allein diese Voraussetzung ermangelt der Begründung. Denn einmal kann eine aus thörigter Gesinnung

hervorgehende Consumtion sehr wohl mehr verbrauchen, als was im Wege der Production wieder ersetzt wird, mithin Abnahme des Volksvermögens erwirken. Abgesehen aber von dieser Uebertreibung der Consumtion, welche nur ausnahmsweise stattfindet, consumirt ein Volk, bei welchem Luxus herrscht, nicht mehr, als ein solches, bei welchem die Consumtion auf vernunftgemässere Zwecke gerichtet ist. Denn immer consumirt ein Volk sein ganzes Einkommen entweder reproductiv oder für persönliche Zwecke. Niemand schliesst sein Vermögen darum, weil kein Luxus herrscht, in verschlossene Kasten ein. Die Ausnahmen, welche der Geiz, der Verderb oder die Zerstörung davon machen, werden auch durch das Stattfinden des Luxus nicht wegfallen. Die anregende Einwirkung, welche statt des Aufwandes aus Prunksucht, eine aus andern edlern Antrieben entspringende Consumtion gewährt, ist daher nicht geringer für die Production, als die, welche der Luxus äussert. Während dabei aber der Luxus, indem er die aufgeopferte Werthgrösse mit dem allereitelsten Genusse vertauscht, durch das, was er seinem Urheber gewährt, nichts Wohlthätiges für die Zukunft wirkt, so hat eine vernunftgemässe Consumtion auch in ihrer Richtung auf persönliche Zwecke immer wohlthätige Früchte zur Folge, aus deren Kern wieder der Keim neuer Früchte entsteht. Betrachtet man dabei das traurige Gefolge des Luxus, die flache Aeusserlichkeit, die er seinem Consumenten als Characterzug aufprägt, und die Ablenkung alles Strebens von der Richtung auf die innere Würdigkeit des Menschen, und wie die Glanzsucht zur Leidenschaft wird, den Consumenten leicht zu einem seinem Vermögen unangemessenen Aufwande verführt, und wie selten daher dieser erkünstelte Glanz daurend ist, wie oft dieser vielmehr zuletzt von dem schwarzen Schatten verbrecherischer Mitbenutzung fremden Vermögens ausgelöscht wird; so kann der Luxus kaum ein erfreulicheres Bild, als die Verschwendung darbieten. Auch der Luxus ist in der Regel mit Sittenverderbniss gepaart, wenn nicht schon eine Frucht desselben.

§. 914.

Auch ist der Luxus darum nicht weniger verderblich, weil er sich auf entbehrliche Dinge bezieht.

Es könnte der Luxus auch hinter dem Vorwand Schutz su-

chen, dass die Gegenstände, welche er zu seinen Consumtionsobjecten auswähle, in der Regel ganz untauglich seyen, einen reellern Genuss zu gewähren, daher dem Verbrauche für andere Zwecke eigentlich keine dazu taugliche Gegenstände durch den Luxus entzogen würden. Die Leckerbissen zum Beispiel, welche die Prunkgastmäler zieren, würden oft nicht geeignet seyn, um auch nur dem ärmsten Menschen die nöthige Sättigung zu geben. Jene Spitzen, Kanten und kostbaren Gewebe, worin ein Frauenzimmer der vornehmen und reichen Stände sich einwickelt, würden unmittelbar angewandt, kaum der in Lumpen gekleideten Bettlerin für diese Ueberreste wärmender Kleidung Ersatz leisten. Die Luxusgegenstände scheinen daher nichts anderes werth zu seyn, als vom Luxus vernutzt zu werden. Allein man gewinnt eine andere Ansicht dieses Verhälsnisses, wenn man in Betracht zieht, dass ein jeder Luxus-Gegenstand gleich ist dem Werthe, den seine Hervorbringung kostet, dass daher in diesem Luxusgegenstande die Frucht eines Productionsaufwandes consumirt wird, der vermögend gewesen wäre, wenn die thörigte Richtung der menschlichen Neigungen ihn nicht hingeleitet hätte auf diese Luxusgegenstände, Tausenden von Arbeitern und Armen nährende Kost und wärmende Kleider zu bereiten. In der letztern Weise verwandt, würde der gedachte Productionsaufwand das schmerzliche Gefühl des Mangels Vieler gestillt haben. Bei seiner Verwendung auf einen Luxusgegenstand gewährt er kaum einen Augenblick Ruh und Rast für ein von thörigter Eitelkeit und Genusssucht bewegtes Gemüth.

§. 915.

Ob der Luxus als standesmässiger Aufwand gerechtfertigt werden könne.

Das Individuum sucht seinen Antheil, welchen es in der Regel an dem, besonders in den höhern und reichern Ständen und Klassen des Volkes verbreiteten Luxus nimmt, gewöhnlich durch die Ausflucht zu rechtfertigen, eine solche Consumtion gehöre zum standesmässigen Aufwande und sey erforderlich, um einen gewissen Grad von Standesehre auch äusserlich zu behaupten. Allerdings ist grösserer Aufwand ein Mittel, wodurch höhere Stände den niedrigern eine gewisse Achtung und Scheu abgewinnen. Reichthum ist stets eine Quelle der Macht, und

seine äussere Erscheinung wirkt besonders auf die Sinne des ungebildeten Armen gebieterisch ein. Daher haben auch Fürstenhöfe stets diesen Schein um sich verbreitet und in dem Glanz der Krone ein wirksames Schutzmittel des Ansehns der herrschenden Gewalt gefunden. Despoten sind selten in dem einfachen Kleide von Privatleuten einhergegangen. Doch der höhere Aufwand, welchen die Aufrechterhaltung einer gewissen äussern Standesehre erfordert, darf nicht in bloss äusserlichem Glanze gesucht werden, sondern ist nur in soweit der höhern Stände würdig, als er sich in einer vollkommenern Befriedigung aller Bedürfnisse wahrer Kultur und im Vollgenusse aller zu reicherer Entwickelung der Persönlichkeit erforderlichen oder diensamen Mittel offenbart. Denn je höher ein Individuum in der bürgerlichen Gesellschaft gestellt ist, desto dringender ergeht an dasselbe der Anspruch einer reichen Entfaltung seiner persönlichen Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, denn desto entscheidender wirkt seine Persönlichkeit auf das Wohl und Wehe seiner Mitmenschen ein. Hierin hat der grössere Aufwand höherer Stände seine natürliche Nothwendigkeit, aber ohne dass der blosse Luxus, der nur des äussern Ansehens wegen geschieht, dieser Forderung Genüge leistete und durch jene Nothwendigkeit seine Rechtfertigung erhielte. Darin, dass ganzen Ständen oft ein gewisser Luxus angehört, zu welchem der einzelne Standesgenosse sich gleichsam wider Willen gezwungen glaubt, zeigt sich nur eine neue verderbliche Seite dieser aus krankhaftem Gemüthszustande entsprungenen Consumtion. Denn der Luxus erscheint darnach als eine ansteckende Krankheit, die durch die Macht des bösen Beispiels auch sonst gesunde Glieder ergreift und ansteckt.

§. 916.

Sparsamkeit im Aufwande für persönliche Zwecke.

Ist nun aber ein Aufwand seinem Zwecke nach genügend gerechtfertigt; so muss endlich in Ansehung des Verhältnisses der Mittel zum Zwecke bei allen Arten der vernunftgemässen Consumtion die möglichste Sparsamkeit beobachtet werden, nämlich insofern, dass jeder Aufwand, auch bei der höchsten Wichtigkeit der Erreichung des Zweckes, durch das Streben moderirt

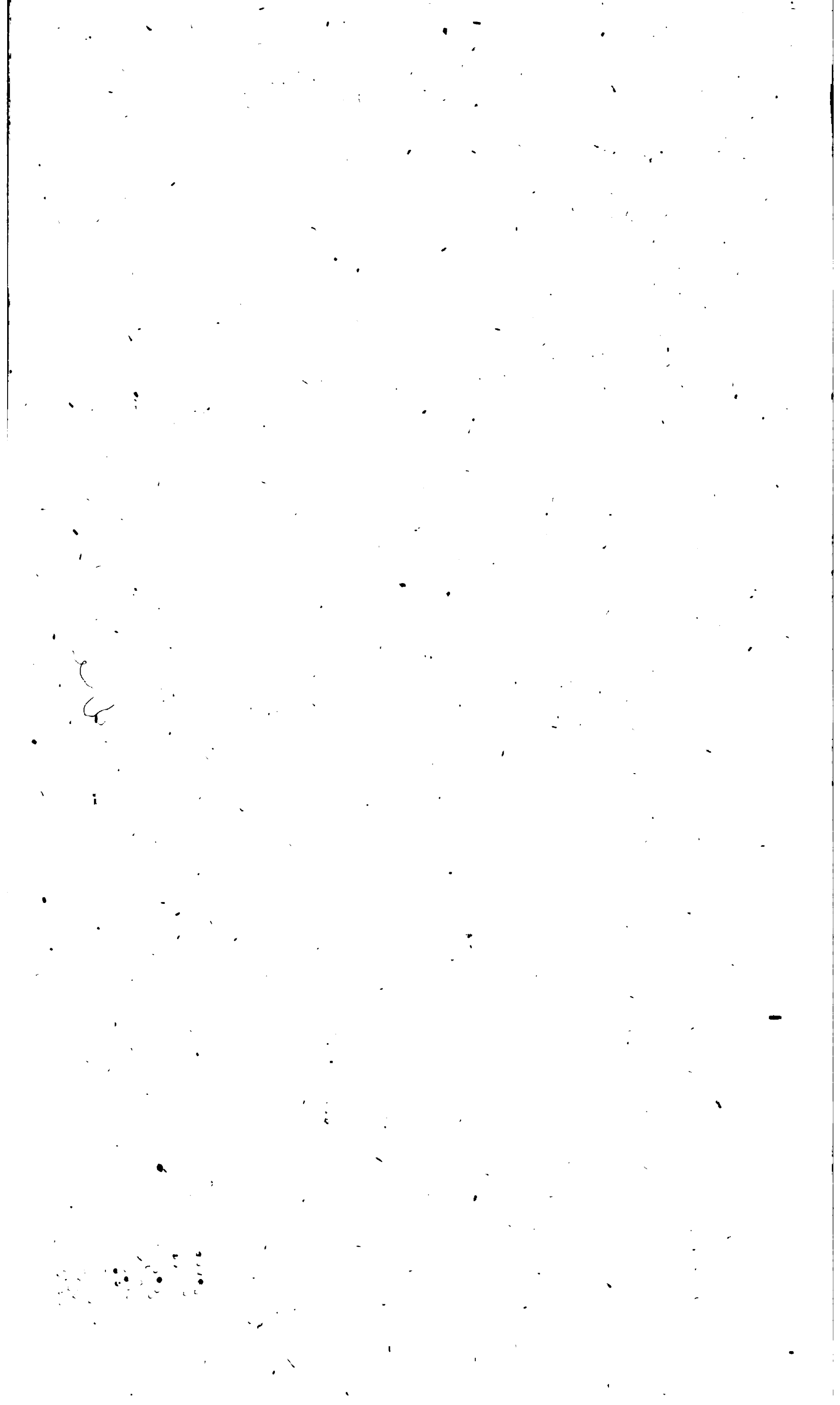
werde, zu der Erreichung des Zweckes mit dem geringstmöglichen Güteraufwande zu gelangen. Diese Sparsamkeit thut der umfassendsten Verfolgung aller Strebensziele durchaus keinen Abbruch, sondern unterstützt dieselbe vielmehr. Denn je weniger Güter verbraucht werden, um einen bestimmten Zweck zu erreichen, desto mehr Zwecke können durch dasselbe Maass von Gütern erreicht und verwirklicht werden. Dagegen müssen von unsern Bedürfnissen und Wünschen um so mehrere ungestillt bleiben, je grösser die Werthe oder Gütermassen sind, die man zur Erreichung bestimmter Zwecke verwendet. Die Sparsamkeit erwirkt daher hier, wie in allen Kreisen der Wirthschaft, eine Vergrösserung unsers Vermögens, indem sie auch dem kleinern Vermögen die Fähigkeit beilegt, der erstrebenswürdigen Zielpuncte mehrere zu erjagen, oder mit demselben Aufwande, durch klügliche Benutzung von Nebenvortheilen, geschickte Auswahl der Zielpuncte, Berücksichtigung der Zeitumstände und dergleichen, grössere und daurendere Vortheile zu erreichen.

§. 917.

Die beste Ausdehnung der Consumtion für persönliche Zwecke liegt in der Erweiterung des Kreises der Theilnehmer.

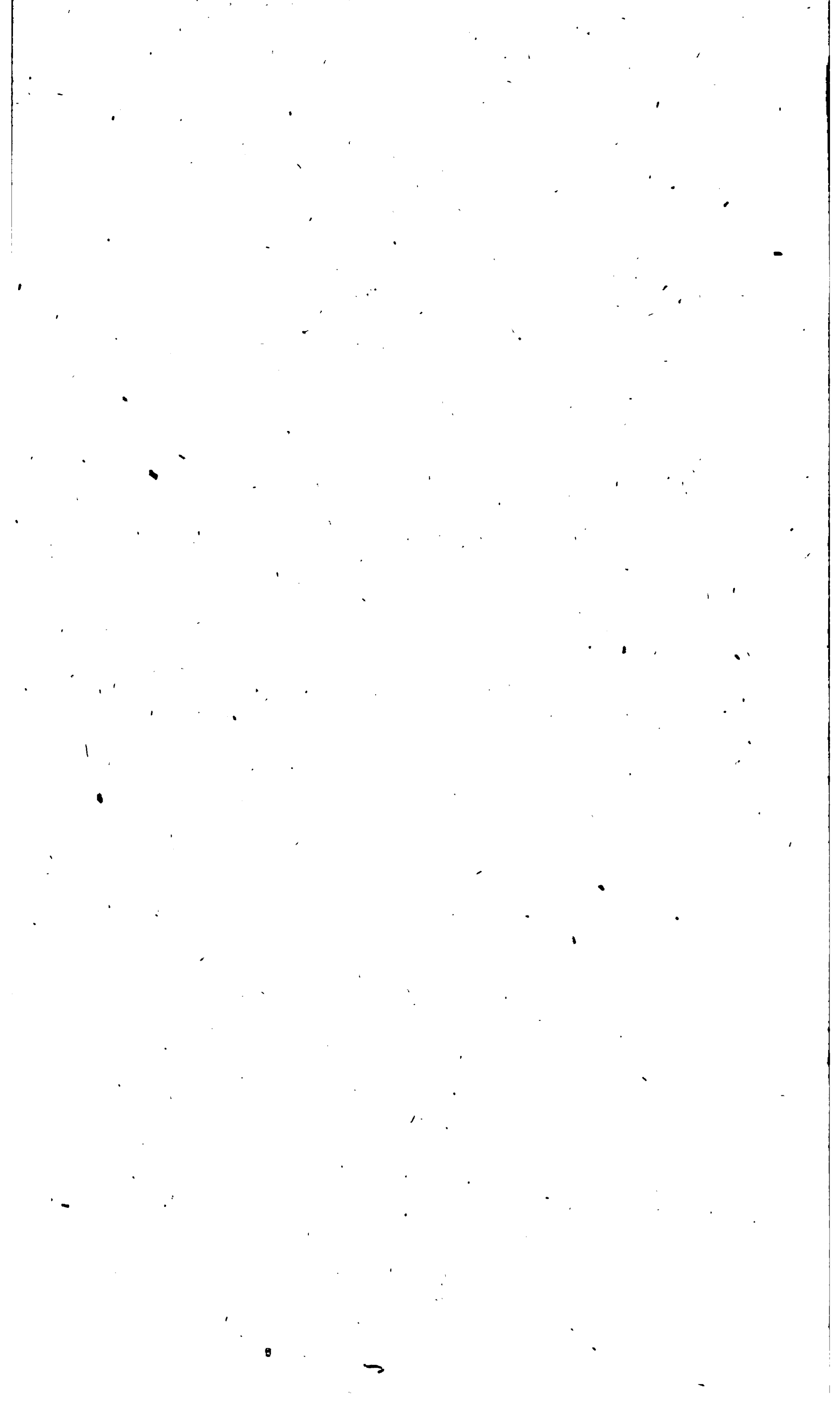
Die wohlthätigste Erweiterung und Ausdehnung, welche die Consumtion für persönliche Zwecke erhalten kann, nach deren mehrerer Richtung auf edle und des Menschen würdige, so wie seiner Entwickelung förderliche Zwecke, besteht vorzüglich in ihrer Ausdehnung auf mehrere, auf viele und auf alle Glieder des Volkes. Derjenige Güteraufwand ist unstreitig der beste, welcher die der menschlichen Bestimmung förderlichsten Genüsse und Vortheile der grössten Zahl von Menschen für die längste Zeit zuwendet, mithin seine wohlthätigsten Wirkungen räumlich und zeitlich am weitesten erstreckt und dabei das Vermögen der Consumenten am wenigsten erschöpft. Es kann in heutiger Zeit dem aufmerksamen Beobachter des Volkslebens, bei der Vergleichung desselben mit früheren Zuständen, die Wahrnehmung nicht entgehen, wie die Befriedigung wahrer Kulturbedürfnisse, welche in früherer Zeit selbst in den obern Kreisen des Volkslebens noch schwach empfunden und unvollkommen befriedigt

wurden, jetzt mehr und mehr auf die untersten und ärmsten Klassen der Bevölkerung ausgedehnt wird. Auf der Grundlage dieser Ausdehnung der Consumtion für persönliche Zwecke schreitet die Menschheit in einem sichern gleichmässigen Gange zu höherer Entwickelung fort und unberechenbare Aussichten eröffnet dieser ungestörte schnelle Entwickelungsgang für die Zukunft. Immer mehr und mehr verwirklicht sich damit das Ideal der Volkswirthschaft, dass endlich kein vernunftgemässes, im Volke stattfindendes Bedürfniss nach sachlichen Gütern ohne Befriedigung bleibe.



Anhang.

Geschichte und Literatur der Volkswirthschaftslehre.



Geschichte und Literatur der Volkswirthschaftslehre.

§. 918.

Nothwendigkeit einer geschichtlichen Verfolgung des Ursprunges und der Ausbildung der Volkswirthschaftslehre.

Zur vollständigen wissenschaftlichen Erkenntniss alles erst im Laufe der Zeit allmälig Entstandenen und Ausgebildeten reicht die blosse Darstellung desselben in seinem gegenwärtigen Zustande allein nicht aus, sondern gehört immer auch seine Geschichte oder die Erforschung und Darstellung seiner vorhergegangenen Entwickelung. Diese Geschichte setzen wir an das Ende der Volkswirthschaftslehre, weil erst die Bekanntschaft mit der gegenwärtigen Gestaltung dieser Disciplin die Wissbegierde dazu anregen kann, die Fragen in Beantwortung zu ziehen, wie die Wissenschaft ihren Ursprung genommen und wie dieselbe ihren jetzigen Standpunct der Ausbildung erreicht habe. Zwar führt die Geschichte der Nationalöconomie weniger, als die Geschichte mancher anderer Wissenschaften, z. B. die Geschichte der ihr nahe verwandten Rechtswissenschaft, in frühes Alterthum zurück. Im Alterthum, wie im Mittelalter, entdeckt man nur wenig vereinzelte Spuren volkswirthschaftlicher Einsichten und Einrichtungen. Der eigentliche Ursprung der Volkswirthschaftslehre knüpft sich erst an die Entwickelung des Volkslebens und des menschlichen Geistes in der neuern Zeit an. Doch gewinnt dagegen die Geschichte der Volkswirthschaftslehre dadurch ein besonderes Interesse, dass die Epochen

ihrer Ausbildung zugleich mit den wichtigsten Zeitabschnitten der Entwickelung und Bildung der Völker überhaupt zusammen fallen.

1. Die Volkswirthschaftslehre in Beziehung auf das Alterthum.

§. 919.

Quellen zur Erforschung der ältesten Spuren volkswirthschaftlicher Einsichten.

Die volkswirthschaftlichen Einsichten und Kenntnisse der Alten lassen sich in zwiefacher Weise wahrnehmen, nämlich theils an ihren Gesetzen, Staatseinrichtungen und andern öffentlichen Veranstaltungen, theils aus den von Schriftstellern des Alterthumes hinterlassenen philosophischen, öconomischen und historischen Werken. Schriften, welche eigens die Volkswirthschaft zum Gegenstande von Untersuchungen machten, mangeln aus dem dem Alterthume gänzlich.

§. 920.

a. Inder und Aegypter.

Der Urheimath des menschlichen Geschlechts sehr nahe gestellt und im Besitz einer uralten, durch Schrift, Sprache und Religionssystem beurkundeten Kultur, trifft man das Volk der Inder an; doch vergeblich sucht man in ihren hinterlassenen Schriftwerken nach der Offenbarung volkswirthschaftlicher Einsichten und Kenntnisse. Eben so wenig ist solche aus der heiligen Zeichenschrift zu entziffern, womit das alte Wunderland Aegypten, welches wahrscheinlich frühzeitig in den Besitz Indischer Kultur gelangte, seine riesigen Bauwerke ausstattete. Die Gesetze und Einrichtungen des politischen und bürgerlichen Lebens dieser Völker, so weit wir solche kennen, sind ebenfalls nicht so gestaltet, dass sie einen Schluss auf zu Grunde liegende volkswirthschaftliche Begriffe zuliessen. Eigenthümlich griffen besonders die Kastenunterschiede, welche diese Völker theilten, in die Gestaltung ihrer Volkswirthschaft ein. Dieselben erinnern an eine frühe Durchführung des Princips der Arbeitstheilung, bei welcher der Volkscharacter nicht Kraft und Regsamkeit genug

besass, um die Unterschiede, worin das Volk dadurch nothwendig gerieth, im Einklang mit der Freiheit der Berufswahl durchzubilden. So führte das Kastenwesen zwar eine wunderbare Fertigkeit in einzelnen Gewerbszweigen herbei, aber gleichzeitig hemmte und unterdrückte es eine mannigfaltige Entwickelung des Gewerbswesens. Die ganze Thätigkeit dieser Völker erstarrte daher allmälig in einer steifen gleichmässigen Form, worin sie Jahrtausende hindurch sich wiederholte, ohne Vor- und Rückschritte zu machen.

§. 921.

b. Die Juden.

Die ehrwürdige Sage der Juden von dem Ursprung und der Verbreitung des menschlichen Geschlechtes, so wie von dem Uebergange desselben aus dem Zustande paradiesischen, mühlosen Genusses zu gewerblicher Thätigkeit, verräth, ungeachtet ihres dichterischen Gewandes, wenigstens ein tieferes Erkennen der Gesetze, wornach der aus zunehmender Bevölkerung entstehende Mangel an Naturgeschenken die Entwickelung volkswirthschaftlicher Thätigkeit bedingt, und die Menschheit ursprünglich gezwungen hat, im Schweisse des Angesichts ihr Brodt zu erwerben. Das erste Menschenpaar setzt die Dichtung in ein Eden, worin die junge Menschheit sich von allen Gütern sinnlichen Genusses umgaukelt fand, ohne diese erst hervorbringen und mühsam erwerben zu müssen. Doch der Genuss der Geschlechtsliebe, — der Früchte des verbotenen Baumes oder des »Baumes des Lebens« — zerstörte diesen unschuldsvollen genussreichen Zustand. Im Schweisse des Angesichts das Feld zu bauen, mit Schmerzen Kinder zu gebären und endlich den Tod zu erleiden waren Folgen dieses Sündenfalles. Denn der Cherubim mit dem hauenden Schwert, welcher die Pforten des Paradieses verschlossen hält, ist der Mangel, welcher der fortdaurende Treiber des Menschen zur Arbeit ist. Die freiwilligen Gaben und Güter der Natur, welche *einem* Menschenpaare sorgenlosen Genuss gewährten und für immer hätten gewähren können, reichen nicht hin, um eine ausgedehnte Bevölkerung zu nähren. Mühe und Arbeit erfüllen daher, seit jene Vermehrung des Menschen eingetreten ist, die Tage des Menschen, und die immerfort sich verjüngende Bevölkerung drängt die alternde ins Grab. Als wei-

tere Folge dieser Umgestaltung betrachtet die Sage dann die Theilung der Menschheit in verschiedene Berufsklassen. An die Söhne Abel und Kain knüpft sie den Ursprung der Ackerbauer und der Viehzüchter, und an spätere Geschlechtsfolgen die Entwickelung künstlicherer Gewerbszweige an, welche durch mannigfaltige Erfindungen vermittelt auftreten.

§. 922.

Fortsetzung.

So wenig in dieser Sage ein tieferes Eindringen in die allmälige Entwickelung der Wirthschaft eines Volks und die dadurch hervorgebrachte Gestaltung der Lebensverhältnisse zu verkennen ist; so wenig darf man sich jedoch dadurch verleiten lassen, auf eine weitere Durchbildung dieser Ideen und auf eine denselben angemessene Gestaltung der öffentlichen Einrichtungen des Jüdischen Volkes zu schliessen. Diese verläugnen vielmehr fast alle Erkenntniss volkswirthschaftlicher Gesetze. Selbst die Hauptgrundfeste der Volkswirthschaft, das Recht des Eigenthumes, erlangte durch Umbildung der Mosaischen Verfassung mittelst priesterlicher Satzungen eine Gestaltung, welche der beharrlichen und erfolgreichen Verfolgung des Ziels der Volkswirthschaft vielmehr hindernd gegenüber, als fördernd zur Seite stand. Dahin gehört namentlich die Einrichtung des Hall- und und Sabbath-Jahres. Das ganze Land wurde als das Eigenthum Jehovah's angesehen. Niemand durfte seinen Grundbesitz auf immer veräussern, sondern eigentlich nur die Nutzung gewisser Jahre: denn alle funfzig Jahre sollte ein Hall- oder Jubeljahr eintreten, in welchem alle veräusserten Grundstücke ohne Einlösung an die alten Eigenthümer oder deren Erben zurückfielen. In jedem siebenten Jahre sollte das Land aber der Gottheit heilig seyn, daher unbestellt ruhen und der natürliche Ertrag als Gemeingut Allen gehören.

§. 923.

c. Phönicier.

Ein Bild lebensfrischerer wirthschaftlicher Entwickelung bieten im Alterthume an der Küste Syriens die Phönicier dar. Keine Weltreligion, wie von den Juden, ist von ihnen ausge-

gangen, doch ein Welthandel, ein Africa, Asien und Europa verbindender Waarentausch. Die Wege aber, welche der Handel, durch Erwerbseifer beflügelt, sich bahnt, sind auch die Wege des Menschenverkehrs überhaupt, und die Wege, auf welchen Bildung und Gesittung über die Erde sich verbreiten. Das Grösste, was die Geschichte Asiens im Alterthum für die Entwickelung der Menschheit überhaupt aufzuweisen hat, ist daher durch das kleinste Volk, das darin überhaupt eine Rolle spielt, durch diese Phöncier gethan. Zahlreiche Colonien gründeten sie in Africa, Sicilien, Spanien und Griechenland. Indem sie auf der einen Seite Africa umsegelten, fuhren sie auf der andern Seite durch die Spanische Meerenge, um Zinn aus den Minen Grossbrittanniens und Bernstein von den Küsten Pommerns und Preussens zu holen. Sie vervollkommneten die Schifffahrt und werden als Erfinder der Buchstabenschrift, des Glases, des Purpurs, der Münze und von mehr dergleichen wichtigen wirthschaftlichen Gütern gerühmt. Waren sie nicht Erfinder, so waren sie doch ganz gewiss Verbreiter dieser wichtigen Erfindungen und lehrten sie, die Menschheit im weitern Kreise von den Wohlthaten derselben Gebrauch machen.

§. 924.

Fortsetzung.

Ungeachtet dieser welthistorischen Bedeutung der Phönicier lebten dieselben in wenigen Städten, worin Handel und Fabrication fast die alleinige Beschäftigung bildeten, Ackerbau und Viehzucht aber versäumt zu seyn scheinen. Die Einschränkung der Industrie auf jene Gewerbszweige verhiess um so mehr Bereicherung, je ausschliesslicher die meisten Völker des Alterthums den Betrieb von Landbau und Viehzucht zu ihrem Geschäfte machten. Doch da diese Wohlstandsblüthe, zu welcher Sidon, Tyrus und andere Städte Phöniciens sich schnell erhoben, der festen Grundlage ermangelte, welche nur in ausgedehnter Benutzung des Grundes und Bodens beruht, so war auch eben so schnelles Abfallen dieser Blüthe und damit zugleich ein fast spurloses Versinken dieser Völkerschaft eine erklärliche Erscheinung. Ueberhaupt kann daher auch in Bezug auf Pöniciens Blüthe nicht sowohl von einer Volkswirthschaft, welche auch auf

grössere Staaten und Völker passte, als vielmehr nur von einer Stadtwirthschaft die Rede seyn, welche nur einzelnen Städten einer gleich günstigen Lage zum Vorbilde dienen kann. Ausser dieser Gestaltung der gewerblichen Thätigkeit der Phönicier, welche auf vorzügliche Ausbildung wirthschaftlicher Ideen schliessen lässt, fehlt es aber, in Ansehung der sonstigen Beziehung ihrer Einsichten und öffentlichen Einrichtungen zur Volkswirthschaft, an allen Spuren.

§. 925.

d. Griechen. α) Staatseinrichtungen.

Auch im freien Griechenlande findet die Volkswirthschaftslehre an den bestehenden Staatseinrichtungen schwer einen Anknüpfungspunct. Es ist zwar nicht zu läugnen, dass es einzelnnn Stadtverfassungen nicht an manchen für Zeit und Ort passenden Finanzeinrichtungen gefehlt hat. Daneben aber erblickt man in der Griechischen Finanzverwaltung zugleich auch die roheste Nichtbeachtung volkswirthschaftlicher Grundprincipien. Leere Staatskassen mussten in Nothzeiten auf einmal durch Steuerbeiträge gefüllt werden; in der Erhebung dieser Steuern wurde in der Regel der kürzeste als der beste Weg eingeschlagen, ohne alle anderweitige Rücksichten, und also der Wohlstand des Volkes viel tiefer untergraben, als das öffentliche Bedürfniss, bei besserer Vertheilung der Steuerlast, es erheischte. Dabei war die ganze wirthschaftliche Einrichtung der Erreichung volkswirthschaftlicher Strebensziele vielmehr abhold, als günstig. In Sparta, wo sich die Masse des Volkes in Sklaven, Heloten und Bürger schied, verrichteten die Sklaven die hauswirthschaftlichen Geschäfte, und der Kreis der Hauswirthschaft war sehr ausgedehnt; die Heloten bauten das Feld und betrieben die übrigen Gewerbe, und doch befand sich dieser wichtige Stand, ohne alle Theilnahme am öffentlichen Gemeinwesen, in einem den Sklaven ähnlichen Unterthänigkeitsverhältnisse. Die Bürger bildeten einen herrschenden Stand, welcher in stolzer Selbstständigkeit sein Dichten und Trachten lediglich auf das öffentliche Wesen richten sollte. Sie waren aber zugleich die Eigenthümer des Grundes und Bodens, welcher in 39000 gleiche Theile, deren nie zwei in eine Hand kommen durften, und die stets ungetheilt

auf das Familienhaupt vererbt wurden, zerlegt war. Um Gemeinsinn und Patriotismus zu erhalten, sollte nicht bloss das Vermögen aller Bürger gleich seyn, sondern eine gleiche öffentliche Erziehung sollte auch gleiche Bedürfnisse und Lebensweise, gleiche Ausbildung von Fähigkeiten und Anlagen, gleiche Tugenden und überhaupt Gleichheit bei allen Persönlichkeiten zur Folge haben. Um diese Gleichheit vor der Störung zu bewahren, welche das Gewerbsleben herbeiführt, wurde jeder Gewerbsbetrieb für den Bürger als unanständig betrachtet und der Handel mit dem Auslande verboten, da derselbe Berührung mit Fremden herbeigeführt hätte, die dem Staate gefahrdrohend erschien.

§. 926.

Fortsetzung.

Nicht viel anders war es zu Athen. Auch hier war der gebildetste und zahlreichste Theil der Bevölkerung von der persönlichen Theilnahme an der Erwirkung wirthschaftlicher Resultate ausgeschlossen. Sklaven verrichteten die meisten gewerblichen Geschäfte, indem sie für den Adel das Feld baueten und die Heerden weideten, oder Handels- und Handwerksgeschäfte vornahmen. In stolzer Musse und Unabhängigkeit lebte der Bürgeradel den Geschäften der Staatsregierung, der Landesvertheidigung oder den Wissenschaften, und versank er sonst, um sich nicht durch gewerbliche Thätigkeit zu entehren, in trägen Müssiggang. Also konnte auch hier der Ueberschuss, welchen die der Production gewidmeten Volksklassen über das nothwendige Quantum eigenen Unterhalts beschafften, nicht so bedeutend seyn, um Wohlstand zu gründen und zu verbreiten. Man sammelte kein Kapital, das fruchtbar zur Grundlage höherer Industrie wieder benutzt wurde; und von den gewinnreichen Gewerbseinrichtungen, welche die Industrie der neuern Völker hoben, findet sich daher keine Spur. So blieben Spartaner und Athener, wie die übrigen Bewohner des alten Griechenlands, arme, dürftige Völker. —

§. 927.

Das Colonialsystem Griechenlands insbesondere.

Einen Lichtpunct gewährt ihr Colonialsystem, im Gegen-

satz zu dem Karthagischen und zu dem Colonialsysteme des heutigen Europa, doch sicherlich befolgt, ohne dass man sich der volkswirthschaftlichen Gründe für die Befolgung dieses Systemes bewusst war und aus diesen Gründen demselben anhing. Die einzelnen Griechischen Staaten liessen von jeher eine zahlreiche Menge von Pflanzstädten, besonders in benachbarte Küstenländer, von sich ausgehen, und diese überhoben sich meistentheils frühzeitig, durch Ackerbau, Handwerke, Künste und Handel, welchen sie trieben, an Wohlstand und Reichthum ihren Mutterstädten. Die Griechischen Colonien vor der Zeit Alexanders waren keine Stiftungen, welche die Mutterstadt in fortdaurender Unterthänigkeit von sich festzuhalten entschlossen, oder bei deren Anlegung überhaupt nur der Vortheil des Mutterlandes beabsichtigt gewesen wäre; sondern nur die Einheit der Abstammung und der Sprache, die Gleichheit des Rechtes, der Verfassung und der Sitten, so wie der Verehrung derselben Götter und Heiligthümer verknüpften die ausgesandte Colonie mit der Mutterstadt. Zwar lagen den Colonisten gewisse Pietätspflichten gegen die Mutterstadt ob; es wurde für pflichtverletzend gehalten, wenn eine Colonie ihre Mutterstadt bekriegte oder diese ohne Hülfe in Nothzeiten liess. Dies Band der Achtung und Anhänglichkeit wurde bisweilen durch Verträge enger angezogen. Davon, dass eine Colonie als unterthänige Provinz des Mutterlandes betrachtet wäre, findet sich im freien Griechenlande keine Spur. Eben daher aber führten die Griechischen Colonieanlagen nicht die grossen Missverhältnisse und Nachtheile herbei, welche dieselben sonst oft begleiteten, entsprach vielmehr ihr Verhältniss ganz den Forderungen einer gebildeten Volkswirthschaft und hätte der Wohlstand der Mutterstädte unberechenbare Vortheile daraus ziehen können, wenn diese überhaupt gewerbliche Interessen gebührend zu achten und sich in vollem Maasse anzueignen verstanden hätten.

§. 928.

β) Schriften der Griechen. Socrates. Xenophon.

In den wissenschaftlichen Schriften der Griechen, besonders der Socratiker, findet man einzelne in die Volkswirthschaftslehre

einschlagende Gegenstände mit Scharfsinn und Geistesklarheit beobachtet. Davon zeugt namentlich das Urtheil über den Werth und die Bedeutung der Landwirthschaft, welches Xenophon dem grossen Lehrer in den Mund legt. Die Landwirthschaft ist darnach die Mutter und Pflegerin aller übrigen Gewerbe: »denn wenn es mit dem Landbau gut steht, so gedeihen auch alle übrigen Gewerbe, wo aber das Land ungebauet liegt, da verlöschen auch diese zu Lande und zur See beinahe ganz.« Demnächst lässt auch die Wahrnehmung der Folgen der Arbeitstheilung, welche Xenophon zu erkennen giebt, auf eine gewisse Erkenntniss der Gesetze, wornach die menschliche Thätigkeit sich vervollkommnet, schliessen. Man sieht hier das Princip der Vereinfachung der Arbeitsart, welche das Individuum sich zum Berufe wählt, bereits als Hauptmittel, um die Productivität der Arbeit überhaupt zu steigern, und dagegen die Mannigfaltigkeit verschiedener Berufsarbeiten, womit eine Person sich beschäftigt, als natürlichen Grund geringerer Vollkommenheit in solcher Verrichtung anerkannt. Dennoch blieb Xenophon dem Sokratischen

---

Anmerkung. Der Grundsatz der Arbeitstheilung ist in Xenophons Werke über die Haushaltungskunst, worin die Erörterung desselben zu wichtigen Folgerungen Veranlassung gegeben hätte, nicht in Betracht gezogen. Die Darlegungen dieses Werkes erheben sich grösstentheils nicht über den Bereich einer Privatwirthschaftslehre. Es werden zuerst die Pflichten und Obliegenheiten der Hausfrau, dann die des Hausherrn und die Grundsätze einer zweckmässigen Ordnung des Hauswesens in allgemeinen Umrissen vorgetragen. Hiernach wird die Kunst der Landwirthschaft mit den Nebenzweigen des Weinbaues und des Obstbaues gelehrt. Seine Beobachtung der Wirkungen getheilter Arbeit giebt der Philosoph in einem andern Werke gelegentlich zu erkennen, da er (Cyropädie VIII, 2.) von den Gründen der Trefflichkeit der Speisen an Königlicher Tafel redet, indem er hier bemerkt: Diese Vorzüglichkeit der Speisen sey kein Wunder; die Kochkunst sey mit den übrigen Künsten in grossen Städten in ausgezeichneter Art vervollkommnet (zufolge der Arbeitstheilung): „Denn in kleinen Städten macht derselbe Arbeiter Bett„stellen, Thüren, Pflüge, Tische; ja ebenderselbe baut oft auch „Häuser und ist zufrieden, wenn er auch auf diese Weise nur Ar-

Grundsatze, welche der Vervollkommnung der Gewerbsamkeit in allen ihren Zweigen so feindlich gegenüber steht, vollkommen getreu, dass unter den Gewerben nur der Betrieb der Landwirthschaft in den Grenzen eigenen Bedarfes der Producte des freien Mannes und Bürgers würdig, der Handwerksbetrieb dagegen mit Recht verrufen und verachtet, und daher mit Recht den Bürgern mehrerer Staaten verboten sey.

§. 929.

Aristipp. Platon.

Näher noch, als dem Xenophon, schien eine weitere Ausbildung wirthschaftlicher Begriffe und Regeln dem Systeme Aristipps zu liegen. Indem dieser Philosoph sich ein Ideal des höchsten Gutes und der zum Besitz desselben führenden Weisheit bildete, welches nur auf den zweckmässigsten Gebrauch und Genuss aller Güter und Annehmlichkeiten des Lebens gerichtet war; so musste jede Ausbildung des Systemes der Kyrenaiker fast nothwendig auf tiefere Wirthschaftsbeobachtungen hinführen. Doch

---

„beit genug findet, um sich zu nähren, da es dann unmöglich ist, „dass Einer bei so vielen Zweigen der Kunst Alles gut mache. „In grossen Städten aber, wo es für jedes Einzelne viele Käufer „giebt, ist Eine Kunst hinreichend, um ihren Mann zu ernähren, „ja oft bedarf es dazu nicht einmal einer vollständigen Kunst; „sondern der Eine macht Mannsschuhe der Andere Weiberschuhe; ja „hie und da lebt Einer bloss vom Nähen, der Andere vom Zu„schneiden der Schuhe; der Eine schneidet bloss Kleider zu, der „Andere, der von dem Allem nichts thut, setzt sie zusammen. „N o t h w e n d i g m u s s n u n d e r, w e l c h e r d i e e i n f a c h s t e „A r b e i t h a t, s i e a u c h a m b e s t e n l i e f e r n. Eben so ist es „mit der Kochkunst. Denn wo Eine Person das Polster ausbrei„tet, den Tisch deckt, das Brodt knetet, bald diese bald jene Zu„speise bereitet, da muss man es natürlich haben, wie es jedes„mal gelingt. Wo aber Einer ausschliesslich damit beschäftigt „ist, Fleisch zu kochen, ein Anderer es zu braten, Einer den Fisch „zu kochen, ein Anderer ihn zu braten, ein Anderer Brodt zu be„reiten, und auch davon nicht einmal verschiedene Arten, sondern „nur eine beliebte Art, da muss, bei dieser Einrichtung, jedes „Einzelne ausgezeichnet zubereitet werden."

diese Ausbildung scheint dem Systeme nicht zu Theil geworden zu seyn. Wie aber Aristipp zu viel, so legte Platon zu wenig Gewicht und Bedeutung für die Entwickelung der Menschheit dem Wohlstande und sachlichen Reichthume bei. Platon bewegt sich überhaupt zu sehr in einer idealen, von der materiellen Wirklichkeit entfernten Weltanschauung, um Volkswirthschaftslehrer zu seyn. Den Gewerbsbetrieb schliesst er daher in die engen Grenzen die Nothdurft zu befriedigen ein, ohne die grossen Resultate zu ahnen, welche ein erweitertes Gewerbsleben der Völker und ein reicher Besitz sachlicher Güter auch für die höchsten geistigen Interessen derselben in mittelbarer Wirkung herbeiführt. Den Volksklassen, welche die gewerblichen Interessen wahrzunehmen haben, weiset er eine den übrigen Ständen und Berufsklassen entschieden untergeordnete Stellung an. Selbst eine Gütergemeinschaft, welche den Trieb zum Erwerbe und alles wirthschaftliche Bestreben völlig lähmen müsste, wird von ihm empfohlen.

§. 930.

Fortsetzung.

Bei diesem Verkennen des Werthes wirthschaftlichen Ringens und Strebens beschränken sich Platons Beobachtungen über Gegenstände der Wirthschaft nur auf wenige einfache und vereinzelte Wahrnehmungen. Die Mannigfaltigkeit der physischen Bedürfnisse des Menschen leitet ihn zur Anerkennung der Zweckmässigkeit der Arbeitstheilung hin, um diesen Bedürfnissen leichter Abhülfe zu verschaffen. Die Arbeitstheilung soll die zu diesem Behuf erforderlichen Gewerbsverrichtungen verschiedenen Klassen des Volkes zutheilen, welche sich berufsmässig die eine mit der Landwirthschaft, die andere mit dem Handwerk, die dritte mit dem Handel befassen. In der Schätzung der Güter erkannte der Philosoph die Nothwendigkeit des Geldes, besonders als Hülfsmittels für die Bewerkstelligung des Waarentausches, so wie die Möglichkeit, das kostbare Metallgeld durch ein wohlfeileres Surrogat im Papiergelde zu ersetzen.

§. 931.

Aristoteles.

Sorgfältiger geht Aristoteles in seiner Politik auf mehrere

Gegenstände ein, welche in den Kreis volkswirthschaftlicher Untersuchungen gehören. Er unterscheidet das Erwerben und das Haushalten. Durch jenes werden Dinge herbeigeschafft, durch dieses benutzt. Die Erwerbsarten sind dreifach verschieden, entweder nämlich sind sie auf Erlangung natürlicher Güter gerichtet wie Jagd, Viehzucht, Ackerbau u. s. w., oder auf Geldreichthum, wie der Handel, oder auf Besitznahme solcher, welche nicht natürliche Früchte sind, noch sich vervielfältigen, wie der Bergbau. Die Erwerbung natürlichen Reichthumes hat ihre Grenzen: sie besteht in der Kunst der Erzeugung und Sammlung von Producten, und gehört als nothwendiger Bestandtheil zur Hauswirthschaft. Jeder muss daher wenigstens durch Aufsichtsführung an dieser Erwerbsart Theil nehmen, und es ist nichts Unehrenvolles bei dieser Theilnahme. Ihr Erfolg ist besonders durch die Benutzungsart von Grund und Boden bedingt. Die an zweiter Stelle erwähnten Erwerbsarten, welche auf Geldreichthum gehen, bestehen vorzüglich im Handel und Wandel. Die Dinge können zum Gebrauch und zum Tausche benutzt werden, wobei zu letzterem beständig Veranlassung giebt, dass dem Einen mangelt, was ein Anderer überflüssig besitzt, und dass stattfindende Bedürfnisse durch wechselseitige Darreichung des Objects, worauf sie gerichtet sind, befriedigt werden können. Um diesen Tausch zu erleichtern, ist das Geld gegeben. Es ist ein aus edlem Metall am besten darzustellendes Aequivalent aller Dinge. Sein Werth wurde anfangs in jedem einzelnen Fall durch Grösse und Gewicht ermessen, später durch die Prägung constatirt. Mit der Einführung von Münzen entstand der eigentliche Kaufhandel, ein sich allmälig zu höherer Entwikkelung erhebendes Gewerbe, dessen Aufgabe der Geldgewinn ist. Das Maass, in welchem solche Gewinnste möglich sind, hat keine Grenzen; aber da hier der zu machende Gewinn nur durch den Schaden Anderer möglich ist; so ist das Gewerbe nicht der Achtung des Erwerbs natürlicher Güter würdig, sondern mit Recht als verächtlich zu betrachten. Ausser dem Handel gehören zu den Erwerbsarten des Geldreichthumes auch noch das Leihgeschäft oder das Anleihen auf Zinsen, von welchem im Allgemeinen das Gesagte ebenso, als von dem Handel gilt. Endlich ist hierher auch das Verhältniss der für Lohn dienenden

Arbeiter zu rechnen, die Thätigkeit solcher Arbeiter mag in gemeinen Verrichtungen oder in höherer Kunstthätigkeit bestehen. Die dritte jener oben genannten Erwerbsarten steht gleichsam in der Mitte zwischen den beiden andern, indem sie bald hauswirthschaftlich auf unmittelbaren Gebrauch, bald auf den Gelderwerb gerichtet seyn wird.

§. 932.

Fortsetzung.

In diesen Erörterungen ist auch bei Berücksichtigung der darin liegenden Irrthümer, z. B. des Irrthums, dass der Handelsgewinn nur dem Verluste Anderer zuzuschreiben sey, ein forschendes Erwägen wirthschaftlicher Erscheinungen nicht zu verkennen. Aber über die allgemeinen Entstehungsgründe und Bedingungen, so wie über die Bedeutung des Volksreichthumes war darnach auch dem Aristoteles alle Erkenntniss fremd geblieben. Selbst die Sklaverei vertheidigte Aristoteles, den Ansichten seines Volkes getreu, als ein nothwendiges Werkzeug für den Betrieb der Hauswirthschaft, dessen Benutzung durch die Ordnung der Natur gerechtfertigt werde. Auch darin wich er von den Ansichten seines grossen Lehrers nicht ab; dass nicht jede Gewerbsarbeit einen ehrenvollen Beruf abgebe. Die Bürgerehre sprach er allen Gewerbtreibenden ab: denn es sey dem Zwecke des Staates unangemessen, dass Bürger eine dem Erwerbe gewidmete Lebensweise führten, namentlich dass sie Kaufleute, Handwerker oder Künstler seyen, weil diese Lebensweisen etwas Unedles und der Tugend Entgegengesetztes in sich enthielten. Auch dürfe ein Bürger nicht Ackerbauer seyn, weil dieser, wenn auch an sich achtbare, Geschäftsbetrieb ihn der benöthigten Musse beraube, um intellectuell und moralisch sich auszubilden. Damit der Bürger sich dieses Geschäftsbetriebes enthalten könne, sollte der Aristotelische Staat zwar gross genug, um selbstständig zu seyn, aber doch **nicht** volkreich seyn, damit das Land, welches vom Staate eingenommen worden, genüge, um alle für die Bedürfnisse des Volks erforderliche Erzeugnisse in solcher Menge darzubieten, dass die Bürger in Musse leben könnten. Aus solchen Principien konnte keine Staatswirthschaftslehre hervorgehen.

§. 933.

Die Römer.

Noch weniger, als von den Griechen, ist von den Römern für die Bearbeitung von Gegenständen der Volkswirthschaftslehre geleistet, und die Römischen Staatseinrichtungen waren ebenfalls nicht so gestaltet, um einen Schluss auf Kenntniss der Gesetze der Volkswirthschaft zuzulassen. Die Römische Finanzverfassung verräth vielmehr die grösste Nichtachtung der einfachsten Grundsätze, welche volkswirthschaftliche Einsichten für die Besteuerung an die Hand geben, z. B. insofern hohe Kapitalsteuern, insonderheit Erbschaftssteuern, den Vermögensstamm des Volkes in einer der gewerblichen Production höchst nachtheiligen Weise angriffen. Von dem Wesen und der productiven Bedeutung des Kapitales fehlte es überhaupt den Römern, wie den Griechen, an allen richtigen Vorstellungen und Begriffen. Grundstücke und Arbeit betrachtete man als die einzigen Quellen des Volksreichthums; dem Anbau von Grundstücken sich zu unterziehen, widersprach zwar nicht der Bürgerehre und der Freiheit; doch grösstentheils bestand die werbende Arbeit des Freien im Kriegsdienste. Auf der durch das Schwert errungenen unermesslichen Kriegsbeute und der fortdaurenden Tributzahlung, welche aus drei Welttheilen nach Rom zusammenfloss, nicht auf dem Fleisse gewerblicher Production, beruhte der Reichthum der herrschenden Stadt. Die Römischen Grossen unterhielten eine ausgedehnte Hauswirthschaft, worin zahlreiche Sklaven die künstlichen Befriedigungsmittel ihrer Bedürfnisse aller Art bereiteten. Für freien gewerbsmässigen Betrieb fehlte es an arbeitenden Händen, wie an Absatz. Neben dem Landbau blühte am meisten der Handel mit dem Auslande. Der Handel, sofern er Grosshandel war, fand auch allein ausser dem Ackerbau noch Gnade vor den Augen der Römischen Sittenrichter, obgleich auch er, namentlich in der Form des Getreidehandels, oft die grösste Bedrückung durch verkehrte Polizeimaassregeln erdulden musste. Krämerei, Handwerke und Künste, welche zum feilen Verkauf der Kunstproducte betrieben wurden, standen dagegen, nach der herrschenden Volksansicht, welche selbst ein Cicero als wohlbegründet vertheidigte, in der tiefsten Verachtung. Statt die Productivität

dieser Volksklassen und in dem Gewinn, den sie machen, ein Aequivalent ihres Verdienstes um die Volksbereicherung anzuerkennen, betrachtete man ihren Geschäftsertrag nur als schmutzige Bereicherung auf Kosten Anderer.

§. 934.

Fortsetzung.

Der Tauschverkehr Roms war frühzeitig durch das Mittel des Geldes unterstützt; doch schon vor Cicero hatte der Senat mit strengen Verboten der Ausfuhr des Geldes dem Irrthume gehuldigt, dem auch Plinius und Cicero anhingen, dass die Ausfuhr edlen Metalles verlustbringend sey, und daher verhindert werden müsse. Daher vermogte der Römische Grosshandel, ungeachtet der ausgedehnten Cousumtion auswärtiger Luxusartikel, welche zu Rom stattfand, doch keinen bedeutenden Aufschwung zu gewinnen. Der Masse des Volkes, welche weder den durch Reichthum begünstigten Familien. noch dem Sklavenstande angehörte, gebrach es an erwerbender Arbeit und Unterhalt, und statt das Uebel dieser Nahrungslosigkeit an seiner Wurzel zu heilen, begnügte man sich, durch öffentliche Spenden von Nahrungsmitteln, wodurch das Uebel nur noch unheilbarer werden musste, den drohenden Folgen vorübergehend Einhalt zu thun. An wissenschaftlichen Forschungen, welche dieser antinationalöconomischen Gestaltung der Verhältnisse ihre Fehlerhaftigkeit nachgewiesen hätten, fehlte es im Gebiete der römischen Literatur gänzlich. Die Römische Freiheit neigte sich schon ihrem Untergange zu, als das Licht der Wissenschaften sich von Griechenland her über Rom verbreitete, und mit der öffentlichen Freiheit erlag auch Muth und Kraft des Volkes zu Untersuchungen, welche sich auf volkswirthschaftliche Gegenstände richteten und die Grundlage der bestehenden Staatseinrichtungen oder den Glauben an die Trefflichkeit derselben zu erschüttern gewagt hätten.

§. 934.

Die Volkswirthschaftslehre stammt nicht aus dem Alterthume.

Mag daher das Alterthum die Quelle noch so mannigfaltiger Weisheit seyn; so hat es doch die Wissenschaft der Natio-

nalöconomie nicht auf uns vererbt. Es lässt sich die erste Auffindung und Wahrnehmung einzelner Gesetze und Erscheinungen der Volkswirthschaft an Philosopheme und Staatseinrichtungen der Alten anknüpfen; doch über die wenigsten wirthschaftlichen Erscheinungen, welche die Alten beobachteten, hatten sie richtige Begriffe. Von der Möglichkeit und Nützlichkeit einer tiefern wissenschaftlichen, eigens auf die Gründe und Bedingungen der Entstehung, Verbreitung und Vermehrung des Nationalwohlstandes gerichteten Forschung besassen die einsichtsvollsten Denker der alten Zeit keine Ahnung. Ueberall stossen wir auf Ansichten, welche das Verdienstliche, ja selbst das Anständige des Gewerbsbetriebs in den wichtigsten Zweigen, deren Aufblühen die ersten Fortschritte in der Nationalindustrie gebieterisch fordern, in Abrede stellten; auf Einrichtungen, welche wie die Jüdische oder Spartanische Unveräusserlichkeit der Grundstücke, oder wie die Sklaverei und die übergrosse Ausdehnung hauswirthschaftlicher Production bei den Griechen und besonders bei den Römern, dem Aufblühen der Gewerbe nicht minder entgegenstanden, und endlich auf eine Vermögensvertheilung, welche dem freien Gewerbsbetriebe das nothwendige Fundament des Kapitals fast gänzlich versagte. Unter solchen Umständen konnte die Volkswirthschaft der Alten unserer Zeit nicht zum Vorbilde und konnten die Grundsätze der Weisen jenes Zeitalters, nach welchen diese volkswirthschaftliche Gestaltung Billigung, Rechtfertigung und Beifall fand, der Volkswirthschaftslehre nicht zur Schule dienen.

2. Die Volkswirthschaftslehre in Beziehung auf das Mittelalter.

§. 936.

Gewisse Eigenthümlichkeiten stellten das Mittelalter der volkswirthschaftlichen Entwickelung näher, als das Alterthum.

Die Volkswirthschaft des Mittelalters gestaltete sich noch weniger, als die des Alterthumes, auf dem Grunde tieferer Erkenntniss volkswirthschaftlicher Gesetze. Doch hatte diese Gestaltung im Mittelalter, bei den Völkern Germanischer Abstammung vorzüglich, vom Anfang her gewisse Eigenthümlichkeiten

vor dem Alterthume voraus, nach welchen die Morgenröthe einer vollkommenern wirthschaftlichen Entwickelung und das Erwachen eines wissenschaftlichen Bewusstseyns über die Volkswirthschaft hier eher tagen konnte, als im Alterthume. Das Mittelalter kannte weder die Kasten der Inder und Aegypter; noch war eine solche Art von Unfreiheit im Mittelalter herrschend, wie die Sklaverei im Alterthume. Weder Staatsverfassungen, noch Nationalansichten oder einflussreiche Sittenrichter standen hier, wie in Griechenland und Rom, dem Gewerbsbetriebe hindernd gegenüber, oder verknüpften mit dem Aufblühen von Handwerk und Handel die Besorgniss des Untergangs der Staaten oder die Gefahr einer Entartung des Staatsbürgers. Schlossen gleich die auf verschiedene Berufsthätigkeit und Beschäftigung gegründeten Stände sich im Mittelalter ziemlich schroff von einander ab und war der Uebergang von einem in den andern auch mannigfaltig behindert; so trat doch niemals eine vollkommene Abgeschlossenheit dieser Stände und Volksklassen ein, sondern blieb die Freiheit der Berufswahl gerettet. Die Kirche predigte zwar eine Lehre des Strebens nach dem Höheren mit Verachtung des Besitzes irdischer Güter, und drohte dadurch den Grundtrieb der Volkswirthschaft, das Streben nach Wohlstand und Reichthum überhaupt, zu erschlaffen; doch nicht einmal innerhalb der Sphäre des geistlichen und klösterlichen Lebens konnte sich die Forderung einer Geringschätzung irdischen Güterbesitzes und Gütergenusses für die Wirklichkeit Geltung verschaffen; viel weniger vermogte dieselbe recht eigentlich volksthümlich zu werden und dem Volksleben eine bestimmte Richtung zu geben.

§. 937.

Naturalwirthschaft und Macht des Grundeigenthumes im Mittelalter.

Die erste Zeit des Mittelalters hindurch beschränkte sich die Industrie der Völker Germanischen Ursprunges, welche während dieses Zeitraumes in dem Vordergrunde der Weltgeschichte stehen, fast allein auf Jagd und Fischerei, sowie auf Landbau und Viehzucht, und wurden auch diese Beschäftigungen nicht sowohl gewerbsmässig, als vielmehr in der Form ausgedehnter Hauswirthschaften betrieben. Die Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse,

welchen nur durch eine Menge künstlich zubereiteter oder aus fremden Welttheilen zusammen gelesener Befriedigungsmittel Genüge geleistet werden kann, blieb selbst an Fürstenhöfen diesen Völkern viele Jahrhunderte hindurch gänzlich fremd. Der Reichthum beruhte in der Macht, über Viele zu gebieten, und die vorzüglichste Quelle dieser Macht war das Grundeigenthum. An dem Bedürfnisse von Nahrung und Wohnung hielten die grossen Grundeigenthümer die ganze übrige Bevölkerung in den Banden der Abhängigkeit fest. Ihr Prunkaufwand konnte sich nur in einem zahlreichen Gefolge darstellen, dem sie Unterhalt und Obdach verliehen, und welches sie zu Hof- und Kriegsdiensten sich verpflichteten. Den Anbau des Feldes verrichteten Hörige, welche bald einen Theil der auf den ihnen übergebenen Grundstücken gewonnenen Früchte an die Hofhaltung des Grundherrn oder eines seiner Lehnsleute abliefern, bald gegen den Selbstgenuss der Früchte bestimmter Grundstücke andere Grundstücke, zum Besten der herrschaftlichen Hofhaltung, unentgeldlich beackern und bestellen mussten, öfters auch in beiden Weisen zugleich, nämlich durch Abgaben von der eignen Wirthschaft und durch Frohndienste zu der herrschaftlichen Wirthschaft, herbeigezogen wurden. So zerfielen die von Völkern Germanischer Herkunft in Besitz genommenen Länder in viele grössere und kleinere Kreise von Dörfern und Bauerhöfen, deren Bewohner durch die nährende Kraft des Grund und Bodens und durch erbliche Gutsunterthänigkeit um den Mittelpunct einer herrschaftlichen Burgveste oder eines davon zu Lehn gehenden Rittersitzes zusammen gehalten wurden. Die Bedürfnisse sachlicher Güter, bei Hohen und Niedrigen auf die ersten Mittel des Lebens beschränkt, wurden sämmtlich durch Erzeugnisse des heimathlichen Bodens befriedigt, und durch einfache, kunstlose Thätigkeit diesem abgewonnen. Es fehlte daher an Antrieb zu einer Theilung der Arbeit, so wie zu einem durch Geld vermittelten Tauschverkehr. Der Austausch von Nutzungsrechten an Grundstücken gegen Früchte derselben oder gegen persönliche Dienste, und höchstens ein weiterer Austausch verschiedener Früchte der Arbeit gegen einander, war für jene Zeit ein hinlänglicher Verkehr. Der Arbeitsfleiss ward nicht von dem Streben gehoben, durch den Verkauf überflüssiger Producte zu dau-

rendem Reichthum zu gelangen, sondern fand in der Leistung der schuldigen Abgaben an die Gutsherrschaft und in der Erreichung des eignen Unterhalts seine engen Grenzen, und ausserdem erschlaffte ihn das verbreitete Stattfinden von Arbeit in fremdem Interesse. Rücksichtlich der sachlichen Hülfsmittel zehrte das Bischen Industrie, das diese Gestaltung der productiven Beschäftigungen im Mittelalter zuliess, nur an dem kärglichen Kapital unvollkommener, selbtsgeschaffener Werkzeuge, elender Arbeitsthiere und von den Bewohnern selbsterrichteter Wohn- und Wirthschaftsgebäude.

§. 938.

Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft.

Ganz anders gestalteten sich jedoch alle diese Verhältnisse, sobald mannigfaltigere Beziehungen der aus Germanischem Stamme erwachsenen Staaten zu dem Römischen Kirchenfürsten ihre Bevölkerung in grossen Massen mit Italien in Verbindung brachten, und als demnächst die Kreuzzüge nach dem heiligen Lande in welchem der Erlöser litt und starb, die Fürsten der Christenheit mit morgenländischem Luxus, und die Völker Europa's mit den Kunst- und Naturerzeugnissen fremder Welttheile bekannt machten. Diese grossen Völkerwanderungen setzten auch zugleich die Staaten mit einander in näherere Berührung, belebten die Schifffahrt und erschlossen der kaufmännischen Speculation weit sich erstreckende Handelswege. Das Bedürfniss des grossen Grundeigenthümers erstreckte sich nun bald über die einfachen Güter der Nahrung, Wohnung und Kleidung hinaus; der steigende Prachtaufwand des Reichen und Mächtigen forderte durch kunstvolle Erzeugnisse der Industrie und Naturproducte fremder Himmelsstriche seine Befriedigung. Das Streben, jenen Ueberfluss an Erzeugnissen des heimathlichen Grund und Bodens, welche aus Abgaben und Diensten bäuerlicher Hintersassen gewonnen wurden, einem Markte zuzuführen und gegen Geld auszutauschen, statt die grossen Massen von Naturalien zum einfachen Unterhalte zahlreicher Gefolgschaften zu verwenden, trat daher als nothwendige Folge der Erweiterung jenes Gesichtskreises in der Lebensrichtung der Grundeigenthümer hervor. Denn nur wenn ihnen die Auffindung des Marktes oder eines vermit-

telnden Händlers gelang, bei welchem die Naturalhebungen in Geld umgesetzt werden konnten, gewannen sie die Mittel, auch diejenigen Güter und Genüsse sich zu verschaffen, welche nicht durch Ueberweisung von Land zum Anbau oder durch Abfindung mit Bodenerzeugnissen erlangt werden konnten, sondern nur für Geld käuflich waren. Also trat in Folge der Umgestaltung ursprünglicher Einfachheit der Lebensbedürfnisse in den höhern Ständen der Germanischen Völker eine Geldwirthschaft an die Stelle der frühern Naturalwirthschaft, welche zwar zunächst nur auf Verhältnisse zwischen dem grossen Grundherrn und dem Kaufmanne beschränkt blieb, ohne sogleich das ganze Leben des Volkes zu durchdringen und umzugestalten; welche indessen schon so viel für diese dereinstige Umgestaltung vorbereitete, dass nun nicht mehr einzig und allein in dem Grundeigenthume die Fähigkeit lag, Bedürfnisse Anderer zu befriedigen; sondern dass der grosse Grundeigenthümer selbst, vermöge seiner neu entstandenen Bedürfnisse, in ein ihm unbekannt gewesenes Abhängigkeitsverhältniss von dem Kunst- und Gewerbsfleisse gerieth.

§. 939.

Aufblühen des Städtewesens.

Zu den weitern Folgen dieser Umgestaltung gehörte, dass sich das Städtewesen in diesen Ländern schnell zu ausserordentlicher Ausbreitung und zu bedeutendem Aufschwunge erhob. Es war eine nahe liegende Wahrnehmung, dass sowohl der Absatz von Producten des Landbaues und der Viehzucht an entfernten Orten oder an hereinreisende Kaufleute weniger einträglich, als auch der Erwerb von Producten fremder Länder und fremder Industrie kostbarer und beschwerlicher, sowie minder zuverlässig sey, als wenn dem grossen Grundeigenthümer Abnehmer seines Ueberflusses, sowie Producenten seiner künstlichen Bedarfsgegenstände oder Handelsleute mit auswärtigen Producten, in der Nähe zur Seite ständen. Das Entstehen und Anbauen der Städte fand daher vom Anfange her vorzügliche Gunst bei den Landesfürsten und sonstigen grossen Grundeigenthümern. Bereitwillig stattete man die neuen Anlagen mit besondern Privilegien und mit der erforderlichen Feldmark aus und verlieh man, durch den

ihrer Bevölkerung gewährten Genuss einer erweiterten Freiheit, dem Bürgerstande diejenige Grundlage unbehinderter Entwickelung, auf welcher derselbe zum Hauptträger von Nationalwohlstand und Bildung in diesen Staaten erwachsen konnte. Mit dem Aufblühen inländischer Städte konnte sich dann auch jene begrenzte Geldwirthschaft mehr und mehr auf alle Kreise des Volkslebens ausdehnen und die an das grosse Grundeigenthum geknüpfte Naturalwirthschaft mehr und mehr in den Hintergrund treten lassen, wenn dieselbe auch während des Mittelalters nirgends ganz abgeschafft worden ist. Denn den nahen Markt konnte auch der kleine Grundbesitzer mit seinem geringfügigen Ueberflusse an gewonnenen Producten aufsuchen; bequemer als in Getreide und Vieh konnte er daher der Grundherrschaft in baarem Gelde seine Abgaben entrichten. Zugleich eröffnete sich dadurch für ihn die Möglichkeit, durch vervollkommneten Wirthschaftsbetrieb über das Maass des zum Lebensunterhalt Nothwendigen zu gewinnen, Kapital zu sammeln und dasselbe mit Zuhülfnahme städtischer Geschicklichkeit zunächst in verbesserten Werkzeugen und Geräthen fruchtbar anzulegen, wenn auch der fast durchgängig im Stande der kleinen Landwirthe stattfindende Mangel eines abgabenfreien Eigenthumes die Sammlung von Kapitalien zur Wiederverwendung auf landwirthschaftliche Kultur in hohem Grade erschwerte, und eine Menge von andern Missverhältnissen z. B. Gemeinheiten aller Art, Zehenthebungsrechte, so wie Jagd-, Hut- und Weidegerechtigkeiten, die Landwirthschaft drückend niederhielten.

§. 940.

Die Stadtwirthschaft des Mittelalters mit ihren Maximen.

In den Städten bildete sich frühzeitig eine eigenthümliche wirthschaftliche Weise, welche späterhin für die Gestaltung der Nationalwirthschaft von grossem Gewichte gewesen ist. Mit ausgedehnten Freiheiten und Rechten in Ansehung ihrer Selbstregierung ausgestattet, schlossen sie sich in strenger Verfolgung besonderer Interessen vom platten Lande ab, indem sie vom Anfange an, ohne Berücksichtigung der übrigen Staatsglieder, alle ihre Einrichtungen lediglich auf den eignen Vortheil berechneten. Wo mit Stadtgesetzen und Zunftstatuten oder mit Städte-

bündnissen und Verträgen nicht auszureichen war, um Fremde von dem Mitgenusse an den Vortheilen des städtischen Gemeinwesens auszuschliessen, das platte Land von der Nachahmung städtischen Gewerbsbetriebes abzuhalten und den Städten die grösste Leichtigkeit der Ernährung ihrer Bürger, des Erwerbes roher Stoffe und des Absatzes ihrer Fabricate zu sichern, da nahmen die Städte zu landesherrlichen Privilegien ihre Zuflucht, und leicht gelang ihnen gewöhnlich diese, so wie sie deren zur Durchführung ihres Systemes bedurften, sich zu erbitten oder zu erkaufen. Einen Grundzug in diesem Systeme aber bildete das Streben, mit Ausschliessung Anderer oder auf Kosten Anderer den eignen Gewinn zu mehren. Nur unter den Zünften, Zunftgenossen und den Theilhabern des Bürgerrechts erzielte man eine gewisse Gleichheit. Die Einfuhr roher Stoffe in die Städte, welche den Stadtbewohnern entweder die Mittel des Unterhalts oder den Stoff zur Verarbeitung, so wie die Gegenstände des Handels zu erwerben erleichtert, erschien als möglichster Begünstigung und Beförderung werth. Die Ausfuhr roher, noch nicht durch städtischen Kunstfleiss verarbeiteter Stoffe musste dagegen im Interesse der Städte und nach den Maximen der Stadtwirthschaft behindert und möglichst gehemmt werden. Selbst auf Kosten der Freiheit des Landbewohners seine Producte beliebig zu veräussern, scheueten sich die Städte nicht, dieser Begünstigung ihrer Interessen sich theilhaft zu machen. Gleicher Begünstigung erfreuete sich die Ausfuhr von Fabricaten aus der Stadt. Während die Ausfuhr roher Stoffe den Erfolg jener Richtung des Systemes zu vereiteln drohte; so machte die Stadt bei der Wiederausführung der in rohem, unverarbeitetem Zustande eingebrachten, nunmehr in Kunstproducte verwandelten Stoffe dem Anscheine nach immer Gewinn. Vortheile und Nachtheile, welche die solchergestalt begründeten öffentlichen Einrichtungen gewährten, konnte man dabei in dem Erfolge übersehen, mit welchem die Geldrechnungen des Handwerkers oder Händlers jährlich abschlossen. Das Dichten und Trachten beider Stände, und somit das Streben der ganzen Bürgerschaft ging auf Vermehrung ihres Geldreichthumes, welcher für die Bügerschaft die Grundbedingung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes abgab, und bei dessen Besitze den Städtern Alles feil war. Das Heilsame

oder Nachtheilige aller getroffenen öffentlichen Veranstaltungen wurde daher vom Standpuncte des städtischen Interesses auch lediglich in der Rücksicht geprüft und beurtheilt, ob dieser Zweck dabei mehr oder weniger erreicht werde, und allein nach Maassgabe dieses Erfolges wurden die für die Zukunft begehrten Neuerungen gestaltet. Denn das Regiment der mittelaltrigen Städte war in den meisten Fällen ein wesentlich gewerbliches, nur von Handwerks- und Handelsinteressen beseelt, und daher das grade Gegentheil von den Städteherrschaften im Alterthum.

§. 941.

Uebergang der Stadtwirthschaftsmaximen in die Staatswirthschaft.

Allmälig gelang es den Städten in den Staaten Germanischer Abstammung, die Grundsätze, wornach ihr Wirthschaftswesen geordnet war, auch ausserhalb ihrer Mauern zu verbreiten, bei Fürsten und Staatsregierungen zur Anerkennung und Nachahmung zu bringen und Unterstützung durch allgemeine Regierungsmaassregeln dafür zu erwirken. Die Aufnahme des Systemes der Stadtwirthschaft unter die Regeln der Staatsklugheit führte nun zu Gesetzen und Einrichtungen, welche nicht nur zum Besten der Städte das platte Land bedrückten, sondern selbst das Verhältniss des Landes zum Auslande ganz im Sinne der stadtwirthschaftlichen Interessen ordneten, mit einem Worte das ganze Land gleich einem grossen städtischen Gemeinwesen organisirten. Viele zusammentreffende Umstände verliehen in den spätern Jahrhunderten des Mittelalters den Städten das Vermögen, ihren Ansichten und Interessen eine so ausgebreitete Anerkennung und so übertriebene Ausführung zu verschaffen. Es fehlte zunächst den übrigen Ständen gänzlich an einer ihre Interessen wahrenden wirthschaftlichen Einsicht. In den Städten allein hatte sich eine klare Idee über Wirthschaftsinteressen und ein bestimmtes Wirthschaftssystem ausgebildet, wenn dasselbe auch freilich seine Richtigkeit und Anwendbarkeit verlor, was man nicht durchsah, sobald es, über die Privatwirthschaft einzelner städtischer Communen hinaus, auf ganze Völker erstreckt wurde. Noch mehr aber, als die Intelligenz der Städte, beherrschte die Staatsregierungen des Mittelalters der Geldreichthum der Städte. Der Bürgerstand nahm vom Anfange an keine

Steuerfreiheit in Anspruch und konnte, wie die Fürsten bald erprobten, am leichtesten zur Darreichung von Geldsummen in Fällen der Noth benutzt werden, weil seine Reichthümer nicht wie die des Adels in Grundeigenthum, sondern in Geld, Waare und anderer fahrender Habe bestanden. Der Bürgerstand blieb dagegen dem durch seine Beschäftigung genährten Erwerbseifer immer getreu, indem er solche Geldbewilligungen an die regierende Gewalt stets mit Regierungsmaassregeln, welche ihm in gewerblichen Vortheilen reichlichen Ersatz verhiessen, sich bezahlen liess. Dazu hatten auch die Fürsten längst wahrgenommen, wie mit dem Aufblühen der Städte ihre Zoll- und Geleitshebungen und manche dergleichen Regalien an Ergiebigkeit zunahmen. Eine Ausdehnung des Systemes der Stadtwirthschaft auf ganze Länder verhiess denselben noch eine mehrere Steigerung. In Folge dieser Umstände findet man schon seit dem 13ten Jahrhunderte in Deutschland jene Maximen der Stadtwirthschaft auf ganze Länder und Staaten angewandt in allgemeinen Verboten von Handwerks- und Handelsbetrieb auf dem platten Lande, in Verboten der Ausfuhr von Getreide und andern Nahrungsmitteln oder rohen Stoffen in das Ausland, in einer durch Staatsverträge vermittelten Ausdehnung des Absatzes inländischer Handwerkswaaren jenseits der Landesgrenzen und in einem Zollsysteme, das die von Fremden eingebrachten Producte städtischen Gewerbsfleisses mit hohen Abgaben belegte, und dadurch der Einfuhr dieser Gegenstände entgegenwirkte.

3. Volkswirthschaft der neuern Zeit und Entstehung der Volkswirthschaftslehre.

§. 942.

Begünstigung, welche die Uebertragung der Maximen der Stadtwirthschaft auf den Staat durch Ereignisse im Anfange der neuern Zeit erfuhr.

Mit solchen zu Regierungsmaximen erhobenen Grundsätzen des von den Städten während des Mittelalters ausgebildeten und ihren abgesonderten Interessen auch ganz angemessenen Wirthschaftssystemes, gingen die Völker Germanischer Herkunft in die

neuere Zeit hinüber, deren Anbruch durch grosse, besonders für die wirthschaftlichen Verhältnisse der Völker folgenreiche Ereignisse bezeichnet wurde. Zu diesen Ereignissen am Eingange der neuern Zeit gehörten namentlich die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien um das Vorgebirge der guten Hoffnung herum, und die Entdeckung Amerika's. Diese Ereignisse selbst und die daran sich knüpfenden Folgen für die Bereicherung der Völker gewährten dem aufgenommenen Wirthschaftssysteme eine mächtige Stütze. Die neue Gestaltung der Dinge, welche sich daraus entwickelte, blieb daher dem Bilde einer auf Staaten erweiterten Stadtwirthschaft getreu. Handwerke und Handel, das Eigenthum der Gewerbsamkeit der Städte, erschienen als die einzigen Grundlagen des Wohlstandes der Völker und wurden durch mannigfaltige Begünstigung gehoben; während man die Landwirthschaft und Viehzucht fast ganz übersah. Denn die Portugiesen und Holländer waren damals in Ostindien, die Spanier in Amerika, und durch ihre Theilnahme an dem Handel in beiden Welttheilen auch die Engländer so schnell bereichert und zu grosser Bedeutung in der Staatenwelt emporgestiegen, dass die Nachbarstaaten mit Neid und Staunen auf das schnelle Wachsthum dieser Völker hinblickten. Fragte man aber, durch welchen Gewerbsbetrieb letzteres erwirkt sey, so konnte die Antwort überall nur auf Handel und Handwerke hinweisen. Hatten daher diese Staaten überseeische Colonien gegründet, Handelsflotten und Handelsgesellschaften errichtet, alle städtischen Gewerbe auf eine hohe Stufe der Blüthe erhoben, und schien es daher natürlich, diesen Veranstaltungen ihr schnelles Emporsteigen zuzuschreiben; so war kein Wunder, dass auch alle übrigen Völker in der möglichsten Entwickelung des Handels und der Fabrication den einzigen Weg zu gleichem Ziele erblickten, und daher diesen Gewerben ihre grösste Aufmerksamkeit und Pflege zuwandten.

§. 943.

Auch für die Ansicht, dass der Reichthum eines Volkes durch Gelderwerb allein zu erlangen sey, sprachen bestimmte Zeitumstände.

Mit dieser Befestigung, welche die Ansicht, wornach man das Interesse des Handels und Handwerks als das Interesse der

ganzen Nation betrachtete, durch diese Zeitumstände erfuhr, schlich sich dann auch die Schätzung des Vortheiles der Gewerbsindustrie nach dem Maassstabe des Geldgewinnes von selbst aus der Privatwirthschaft der Städte oder der einzelnen Gewerbtreibenden in die erwachenden nationalwirthschaftlichen Ideen mit hinüber. Denn durch den Gewinn von Kaufleuten und Handwerkern, besonders in Beziehung auf auswärtigen Absatz, sollte alle Bereicherung des Volkes vermittelt werden. Worin bestände aber anders der Gewinn dieser Volksklassen, als in dem über das Quantum der Wiederausgabe eingenommenen Gelde? In der Richtung der Industrie auf den Erwerb von Geld erblickte man daher die Auffindung des Universalmittels, welches den Vollgenuss aller irdischen Güter Völkern wie Individuen allein zu gewähren vermöge. Da aber der Gelderwerb aus dem Auslande vom Zwischenhandel und von der Ausfuhr leicht transportabler Producte der städtischen Industrie viel mehr, als vom Landbau und von der Viehzucht zu erwarten war; so lag schon deshalb die Sorge für die Blüthe jener Gewerbe den von dieser Ansicht bewegten Staatsmännern am nächsten, während die stofferzeugenden Gewerbe dagegen in den Hintergrund traten. Laut wurde auch von den Ereignissen der Zeit die Allmacht des Geldes gepredigt: denn welche Erschütterung erfuhr der Europäische Verkehr durch dis Schätze, welche aus den reichen Gold- und Silberbergwerken des neu entdeckten Welttheils ihr zuströmten! — Versuche in der Kunst, Gold zu machen, beschäftigten damals Könige und Bettler! —

§. 943.

Die ersten wirthschaftlichen Forschungen dienten nur dazu, die Uebertragung der städtischen Wirthschaftsgrundsätze auf ganze Völker theoretisch zu rechtfertigen.

Als unter diesen Zeitverhältnissen das Licht der Wissenschaften so weit aufleuchtete, um auch volkswirthschaftliche Gegenstände zu erhellen; so war es daher kein Wunder, dass die Ansichten der Schriftsteller diesen Principien, welche das Leben der civilisirtesten Völker hauptsächlich bewegten, zunächst sich anschlossen und durch weitere Ausbildung derselben huldigten. Die erste Bearbeitung der Volkswirthschaft war nur ein Erwa-

chen des Bewusstseyns über die Grundsätze, nach welchem man schon seit längerer Zeit die Wirklichkeit geordnet hatte. Beim Jean Bodin oder Joannes Bodinus (geb. 1529 zu Angers und gest. 1596 zu Laon), einem hochgeschätzten Staatsmanne seiner Zeit, den man als den ersten Schriftsteller, welcher volkswirthschaftliche Untersuchungen anstellte, betrachten kann, trifft man daher auch nur das Streben einer Rechtfertigung und Ausführung dieser die Wirklichkeit bewegenden Ideen an. Er gründet den Staat, von dessen allgemeinem Wesen seine Untersuchungen ausgehen, auf dessen Finanzen, diese auf den Wohlstand des Volks, den Volkswohlstand aber auf den Besitz beträchtlicher Vorräthe baaren Geldes, auf deren Sammlung und Erhaltung das wirthschaftliche Streben des Volkes berechnet sey und zu dessen Erreichung Handels- und Fabricationsbetrieb als die nächsten zweckmässigsten Mittel betrachtet werden müssten. Denselben Ansichten blieben auch die übrigen Schriftsteller jener Zeit, welche mehr beiläufig und gelegentlich den Gegenstand berührten, im Allgemeinen getreu.

§. 945.

Sully als Widersacher dieser Ansicht.

Die dargelegten, in der Staatsverwaltung, wie in den Anfängen wissenschaftlicher Bearbeitung herrschenden Ansichten blieben indessen weder ganz unangefochten, noch vermogten sie sich in allen Staaten gleich vollständig Geltung zu verschaffen. So blieben z. B. dem Regierungssysteme mancher kleiner Deutschen Staaten jene Ansichten noch Jahrhunderte hindurch völlig fremd und die Gewerbszweige des Volkes in ihrer Richtung auf Stoffproduction nicht geringer geschätzt, als in der Richtung auf Verarbeitung, Zubereitung und Vertheilung. Am meisten Aufsehen aber erregte der Widerspruch gegen das herrschende System, welcher vom Herzoge von Sully ausging. Der zum Herzoge von Sully erhobene Maximilian von Bethune, Marquis von Rosny, im Jahre 1560 geboren, stand in den Jahren 1598 bis 1610, als Königs Heinrich IV. vertrauter Minister, dem Französischen, äusserst zerrütteten Finanzwesen vor, welches er mit mannigfaltigem wohlthätigen Erfolge wieder zu ordnen versuchte. In seinen Urtheilen über die Quellen der gewerblichen Bereiche-

rung des Volkes verliess er entschieden die Richtung der damaligen Zeit, welche alle Hoffnung auf fortschreitenden Volkswohlstand an Handel und Fabrication knüpfte. Er schätzte vielmehr die Landwirthschaft als die Hauptquelle des Volkseinkommens; liess sich daher die Erhebung dieses Gewerbes und die Befreiung desselben von den dasselbe niederdrückenden Lasten und Abgaben sorgfältig angelegen seyn; insonderheit gab er durch das K. Edict v. 20. Febr. 1601 dem Getreidehandel die Freiheit der Ausfuhr zurück, deren dieser lange beraubt gewesen war. Von den übrigen Gewerben erwartete der Herzog von Sully weniger Gewinn für die Nation, welches den Minister um so mehr zu einer gewissen Geringschätzung derselben verleitete, je mehr sein König selbst mit übertriebener Vorliebe den städtischen Gewerben zugeneigt war. Gegen Sully's Willen wurden zahlreiche Seidenmanufacturen in Lyon und an andern Orten, so wie mehrere Kristallglas- und dergleichen Fabriken mit beträchtlichen Opfern des Staates gestiftet; gegen Sully's Willen wurden die den Städten von den eingeführten Lebensmitteln durch seine Veranstaltung aufgelegten Abgaben wieder aufgehoben, so wie es auch gegen des Ministers Rath geschah, dass Canada von den Franzosen in Besitz genommen wurde. Doch wenn auch die Grundsätze des Herzogs die Wirkung entgegengesetzter staatswirthschaftlicher Ansichten nicht ganz hindern konnten, so blieben doch im Allgemeinen seine Principien während der Regierungszeit Heinrichs IV. die herrschenden in Frankreich.

§. 946.

Colbert gab den städtischen Gewerben in rücksichtsloser Weise die grösste Ausdehnung.

Auf demselben Standpuncte in der Französischen Staatsverwaltung, auf welchem der Herzog von Sully den mercantilischen Ansichten über die gewerbliche Bereicherung des Volkes einen auf Hochachtung der Landwirthschaft gegründeten Widerstand geleistet hatte, erhob bald nachher Colbert die durch Sully bekämpften Grundsätze zur grössten Ausbildung. Jean Baptiste Colbert, der Sohn eines Kaufmannes in Rheims, 1619 geboren, wurde 1661 als Contrôleur général des finances dem Französischen Finanzwesen vorgesetzt, welches er bis zu seinem

im Jahre 1683 erfolgten Tode leitete. Indem er dem aus der Stadtwirthschaft des Mittelalters herstammenden Systeme rücksichtsloser Begünstigung der Handwerks-, Fabrik- und Handelsindustrie eine consequente kräftige Durchführung verlieh, wurde er zu einer Menge von kostbaren Maassregeln verleitet, welche zwar im Einzelnen ein glänzendes Aufblühen der begünstigten Industriezweige bewirkten, jedoch darneben grosse Nachtheile stifteten und keinen verbreiteten, fest begründeten Volkswohlstand zur Folge hatten. Durch Ertheilung von Prämien und allerlei Begünstigungen zog er geschickte Gewerbsleute und Künstler zur Unternehmung und Leitung ausgedehnter Industrieanstalten aus dem Auslande herbei. Nach ihrem Urtheile und dem Vorbilde städtischer Zunftstatuten unterwarf er den inländischen Gewerbsbetrieb genauen gesetzlichen Vorschriften, welche das technische Verfahren zur Darstellung bestimmter Gegenstände und die Art und Beschaffenheit der letztern speciell bestimmten; wodurch der freien Bewegung des Gewerbsfleisses ebenso unnöthige als nachtheilige Schranken gesetzt wurden. Eine Menge grosser Fabrikunternehmungen entstanden auf der Grundlage eines vom Staate hergegebenen oder wenigstens durch Zuschüsse oder Darlehen aus Staatscassen vermehrten Betriebskapitals. Noch grössere Kosten verursachten die Handelsgesellschaften, welche der Minister zum Betriebe des überseeischen Verkehres gründete und mit ausschliessenden Privilegien dazu versah; und doch mussten dieselben zum Theil schon von ihm selbst wieder aufgegeben und aufgehoben werden. Die im Jahre 1664 durch Colbert hergestellte Westindische Handelsgesellschaft, welche sogar das Eigenthum an Canada, den Antillen und andern auswärtigen Besitzungen erhielt, musste dieser Ausstattung ungeachtet im Jahre 1674 wegen Verschuldung aufgelöst werden, worauf der Staat die Actien an sich kaufte. Mit nicht besserem Erfolge trieb die Levantische im Jahre 1670 privilegirte Handelsgesellschaft, welcher eine unverzinsliche Anleihe des Staats von 200,000 Liv. zu Grunde gelegt war, ihre Geschäfte. Die noch kräftiger vom Staat unterstützte, im Jahre 1664 gegründete Ostindische Compagnie überdauerte zwar ihren Stifter; doch ungeachtet der ihr für jede Tonne ein- oder ausgeführter Waaren verheissenen Prämie, bedurfte sie fortdaurender Unterstützung des Staates, bis sie im Jahre 1719, nachdem sie 30 Mill. Liv. Kapital verschlungen hatte, mit der

vom Staate übernommenen Westindischen Compagnie vereinigt wurde. Solcher Verluste ungeachtet, errichtete der Minister eine Handelsflotte als kostbares Schutzmittel dieses unergiebigen Handelsbetriebes, und die ebenfalls mit manchen Opfern von fremden Völkern erstrittenen Handelsconcessionen und Handelsverträge sicherten den Französischen Waaren den Absatz im Auslande. Dazu kam ein in vollständiger Durchführung von ihm versuchtes künstliches Zollsystem, durch welches dem Volke die zuverlässige Erlangung von Reichthum und Ueberfluss verheissen wurde, indem es den Handel mit dem Auslande und das ganze Gewerbswesen so zu leiten versprach, dass dem Inlande das meiste Geld dadurch eingebracht werde.

§. 947.

Ausgedehnte Geltung der Ansichten Colberts auch ausserhalb Frankreichs.

Ein gleiches System, wie dasjenige, was Colbert in die Französische Staatsverwaltung verflocht und was von Colberts Nachfolgern theils einfach beibehalten, theils noch weiter getrieben wurde, stellte sich gleichzeitig oder in nächster Folgezeit fast in allen Staaten dar, deren Regierungen es überhaupt der Mühe werth hielten, den Volkswohlstand zum Gegenstand ihrer Fürsorge zu machen; namentlich gingen England und Holland in einigen Beziehungen mit gleichen Einrichtungen und Maassregeln dem Französischen Staatswirthschaftssysteme voran, in andern Beziehungen folgten sie diesem in dessen Ausbildung nach. Selbst Staaten, deren Entwickelung viel weiter zurück, deren Kapital viel ungenügender und deren geographische Lage viel ungünstiger war, wie z. B. der Churfürstlich-Brandenburgsche Staat, glaubten dem Beispiele jener das Meer beherrschenden Staaten folgen zu müssen, unterstützten daher grössere städtische Industrieunternehmungen aus Staatskassen oder durch Privilegien, strebten nach Colonialbesitz, erbaueten Handelsflotten, stifteten Handelsgesellschaften und schränkten sowohl durch Gewerbsordnungen, welche die technische Betriebsweise des Gewerbsmannes meisterten, als durch die auf Vermehrung des inländischen Geldvorrathes zielende Richtung ihres Abgaben- und Steuersystemes, die Gewerbefreiheit, soweit bei den Fesseln des Zunftwesens und den Privilegien der Städte eine solche überhaupt noch bestand, drückend ein. Doch

wurde in den wenigsten Staaten eine so entschiedene Nichtachtung der Landwirthschaft herrschend und über die mit landwirthschaftlicher Production beschäftigten Volksklassen zu Gunsten des städtischen Gewerbsbetriebes ein so empörender Druck ausgeübt, als in Frankreich.

§. 948.

Erweiterte theoretische Bearbeitung und Ausbildung des Systemes.

Seitdem das staatswirthschaftliche System der Nationalbereicherung durch Colbert in Frankreich, durch den Protector Olivier Cromwell in England und durch die Regierungsmaassregeln anderer Staaten eine so hohe practische Ausbildung erhalten hatte, beeiferten sich denn auch die Schriftsteller aller gebildeten Nationen demselben eine wissenschaftliche Grundlage zu verleihen so wie durch Rechtfertigung gegen die ihm noch hier und da gegenüber tretenden Meinungen eine ausgedehntere Anerkennung zum Wohl der Völker zu verschaffen. Denn noch immer gab es einzelne Anhänger der Sully'schen Ansicht, welche, wie der Spanier Diego Faxardo um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, mit der Gestaltung der Wirklichkeit unzufrieden, den Grundsatz festhielten: „Potissimae divitiae terrae fructus sunt, nec ditiores in regnis fodinae, quam agricultura". Als Vertheidiger der bei den meisten Staatsregierungen angenommenen Ansicht trifft man dagegen um dieselbe Zeit besonders Charles Davenant bei den Engländern (1655—1712) an. Noch früher aber zeichneten sich Deutsche Gelehrte durch mannigfaltige schriftstellerische Bearbeitung der gedachten Grundsätze aus, namentlich Caspar Klock, Johann Joachim Becher, Veit Ludwig von Seckendorf, Freiherr Wilhelm von Schrödern und Andere, welche mit lebhafter Begeisterung für das auf diese Grundlage zu bauende Glück der Staaten, doch ohne alle tiefere Prüfung der Haltbarkeit ihres mit Vorliebe angenommenen Systemes, nicht ohne wichtigen Erfolg, den Fürsten und Völkern Deutschlands dasselbe predigten. An fortgesetzter Vertheidigung und erweiterter Bearbeitung, worin die Darstellung der Grundsätze allmälig auch eine wissenschaftliche Form gewann, hat es dann bis zum Anbeginne des laufenden Jahrhunderts nicht gefehlt.

I. Das Mercantilsystem.

§. 949.

Grundansichten des Mercantilsystemes.

In Folge dieser mehrfachen wissenschaftlichen Bearbeitung der von den Staatsregierungen für staatswirthschaftliche Angelegenheiten aufgenommenen Ansichten, bildete sich das der ältern Staatspraxis zu Grunde gelegte System auch als Theorie in den bestimmten Formen aus, worin ihm später, nachdem andere volks- und staatswirthschaftliche Systeme ihm gegenüber getreten waren, der Name Mercantilsystem, Commercial- oder Handelssystem zu Theil wurde. Als Fundamentalprincip desselben ist die irrthümliche Ansicht zu betrachten, der Reichthum der Völker bestehe im Ueberflusse an edlen Metallen und in den daraus geprägten Münzen; Nationalreichthum könne daher allein durch den Erwerb dieser Art von Gütern begründet und erhöht werden (§. 650—660.). Die Aufgabe, welche sich daraus für die Volkswirthschaft ergab, bestand darin, soviel als möglich Geld oder edles Metall in das Land hineinzuziehen und dagegen einer Verausgabung oder Ausführung desselben an das Ausland möglichst vorzubeugen. Reichte das Privatinteresse der Gewerbsunternehmer nicht aus, die Bestrebungen derselben mit diesem von der Staatsregierung für richtig erkannten Zielpuncte der Volkswirthschaft in Einklang zu erhalten; so musste vom Staate entweder durch künstliche Antriebe oder durch Zwangsmaassregeln leitend auf den Gang der Industrie eingewirkt und die Privatwirthschaft dadurch so gerichtet werden, dass sie zur Erreichung des gegebenen volkswirthschaftlichen Zielpunctes thätig beitrage, mindestens aber demselben nicht zuwiderlaufe.

§. 950.

Urtheil des Mercantilsystemes über die Gewerbe, insonderheit über den Bergbau.

Die productiven Gewerbe erschienen nicht alle, sondern nur zum Theil als geeignete Wege, um das vom Mercantilismus gesetzte volkswirthschaftliche Ziel zu erreichen; und auch von den zur Erreichung desselben geeigneten Gewerben schienen einige näher und sicherer, andere nur entfernter und minder zuverlässig den gewünschten Erfolg zu gewähren. Zunächst genoss der Bergbau hohe Gunst: denn in seiner Richtung auf edles Fossil konnte derselbe unmittelbar zur Vermehrung der Masse Goldes

oder Silbers im Besitze des Volkes hinführen. Sein nächstes Ergebniss war sogleich ein dem Endzwecke der Volkswirthschaft förderliches Resultat, ohne dass dies hier, wie bei den meisten andern Gewerben, erst durch Dazwischenkunft sonstiger gewerblichen Thätigkeiten vermittelt zu werden brauchte. War aber auch der Bergbau nicht auf edles Fossil sondern auf andere Metalle gerichtet; so traute man ihm doch mehr bereichernde Wirkung zu, als andern Zweigen der Stoffproduction, weil die Producte dieser in leicht und schnell vergänglichen Consumtibilien beständen, die Producte des Bergbaues dagegen aus unvergänglichen oder wenigstens länger ausdaurenden und minder leicht zerstörbaren Gütern zusammengesetzt seyen. Der volkswirthschaftliche Werth des Bergbaues und der verschiedenen Zweige desselben wurde daher vom Standpuncte des Mercantilisten ebenso einseitig überschätzt (§. 529. ff.), als auf der andern Seite die wohlthätigen Folgen einer fruchtbaren Consumtion hervorgebrachter Güter und die Fruchtbarkeit von Consumtibilien für die Nationalbereicherung überhaupt (§. 856. ff.) kurzsichtig verkannt wurden.

§. 951.

Urtheil des Mercantilsystemes über die Fabrication.

Neben dem Bergbau auf edle Metalle fand besonders die Fabrication bei den Mercantilisten Anerkennung, jedoch mit gewissen Einschränkungen. Die Zweige der Fabrication, welche als Mittel und Wege der Nationalbereicherung gelten sollten, mussten nämlich entweder auf leicht zu transportirende, an auswärtige Käufer gelangende Gegenstände gerichtet seyn, oder wenigstens zur Anfertigung solcher Waaren hinführen, welche deren sonst erforderlich gewesene Einfuhr vom Auslande entbehrlich machten. In der erstern Richtung wirkte die Fabrication positiv, in der letztern Richtung wenigstens negativ auf die Vermehrung und auf die Conservation des inländischen Metall- oder Geldvorrathes hin. Denn im letztern Falle war sie wenigstens von dem wohlthätigen Erfolge, einer dem vermeintlichen Zwecke der Volkswirthschaft entgegenstehenden Ausfuhr von Geld an das Ausland oder einem für gewinnlos geachteten Natural-Tausche engere Grenzen zu setzen oder ganz ein Ende zu machen. In

der erstern Beziehung gab die Fabrication unmittelbar dem Handel die Mittel in die Hände, dem Auslande Geld abzugewinnen, nämlich durch Austausch von Fabricaten an das Ausland gegen Geld, den Geldreichthum des solche Fabrikzweige betreibenden Volkes auf Kosten fremder Völker zu vermehren.

§. 952.

Fortsetzung.

Dem einfachen Handwerksbetriebe des Kleinstädters oder den Zweigen der Fabrication, welche nur den Erfolg gewähren, der inländischen Bevölkerung mehr Annehmlichkeiten des Lebens oder reichern Gütergenuss zu verschaffen, konnte dagegen vom Standpuncte des Mercantilisten folgerichtig kein hohes Gewicht beigelegt werden. Ihre Production übte auf die Steigerung des in Ueberfluss an Geld gesetzten Nationalreichthumes vermeintlich keine Einwirkung, wenigstens keine unmittelbare Einwirkung. Denn durch diese Gewerbszweige wurde edles Metall weder hervorgebracht, noch vom Auslande erworben: sie erschufen nur, was die inländische Bevölkerung wieder verzehrte, ohne daurende Elemente des Volksreichthumes darzustellen. Da dem Mercantilsysteme die Erkenntniss schlechterdings fremd blieb, dass die Möglichkeit reichern Gütergenusses für das eigene Volk im Zwecke der Volkswirthschaft liege und zu den letzten Zielpunkten derselben gehören müsse, so blieb die Bedeutung, welche man diesen Zweigen der Fabrication zugestehen konnte, höchstens nur die eines mittelbaren und entfernten Einflusses auf die Volksbereicherung. Man räumte ihnen nämlich ein, dass ihre Production zu den Nothwendigkeiten der Volkswirthschaft gehöre, und dass ihr Betrieb daher insofern eine nützliche Beschäftigung sey, weil die mit dem Bergbau auf edles Fossil, mit der Fabrication für das Ausland oder mit dem Ausfuhrhandel beschäftigten Volksklassen dadurch in den Stand gesetzt würden, ihren wichtigen Beschäftigungen ungestörter obzuliegen und in ihrem Geschäftsbetriebe desto sicherer, nichts als Geld vom Auslande zu erzielen.

§. 953.

Ansicht des Mercantilsystemes von der Landwirthschaft.

Fast grade so, wie über die Fabrication für inländische Consumtion, urtheilte das Mercantilsystem über die landwirthschaft-

liche Production, indem ihm von der wichtigen Bedeutung der Blüthe des landwirthschaftlichen Gewerbes für die öconomische Entwickelung eines Volkes alle klare Ansicht fehlte. Es sah in der Production der Landwirthschaft immer nur die Vergänglichkeit ihrer Bestandtheile, deren schnell erfolgende Aufzehrung nichts zu hinterlassen schien, als nur das Bedürfniss neuer Consumtion, ohne Erfolg für daurenden Wohlstand und für Volksbereicherung. Zwar konnten landwirthschaftliche Producte gegen Geld an das Ausland abgesetzt oder, wie man es nannte, versilbert werden und wo dies möglich erschien, konnte die Landwirthschaft um höhere Gunst werben. Doch gewahrte man leicht, dass die Ausfuhr landwirthschaftlicher Producte sowohl besondern Schwierigkeiten in Ansehung des Transports unterliege, als auch den Gegenwerth gewöhnlich nicht in Geld, sondern in Fabricaten des Auslandes fordere, weil eine vorzugsweise Landbau treibende Bevölkerung sich nicht leicht durch eigne Industrie mit den benöthigten Erzeugnissen städtischen Kunstfleisses zu versehen vermag. Für vortheilhafter wurde es daher in der Regel geachtet, den überflüssigen landwirthschaftlichen Producten den Absatz ausserhalb Landes zu verwehren, dieselben im Inlande festzuhalten, um sie hier zur Ernährung inländischer Fabricanten oder als Stoffe der Verarbeitung zu benutzen, und statt der Rohstoffe nur Fabricate in das Ausland auszuführen, da diese in der Regel mit geringerem Kostenaufwande zu transportiren seien, höher bezahlt würden als Rohstoffe, und daher selbst in dem Falle, dass rohe Stoffe dagegen eingeführt würden, einen Geldüberschuss einbrächten.

§. 954.

Fortsetzung.

Ueberhaupt achtete das Mercantilsystem die ausgedehnteste Anwendung von Menschenkräften, Kapitalien und von aller Art Productionsmitteln auf Fabrication zu auswärtigem Absatz für so lohnend und der Nationalbereicherung so förderlich, dass die Anwendung solcher Productionsmittel zur Cultur der Grundstücke damit nicht in Vergleichung zu stellen sei. Daher erschien selbst eine entschiedene Ablenkung der Arbeitskräfte und Kapitalien vom Landbau und von der Viehzucht, sobald diese nur jener Art von Fabrication zuwuchsen, nicht bedenklich.

Konnte man doch überall rohe Stoffe für niedrigern Preis vom Auslande erwerben, als wofür man dem Auslande die gefertigten Fabricate zu überlassen brauchte! In denjenigen Zweigen landwirthschaftlicher Production, worauf das Gewerbe von Alters her vorzüglich gerichtet gewesen und worin daher eine gewisse Entwickelung erreicht war, namentlich im Getreidebau, fand dasselbe daher fast gar keine Würdigung und Berücksichtigung seiner Interessen. Wenn die landwirthschaftliche Industrie dennoch die Aufmerksamkeit der die Volkswirthschaft leitenden Behörden auf sich zog; so handelte es sich gemeiniglich nur um die inländische Erzeugung solcher Bodenproducte, deren die inländische Consumtion oder Fabrication benöthigt war und deren Erwerb durch Einfuhr vom Auslande um einen zu hohen Preis bewerkstelligt werden musste. In dieser Beziehung wurde unter den Maassregeln des Mercantilsystemes z. B. der Anbau von Tabak, Lein, Hanf, Krapp und andern Handels-, Gespinst-, Oel- oder Farbe-Gewächsen bisweilen besonders begünstigt.

§. 955.

Ansicht des Mercantilsystemes vom Handel.

Das Gewerbe, von welchem das Mercantilsystem die grössten Vortheile erwartete und durch welches die erstrebte Nationalbereicherung vorzüglich erwirkt werden sollte, war das Gewerbe, von dessen Begünstigung das System den Namen führt, der Handel. Aber auch nicht in allen Arten des Handels erkannte der Mercantilismus ein Mittel zu seinem Wirthschaftszwecke. Der nur inländische Erwerbshandlungen vermittelnde Binnenhandel, dessen Lebhaftigkeit den Wohlstand eines Volkes so ausnehmend unterstützt, wurde gering geachtet, gleich allen übrigen Gewerbszweigen, welche nur auf Gütergenuss im eignen Volke und nicht auf Gelderwerb von fremden Völkern sich bezogen. Lediglich auf den Handel mit dem Auslande richtete sich jene Vorliebe für den Handel, welche den Interessen dieses Geschäfts die Interessen aller übrigen Gewerbe unterordnete. Denn setzte die Grundansicht des in Betrachtung stehenden Wirthschaftssystemes den Reichthum der Völker allein in den überflüssigen Besitz von Gold und Silber, so gab es zur Erlangung dieses Reichthumes nur einen Weg, ausser der Ge-

winnung edlen Metalles aus inländischen Bergwerken, nämlich den Weg des Ausfuhr- und des Zwischenhandels zum Erwerb des Geldes vom Auslande.

§. 956.

Fortsetzung.

Doch auch den auswärtigen Handel mit seinen Wirkungen ermaass der Marcantilismus von einem einseitigen Standtpunkte. Er traute der freien, durch den Erwerbseifer des Privatmannes allein geleiteten Richtung und Bewegung desselben nicht zu, Resultate zu gewähren, welche der Volksbereicherung zu statten kämen. Man unterschied vielmehr rücksichtlich der letztern zwischen einem vortheilhaften und einem verderblichen auswärtigen Handel, indem man der Staatsgewalt die Aufgabe stellte, sowohl jenen zu unterdrücken, als diesen zu erheben. Als verderblich erschien vornämlich ein solcher Handel mit dem Auslande, worin das Inland Verbrauchs- oder Gebrauchsgegenstände irgend einer Art mit baarem Gelde erkaufte oder worin es wenigstens Geld zugab, wenn es auch den Hauptbetrag des Einfuhrwerthes mit eigenen Producten vergütete. Im Betriebe solches Handels sah man den sichersten Weg zu fortschreitender Nationalverarmung. Denn das Geld ausführende Volk wurde alljährlich um ein bestimmtes Maass der alleinigen Bestandtheile wahren Volksreichthumes ärmer. Erhielt es diese Geldeinbusse anderweitig ersetzt, entweder durch den Ertrag des Bergbaues oder durch Handelsbetrieb mit andern Völkern; so konnte das Volk zwar diesen verderblichen Handel länger ertragen: immer aber erschien derselbe doch als ein den zunehmenden Wohlstand hinderndes Uebel, welches nach Kräften entfernt werden musste. Der auswärtige Handel wurde dagegen für vortheilhaft angesehen, sobald er Geld einbrachte, entweder als Zwischenhandel, indem er in Wegegeldern und Zollabgaben, Löhnung der Frachtfuhrleute und Schiffer, Verdienst der Händler und Gastwirthe baaren Geldgewinn für die inländische Bevölkerung vermittelte, oder als Ein- und Ausfuhrhandel, wenn die Ausfuhr in Waaren und die Einfuhr in Geld bestand, oder wenn die Einfuhr in Waaren wenigstens nicht den vollen Werth der Waarenaus-

fuhr vergütete, daher mindestens ein Theil des in Waaren ausgeführten Werthes in edlen Metallen vergolten werden musste.

§. 957.

Betrachtung des für die eine Parthei vortheilhaften Handels als verderblich für die andere Parthei.

Der Geldgewinn, welchen ein Volk solchergestalt bei dem für vortheilhaft erachteten Betriebe des Handels machte, wurde dabei als reiner Verlust des Auslandes betrachtet. Bestand aller Vortheil, den auswärtiger Handel einbringen konnte, nur im Empfange edlen Metalles oder baaren Geldes, so konnte dieser Vortheil immer nur auf der einen Seite stattfinden und musste jeder von der einen Parthei gemachte Gewinn eine gleichmässige, von dem andern Theil erlittene Einbusse mit sich führen. Von der Zweiseitigkeit der Handelsvortheile und der Gleichheit des Gewinnes unter den Verkehr mit einander treibenden Völkern hatte man keine Vorstellung. Die Maassregeln der mercantilistischen Handelspolitik waren daher auch nicht von dem weltbürgerlichen Geiste beseelt, welchen das Handelsgewerbe, indem es die getrennten Bewohner im gegenseitigen Interesse zusammenführt, eigenthümlich weckt und nährt; sondern niedriger Krämer-Geist, der neidisch den Nebenmann bewacht, ihn auszuschliessen und auf seine Kosten zu gewinnen sucht, bildete ihre Grundlage. Wie Völker von gleicher Bildungstufe und von gleichen politischen Bestrebungen in Gewerbssachen dennoch einen Handelsverkehr dauernd mit uns fortsetzen mögten, in welchem unsere fortgehende Bereicherung auf ihre Einbusse gebauet war, zog man nicht näher in Untersuchung. Diese Untersuchung hätte die Grundirrthümer des ganzen Systemes enthüllen müssen. Man begnügte sich voll Selbstzufriedenheit auf die fortdauernd dem Geldgewinn günstigen Resultate der angewandten schlauen Politik zu schauen und nahm, um diese auch für die Zukunft zu sichern, nur darauf Bedacht, die Gewerbsverhältnisse und gewerbs-policeilichen Einrichtungen und Massregeln des Inlandes den Augen fremder Völker sorgfältig zu verheimlichen und dadurch vor der Nachahmung zu schützen.

§. 958.

Mercantilistische Benutzung der Handelsbalanz.

Als Mittel die Resultate des Handels in seinen verschiedenen Richtungen zu erforschen, benutzte man die Handelsbalanz (§. 650 und §. 656). Ihre Ergebnisse achtete man als Quelle und Prüfstein aller richtigen Urtheile über Vortheile und Nachtheile der stattfindenden Arten des Verkehrs, so wie der Maassregeln, welche darnach zur Pflege der Nationalbereicherung ergriffen werden mussten. Gegründet wurde die Handelsbalanz zunächst auf die von den Grenzzollbeamten geführten Ein- und Ausfuhrverzeichnisse. Diese Verzeichnisse nahm man als unzweifelhafte Angaben aller aus- und eingegangenen Waaren an, ohne dass man den Einfluss der stets unvermeidlichen Contrebande, der Bestechlichkeit der Grenzwächter und sonstiger Verfälschungen gebührend anschlug (§. 657). Man beobachtete nicht einmal, wie nach Verschiedenheit der in dem Anschlage in Anwendung zu bringenden Preissätze eben sowohl eine sogenannte ungünstige, als eine günstige Handelsbalanz immer zu erreichen sei (§. 656). Eben so wenig erforschte man die nach den Ansichten des Systemes unmögliche Erscheinung, dass alle mit einander Verkehr treibenden Staaten die günstige Handelsbalanz gewonnen haben konnten, deren sie sich rühmten. Unbekümmert darum, wer denn eigentlich die verlierende Parthei sein möge, freuete jede Staatsregierung sich des auf ihre Zolllisten gegründeten Bewusstseins, an diesen Verlusten nicht betheiligt zu sein, und das Inland alljährlich um einige Millionen Thaler reicher gemacht zu haben, die durch kluge Leitung des Handels dem Auslande abgewonnen seien. Sorgfältige Tabellen, welche man von den im Inlande gefertigten Fabrikwaaren führte, auf deren Darstellung die Regierung künstlich den Gewerbsfleiss des Volkes hinleitete, indem sie damit auswärtige Fabricate aus dem Lande verdrängen oder Geld ins Land bringen wollte, bestätigten dabei durch ihren steigenden Betrag gewöhnlich das Ergebniss der Zolllisten, dass der Nationalreichthum im Steigen begriffen sei. Die Opfer, welche die Nationalindustrie diesem Zwecke anderweitig hatte darbringen müssen, und die zunehmende Nahrungslosigkeit, welche in Begleitung dieser künstlichen vom Staate hervorgerufenen Gewerbsamkeit auftrat, als greller

Contrast zu den vermeintlich errungenen Vortheilen, blieben ausser Beachtung.

§. 959.

Einschränkung der Handelsfreiheit und der Gewerbsfreiheit überhaupt.

Da das Mercantilsystem die Nationalbereicherung in Erscheinungen des Gewerbslebens und in Resultaten des Handels suchte, welche keinen wahren Wohlstand gewährten, mithin sein Wirthschaftsziel in einer solchen Richtung der Industrie fand, zu deren Verfolgung es der Volkswirthschaft an natürlichen Antrieben mangelt; so musste sich diesen irrigen Ansichten von selbst die Meinung zugesellen, dass die ihrer Freiheit überlassene Industrie, das Ziel, welches die Volkswirthschaft erreichen müsse, nicht im Auge zu behalten vermöge, und dass daher der Staat verpflichtet sei, ein Zusammenwirken der gewerblichen Bestrebungen aller Unterthanen zu diesem Ziele zu veranlassen (§. 948). Denn eine an sich unnatürliche Richtung des Gewerbsfleisses, wie die mercantilistische Richtung desselben es durchgängig war, kann überall nur durch künstliche äussere Antriebe oder durch zwingende Maassregeln erwirkt und aufrecht erhalten, niemals aber von einem freien, äusserlich unbehinderten Gewerbsbetrieb als Frucht erwartet werden. Der Einmischung der Staatsregierung in das Gewerbswesen, welche das Mercantilsystem gestattete, mangelte es daher an aller eine aus eigener Kraft hervorgehende Entwicklung desselben schützenden Grenze, und einer bodenlosen Vielregiererei, die mit unzähligen speciellen Gesetzesvorschriften ihr Spiel trieb, war hiedurch der Schauplatz eröffnet.

§. 960.

Erzielung einer günstigen Handelsbalanz.

a. durch Verbote und Hemmungen.

Vorzüglich wurde die Macht der Staatsregierung zur Erzielung einer günstigen Handelsbalanz in Anwendung gebracht. Das Ausführen von Gold und Silber, wurde in der Regel ganz verboten, da es gradezu den Reichthum des Inlandes zu vermindern schien, mogten immerhin Waaren dafür in das Inland eingeführt werden. Gehemmt und möglichst beschränkt wurde die Einführung fremder Fabrikwaaren für den Bedarf inländischer

Consumtion. Der Verbrauch von Producten fremder Fabrikindustrie musste gänzlich aufhören und aller Bedarf nach Fabrikwaaren allein durch inländische Industrie befriedigt werden, wenn man sich der Nothwendigkeit des Geldausgebens ganz überheben und für die ausgeführten inländischen Gegenstände nur Geld wieder empfangen wollte. Demnächst pflegte auch die Ausfuhr inländischer roher Stoffe, verarbeitungsfähiger Materialien und Unterhaltsmittel theils verboten theils erschwert zu werden, indem man in deren Absatze an das Ausland einerseits nur geringen Gewinn, andererseits aber die Gefahr erblickte, dass die Bevölkerung abnehmen mögte, Unterhalt und Geschäftsbetrieb den inländischen Fabrikarbeitern durch das Ueberbieten von Ausländern unnützer Weise vertheuert werde und zuletzt die Nothwendigkeit eintrete, für die ausgeführten rohen Stoffe Fabricate des Auslandes wieder einzuführen und letztere dabei natürlich theurer zu bezahlen, als man die rohen Stoffe bezahlt erhalten habe.

§. 961.

b. durch Beförderung und Begünstigung.

Begünstigt und befördert wurde dagegen vor Allem das Einbringen baaren Geldes. Auch mit dem übermässigsten Preise in Waarenleistungen schien der Gewinn einer bestimmten Masse dieses Universal-Reichthums-Elementes nicht zu theuer erkauft. Gleiche Begünstigung erfuhr der Absatz von inländischen Fabrikwaaren an ausländische Käufer, welche die Leistung in Geld bezahlten und dem Nationalreichthume darin neue Zuwüchse darreichten. Wo eine absolute Unabhängigkeit der Bedürfnisse eines Volkes von den Früchten der Fabrikindustrie des Auslandes und mithin ein bloss in edlen Metallen erfolgende Vergeltung der Ausfuhr als unerreichbar erschien, erstrebte man wenigstens eine solche Gegenüberstellung der Ein- und Ausfuhr, dass die Summe der dem Inlande erforderlichen auswärtigen Fabricate beträchtlich zurückbliebe hinter dem Betrage der inländischen Fabrication für das Ausland. Endlich begünstigte und beförderte man auch die Einfuhr roher Stoffe aus dem Auslande zur Vergütung ausgeführter Fabrikwaaren. Bei dem verhältnissmässig niedrigern Preise, welchen rohe Stoffe in Vergleich mit verarbeiteten Stoffen gelten, stand diesem Tausche immer die Hoff-

nung eines Geldgewinnes zur Seite, den das Ausland zur Dekkung dieser Differenz hergeben musste. Dann aber sah man auch darin, dass man dem Auslande seine rohen Stoffe abnahm und ihm dergleichen nicht anders als verarbeitet wieder verabfolgte, eine gewisse Nöthigung für das Ausland unserer Fabricate, als der aus seinen Stoffen verfertigten Waare, sich zu bedienen. Zugleich verhalf man dadurch den inländischen Fabricanten zum wohlfeilen Einkauf der rohen Stoffe und Lebensmittel.

§. 962.

Ausführende Maassregeln und Einrichtungen.

Zur Ausführung dieser Beschränkungen und Begünstigungen des Handels bediente man sich am Allgemeinsten eines Accise- und Zollsystemes, welches besonders an den Landesgrenzen den auswärtigen Verkehr meisterte. Der Handel wurde darnach in allen der Staatsregierurg nicht wohlgefälligen Richtungen durch hohe Abgaben erschwert und zurückgedrängt, in seinen vortheilhaften Beziehungen dagegen durch Zollfreiheit erleichtert oder durch Rückzölle begünstigt, indem man die von inländischen Waaren entrichteten allgemeinen Productionsabgaben dem Besitzer wieder erstattete, der diese Waaren ins Ausland verführte. Zugleich wurden diese Zoll-Anstalten zur Anfertigung jener Aus- und Einfuhrverzeichnisse benutzt, deren man zur Anstellung der Handelsbalanz bedurfte. Auch dienten diese Verzeichnisse den Behörden als Anhaltspunkt bei der Ertheilung der Prämien, womit man die Aus- oder Einfuhr in den Beziehungen, worin man sie wünschte, noch besonders zu belohnen pflegte.

§. 963.

Fortsetzung.

Reichten diese Maassregeln nicht aus, den vortheilhaft erscheinenden Handelszweigen eine ausgedehnte Entwickelung zu geben, so nahm man zu Geldvorschüssen und Steuerbefreiungen der Unternehmer, zur Errichtung von Freihäfen und Handelsgesellschaften mit grossen Vorrechten, zur Ertheilung von Monopolien und dergleichen Privilegien für Fabricanten und Kaufleute, ja selbst zu Fabrik- und Handelsinstituten auf Rechnung des Staates, seine Zuflucht. In Absicht auf das Ausland suchte man

durch Handelsverträge sich bequeme Märkte zu verschaffen, und waren diese im Wege diplomatischer Verhandlungen nicht erreichbar; so suchte man durch Anwendung von Waffengewalt die gewünschten Verhältnisse zu erzwingen. Vorzügliches Gewicht legte man dabei auf Colonialbesitzungen, theils wegen des erweiterten Absatzes für Fabrikwaaren des Mutterlandes, welche man den Colonisten monopolistisch aufdringen konnte, theils wegen der Erlangung von Colonialwaaren, bei deren Verkauf an dritte Völker man eine Art von Monopol behauptete, wenn dergleichen Waaren von diesen anderswoher nicht bezogen werden konnten. Die grössten Opfer wurden nicht gescheuet um solche Niederlassungen in fremden Welttheilen zu erwerben und zu behaupten. Grosse Flotten wurden dafür erbauet, vieljährige blutige Kriege geführt; und doch schlug der Erfolg aller dieser Maassregeln gewöhnlich ganz entgegengesetzt aus, wie man gehofft hatte.

§. 964.

Nachtheilige Wirkungen des Mercantilsystemes.

Die Maasregeln und kostbaren Einrichtungen, welche die Durchführung des Mercantilsystemes für den völlig unfruchtbaren Zweck, die inländische Geldmasse zu vermehren, erforderte, legten einen schweren Druck auf alle Völker, deren Regierungen diesem Systeme huldigten. Der Staatsaufwand stieg überall, wo eine mercantilistische Gewerbsbevormundung eingeführt wurde, zu beträchtlicher Höhe hinauf. Von den Gewerben wurden grade diejenigen, welche in der nächsten Beziehung zum Wohlstande des Volkes stehen, nämlich die Landwirthschaft, die Fabrication für inländischen Bedarf und der Binnenhandel am wenigsten beachtet. Fast die ganze Schwere des gestiegenen Staatsaufwandes fiel dabei auf diese Gewerbe und that jeder fortschreitenden Entwickelung derselben Einhalt. Je mehr andere Gewerbszweige die Regierung fand, die sie durch directe oder indirecte Unterstützungen begünstigen zu müssen glaubte, desto unerträglicher wurde der Druck, welcher auf die nicht begünstigten Klassen von Gewerbsleuten fiel, da diese vorzüglich die Opfer tragen und die Kosten zusammenbringen mussten, die man dem Aufblühen jener Gewerbszweige darbrachte. Dieser Druck nahm mit der Zeit mehr und mehr an Schwere zu, da der Ver-

fall der beeinträchtigten Gewerbe die Bevölkerung und die Zahl der nicht begünstigten Arbeiter einschränkte und daher mit der Zeit immer weniger Schultern diese Staatslast allein zu tragen hatten.

§. 965.

Fortsetzung.

Vorzüglich litt die Landwirthschaft unter diesen Bedrükkungen. Drückender als alle Abgaben, woran sie mit den übrigen für inländische Consumtion arbeitenden Klassen von Gewerbsleuten Theil nahm, war für sie das Verbot der Ausfuhr ihrer Producte ins Ausland und die gegenüberstehende Ermunterung und Belohnung einer bedeutenden Einfuhr landwirthschaftlicher Producte vom Auslande. Der Landmann musste darnach nicht nur auf den höhern Erlös verzichten, der auf auswärtigen Märkten zu erreichen war, sondern er musste sich auch beim Verkauf im Inlande einen um den Ertrag der Prämie niedrigern Preis gefallen lassen, und obendrein selbst (in seinen Abgaben an den Staat) den Fonds zu diesen Prämien zusammenbringen, die den Tauschwerth seiner Producte unnatürlich erniedrigten. Der Anbau der Grundstücke lohnte daher so kärglich den Arbeitsfleiss des Bebauers und verzinste so selten die daran gewendeten Kapitalien, dass die Landwirthschaft verfiel, zahlreiche Grundstücke wüste lagen, und die Zahl der Arbeiter im landwirthschaftlichen Gewerbswesen sich täglich verminderte. Dieser Verfall der Landwirthschaft zerstörte aber die Grundbedingungen des Gedeihens der übrigen künstlich gepflegten Gewerbszweige. Ungeachtet aller Einfuhrprämien gebrach es an Stoffen, die Lebensmittel wurden theurer, der Arbeitslohn stieg und die Bevölkerung sank.

§. 966.

Uebergang zu dem physiokratischen Systeme.

Diese Missverhältnisse bildeten überall das endliche Gefolge des Mercantilsystemes. Sie mussten nothwendig die ökonomische Lage eines Volks zerrütten, welches nicht bloss Städte oder schmale, zum Handel bequem gelegene Küstenstriche bewohnt, sondern grosse Landgebiete einnimmt und daher in dem Anbau

seiner Grundstücke die Hauptquelle seines Einkommens finden muss. Der Mercantilismus behandelte das Gewerbswesen der Völker als einen Stamm, dessen oberste Zweige und Blüthen er sorgfältig pflegte und entwickelte, während er die Wurzeln verdarb und ihrer natürlichen Nahrung beraubte. Mit den ungeheuren Opfern, welche er dem Volksvermögen abnöthigte, erreichte er nur eine höchst vergängliche Blüthe einzelner Gewerbszweige. Sobald die künstliche Pflege nachliess, fiel diese Blüthe wieder ab und nur schmerzliche Erinnerungen an den Aufwand, welchen sie gekostet hatte, blieben davon zurück. Nirgends war eine solide, in sich selbst begründete Entwickelung eines Gewerbszweiges als Wirkung des Mercantilsystemes nachzuweisen. Was der Handel mit fremden Welttheilen an Wohlstand und Reichthum über einzelne Völker verbreitete, die durch frühe Entwickelung mannigfaltiger Industrie, besonders der Schiffahrt, vor ihren Nachbaren vorausgeeilt waren und durch die Lage ihrer Wohnsitze dabei begünstigt wurden, wäre ohne mercantilistische Bevormundung gewiss in noch höherem Maasse und ohne so schmerzliche Opfer zu erreichen gewesen. Der Mercantilismus hatte auch hier nur, ohne es zu wollen, gehindert und zerstört, das Interesse des Handelsmannes und das Handelsinteresse des Staats unverständig und nachtheilig entzweiet und nichts für die Dauer gegründet, was nicht auch ohne ihn entstanden wäre. Nirgends war in Folge des habsüchtigen Strebens nach Gold und Silber und des geizigen Zusammenhaltens der errungenen Geldvorräthe mehr Bequemlichkeit und Lebensgenuss, mehr Wohlstand und Güterbesitz oder weniger Dürftigkeit und Armuth bei einem Volke eingetreten. Dem endlichen Zwecke aller wirthschaftlichen Bestrebungen hatte man sich unter der Leitung dieser Wirthschaftsprincipien viel mehr entfremdet als genähert. Bei diesen Wahrnehmungen wurde die Unzufriedenheit mit diesen Principien allmälig immer grösser und verbreiteter. Bald bildete sich denselben gegenüber ein System von Ansichten über die Gründe des Nationalwohlstandes und das Ziel der Volkswirthschaft, so wie über die darauf zu gründende Gewerbspolicei aus, nach welchem man das Richtige fast in dem graden Gegentheil des Mercantilsystemes zu finden glaubte.

II. Das physiocratische System.

§. 967.

Entstehung desselben.

Die Gegner des Mercantilsystemes fanden für ihre Ansicht, wornach die Landwirthschaft in den Vordergrund alles Gewerbsbetriebes trat, selbst in den Auctoritäten der Weisen und Gesetzgeber des Alterthumes schon Stützpunkte. Auch hatten einsichtsvolle Denker und Staatsmänner den Werth der Laudwirthschaft und der auf die inländische Consumtion gerichteten Gewerbe gegen die herrschende Vorliebe für den auswärtigen Handel fortdauernd in Schutz genommen. Noch in Sully und Heinrich IV. hatten sich beide Urtheile streitend gegenüber gestanden und der Spanier Diego Saavedra Faxardo predigte noch bis auf Colberts Zeit den Grundsatz: Potissimae divitiae ac opes terrae fructus sunt, nec ditiores in regnis fodinae, quam agricultura. Und während England, seitdem sein Seehandel sich zu heben begonnen hatte, ebenfalls in seiner Staatsverwaltung dem Mercantilismus huldigte, wurde schon (bald nach der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts) von William Petty auf Arbeit und Erde als auf die Quellen («Vater und Mutter«) alles Reichthumes hingewiesen und von Dudley North sowohl die Handelsfreiheit gegen die Beeinträchtigungen des Mercantilsystemes beredt und gründlich vertheidigt, als auch insbesondere die Einigkeit des Interesses der Nationen und der Individuen in Handelssachen dargethan. Dabei lag statistisch beglaubigt die Thatsache klar zu Tage, dass ungeachtet aller ausserordentlichen Pflege, welche die Mercantilisten den von ihnen begünstigten Gewerbszweigen zugewendet hatten und dass selbst da, wo Fabrication und Handel ihre höchste Blüthe erreicht hatten, der Quell, woraus diese Völker die meisten Güter des Lebens und zusammengenommen den höchsten Werth regelmässig schöpften, doch nicht der Handel mit dem Auslande sei und noch weniger der auf edles Fossil gerichtete Bergbau, sondern vielmehr in den vernachlässigten Gewerben, besonders in der Landwirthschaft beruhe. Auf diese Thatsache gestützt bildete sich unter den Widersachern des Mercantilsystemes eine Ansicht über die Gewerbe aus, die anstatt des Handels, Ackerbau und Viehzucht über alle Gewerbsarten erhob, und nach ih-

rem Hervortreten in bestimmtern Umrissen als wissenschaftliche Theorie, den Namen des physiocratischen, öconomischen, Naturherrschafts- oder Agricultur-Systemes erhielt.

§. 968.

Wissenschaftliche Bearbeitung des Systemes.

Die wissenschaftliche Bearbeitung des physiocratischen Systemes unterschied sich von der Bearbeitung des Mercantilsystemes vom Anfang an dadurch, dass bei diesem die Theorie es anfänglich nur mit der Aufklärung der Wirklichkeit über die von der Staatspraxis bereits aufgenommenen Grundsätze zu thun hatte und sich daher der Praxis enge anschloss. Die Lehren des Mercantilsystemes, so mannigfaltig dieselben auch behandelt wurden, erlangten daher auch eigentlich niemals einen methodischen Zusammenhang und keine Grundlage in tieferer wissenschaftlicher Forschung. Die physiocratischen Lehren gingen dagegen aus freierer, dem Systeme der Staatsverwaltung sich kämpfend gegenüber stellender Gedankenbewegung hervor, ihre Forschungen waren daher vom Anfang an tiefer und gründlicher; ihre Darstellung war consequenter und vollendeter. Zuerst gelangte es bald nach der Mitte des 18. Jahrhunderts zu einer umfassenden wissenschaftlichen Durchführung durch François Quesnay, einen Arzt am Hofe Ludwig XV., der im Jahre 1694 geboren wurde und im Jahre 1774 starb. Sein Denkspruch: pauvre paysans, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre souvérain bezeichnete schon die Grundidee der neuen Lehre, welche er mit lebhafter Phantasie und anziehender Begeisterung für Tugend und Recht mit grosser Consequenz und nicht ohne dialektische Feinheit darzustellen wusste. Der Reiz des Ideals einer vollkommenen Staatseinrichtung, welche dem Bilde der damaligen Lage des Französischen Staates sehr unähnlich sah, den Quesnay mit seiner wirthschaftlichen Grundsätzen zu verflechten verstanden hatte, erhöhte noch den Beifall, welchen diese an sich selbst fanden. Sein Tableau économiqne, welchem er dadurch, dass er es an Sully's Namen knüpfte, noch schnelleren Eingang verschaffte, wurde als eine «bewundernswürdige Formel» von allen Anhängern seines Systemes geachtet, erhob sich zu erstaunlichem Ansehn und brachte ihm, der von seinem Könige nur le

pensear genannt wurde, unter den Anhängern seiner Lehren den Ehrennamen des Europäischen Confucius zuwege.

§. 969.

Fortsetzung.

Bei dem ausgedehnten Beifall, welchen die Lehrsätze Quesnay's zunächst in Frankreich und dann auch im Auslande fanden, mangelte dem neuen Systeme auch eine fortgesetzte wissenschaftliche Bearbeitung nicht. Besonders zeichneten sich der ältere Graf Mirabeau (1715—1789) und Turgot, der Minister Ludwigs XVI, durch beredte Vertheidigung und weitere Ausbildung des physiocratischen Systemes zu einem vollendeten Lehrgebäude, aus. Bis auf die neueste Zeit haben sich daher auch einzelne öffentliche Vertheidiger des Systemes erhalten, welche die Grundsätze desselben gegen das überlegene Industriesystem in Schutz zu nehmen wagten. Zu einer vollständigen practischen Durchführung ist das System indessen in keinem Staate gekommen. Obgleich unter Turgots Verwaltung in Frankreich und unter Josephs II. Regierung in den kaiserlichen Erbstaaten manche Neuerungen Platz fanden, welche aus den Grundsätzen dieses Systemes herzuleiten sind, und obgleich der Markgraf Karl Friedrich von Baden (jedoch nur mit einem einzelnen Amte) den Versuch einer Staatseinrichtung nach physiocratischen Grundsätzen machte; so waren doch diese Versuche um so weniger geeignet über die Haltbarkeit der physiokratischen Theorie ein Urtheil zu begründen, als die wesentlichsten Forderungen des Systemes eine allseitige Umgestaltung des durch Jahrhunderte befestigten Verwaltungs- und Gewerbssystemes und die Durchführung derselben in Umfange eines ganzen Staates voraussetzten, von einer den physiocratischen Ideen angemessenen Aenderung einzelner Verhältnisse oder der Organisation eines geringen Theils eines Staates nach diesen Ideen daher der glänzende, Wohlstand und Reichthum zu gewährende und alle Armuth aufhebende Erfolg, welchen die Lehren des Systemes bei consequenter Durchführung ihrer Grundsätze verhiessen, gar nicht erwartet werden konnte.

§. 970.

Urtheil des Systemes über die Quellen der Production und die Gewerbe; insonderheit über die Stoffproduction.

Die Grundlage des Lehrgebäudes der Physiokraten beruht in der Idee, dass die Natur die einzige Quelle von sachlichen Gütern für den Menschen, mithin auch die einzige Quelle der Bereicherung für Völker und Staaten sey: denn alle materiellen Güter verdanke man lediglich der Natur, durch deren schöpferische Kraft dieselben dargestellt würden. Der Mensch vermöge nichts Sachliches zu erzeugen oder zu erschaffen; er könne nur die erzeugenden Kräfte der Natur wecken, anregen, leiten; sonst aber vermöge er nur auf das bereits Vorhandene, von der Natur Erzeugte seine Thätigkeit zu richten. Die wichtigsten Geschäfte des Menschen seyen daher diejenigen, welche die Produkte der Natur zu gewinnen, zu veredlen und zu vervielfältigen zum Zweck hätten und mittelst der über die Naturkräfte von dem Menschen auszuübenden Herrschaft diese der Dienstbarkeit für den Zweck des Volkswohlstandes unterordneten. Diese Beschäftigungen des Menschen, welche auf die Production der Natur einwirkten, könnten allein für „productive" Beschäftigungen gelten; sie allein lieferten einen reinen Ertrag, einen natürlichen Ueberschuss über den Arbeitslohn und die sonstigen Betriebskosten, mithin sey auch allein diesen Beschäftigungen ein bereichernder Erfolg für die Volkswirthschaft zuzuschreiben. Unter diesen Beschäftigungen, wozu Bergbau, Viehzucht, Fischerei und Jagd gehörten, gehe besonders der Landbau allen übrigen Industriezweigen voran; die Stufe seiner Entwickelung sey daher jedesmal der Maassstab des Wohlstandes und Reichthums der Völker, so wie gewissermaassen auch der Macht und Stärke des Staates. Der reine Ertrag aber, welchen man in der Landwirthschaft und in den übrigen Zweigen der Stoffproduction erlangen könne, sey auch hier nicht als die Frucht der menschlichen Thätigkeit, durch welche dieser Ertrag nur bezogen oder vermittelt werde, anzusehen; er sey vielmehr die Frucht der im Naturreiche wirksamen Kräfte. Die Frucht der Arbeit sey gleich ihrem natürlichen Lohne; die Natur gewähre aber immer zugleich etwas, welches über den Lohn verwendeter Arbeit und über den Preis der Nutzung und den Ersatz verwendeter Kapitalien hinausgehe

und dieser ursprüngliche, nirgends anders als bei der Stoffproduction sich natürlich und regelmässig darstellende Ueberschuss sey das Einzige, was überhaupt als reiner Ertrag des Gewerbewesens und der ganzen Volkswirthschaft gelten könne, das Einzige mithin, woraus das Volksvermögen Zuwachs, der Staat eine Vermehrung seiner Einnahmen, alle Klassen des Volkes eine Steigerung ihres Wohlstandes erhalten könnten.

§. 971.

Urtheil der Physiocraten über Fabrication und Handel.

Handel und Fabrication förderten dagegen nichts Neues zu Tage und könnten mithin die im Besitz eines Volkes befindliche Gütermenge nicht vergrössern. Beide Arten der Industrie hätten es nur mit bereits vorhandenen, im Wege der Stoffproduction dargestellten Gegenständen zu thun. Der Handel setze nur einen Gegenstand gegen einen andern gleichfalls schon früher gegebenen Gegenstand um, und die Tauschgrössen seyen dabei gewöhnlich ganz gleichen Werthes. Die Fabrication aber diene mit ihrem Nebenzweige, dem Handwerk, lediglich dazu, die von der Natur gegebenen Producte anders zu gestalten, umzuformen, zu trennen, zu verbinden und dergleichen Veränderungen zu bewirken. Zwar könne sich der Werth der Gegenstände in Folge beider Arten der Gewerbsthätigkeit erhöhen; aber auch diese Wertherhöhung verdanke man nicht der Industrie, sondern nur der Natur oder den rohen Stoffen und ihrer Production: denn der Werth der rohen Stoffe, die verarbeitet oder durch Handel übertragen würden, erhöhe sich in natürlichem Wege, der Verarbeitung zufolge, nur um so viel, als Bodenerzeugnisse oder Naturprdoucte zur Vornahme der Vorarbeitung oder des Umtausches und zum Unterhalt der damit beschäftigten Arbeiter verbraucht würden. Im Allgemeinen nämlich arbeite Jedermann gegen Gewährung des Unterhalts und die Unterhaltskosten der Arbeiter seyen daher natürlicher Maassstab ihres Lohnes. Dieser Unterhalt aber müsse zuletzt doch immer wieder der Stoffproduction oder der Natur verdankt und aus dem Reinertrage der Landwirthschaft genommen werden. Würde ein Arbeiter irgend einer Art für die Anwendung seiner Thätigkeit mehr an Lohn fordern, als einen seinen Verhältnissen an-

gemessenen Unterhalt; so würde er in der Regel sogleich durch Concurrenz Anderer, welche sich für Gewährung eines dem Unterhalt angemessenen Lohnes zur Uebernahme der Verrichtung geneigt finden liessen, ausgeschlossen werden, sobald ihn keine Privilegien und sonstige künstliche Staatseinrichtungen gegen diese Concurrenz sicher stellten. Reiner Ertrag sey daher von der Fabrication und dem Handel nicht zu erwarten; hierzu fehle es hier, wo alles auf menschlicher Thätigkeit beruhe, an jeder natürlichen Quelle. Derselbe könnte nur dann entstehen, wenn der Werth der Güter sich in Folge von Verarbeitung oder Umsatz über den Gleichwerth des desfalls gemachten Verbrauches von vorhandenen Gegenständen erhöhte: denn nur so weit wäre es die Arbeit des Fabrikanten, welche jene Steigerung des Werths bewirkte. Eine Wertherhöhung dieses Betrages finde aber niemals statt, wo kein Merkantilsystem den Preis der Fabrikate und Handelsgegenstände über die natürlichen Grenzen erhöht und zugleich den Lohn der Unternehmer und Arbeiter in diesen Gewerbszweigen künstlich gesteigert habe.

§. 972.

Nähere Berechnung des reinen Ertrages der Physiokraten.

Der reine Ertrag (produit net) der Natur, worin die Physiokraten das einzige Mittel der Nationalbereicherung erblickten und dessen Vermittlung sie ausschliesslich der Landwirthschaften und den sonstigen Erdarbeiten neben der Jagd und Fischerei zuschrieben, wurde vom Rohertrage dieser Gewerbe durch folgende Abzüge ausgeschieden. Zuvörderst musste davon ein gewisses Quantum von Grundauslagen (avances foncières) ausgeschieden werden, dessen Betrag sich freilich der genauen Berechnung im Einzelnen entzog. Es ist darunter ein Ersatz der Zinsen des zur ursprünglichen Urbarmachung der Grundstücke oder zu späteren Meliorationen verwendeten Kapitals verstanden, dessen fortdauernde Wirkung auch einen fortdauernden Zins fordert. Sodann kamen die Bestandauslagen (avances primitives) in Abrechnung, die Vergütung nämlich für die fortdauernde Benutzung der zum Betriebe der Wirthschaft erforderlichen Gebäude, Geräthe und sonstigen sogenannten Inventarienstücke. Endlich stellte man die jährlichen Betriebskosten (avances annuelles) als Ersatz

der vorgenommenen Verwendungen vom Rohertrage in Abzug. Der Ueberrest ergab das zunächst in die Hände der Grundherrn fliessende Geschenk der Natur (produit net), was allein als wahres Product und als Zuwachs des Nationalvermögens betrachtet wurde.

§. 973.

Zehr- und Nährstand.

Die Glieder des Volkes theilen die Physiocraten darnach rücksichtlich ihres Verhältnisses zur Nationalbereicherung zunächst in zwei Klassen, die hervorbringende oder productive Klasse, auch der Nährstand genannt (classe productive) und die unfruchtbare Klasse oder der Zehrstand (classe stérile). Jene Klasse wird zunächst von den Landwirthen und den dahin gehörigen Arbeitern im Waldbau und Gartenbau, so wie in der Fischerei und Jagd gebildet, die durch ihre Arbeit das reine Einkommen des Volkes vermitteln. Ihnen schliessen sich demnächst die Grundeigenthümer an (classe des propriétaires) imgleichen die Zehntberechtigten und das Staatsoberhaupt, in deren Besitz das gesammte reine Volkseinkommen zusammenfliesse. Alle übrigen Klassen des Volkes, so nützlich und ehrenvoll ihre Thätigkeit auch seyn möge, sind in Bezug auf die Hervorbringung materiellen Reichthums als steril zu betrachten, werden von der productiven Klasse ernährt, gleichsam salarirt für die Dienste, welche sie dieser leisten. Zu der sterilen Klasse werden darnach nicht bloss Gelehrte, Künstler, Staatsbeamte, Aerzte, Soldaten, Gesinde und dergleichen Klassen, sondern auch Handwerker, Händler, Fabrikanten, Schiffer, Gastwirthe, Fuhrleute und dergleichen Gewerbsarbeiter gezählt. Zur Vermehrung des Volksvermögens können sie bloss durch ihre Ersparungen beitragen; doch bleiben diese Ersparnisse höchst unbedeutend, weil sie, bei einem in natürlicher Weise regulirten Einkommen der sterilen Volksklassen nur durch Abdarben an dem gewöhnlich zum Lebensunterhalte nothwendigen Güterquanto möglich ist.

§. 974.

Folgerungen für die Gewerbspolizei.

Aus diesen Grundsätzen ergab sich von selbst für das Verhalten der Regierungen in Ansehung des Gewerbswesens eine

Staatsansicht, die der lästigen Vielregiererei des Merkantilismus erfreulich entgegentrat. Die Gewerbe, die einen reinen Ertrag allein vermitteln, verdienen zwar die vorzügliche Begünstigung der Regierungen; doch soll auch zu ihren Gunsten der Grundsatz der Gewerbefreiheit (Laissez faire et laissez passer) keineswegs verläugnet und durch künstliche Veranstaltungen bekümmert werden, weil dadurch die natürliche Ordnung der Dinge verwirrt wird und nichts Erspriessliches für die productiven Gewerbe beschafft werden kann. Die Regierungen sollen vielmehr nur darauf sehen, dass die productiven Auslagen auf Erzielung des reinen Ertrags fortdauernd möglichst reichlich gemacht werden können, dass alle die Freiheit der Bodenbenutzung hemmende Lasten und Gerechtigkeiten abgestellt und die Hindernisse entfernt werden, welche dem vortheilhaftesten Absatz landwirthschaftlicher Producte im In- oder Auslande entgegenstehen. Auch rücksichtlich der sterilen Arbeitsklassen ist Freiheit in allen Arbeiten und Gewerbszweigen mit Aufhebung der Handwerkszünfte und aller übrigen städtischen Privilegien die allgemeinste und wichtigste Bedingung für den Flor der Landwirthschaft und der sonstigen productiven Gewerbe. Die productiven Arbeiter und alle Volksglieder werden sich die Leistungen dieser Gewerbsleute und Arbeiter um so leichter und besser verschaffen, je mehr eine unbeschränkte Concurrenz bei diesen Arbeitsarten stattfindet. Ueberhaupt soll der Schutz der natürlichen Ordnung (l'ordre naturel) vor allen Eingriffen und Störungen die höchste Aufgabe für Regierungen in gewerblichen Verhältnissen bilden.

§. 975.

Folgerungen für den Staatshaushalt.

Was nicht minder, als das aufgestellte Princip der Gewerbspolicei, mächtig dazu beitrug, dem physiokratischen Systeme Anhang zu verschaffen, war auch das aus demselben gefolgerte Finanzsystem. Floss nämlich aller Reinertrag der Nation zunächst in die Hände der Grundeigenthümer, so konnte die Regierung, welche die Mittel zur Bestreitung ihres Aufwandes nur aus dem reinen Einkommen des Volkes entnehmen darf, auch diese Grundeigenthümer allein zur Besteuerung ziehen, und mittelst einer

allgemeinen Grundsteuer, als einzigen Staatsabgabe, den gesammten öffentlichen Bedarf ebenso sicher als leicht und unkostbar erheben. Der Verfall der Landwirthschaft, lehrten die Physiokraten, rühre nicht daher, dass die Landwirthe und Grundeigenthümer unter dem Mercantilsysteme fast alle Lasten des Staatsaufwandes zu tragen hätten. Diese Lasten allein zu tragen sey ihnen unerlässlich: denn alle übrigen Klassen und Stände des Volks, die man mit zur Besteuerung ziehe, übertrügen die von ihnen entrichtete Steuerquote doch zuletzt wieder auf diejenigen, von denen sie ihr Einkommen mittelbar oder unmittelbar ableiten müssten. Es sey bloss ein täuschender Schein, dass man alle Volksglieder besteuere und erstaunlich theuer werde dieser Schein bezahlt, indem das darauf beruhende complicirte Abgabensystem die Steuerlast durch die Kosten der Erhebung mehr als verdoppele. Der Verfall der Landwirthschaft rühre daher vorzüglich aus dem Umstande her, dass man auf dem irrthümlichen Wege des mercantilistischen Finanz-Systemes durch hundertfältige Art indirecter Besteuerung der Grundeigenthümer mehr als noch einmal so viel von ihnen erhebe, als zur Deckung des gesammten Staatsbedarfes nöthig sey. Durch Einführung einer einzigen allgemeinen Grundsteuer an die Stelle aller bisherigen Abgaben werde daher das öffentliche Bedürfniss gleich vollständig befriedigt, die Steuerlast des Grundeigenthümers um die Hälfte herabgesetzt und jede andere Volksklasse ganz mit Steuern verschont werden können. Für die Grundeigenthümer selbst aber, als die einzig besteuerten Glieder der Nation, werde die ihnen aufgelegte Last ganz unfühlbar seyn, indem bei dem Ankauf von Landgütern die darauf ruhenden Abgaben eine Niedrigkeit des Kaufpreises begründet hätten und immerfort begründen würden, wornach nicht sowohl ihre Eigenthümer, als viel mehr die Grundstücke selbst die Steuerlast trügen. So wurde im Grunde eine gänzliche allgemeine Steuerfreiheit bei der Annahme einer physiocratischen Wirthschaftseinrichtung den Völkern verhiessen.

§. 976.

Uebergang zum Industriesysteme.

War aber auch dies physiocratische Finanzsystem mit dem beglückenden, zu allgemeiner Steuerfreiheit hinführenden impôt

unique nicht ausführbar, sondern auf den Grundirrthum des Systemes gebauet, dass die Landwirthschaft allein productiv sey, oder allein einen reinen Ertrag gebe; so hatte nichts desto weniger diese Theorie grosse Vorzüge vor dem Mercantilismus und war ihre Ausbildung als ein grosser Fortschritt in volkswirthschaftlichen Einsichten zu betrachten. Denn gründlicher und tiefer waren ihre Forschungen in die Verhältnisse des Gewerbswesens und in die Natur des Nationalreichthums eingedrungen; ihr Character war edler und mehr von weltbürgerlicher Begeisterung als von krämerischem Eigennutz getragen; der alte Glaube an die beglückende Macht des Geldes war überwunden, die Untrüglichkeit der Handelsbalanz erschüttert und der Freiheit in Gewerbssachen das Wort geredet. Leider war der Grundgedanke des Systemes ein zu krasser Irrthum, als dass sich auf dieser Basis zur richtigen Erkenntniss der Wahrheit weiter fortwirken liess, und musste daher nochmals ein ganz neuer Anlauf genommen und ein ganz neuer Weg zu diesem Ziele eingeschlagen werden, um zur Ausbildung der Volkswirthschaftslehre die Bahn zu brechen. Vermittelten nämlich auch die sogenannten sterilen Klassen des Volkes einen reinen Ertrag und mussten sie daher mit zur Besteuerung gezogen werden; so war die Basis des ganzen physiocratischen Systemes und dessen blendendes Ziel gefallen.

III. Das Industrie-System.

§. 977.

Entstehung desselben.

Den neuen Weg, welcher zur Erkenntniss der Grundgesetze der Volkswirthschaft eingeschlagen wurde, bahnte Adam Smith. Dieser berühmte Schotte wurde im Jahre 1723 zu Kirkaldy geboren, fungirte eine Zeit lang als Professor der Moral an der Universität zu Glasgow, später als Königlicher Zoll-Commissarius bei einem Schottischen Zollamte und starb im Jahre 1790, nachdem er vorher (1774) die Resultate seines Nachdenkens über volks- und staatswirthschaftliche Gegenstände in dem grossen trefflichen Werke: Untersuchungen über das Wesen und die Ursachen des Reichthums der Völker niedergelegt hatte. Er wurde dadurch der Begründer eines neuen Systemes für die

Erforschung der Volkswirthschaft, des sogenannten Industrie- oder anthropocratischen Systemes, welches in seinen Hauptgrundzügen noch jetzt die Basis der Volkswirthschaftslehre bildet. Lassen gleich manche Ansichten, worauf dies neue System gebauet war, schon aus den Schriften von Vorgängern sich nachweisen; so wurden diese Ansichten doch erst von Adam Smith in ihren verschiedenen Beziehungen vollständig entwickelt und zu einem Ganzen vereinigt.

§. 978.

Bearbeitung des Industriesystemes.

Zu den Nebenverdiensten des mit Recht als Vater der Volkswirthschaftslehre bezeichneten Denkers gehörte auch dieses, dass seine Untersuchungen ungleich mehr als alle früheren Schriften der Art zur weitern Bearbeitung des Gegenstandes anregten. Nicht bloss Engländer arbeiteten auf dem eingeschlagenen Wege fort, sondern auch Franzosen und Deutsche verbanden ihre Kräfte, um die Lehren des Adam Smith weiter zu verbreiten, durchzubilden und um dem Vortrage derselben eine systematische Form zu geben, woran Adam Smith es noch hatte fehlen lassen. Schon während der Dauer der Französischen Republik machte das Französische Nationalinstitut die nähere Erörterung einiger entscheidender Streitfragen, worin das Industriesystem von dem physiocratischen Systeme abwich, zum Gegenstande öffentlicher Preisaufgaben. Bestimmter aber noch, als die gekrönten Preisschriften des **Canard** und **Durand** entschieden sich die öffentlichen Urtheile der Deutschen und Brittischen Staatsgelehrten für das neue System. Bald wurde die Einseitigkeit der früheren Systeme des Mercantilsystemes und des physiocratischen Systemes, so wie der grosse Vorzug des Industriesystemes vor beiden, auf dem Continente, wie jenseits des Canales, einstimmig anerkannt.

§. 979.

Grundsätze des Industriesystemes.

Das Industriesystem verfolgte gewissermaassen die Richtung, die beiden früheren Systeme durch Darbietung einer gemeinschaftlichen Grundlage zur Aufgabe ihrer einseitigen Richtung zu vermögen. Das Mercantilsystem sollte seine einseitige Rich-

tung auf Geld und seine Partheilichkeit für den Handel, das physiocratische System seine Ueberschätzung von Bodenprodukten und Naturerzeugnissen und seine übertriebene Vorliebe für die Landwirthschaft aufgeben. Als die gemeinschaftliche Grundlage, worauf Handel wie Landwirthschaft und jede Art von Industrie beruhe, bot Adam Smith den Begriff der Arbeit dar, die sich in einem sachlichen Gegenstande gleichsam realisire. Als Ziel dieser Arbeit aber, als Resultat der Volkswirthschaft und als die Bestandtheile des Nationalreichthumes betrachtete er jegliche Art von materiellen Gütern, denen der Verkehr einen Werth verleihe.

§. 980.

Production ist Hervorbringung von Tauschwerth oder von Gegenständen mit Tauschwerth.

Den Reichthum der Völker setzte das Industriesystem daher in den überflüssigen Besitz materieller Gegenstände von einiger Dauerhaftigkeit, die einen Tauschwerth hätten. Als Production aber erkennt es nicht blos die Darstellung dieser Gegenstände an, wie solche im Bereiche des Landbaues, des Bergbaues, der Viehzucht und dergl. geschieht, sondern auch die bleibende Erhöhung des Tauschwerthes an schon vorhandenen Gegenständen, wie Handel und Handwerke selbige erwirken können. Der Tauschwerth der Güter wird durch das Maas der daran gewandten Arbeit bestimmt und gemessen. Die Arbeit ist mithin auch der Bestimmungsgrund für den Preis der Güter im Verkehre, wenn gleich besondere Umstände und Verhältnisse mit einwirken und den Preis in einzelnen Fällen höher oder niedriger bestimmen können.

§. 981.

Die productive Arbeit ist die Quelle alles Vermögens und Reichthums.

Die Quelle zur Erlangung aller daurenden Gegenstände mit Tauschwerth oder die Quelle alles Reichthumes der Individuen und Völker ist Arbeit. Die Natur bringt ohne Arbeit nichts hervor, was zum Wohlergehen des Menschen beitragen könnte. Durch Arbeit allein werden Güter hervorgebracht und einem Volke die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verschafft. In dem Maasse worin die Arbeitsamkeit zu- oder abnimmt,

verbessert oder verschlechtert sich daher die öconomische Lage des Volkes. Die Hauptbedingung für zunehmende Bereicherung ist daher die mehrere Entwickelung der Arbeit, sowohl extensiv durch Vermehrung der arbeitenden Hände, als intensiv durch Erhöhung des Fleisses, der Uebung und Geschicklichkeit, mehrere Unterstützung von Geräthen und dergleichen. Die Arbeit aber ist in allen drei Hauptzweigen gewerblicher Betriebsamkeit productiv, und der Landwirth hat keinen höhern Anspruch darauf productiv zu erscheinen, als der Handwerker und der Händler. Auch der Landwirth schafft nicht den Stoff, sondern bewirkt nur, dass ein Gegenstand mit Tauschwerth ins Vermögen eintrete. Er bewirkt dadurch nichts Anderes, als die übrigen Gewerbsleute, wenn sio den Tauschwerth dieses Gegenstandes erhöhen: denn auch hier ist eine Vergrösserung des Vermögens die Folge davon. Alle Gewerbsarbeit trägt also zur Vermehrung des Volksvermögens oder zur Bereicherung der Völker unmittelbar bei, und von jeder Gattung derselben kann auch gleichmässig ein Ueberschuss über den Ersatz des Arbeitsaufwandes — ein reiner Ertrag — erwartet werden. Alle Gewerbsleute gehören daher zu der productiven Volksklasse und nicht Stoffproducenten allein machen dieselben aus.

§. 982.

Kapital ist ein mächtiges Hülfsmittel zur Entwickelung productiver Arbeit.

Sehr wichtige Unterstützung leistet dem Menschen in seiner Production durch Arbeit das Kapital, welches die Sparsamkeit aus Arbeitsfrüchten zusammen hebt. Es besteht theils aus einem Quanto, welches zum eignen unmittelbaren Verbrauche des Besitzers bestimmt ist, theils aus einem zu daurender Benutzung im Besitz bestimmten Vorrathe, theils aus Gegenständen, deren Nutzen sich erst entwickelt, wenn der Besitz derselben aufhört. Von diesen Arten des Kapitals bezieht sich der Endzweck des Vorhandenseins der beiden letzten Arten zwar auf die Vermehrung des Kapitals der ersten Art. Doch diese Vermehrung muss durch Ausdehnung productiver Arbeit erwirkt werden. Für die mehrere Ausdehnung productiver Arbeit liegt aber die Hauptbedingung darin, dass die Sparsamkeit einen immer grössern Theil des jährlichen Erzeugnisses erübrige, um ihn in den

beiden letztern Formen reproductiv anzulegen. Denn die wichtigsten Mittel mehrer Entwickelung der Arbeit, namentlich die zunehmende Ergiebigkeit derselben durch Theilung, Benutzung von Maschinen und dergleichen ist an das Vorhandensein zureichenden Kapitals geknüpft. Im Allgemeinen hat die Volkswirthschaft mehr Unterstützung durch Kaufleute, Handwerker und Fabricanten als durch Grundbesitzer und Landwirthe zu erwarten, weil jene sowohl sparsamer in der Regel als auch arbeitsamer sind, wie die letztern.

§. 983.

Die Producte werden an Arbeiter, Grundeigenthüme und Kapitalisten vertheilt.

Obwohl Arbeit die Quelle alles Reichthums ist; so fällt ein hervorgebrachter Werth doch in der Regel nicht ganz dem Arbeiter zu. Seitdem das Grundeigenthum eingeführt ist und Kapitalien in den Händen mancher nicht arbeitender Besitzer aufgehäuft worden sind, theilt der Arbeiter die gewonnenen Erzeugnisse mit Grundeigenthümern und Kapitalisten, indem er der in den Händen dieser letztern befindlichen Hülfsmittel zur Ausführung seiner Arbeit benöthigt ist. Der Antheil, welchen der Arbeiter vom Erzeugnisse erhält, heisst Arbeitslohn und wird seinem Betrage nach theils durch die Kosten des Lebensunterhaltes für den Arbeiter, theils durch die Concurrenz der Arbeiter und der Arbeit Begehrenden bestimmt. Der Antheil, welchen der Kapitalist bezieht, heisst Kapitalgewinn und ist vorzüglich durch Concurrenz oder durch das Verhältniss der Kapital anbietenden Kapitalisten zu der Zahl der Kapital suchenden Arbeiter regulirt. Zuletzt ist nur noch das Antheil des Grundeigenthümers übrig, welcher Grundrente genannt wird und seinem Betrage nach mit dem Ueberschusse an Erzeugnissen zusammen trifft, welcher nach Abrechnung von Arbeitslohn und Kapitalgewinn den Rest der erreichten Producte bildet.

§. 984.

Folgerungen für die Staatsweisheit.

In den Folgerungen, welche das Industriesystem für die practische Staatsverwaltung darbot, stimmte es rücksichtlich der Obhut des Staates über die Gewerbe mit dem physiocratischen Systeme überein. Es verlangte für alle im Sinne seiner Ansicht

productiven Gewerbe gleiche Gunst und Förderung so wie die Gewährung möglichster Freiheit und unbehinderter Concurrenz. Die Pflichten der Staatsregierung beschränkt Adam Smith auf die Sorge für die Sicherheit von Unterthanen und Fremden, die Handhabung der Gerechtigkeit und die Einrichtung solcher öffentlicher Werke und Anstalten, welche dem ganzen Staatsvereine Vortheil bringen, von den vereinzelten Kräften des Individuums und von freier Vereinigung aber nicht zu erwarten sind. — Rücksichtlich der aus dem Industriesysteme folgenden Abgabeneinrichtung wich es dagegen von dem physiocratischen Systeme bedeutend ab. Hatte das Letztere nur bei den Grundeigenthümern ein reines Einkommen wahrgenommen und daher die ganze Steuerlast auf die Grundstücke legen wollen; so führte die Wahrnehmung des Industriesystemes, dass in allen Gewerbszweigen ein reiner Ertrag zu gewinnen sei, nothwendig zur Besteuerung aller Gewerbe oder der von ihnen in Anwendung zu bringenden Productionsmittel, der Grundstücke, Kapitalien und Arbeitskräfte hin.

§. 985.

Widersacher des Industrisystemes.

Ungeachtet des grossen Fortschrittes zur richtigen Erkenntniss der Volkswirthschaft und zweckmässigen Gestaltung der darauf abzielenden Staatseinrichtungen, welcher durch die Aufstellung des Industriesystemes gemacht war, fehlte es nicht ganz an Gegnern, welche das neue System, nicht etwa blos vom Standpunktt des Anhängers eines der ältern Systeme, sondern selbstständig angriffen, wie Graf von Lauderdale und Jean Dutens. Allein soviel Mängel und Unvollkommenheit sie auch den Bearbeitern wie dem Begründer des Industriesystemes nachwiesen; so gelang es ihnen doch keineswegs die Grundfesten desselben zu erschüttern oder der staatswirthschaftlichen Forschung eine neue Bahn anzuweisen. Wohl aber trugen eben diese Anfeindungen des neuen Systemes, so wie auch diejenigen, welche dasselbe mehrfach von Anhängern theils des physiocratischen, theils des Mercantilsystemes erfuhr, mit dazu bei, dem Industriesysteme im Wege strengerer Kritik und tieferer Forschung eine höhere Durchbildung und eine mehr und mehr vollendete Gestalt zu geben.

§. 986.

Fortbildung des Systemes.

Die ursprüngliche Darstellung des Industriesystemes wurde im Laufe der Zeit von mannigfaltigen Fehlern und Unrichtigkeiten gereinigt, in ihren Lücken und Mängeln ergänzt, so wie mit einer Menge von neuen Wahrnehmungen und Ideen bereichert und vervollständigt. Je weiter der Beifall des Industriesystems sich verbreitete, desto mehr Kräfte traten zur höhern Ausbildung desselben in Thätigkeit. Auch konnte diese Thätigkeit mit der Zeit um so erfolgreicher wirken, je mehr die Grundsätze des Systemes bald als Normen für die practische Staatsverwaltung eingeführt wurden und hierdurch zu neuen Beobachtungen und Erfahrungen Gelegenheit gegeben wurde. — An diese weitere Verfolgung des von Adam Smith der staatswirthschaftlichen Forschung zuerst angewiesenen Weges hat sich auch das beliebte Verfahren neuerer Bearbeiter anknüpfen können, den Ruhm des grossen Vorgängers durch eine Vergleichung der heutigen Ausbildung des Systemes mit dem Standpunkte, worauf Adam Smith dasselbe gestellt hat, zu verkleinern. Längst aufgedeckte Mängel dieser Behandlung werden immer wieder von Neuem gerügt. Doch Adam Smith's Forschung hätte nicht verdient eine Zierde ihres Jahrhunderts zu heissen, hätte sie nicht einen Weg gebahnt, auf dem zugleich zu einer weitern Fortbildung derselben über den Standpunkt des Begründers hinaus die Möglichkeit gegeben war.

§. 987.

Ausstellungen an dem Werke des Adam Smith.

Vorzüglich pflegt an den von Adam Smith vorgetragenen Ansichten getadelt zu werden, dass er die Arbeit als die einzige Quelle der Güter und des Reichthumes bezeichnete, wiewohl er doch keinesweges unbekannt mit der Beihülfe war, welche Natur und Kapital zur Hervorbringung von Gütern leisten; ferner dass er den Werth der Güter bloss in den Tauschwerth setzte und dass er in der zur Hervorbringung des Gegenstandes verwandten Arbeit allein den Bestimmungsgrund dieses Tauschwerthes fand. Auch ist es mit Vorwurf hervorgehoben, dass er jeder Arbeit einen Werth beimaass, und die Möglichkeit verlorner

und misslungener Arbeit unbemerkt liess, dass er nur die Arbeit, die ein materielles Resultat erwirkt, für productiv ausgab, und die Productivität auf die Gewerbsthätigkeit begrenzte, den Einfluss der mittelbar productiven Thätigkeiten unerörtert liess, die geistige Thätigkeit zu geringe anschlug, und neben den Wirkungen der Arbeitstheilung nicht auch die Wirkungen der Arbeiterassociation hervorhob. Die reproductive Verwendung der gewonnenen Erzeugnisse schien Adam Smith den Neuern zu unbedingt zu erheben, weil er die Absetzbarkeit der wiedergewonnenen Producte unbemerkt gelassen hatte, so wie dem Grundsatze, dass durch die Beförderung der Wohlfahrt des Individuums zugleich die Wohlfahrt des Volkes begründet werde, eine zu unbedingte Geltung einzuräumen, indem er die Ausnahmsfälle unbeachtet liess, worin der individuelle Vortheil die Gesammtheit benachtheiligen kann. Diese und andere Ausstellungen, die an dem Werke des Adam Smith gemacht werden, treffen jedoch, so weit sie überhaupt begründet sind, viel mehr die unvollendete Ausführung, die dem Industriesysteme von seinem Begründer nur zu Theil werden konnte, als die Grundansichten des Systemes.

IV. Ausbildung der Volkswirthschaftslehre in der Form.

§. 988.

Die vorzüglichste Veränderung, welche den durch das Industriesystem basirten volkswirthschaftlichen Forschungen im Laufe der Zeit äusserlich zu Theil wurde, war die Ausbildung derselben in der Form zu einer selbstständigen Wissenschaft. Die Disciplin, in deren Bereich diese Forschungen zunächst gehörten, war die sogenannte Kameral-Wissenschaft, die schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts die Bedeutung eines Lehrgegenstandes für den Unterricht auf Universitäten in Deutschland erreicht hatte und seitdem durch eine Reihe von Compendien und Handbüchern schulmässig construirt war. Die ungefuge Zusammensetzung der Kameralwissenschaft aber war zur Aufnahme der Bereicherung nicht geeignet, welche die staatswirthschaftlichen Forschungen der Anhänger jener drei Systeme und besonders die Resultate des Industriesystemes ihr zugewandt hatten. Die Zersplitterung dieser Wissenschaft in mehrere für

sich bestehende Disciplinen, in deren Reihe auch die Volkswirthschaftslehre selbstständig hervortrat, musste sich daher als eine Nothwendigkeit darstellen, und wurde in äusserst schnellem Fortgange zur Ausführung gebracht.

§. 989.

Entstehung der alten Kameralistik.

Die alte Kameralistik bildete sich auf dem Grunde der verschiedenen Einnahmsquellen, welche den Fürsten der Deutschen Lande ursprünglich zuständig waren. Diese Einnahmsquellen waren Privatgüter der Fürsten, Domainen und Regalien und wurden bis gegen das Ende des Mittelalters durch Meier, Voigte und Kammerboten verwaltet. Die daraus aufkommenden Revenüen flossen der fürstlichen Kammer zu und wurden so weit sie im Gelde bestanden vom Kämmerer, und so weit sie in Naturalien aufkamen von den übrigen gewöhnlichen Hofbeamten, dem Marschall, Schenk und Trugsess, eingenommen und für die verordneten Zwecke verwandt. Nachdem aber diese vier obersten Hofbeamten ihr in der Regel erbliches Amt vielfältig gemissbraucht hatten und daher in blosse Hofchargen übergegangen waren, wurde die Verwaltung der Einnahmsquellen in der Regel fürstlichen Räthen anvertraut. Diese bildeten bald förmliche Collegien, auf die der Name Kammer übertragen wurde, und die man zum Unterschiede von Lehnskammern, Gerichtskammern und andern Behörden, worauf die immediate Leitung von Regierungsgeschäften durch den Landesherrn übergegangen war, Rent- oder Amtskammern zu nennen pflegte. In den Jahren 1498 und 1501 wurden vom Kaiser Maximilian zu Inspruck und zu Wien solche Kammercollegien errichtet und diese Einrichtung wurde dann bald sowohl von den Deutschen Fürsten nachgeahmt, als auch über das Ausland verbreitet. Zur tüchtigen Besetzung dieser Kammern aber waren Männer erforderlich, welche nicht nur die Beschaffenheit der Gewerbe welche die beste Benutzungsart der fürstlichen Privat- und Staatsgüter mit sich brachte, genau kannten, namentlich die Landwirthschaft, die Viehzucht, Brauerei und dergleichen Productionszweige, ferner die beste Benutzungsart der vermöge Regalität dem Landesfürsten zuständigen Rechte ausfindig zu machen wussten, sondern auch die nöthige Rechen-

kunst, Ordnungsliebe und Genauigkeit besassen, um über Einnahmen und Ausgaben gehörig Buch zu führen. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten machten den Umfang der alten Kameralistik aus, die man als eine feine Kunst betrachtete, zu welcher nur durch lange Uebung zu gelangen sey.

§. 990.

Erweiterung der Kameralistik durch das Steuerwesen auf das Gebiet der Volkswirthschaftslehre.

Eine bedeutende Ausdehnung erhielt das Wissen des Kameralbeamten in denjenigen Ländern, wo zugleich die Besteuerung des Volkes und das ganze Abgabenwesen in den Geschäftskreis der Kammern gezogen wurde. Dieser Zweig der Finanzverwaltung gab der Kammer zugleich eine bestimmte Beziehung zu dem Wohlstande des Volkes und zu dessen wirthschaftlichen Bestrebungen. Schon an den uralten Zöllen hatte man die Wahrnehmung gemacht, dass diese um so einträglicher für die Kammer seyen, je lebhafter der Verkehr im Volke oder mit andern Völkern sey, und hatten die Kammern dadurch ein financielles Motiv gewonnen, sich der Pflege dieses Verkehres anzunehmen. Die meisten steuerlichen Abgaben wurden demnächst von den Städten, nicht vom platten Lande aufgebracht; worin wiederum ein financieller Antrieb für die Kammern lag, sich die Aufnahme der Städte, die Sicherung des Nahrungsstandes der städtischen Bevölkerung und das Aufblühen städtischer Gewerbe angelegen seyn zu lassen. Das neuere aus dem Mercantilsystem hervorgegangene Steuersystem endlich setzte zugleich eine fast durchgängige Bevormundung des Gewerbswesens und der gesammten Volkswirthschaft durch die Steuerbehörde voraus, da Finanzverwaltung und Gewerbepolicei hierin unzertrennlich zusammenhingen. Den Kammern fiel daher mit der Steuerverwaltung zugleich die nach mercantilistischen Grundsätzen ausgedehnte Policei-Verwaltung anheim. Die Grundsätze des Mercantilsystemes insonderheit mussten einem Kameralisten vollkommen bekannt und geläufig seyn, wenn er sollte hoffen dürfen, seinen Platz genügend auszufüllen. Die Gegenstände der heutigen Volkswirthschaftslehre wuchsen demnach dem Bereiche der um das Steuerwesen erweiterten Kameralistik zu.

§. 991.

Gestaltung der Kameralwissenschaft.

Nach diesem bedeutenden Zuwachs der Kenntnisse eines tüchtigen Kameralisten wurde das Bedürfniss einer wissenschaftlichen Gestaltung des Kreises von Doctrinen fühlbar, welche für den Kameralisten als nothwendige Gegenstände des Wissens erschienen. Auch eine mehr als bloss practische Unterweisung des angehenden Kameralbeamten stellte sich als so wünschenswerth, dass Friedrich Wilhelm I., König in Preussen, auf der Universität Halle im Anfange des 18ten Jahrhunderts einen Lehrstuhl für die „Kameralwissenschaft" errichtete und dass diese neue Disciplin bald auch auf andern Universitäten unter die Lehrfächer aufgenommen wurde. Die Universitätslehrer beeiferten sich nun der neuen Disciplin durch Compendien, welche dem Unterrichte zu Grunde gelegt wurden, eine bestimmte Gestalt und eine systematische Anordnung zu geben. Gewöhnlich wurde der mannigfaltige Inhalt der Kameralwissenschaft durch diese Compendien in vier Theile zerlegt, von welchen der erste die landwirthschaftliche, der zweite die städtische Gewerbslehre behandelte, der dritte und vierte aber die Policei und das eigentliche Kammerwesen d. i. die Finanz-Politik lehrten. Die Gegenstände der heutigen Volkswirthschaftslehre wurden dabei in der unvollkommenen mercantilistischen Darlegung, die ihnen nur zu Theil wurde, der Policei, gewöhnlich unter der Bezeichnung von „Grundregeln der Landes-Oeconomie" einverleibt, und der Endzweck der Policei von Darjes, Suckow und andern Verfassern solcher Compendien überhaupt in die Sorge für die Vermehrung des Landes-Reichthums gesetzt.

§. 992.

Die Staatswirthschaft oder l'économie politique.

Nachdem hiernächst die Forschungen des Industriesystemes die Theorie des Volksvermögens so sehr erweitert hatten, dass die alte Kameralwissenschaft in ihrer bisherigen Gestalt dieselben nicht mehr mit zu umfassen vermogte; so wurde der Inhalt derselben zuförderst durch Abzweigung der auf die Volkswirthschaft, die Gewerbepolicei und Finanzadministration bezüglichen Theile von

der landwirthschaftlichen und städtischen Gewerbslehre näher gesondert. Die letztere wurde zu eignen technischen Doctrinen ausgebildet. Die weitere Bearbeitung der erstern Hälfte geschah darnach, zuerst noch ohne nähere Auseinanderlegung der darunter begriffenen drei verschiedenen Bestandtheile, unter dem Namen der Staatswirthschaft in Deutschland und unter dem Namen der politischen Oeconomie im Auslande. Diese ältere Staatswirthschaftslehre, so wie die auswärtige politische Oeconomie führten die volkswirthschaftlichen Untersuchungen, welche einen Hauptgegenstand ihrer Aufgaben bildeten, noch nicht in selbstständiger Allgemeinheit aus. Sie knüpfte dieselben vielmehr meistentheils an policeiliche und financielle Staatseinrichtungen an, wo diese zu volkswirthschaftlichen Erörterungen Gelegenheit gaben, ohne sich von dem unsystematischen Gemische der alten Kameralwissenschaft schon völlig loszusagen. Es gehörten noch mehrere Jahre fleissiger Bearbeitung der im Industriesysteme liegenden Keime dazu, bevor die allgemeinen volkswirthschaftlichen Grundsätze den Grad von Ausbildung erreichten, unabhängig von den Lehren der Policei und der Finanz, als Inhalt einer methodisch geordneten Wissenschaft aufzutreten.

§. 993.

Gestaltung der Nationalöconomie oder Volkswirthschaftslehre.

Die Darstellung der allgemeinen volkswirthschaftlichen Grundsätze in der Form einer selbstständigen Wissenschaft wurde im Jahre 1805 von zwei Deutschen Gelehrten, von dem Grafen Julius von Soden und von dem Russisch-Kaiserlichen Staatsrathe Ludwig Heinrich von Jacob zuerst unternommen. Beide gaben ihren Versuchen, die Volkswirthschaftslehre für sich bestehend auszuarbeiten, den Titel Nationalöconomie, obwohl sie völlig unabhängig und unbekannt mit einander ihr auf dasselbe Ziel gerichtetes Unternehmen ausführten. Auch wichen die beiden Begründer der Nationalöconomie als Wissenschaft in der Grundbestimmung und in Ansehung der Quellen der neuen Wissenschaft erheblich von einander ab, indem Jacob mehr den Ergebnissen des Lebens und der Erfahrung folgte; Soden dagegen die reine Vernunft als alleinige Quelle der Volkswirthschaftslehre anerkannt wissen wollte, und nur aus dem ursprünglichen We-

sen des Menschen, ganz absehend von allen bestehenden Einrichtungen, den Plan entwickelte, nach welchem der Mensch sein auf Wohlstand und Reichthum gerichtetes Streben verfolgen könne und müsse. Graf Soden erhob die Wissenschaft der Nationalöconomie daher zu einer idealen Stellung, während Jacob, dem die meisten spätern Bearbeiter sich enger anschlossen, die Wissenschaft auf die Wirklichkeit bezog und daher die Einwirkung der öffentlichen Einrichtungen und politischen Verhältnisse der Völker auf das wirthschaftliche Streben derselben nicht unbeachtet liess, dafür aber auch die Ausscheidung aller in die practische Staatswirthschaft gehörigen Sätze nicht so vollkommen durchführte, als der erstere. *)

§. 994.

Wichtigkeit selbstständiger Bearbeitung der Volkswirthschaftslehre.

Die abgesonderte Auffassung und selbstständige wissenschaftliche Bearbeitung der Nationalöconomie auf Universitäten, wie in schriftstellerischem Vortrage, hat ohne Zweifel viel dazu beigetragen, diesen Zweig der menschlichen Erkenntniss in allen Richtungen vollständiger auszubilden und den gewonnenen Resultaten der fortgesetzten Forschung mehr Zusammenhang, Klarheit und systematische Ordnung zu verleihen. Die Volkswirthschaftslehre steht seitdem in Deutschland in dem Verhältnisse eines rein theoretischen Theiles der gesammten Staatswirthschaftslehre zu dem practischen Theile derselben da, welcher letztere die Volkswirthschaftspolitik, Wohlstandssorge des Staates oder Gewerbe-Policei so wie die Finanzwissenschaft begreift. Dage-

---

*) Anmerkung. Der Titel Nationalöconomie wurde zuerst von einem Italiener, nämlich von dem Abbé Ortes einer Abhandlung wirthschaftlicher Gegenstände beigelegt. (Giammaria Ortes (1713 — 1790), Della economia nazionale libri sei. Ven. 1772 Vergl. Müller's chronolog. Darstell. der italien. Klassiker über Nationalöconomie. S. 30 bis 32.) Des Titels politische Oeconomie bediente sich zuerst Antoine de Moncretien für seinen Rouen 1715. 8. erschienenen traité de l'économie politique. Doch weder dieser Antoine de Moncretien, noch jener Ortes begriffen unter den gewählten Titeln die Wissenschaften, welche jetzt darunter verstanden werden und sich erst viel später ausbildeten.

gen ist im Auslande noch fortgesetzt — nicht ohne Nachtheil für gründliche systematische Ausbildung volkswirthschaftlicher Begriffe und Grundsätze, — besonders von Franzosen, Engländern, und Italienern, die alte Vermischung nationalöconomischer, policeilicher und financieller Grundsätze beibehalten und wird hier die politische Oeconomie nur als allgemeine vorbereitende Einleitung in die staatswirthschaftliche Praxis angesehen. Zwar sind die Ausdrücke politische Oeconomie und Staatswirthschaftslehre auch von Deutschen noch in neuester Zeit gebraucht, jedoch nur als gemeinschaftliche Namen für die drei durch ihre Beziehung auf die öffentliche Wirthschaft nahe verwandten, obwohl an sich selbstständigen Wissenschaften der Nationalöconomie oder Volkswirthschaftslehre, der Wohlstandspflege oder Volkswirthschaftschaftspolitik und der Finanzwissenschaft.

BIBLIOTHEK
der
Volkswirthschaftslehre.



Erste Abtheilung.

Literatur zur Geschichte der Kameralwissenschaft und der Volkswirthschaftslehre insbesondere.

Allgemeine Geschichte der Handlung und Schiffahrt, der Manufacturen und Künste, des Finanz- und Kameralwesens, zu allen Zeiten und bei allen Völkern. Breslau 1751—54. 3 Theile gr. 4.

D. G. Schreber, Zwo Schriften von der Geschichte und Nothwendigkeit der Kameralwissenschaften. Lpz. 1764.

K. G. Rössig, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oeconomie- Policei- und Kameralwissenschaften. Lpz. 1781. 2 Thle. gr. 8.

Chr. Meiners, Grundriss der Geschichte der Menschheit. Lemgo, 1785. 2te verbess. Aufl. 1794. kl. 8.

Friedr. Ch. Jonathan Fischer, Geschichte des deutschen Handels, der Schiffahrt, Fischerei, Erfindungen, Künste, Gewerbe, Manufacturen, der Landwirthschaft, Policei, Leibeigenschaft, des Zoll-, Münz- und Bergwesens, des Wechselrechts, der Stadtwirthschaft und des Luxus. Hannover, 1785 — 1792. 2 Thle. gr. 8.

Adam Anderson, An historical and chronological deduction of the origin of commerce u. s. w. 4te und neueste Aufl. London 1787—1789. IV. Vol. gr. 4.

Deutsch: Histor. und chronolog. Geschichte des Handels von den ältesten bis auf die jetzigen Zeiten. A. d. Engl. übersetzt. Riga, 1773—1779. 7 Theile gr. 8.

Chr. Meiners, Histor. Vergleichung der Sitten und Verfassungen, der Gesetze und Gewerbe, des Handels und der Religion, der Wissenschaften und Lehr-Anstalten des Mittelalters mit denen unseres Jahrhunderts in Rücksicht auf die Vortheile und Nachtheile der Aufklärung. Hannover, 1793 — 1794. 3 Bde. gr. 8.

Karl Gottlob Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft von den ältesten Zeiten bis zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts. Görlitz, 1799 — 1802. 3 Thle. gr. 8.

Chr. Daniel Voss, Einleitung in die Geschichte und Literatur der allgemeinen Staatswissenschaft. Lpz. 1800 — 1802. 2 Thle. gr. 8.

Georg Sartorius, Geschichte des Hanseat: Bundes. Gött. 1802 — 1808. 3 Thle. gr. 8. Neue Ausgabe: Urkundliche Geschichte des Ursprunges der deutschen Hanse. Herausgegeben v. I. M. Lappenberg. Hamb. 1830.

Geschichte der Theorie der Staatswirthschaft in England, in I. G. Buhle's Geschichte der neuern Philosophie seit der Epoche der Wiederherstellung der Wissenschaften. Gött. 1804. Band 5.

I. H. M. Poppe, Geschichte der Technologie seit der Wiederherstellung der Wissenschaften bis an das Ende des 18. Jahrhunderts. Gött. 1807 — 1811. 3 Bde. gr. 8.

A. H. L. Heeren, Handbuch der Geschichte der Staaten des Alterthums mit besonderer Rücksicht auf ihre Verfassungen, ihren Handel und ihre Colonien. 2te sehr verbess. Aufl. Gött. 1810. gr. 8.

C. D. H. Rau, Primae lineae historiae politices sive civilis doctrinae. Erlang. 1816.

Augus. Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener, Berlin, 1817. 2 Bände, gr. 8.

Adam H. Müller, Die Fortschritte der Nationalöcono-

mischen Wissenschaft in England während des laufenden Jahrhunderts. Eine Sammlung deutscher Uebersetzungen der seit den Jahren 1801 bis jetzt erschienenen bedeutendsten Parlamentarischen Raports, Flug- und Streitschriften, Recensionen u. s. f. welche zur Förderung und Berichtigung der Staatswirthschaftlichen Theorie beigetragen haben. Lpz. u. Alteub. 1817. 1r Thl. 235 S. gr. 8.

(Rudolph v. Bosse) Essai sur l'histoire de l'économie politique des peuples modernes jusqu'au commencement de l'année 1817. Paris et Londres. (Lpz.) 1818. 2 Tom. gr. 8.

L. Reynier, De l'économie publique et rurale des Celtes, des Germains et des autres peuples du Nord et du centre de l'Europe. Génève et Paris, 1819. in 8.

L. Reynier, De l'économie publique et rurale des Perses et des Phéniciens. Ebend. 1820. gr. 8.

L. Reynier, De l'économie publique et rurale des Arabes et des Juifs. Ebend. 1820.

(Rudolph v. Bosse) Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten auf seinen geschichtlichen Grundlagen. Braunschweig 1820. gr. 8.

L. Reynier, De l'économie publique et rurale des Egyptiens et Carthaginois, précédée des considerations sur les antiquités Ethiopiennes. Génève et Par. 1823. gr. 8.

Frid. Benedict. Guillem Herrmann, dissertatio exhibens sententias Romanorum ad öconomiam universam sive nationalem pertinentes. Erlang. 1823. gr. 8.

A. H. L. Heeren, Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. Vierte verbess. Ausg. Gött. 1824—1826. 5 Thle. gr. 8.

L. Reynier, De l'économie publique et rurale des Grecs. Gén. et Par. 1825.

Georg Gottfr. Strelin, Versuch einer Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft. Erl. 1827. gr. 8.

Économie politique des Athéniens, ourvage traduit de l'Allemand de M. Auguste Böckh, par A. Laligand. Paris, 1828. II Tom. gr. 8.

G. B. Depping, Histoire du commerce entre le levant et

l'Europe depuis les croisades jusqu'à la fondation des colonies d'Amérique. Ouvrage qui a été couronné en 1828. Paris, 1830. II. Tom. gr. 8.

Weitzel, Ueber die Staatswissenschaft, von ihrem Entstehen bis zu dem Verfalle des römischen Reichs. Ein Bruchstück. In Pölitz Jahrb. der Geschichte und Staatskunst. December 1828.

Chr. Fr. Aug. Hasse, Cuinam nostri aevi populo debeamus plurimas öconomiae publicae et statisticae notiones? Lips. 1828. 4to 52 S.

I. B. Rougier, Baron de la Bergerie, Histoire de l'agriculture des Gaulois, depuis leur origine jusqu' à Jules César, considerée dans ses rapports avec les lois, les cultes, les moeus et les usages. 1 Vol. in 8. Paris 1829.

Giuseppe Pechio, Storia della economia publica in Italia, ossia epilogo critico degli economistici Italiani, preceduto da un'introduzione. Lugano, 1828. gr. 8.

Französisch: Histoire de l'économie politique en Italie, ou abrégé critique des économistes italiens; précédée d'une introduction par le comte Joseph Pecchio. Traduite de l'italien par M. Léonard Gallois. Paris, 1830. gr. 8.

G. v. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten Handeltreibenden Staaten unserer Zeit. Jena 1830. 2 Bände.

Carl Steinlein, Handbuch der Volkswirthschaftslehre mit drei synoptischen Tafeln. 1 Bd. enthaltend die Einleitung mit der Literatur, die Grundlehren und einen Theil der Lehre von der Production. München. 1830. gr. 8.

Reynier, die Landwirthschaft der alten Völker mit Ausschluss der Römer. Nach dem Französischen frei bearbeitet und mit Anmerkungen versehen von Frz. Damance. Mit einer Vorrede vom Geh. Hofrath Prof. Dr. K. H. Rau. Heidelberg. 1833. 8.

Joh. Heinr. M. v. Poppe, Geschichte aller Erfindungen und Entdeckungen im Bereiche der Gewerbe, Künste und Wissenschaften, von der frühesten Zeit bis auf unsere Tage. Beschreibend und in Abbildungen dargestellt. Mit 162 Abbildungen auf 32 Tafeln. Stuttgart 1837. gr. 8.

Helmuth Winter, Die wissenschaftliche Bearbeitung der Staatswirthschaftskunst nach dem Literaturgeschichtlichen Entwickelungsgange der Staatswirthschafts-Systeme und des Finanzwesens. Kasan 1837. gr. 8.

Jani Guil. Tydemann, Disquisitio de oeconomiae politicae notionibus in corpore juris civilis Justinianeo. Lugduni-Bat. 1838.

Friedr. Schmitthenner, zwölf Bücher vom Staate, oder systematische Encyclopädie der Staatswissenschaften 1. Bd. Auch unter dem Titel: Grundlinien der Geschichte der Staatswissenschaften, der Ethnologie, des Naturrechtes und der Nationalöconomie. 2te Ausg. Giessen 1838. gr. 8. (erste Ausgabe 1830.)

Ad. Blanqui (der Aeltere), Geschichte der politischen Oeconomie in Europa, von dem Alterthum an bis auf unsere Tage, nebst einer kritischen Bibliographie der Hauptwerke über die politische Oeconomie. Aus dem Franz. übersetzt mit Anmerkungen versehen, mit einem Auszuge aus des Grafen G. Pechio Geschichte der politischen Oeconomie in Italien vermehrt und mit einem theils ergänzenden, theils berichtigenden Epilog begleitet von F. I. Buss. 2 Bände. Karlsruhe 1840. gr. 8.

Zweite Abtheilung.

Literatur der Kameralwissenschaft.

J. B. Rohr: Dissert. de excolendo studio oeconomico, tam principum, quam privatorum. Lipsiae 1712. 8.

Project der Oekonomik, in Form einer Wissenschaft, nebst einem unmaassgeblichen Bedenken, wie diese Wissenschaft, beides in Theoria und Praxi, mit mehrerem Fleiss und Nutzen betrieben werden könne, entworfen von Anastasio Sincero. (C. H. am Thor.) Frkf. u. Lpz. 1716.

Theodor Ludwig Lau, Aufrichtiger Vorschlag von glücklicher, vortheilhafter, beständiger Einrichtung der Intraden und Einkünfte der Souverainen und ihrer Unterthanen, in welchem von Polizei- und Kammer-Negocien und Steuersachen gehandelt wird. Frankf. a. M. 1719. gr. 4.

Arndt: Abh. wie die Vollkommenheit der öconomischen Wissenschaften zu befördern. Zittau 1728.

Simon Peter Gasser: Einleitung zu den öconomischen politischen und Cameral-Wissenschaften, worin die oeconomico-cameralia von den Domainen oder Cammer- auch andern Gütern, deren Administration und Anschlägen, sowohl des Ackerbaues als anderer Pertinentien halber, sammt den Regalien angezeigt und erläutert werden, nebst einem Vorbericht von der Fundation der neuen ökonomischen Profession, und des allerdurchlauchtigsten Stifters eigentlichen allergnädigsten Absicht. Halle 1729. gr. 4.

H. Justus Christoph Dithmar: Einleitung in die öconomischen, Polizei- und Cameral-Wissenschaften. Nebst Verzeichniss eines zu solchen Wissenschaften dienlichen Büchervorrathes und ausführlichem Register. Frkf. a. d. O. 1729. 8.

Neue verm. und verb. Auflagen: 1731, 1745, 1748.

Fünfte A. mit neuen Anmerk. zum Gebrauch ökonom. Vorlesungen vermehret und verbessert von Daniel Gottfried Schreber. Frankf. a. d. O. 1755. Sechste Auflage 1769.

Fr. Ulr. Stisser: Einleitung zur Landwirthschaft und Polizei der Deutschen, zum Unterricht in Oeconomie-Polizei- und Cammerwesen. Jena 1735. 8. Verbess. u. verm. A. v. G. H. Zink, 1746. 8. Unveränderte A. ebendas. 1768.

Johann Ehrenfried Zschakwiz: Gründliche Abhandlung der vollständigen oeconomiae, politicae et cameralis, worin erwiesen wird, wie Finanzen und Cameralwesen, sammt Allem, was damit verknüpft ist, in einem Staate wohl anzurichten, auch was aus den Staatsmaximen hierher gehört, beigefügt, zugleich eine Nachricht von den diesfalls dienlichen Scriptoribus ertheilt wird. Halle, 1739. 8.

Georg Heinrich Zink: Grundriss einer Einleitung zu den Cameralwissenschaften, in welchen die rechten Vorbereitungs- und Grundlehren der wirthschaftlichen und Polizeiwissenschaft, der Cammer- und Finanzwissenschaft, zum Behufe seiner Vorlesungen abgehandelt werden. Lpz. 1742. 8.

Georg Heinrich Zink: Anfangsgründe der Cameral-

wissenschaft, worin dessen Grundriss weiter ausgeführt und verbessert wird. Lpz. 1755. 2 Thle. gr. 8. Der 1te Thl. handelt in 2 Abtheilungen, sowohl die General- als Special-Land- und Stadtökonomie und Polizeiwissenschaft ab, der II. Theil enthält ebenfalls in 2 Abtheilungen die Finanz- und Cammerwissenschaft.

Baumgarten: Diss. de disciplinis oeconomico-politico-cameralibus. Frankof. ad Viad. 1747. 4.

Hommel: Commentatio de utili ac necessaria rerum oeconomico-politico-cameralium cum studio juris in academia conjunctione. Erf. 1750. 4.

Joh. Heinr. Gottlob von Justi: Gutachten von dem vernünftigen Zusammenhange der pract. Vorträge aller öconomisch. und Cameralwissenschaften. Lpz. 1754.

Joh. Heinrich Gottlob von Justi: Staatswirthschaft oder systematische Abhandlung aller ökonom. und Cameral-Wissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden. Lpz. 1755.

Joachim Georg Darjes: Erste Gründe der Cameralwissenschaften, darin die Hauptttheile, sowohl der Oekonomie, als auch der Polizei- und besondern Cameral-Wissenschaft in ihrer natürlichen Verknüpfung zum Gebrauch seiner akad. Fürlesung entworfen. Jena, 1756. 8.

Jos. v. Sonnenfels: Von der Unzulänglichkeit der alleinigen Erfahrung in den Geschäften der Staatswirthschaft. Wien 1763. 8.

(Jo. Fr. v. Pfeiffer:) Lehrbegriff sämmtlicher ökonom. und Cameralwissenschaften. Mannh. 1764—1778. 4 Thle. 4.

Daniel Gottfr. Schreber: Zwo Schriften von der Geschichte und Nothwendigkeit der Cameralwissenschaften, in so ferne sie als Universitäts-Wissenschaften anzusehen sind. Lpz. 1764. gr. 8.

M. G. Bürgel: Beantwortung der Frage, ob und wiefern die Wirthschaftskunst auch auf hohen Schulen gelehret, und gleich andern Künsten und Wissenschaften abgehandelt werden könne. Lpz. 1764. 4.

Johann Beckmann: Ueber Einrichtung der öconom. Vorlesungen. Gött. 1767. 8.

Jos. Edler v. Sternschütz: Lehrsätze aus der Einleitung in die sämmtlichen Wissenschaften der Staatswirthschaft. Wien. 1766. 8.

J. C. E. Springer: Die Grenzen der Cameral-, Oeconomie-, Finanz- und Policeiwissenschaft in ihrer Verbindung. Halle. 1767. 8.

J. C. E. Springer: Grundriss der Cameralwissenschaften, Jena 1768. 8.

J. C. E. Springer: Oeconomische und cameralische Tabellen mit Anmerkungen und einem Vorberichte von den Schicksalen der Cameralwissenschaft bei den französischen und deutschen Gelehrten. Frkf. und Lpz. 1772. gr. 8.

Laurenz Joh. Daniel Succow: Die Cameralwissenschaften, nach dem Grundrisse des Herrn Geheim-Rath Darjes zum akademischen Gebrauch entworfen. Jena. 1768. Zweite verm. Aufl. 1784. gr. 8.

Stockhausen: Diss. de conjunctione juris-prudentiae atque öconomices, politices et scientiae cameralis in specie. Lipsiae, 1768. 4.

Fried. Carl Gavard: Erörterung der Frage, ob die Wissenschaft der Staatsöconomie mit ihren Zweigen, nemlich der Politik, Policei, Commercien und Finanzen einem Staate nützlich und nothwendig sei? Würzburg, 1769. gr. 8.

Joh. Chr. Förster: Versuch einer Einleitung in die Cameral-Polizei- und Finanzwissenschaft. Halle, 1771. 8.

Joh. Chr. Förster: Entwurf der Land-, Stadt- und Staatswirthschaft. Berlin, 1782. 8. auch 1793.

Immanuel Carl Heinrich Börner: Sämmtliche Cameral-Wissenschaften nach ihren ersten Grundsätzen. Halle, 1773.

F. L. M. Schmid: Der Zusammenhang zwischen der Land- und Stadtwirthschaft, der Handlung, Policei, dem Finanzwesen und der Staatswirthschaft. Bei dem höchstbeglückten Regierungs-Antritte Sr. hochfürstlichen Durchlaucht H. H. Karls des Zweiten, Pfalzgraf bei Rhein, in Bayern u. s. w. in der kurpfäl-

zischen ökonom. Gesellschaft zu Lautern vorgelesen. Lautern, 1776. gr. 4.

Ignatz Hübner: Abh. von der unentbehrlichen Nothwendigkeit der sämmtlichen Cameralwissenschaften in einem weisen Staate. Nürnb. 1777. 4.

J. C. C. Rüdiger: Ueber die systematische Theorie der Cameralwissenschaften. Halle. 1777. 8.

J. C. C. Rüdiger: Grundriss des Cameralwesens. Halle 1781. 8.

Joh. Heinrich Jung: Versuch einer Grundlehre sämmtlicher Cameralwissenschaften. Zum Gebrauche der Vorlesungen auf der Kurpfälzischen Cameral-Hohenschule zu Lautern. Lautern, 1779. 8.

Joh. Heinr. Jung: Ueber den Ursprung der Staatswirthschaft.

Joh. Heinrich Jung: Jubelrede über den Geist der Staatswirthschaft. Mannheim. 1787. gr. 8.

Joh. Heinrich Jung: System der Staatswirthschaft. 1r Theil, welcher die Grundlehre enthält. Marburg, 1792. gr. 8.

Franz Xaver Moshammer: Gedanken und Vorschläge über die neuesten Anstalten teutscher Fürsten, die Kameralwissenschaften auf hohen Schulen in Flor zu bringen. Regensb. 1782. gr. 8.

Joh. Chr. Fabricius: Anfangsgründe der öconomischen Wissenschaften, zum Gebrauch für akademische Vorlesungen. Kopenh. 1782. Zweite verm. und verbess. Aufl. Ebend. 1783. 8.

F. Schrank: Abh. vom Nutzen der Theorie in den Kameralwissenschaften. Nürnberg, 1782.

Rössig: Diss. de finibus disciplinae cameralis, oeconomicae publicae, politices et statistices bene regundis. Lipsiae, 1783. 4.

Friedrich Christoph Jonathan Fischer: Lehrbegriff und Umfang der teutschen Staatswissenschaft, oder von der Verbindung und dem Verhältnisse der Kameralwissenschaften zum teutschen Staatsrechte. Halle. 1783. gr. 8.

Georg Friedrich Lamprecht: Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der öconomisch-politischen und Kameralwissenschaften zum Gebrauch akad. Vorlesungen. Halle, 1785. gr. 8.

J. C. Gosch: Versuch eines Plans zu dem System der

sämmtlichen, einem Staatswirthe nöthigen Wissenschaften; zur Erläuterung verbunden mit einer Entwickelung einiger der ersten Grundsätze über verschiedene Gegenstände der Staatswirthschaft. Kopenh. 1787. 8.

F. A. Scheidler: Uebersicht eines Lehrplans der eigentlichen Kameralwissenschaft für öffentliche Vorlesungen auf der hohen Schule zu Bonn. Bonn, 1788. 4.

Barkhausen: Ueber das Studium der öconomischen und Kameralwissenschaften. Erf. 1789.

Wedekind: Oratio de conjungenda cum juris studio scientiarum cameralium cultura. Heidelb. 1789. 4.

Georg Franz Krämer: Der kluge Finanzier und vollkommne Kameralist, oder specielle Beschreibung der zur vollkommnen Praxi im Finanz- als Kameralſache erfordernden nothwendigen Kenntnisse. Mit einer Finanz- und Kameral-Tabelle. Frankf. a. M. 1789. 8.

Christoph Sigism. Hirsch: Versuch eines Entwurfs über die Methode, die Kameralwissenschaften zu studiren. Schwabach, 1789. 4.

Christoph Friedr. Parrot: Gemeinnütziges Handbuch der Land- und Stadtwirthschafts-, Polizei- und Kameral-Wissenschaft, mit mehreren wichtigen, ganz neuen, öconom. Entdeckungen versehen. Nürnb. 1790—91. 2 Thle. gr. 8.

Bernh. Sebast. Nau: Erste Linien der Kameralwissenschaft. Frkf. a. M. 1791. gr. 8.

Karl Gottlob Rössig: Encyklopädie der Kameralwissenschaften im eigentlichen Verstande. Lpz. 1792. gr. 8.

August Niemann: Abriss des sogenannten Kameralstudiums und Bestimmung seines Zweckes für sich und in Verbindung mit der Rechtsgelehrsamkeit. Kiel, 1792. 8.

Friedr. Ludwig Walther: Versuch eines Systems der Kameralwissenschaften. Giessen, 1793 — 1797. 5 Thle. gr. 8.

Georg Sartorius Freih. v. Waltershausen: Einladungsblätter zu Vorlesungen über die Politik während des Sommers 1793. 8.

Georg Sartorius Freih. v. Waltershausen, Handbuch für angehende Kameralisten und Versuch einer Beantwor-

tung der Frage: wie können die den Staaten äusserst nothwendigen Kameralwissenschaften zu mehrerer Vollkommenheit gebracht werden? von C. F. F. Lpz. 1793 — 1794. 2 Thle. gr. 8.

Joh. Nic. Bischoff: Prgr. de politiae rerumque cameralium studiis, juris cultoribus maxime necessariis. Helmstadii, 1791. 4.

M. E. Semer: Beitrag zur näheren Bestimmung des Begriffs der eigentlichen Staatswirthschaft und ihres Gebietes. Mannheim, 1794. 8.

Rüdiger, Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre. Halle, 1795. 8.

Friedr. Karl Gavard: Grundlinien der reinen und angewandten Staatsöconomie nach Grundsätzen der kritischen Philosophie. Würzburg, 1796. gr. 8.

J. A. Völlinger: Grundriss einer allgemeinen kritisch-philosophischen Wirthschaftslehre. Heidelb. 1796. 8.

J. A. Völlinger: Prolegomena zu einer angewandten Wirthschaftslehre. eod.

P. E. Klipstein: Reine Wirthschaftslehre. Giessen. 1797.

Friedrich Gottlieb Canzler: Ueber den Zweck und die Einrichtung eines kameralistischen Practicums. Göttingen, 1797. 8.

Ludwig Wallrad Medicus: Versuch einer kurzen Skizze der öconomisch-politischen oder staatswirthschaftlichen Encyclopädie. Lpz. 1797. 8.

Carl Daniel Heinr. Bensen: De naturali disciplinarum ad oeconomiam publicam spectantium cohaerentia. Erl. 1798. gr. 8.

Carl Daniel Heinrich Bensen: Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre für Kameralisten. III Abtheilungen. Erlangen, 1798 — 1799. gr. 8. Von der ersten Abth. ist eine zweite, durchaus verm. und verbesserte Ausgabe erschienen.

Carl Dan. Heinr. Bensen: Ueber das Studium der sogenannten Kameralwissenschaften zur Beherzigung für Juristen und Kameralisten. Erl. 1804. gr. 8. Auch 1808.

Jägerschmidt: Ueber Grundbegriffe der Staatswirthschaft, nebst dem Systeme der dazu gehörigen Wissenschaften. Basel, 1799. gr. 8.

Eriedr. Carl Fulda: Systematischer Abriss der sogenannten Kameralwissenschaften. Tüb. 1802.

Aug. Friedr. Wilh. Crone: Abriss der Staats- und Kameralwissenschaften. Giessen, 1803. gr. 8.

Friedr. Benedict Weber: Einleitung in das Studien der Kameralwissenschaften, nebst dem Entwurf eines Systems derselben. Berlin, 1803. gr. 8. Die zweite ganz umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage führt auch noch den besondern Titel: Entwurf einer Encyclopädie und Methodologie der Kameralwissenschaften. Zum Behuf akademischer Vorlesungen. Berlin, 1819. gr. 8.

Ludw. Heinr. Jacob: Ueber Cursus und Studienplan für angehende Kameralisten. Ein Programm zur Ankündigung seiner philos.-, polit. und kameralist. Vorlesungen. Halle, 1805. gr. 8.

Georg Aug. Reinhard: Versuch eines Grundrisses der Staatswirthschaftslehre. Mannheim, 1805. 8.

F. Seeger: Entwurf eines vollständigen Systems der Kameralwissenschaften. Ellwangen, 1805. kl. 4. Zweite Aufl. Mannh. und Heidelb. 1806.

F. Seeger: System der Wirthschaftslehre. Ein Versuch zur endlichen Berichtigung der bisherigen Kameralsysteme. Karlsr. 1807. 4. Zweite Auflage, ebend. 1815. 4.

K. Ch. G. Sturm: Grundlinien der Encyclopädie der Kameralwissenschaften, zu Vorlesungen entworfen. Jena, 1807. gr. 8.

August Alfred Sopp: Neueste Darstellung der Kameralwissenschaft. Mit Kupf. und Tabellen. Wien, 1808 — 1811. 4 Bände. gr. 8.

Dritte Abtheilung.

Literatur des Mercantilsystemes.

Französische Schriftsteller.

Jean Bodin, (1529 — 1596) Les six livres de la republique Paris 1576. fol. 2. éd. Paris 1577. fol. 3. éd. Paris 1578. fol. 4. éd. Paris 1580. fol. 5. éd. Paris 1583. 8. 6. éd. Lyon 1593. 8. 7. éd. Genéve 1600. 8. 8. éd. Genéve 1629. 8.

Dasselbe Werk lateinisch:

Joannis Bodini Andegaviensis de Republica libri sex, latine ab autore redditi, multo quam antea locupletiores, cum indice copiosissimo. Lugduni et venundantur Parisiis. 1586. fol. 2. ed. Parisiis 1591. 8. 3. ed. Frankof. 1594. 8. 4. ed. Frankof. 1609. 8. 5. ed. Frankof. 1622. 8. etc.

Testament politique de. J. B. Colbert, où l'on voit tout ce, qui s'est passé sous le Regne de Louis le Grand jusqu'en l'année 1684. La Haye 1694. 12. 2me édit 1712.

John Law, Money and Trade considered. Edinburgh. 1712. 12.

Französisch:

Jean Law, Considérations sur le commerce et sur l'argent. Traduit de l'Anglais. La Haye 1720. 12.

Jean François Melon, Essai politique sur le commerce. Amsterd. 1735. 8.

Nouv. édit. augmentée de sept chapitres et où les lacunes des éditions précédentes sont remplies. Amsterd. 1742. 8.

Deutsch:

a) Politischer Versuch von der Handlung. Jena 1740.

b) Des Herrn von Melon's gesammlete kleine Schriften über die Handlung und Manufacturen übersetzt. Kopenhagen, 1756. kl. 8.

François Louis Auguste Ferrier, du gouvernement considéré dans ses rapports avec la commerce ou de l'administration commerciale opposée aux économistes du 19me siécle. Paris 1805. 8. 2me édit 1822. 8.

Widerlegung davon:

Du Bois-Aymé, Examen de quelques questions d'économie politique et notamment de l'ouvrage de Mr. Ferrier Par 1823. 8.

De Cazaux, Bases fondamentales de l'économie politique d'après la nature des choses Par. 1826.

Italienische Schriftsteller.

Bernardo Davanzati (1529 — 1606.) Lezione delle monete. Firenze 1588. 8.

Antonio Serra breve trattato delle cause che possono far abbondare li regni d'oro e d'argento dove non sono miniere. Roma 1613. 8.

Gian-Donato Turbollo Discorsi e relazioni sulle monete del regno di Napoli. Napoli 1629.

Gerolamo Belloni dissertazione sopra il commercio. Roma 1750.

Deutsch:

Abhandlung des Marchese Hieronimi Belloni vom Commercien- und Münzwesen. Aus dem Italienischen übersetzt und mit Anmerkungen erläutert von M. Gottl. Schumann. Leipz. 1753. 4.

Antonio Genovesi Lezioni di commercio, osia d'economia civile. Milano 1769. 8. 2 Bände.

Deutsch:

Des Abts Anton Genovesi, Königlichen Professors, Grundsätze der bürgerlichen Oeconomie. Nach der neuesten und verbesserten Ausgabe aus dem Italienischen übersetzt von August Witzmann. Leipzig 1776. 8. 2 Theile.

Engländische Schriftsteller.

Th. Mun, Treasure by foreign trade. London 1664.

J. Child, A new discourse of trade. London, 1668.

Charles Davenant (1655 — 1712) the political and commercial works. Relating to the trade, and revenue of England, the Plantation trade, the East-India trade and Africam trade. Collected and revised by sir Charles Whitworth. London, 1771 s. Vol. 8.

Th. Mortimer elements of commerce and finances, Lond. 1773.

Deutsch:

Thomas Mortimer Esq. Grundsätze der Handlungs-, Staats- und Finanzwissenschaften. Aus dem Englischen übersetzt und mit einigen Zusätzen versehen von Johann Andreas Engelbrecht. Leipz. 1781. 8.

James Stewart-Denham: An inquiry into the principles of Political Oeconomy. Being an essay on the science of domestic Policy in free nations. In wich are partecularly considered population, agriculture, trade, industry, money, coin, interest, circulation, banks, exchange, public credit and taxes. London, 1767. 2 Vol. 4. 2te Aufl. in Stewarts Werken. Lond. 1805.

Deutsch:

1. Untersuchung der Grundsätze der Staatswirthschaft oder Versuch über die Wissenschaft der innerlichen Politik in freien Staaten, worin vornämlich die Bevölkerung, der Ackerbau, die Handlung, die Industrie, Rechnungsmünze, Geld, Interessen, Circulation, Banken, Wechsel, öffentlicher Kredit und Taxen erwogen werden, vom Herrn John Stewart, Baronet. In zween Bänden. Aus dem Englischen übersetzt. Hamburg, 1769. 1770. 4.

2. Sir James Stewart Baronets Untersuchung der Grundsätze der Staatswirthschaft als ein Versuch über die Wissenschaft von der innerlichen Politik bei freien Nationen. Aus dem Englischen übersetzt. Tübingen 1769. 1772. in 5 Büchern. 8.

Neue Auflage. Tübingen. 1786.

Französische Uebersetzung in 5 Bänden. Paris, 1789 — 90.

Deutsche Schriftsteller.

Caspari Klockii tractatus oeconomico-politicus de Contributionibus. Norimbergae 1634. fol. 2te Ausg. das. 1640.

Caspari Klockii Tractatus juridico-politico-polemico-historicus de Aerario sive censu per honesta media absque divexatione populi licite conficiendo. Libri duo, in quorum priori varia variarum Gentium in Europa, Asia, Africa et toto orbe illustrium regnorum principum, populorum, universitatum ac rerum publicarum aeraria, census, opes, vires admirandae recensentur: In poste-

riori vero multifaria ac pene innumera legitimae colligendi pecuniae media remedia et modi aerarium divitandi explicite et implicite comprehensa proponuntur evolvuntur, explanantur ac pleraque Regalia minora et compendia fisci enucleantur nec non illegitimae Aerarii rationes refelluntur. Norimbergae. 1651. fol. 2te Ausg. das. 1671. fol.

Johann Joachim Bechers von Speyer, politische Discours von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken in specie wie ein Land volkreich und nahrhaft zu machen und in eine rechte Societatem civilem zu bringen. Auch wird von dem Bauern-, Handwerks- und Kaufmannsstand, deren Handel und Wandel, item von dem Monopolio, polypolio und propolio, von allgemeinen Landmagazinen, Niederlagen, Kaufhäusern, montibus pietatis, Zucht und Werkhäusern, Wechselbänken und von dergleichen ausführlich gehandelt. Frankf. und Leipz. 1672. 2te Ausg. 1683. 3te Ausg. 1688. 4te Ausg. (mit Register vermehrt) 1721. 5te Ausg. von G. H. Zinke 1754. 6te Ausg. 1759.

Veit Ludwig v. Seckendorff, deutscher Fürstenstaat Th. 1 — 3. Gotha, 1656. kl. 8. Dritte mit einer ganz neuen Zugabe sonderbarer und wichtiger Materien umb ein grosses Theil vermehrt. Frkf. a. M. 1665.

Spätere Ausgabe Veit Ludwig v. Seckendorff's deutscher Fürstenstaat sammt des seel. Herrn Autoris Zugabe sonderbarer und wichtiger Materien, von itzo aber mit Fleiss verbessert, und mit dienl. Anmerk. sammt dazu gehörigen Kupf. Summarien und Register versehen, durch Herrn Andr. Simson v. Biechling. Jena 1737. kl. 8. 5te Ausg. Frkf. a. M. 1678. 8. im Ganzen 9 Auflagen.

Wilhelm Freiherr von Schrödern fürstliche Schatz- und Rent-Cammer nebst einem Tractat vom Goldmachen, wie auch vom Ministrissimo oder Ober-Staats-Bedienten. Leipzig, 1686 8. im Ganzen 9 Auflagen.

(Johann von Horneck) Oesterreich über alles, wenn es nur will. Das ist, wohlmeinender Fürschlag, wie vermittelst einer wohlbestellten Landes-Oekonomie, die Kaiserl. Erblande in Kurzem über alle andere Staat von Europa zu erheben, und mehr als einiger derselben, von denen andern Independent zu

machen. Durch e. Liebhaber der Kaiserl. Erbland Wohlfahrt. 1654. in 12.

Eine etwas veränderte Auspabe dieses Werkes ist:

Herrn Johann v. Hornecks Bemerkungen über die österr. Staatsöconomie. Ganz umgearbeitet und mit Anmerk. versehen von Bened. Franz Herrmann. Berlin u. Stettin 1784. gr. 8.

I. Mich. v. Loen, Entwurf einer Staatskunst, worin die natürlichsten Mittel entdeckt werden, ein Land reich und mächtig zu machen. Frkf. a. M. 1ste Ausg. 1747. 2te Ausg. 1750. 3te Ausg. 1751. 8.

Joh. Heinr. Gottl. v. Justi, Staatswirthschaft oder systematische Abhandlung aller öconomischen und Kameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden. In zween Theilen ausgefertiget. Erster Theil, welcher die Lehre von Erhaltung und Vermehrung des Vermögens des Staats, und mithin die Staatskunst, die Policei- und Commercien-Wissenschaft, nebst der Haushaltungskunst in sich begreift. Zweiter Theil, welcher die Lehre von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens des Staats, und mithin die eigentliche Kameral- oder Finanz-Wissenschaft in sich begreift. Nebst einem vollständigen Register über beide Theile Leipz. 1755. gr. 8. Zweite stark vermehrte Aufl. Ebend. 1758.

Jac. Fréderic Baron de Bielfeld, Institutions politiques. La Haye 1760. 2 Tomes gr. 4.

Nouvelle édition: Institutions politiques, ouvrage où l'on traite de la société civile, des loix, de la police, des finances, du commerce, des forces d'un état et en général de tout ce qui a rapport au gouvernement. Paris 1761. 4 Tomes in 12.

Jac. Fréderic Baron de Bielfeld, Institutions politiques. Nouv. éd. revue, corrigée et augmentée. Leide 1767. 2 Tom. gr. 4. und gr. 8. Lüttich, 1768. 8. Tom. (unvollendet) 1772.

Deutsch:

Des Freih. v. Bielfeld Lehrbegriff der Staatskunst, aus dem Französ. v. J. C. Gottsched und J. Jo. Schwabe. Breslau (1 — 2te Ausg. 1761 — 73.) dritte A. nach der neuesten französ. durchgesehen, vermehrt und durchaus verbessert, (vom

Hofrath J. G. Meusel.) Breslau und Leipzig 1777. 3 Theile. gr. 8.

Joh. Georg Büsch, Abhandlung von dem Geldumlaufe in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirthschaft und Handlung, Hamb. und Kiel. 1780. 2te verm. und verbess. Aufl. 1800. 2 Theile in gr. 8.

Joh. Georg Büsch sämmtliche Schriften über Banken und Münzwesen. Theils vom Verfasser neu bearbeitet, theils nach seinem Tode gesammlet. Hamb. 1824. ord. 8.

Joh. Georg Büsch sämmtliche bis hier noch nie gesammlete vermischte Schriften. Hamburg und Altona. 1801. kl. 8.

Joseph Reichsfreiherr von Sonnenfels, Grundsätze der Policei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. 3 Thle. ord. 8. Wien 1765.

Joh. Gottlieb Fichte, der geschlossene Handelsstaat. Ein philosophischer Entwurf als Anhang zur Rechtslehre, und Probe einer künftig zu liefernden Politik. Tüb. 1800. 8. Ist zu Wien 1801 nachgedruckt worden.

Gegen diese Schrift:

Ludw. Hestermann, der offene Handelsstaat. Ein philosophischer Entwurf. Leipzig und Pforzheim. 1802. 8.

Gegner der Mercantilisten.

Esprit de Sully, Dresde 1768. (Ein Auszug aus Sully's Memoiren, worin er selbst sein Leben und seine Grundsätze niedergeschrieben hat.)

Diego Saavedra Faxardo, Idea d'un principe Christiano representada in cien empressas.

Lateinisch:

Idea principis Christiano-politici 101 symbolis expressa. Amstd. 166.

England's Great Happines, or a Dialogue between Content and Complaint. London. 1675.

William Petty, Treatise on Taxes and contributions. London. 1667.

Dudley North, Discurses on Trade, principally directed on the Cases of Interest, coinage, clipping and increase of money. London, 1691.

Zu vergleichen

Ueber den Ursprung des Mercantilsystemes in Buchholz Neuer Monatsschrift. Berlin, 1824. (Nach Simonde de Sismondi.) 8.

Peter Philipp Geier, Versuch einer Characteristik des Handels oder Darstellung der herrschenden Ansichten von der Natur des Handels und die zweckmässigsten Mittel seiner Belebung. Würzburg, 1825. 8.

J. Zizius, Oeconomisch-politische Betrachtungen über die Handelsbilanz. Wien und Triest, 1811.

Vierte Abtheilung.

Literatur des physiocratischen Systemes.

1. Französische Schriftsteller.

François Quesnay, in den Artikeln: Fermiers und Grains in der Encyclopédie ou Diction. raisonné des sciences etc. par Diderot et d'Alembert. Paris 1756. gr. fol. Tom. VI p. 528—40 u. Tom. VII p. 812—31. (Nouv. Éd. in 4. Genève 1778. Tom. XIV p. 40—58, und Tom. XVI p. 433—468.).

(François Quesnay) Tableau économique avec son explication, ou extrait économies royales de Sully. Versailles 1758. 8.

François Quesnay, Maximes générales du gouvernement économique et d'un royaume agricole. Versailles 1758.

Deutsch:

Allgemeine Gründe der öconomischen Wissenschaften, vorzüglich des Ackerbaues, der Handlung und des Kameralwesens. 3 Thle. 8. Frkf. und Lpz. 1770. 1771. 8.

(François Quesnay,) La Physiocratie, ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain. Recueil publié par Pierre Sam. Dupont. Paris 1768. 2 parties in 8. Réimprimé la même année, avec de nombreuses augmentations, á Yverdun, en 6 Vol. in 12. 1768 — 1769.

François Quesnay, Elémens de la philosophie rurale 1768. in 12.

François Quesnay (Sohn des vorhergehenden,) essai sur l'administration des terres. 1759. in 8.

Deutsch:

Glor und Verfall der Länder, als natürliche Folgen der Begünstigung oder Bedrückung der Landwirthschaft, und der Freiheit oder Beschränkung des Handels mit den rohen Producten dargestellt. Nach dem Französischen des Ritters Franz Quesnay bearbeitet von Christian Aug. Wichmann. Züllichau. 1798. gr. 8.

Marquis de Mirabeau: Lami des hommes, traité de la population. Avignon (Paris.) 1756. 6 parties 3 Vol. in 4 und 5 Vol. in 12. Nouv. éd. corrigée. Avignon, 1762. 5 Vol. in 12.

Deutsch:

Der politische und öconomische Menschenfreund, oder practische Vorschläge zur Beförderung der Staaten. 2 Thle. Hamb. 1759. 8.

Eine italienische Uebersetzung davon erschien zu Venedig 1784.

Marquis de Mirabeau, Mémoire sur les états provinciaux. 1750. in 12.

Marquis de Mirabeau, Mémoire concernant l'utilité des états provinciaux. 1750. in 8. N. A. 1755. in 12.

Marquis de Mirabeau, Réponse du correspondant á son banquier. 1759. in 4.

Marquis de Mirabeau, Lettres sur les Corvées. 1760. in 4.

Marquis de Mirabeau, Tableau économique avec ses expélications. 1760. 4.

Marquis de Mirabeau, Théorie de l'impôt, ou moyens surs et faciles de diminuer les impôts. Paris 1760. in gr. 4. und Amst. 1761. in 12.

Marquis de Mirabeau, Supplément á la théorie de l'impôt. La Haye 1776. in 12.

Marquis de Mirabeau, La philosophie rurale, ou économie générale et particuliére de l'agriculture. Amst. Paris, 1763. in 4. und 1764. 3 Vol. in 12.

Ein Auszug davon erschien unter dem Titel:

Marquis de Mirabeau, Élémens de la philosophie rurale, ou économie gen. et part. de l'agriculture, reduite à l'ordre immutable des loix physiques et morales, qui assurent la prosperité des empires. La Haye. 3 Tom. 1767 — 68.

Deutsch:

Victores de Riquetti, weiland Marquis von Mirabeau's Landwirthschafts-Philosophie, oder politische Oeconomie der sogenannten Land- und Staatswirthschaft, gebaut auf die unveränderliche Ordnung physischer und moralischer Gesetze, zu sicherer Beförderung des Wohlstandes der Länder, a. d. Französ. frei übersetzt von Christian August Wichmann. Liegn. und Leipz. 1797 — 98. 2 Bde. gr. 8.

Marquis de Mirabeau, Lettres sur le commerce des grains. Amst. et Paris. 1768. in 12.

Marquis de Mirabeau, Lettres d'un ingénieur de province à un intendant des ponts et chaussées, p. s. de suite à l'ami des hommes. Avignon. (Paris.) 1770. in 12.

Marquis de Mirabeau, Leçons économiques. Par L. D. H. Amst. 1770. in 12.

Deutsch: von C. A. Wichmann. Liegn. 1797.

Marquis de Mirabeau, Les économiques, dediées au grand-duc de Toscane. Paris. Tom. 1 und 2. 1769. in 4. Tom. 3 und 4. 1771. in 12. Paris. 1776. 12.

Marquis de Mirabeau, La science ou les droits et les devoirs de l'homme. Lausanne. 1774. in 12.

Deutsch:

Die gründliche Wissenschaft, oder die Rechte und Pflichten des Menschen, von L. D. H. nebst einer Unterredung zwischen D. H D. P. L. D. H. Nürnberg. 1775.

Marquis de Mirabeau, Le Système social ou principes naturels de la morale et de la politique. 2 Tom. Lond. 1772.

Deutsch: Breslau 1788.

Marquis de Mirabeau, Journal de l'agriculture, du commerce et des finances. Paris 1767 — 74. 30. Vol. in 12.

L'anti-financier, ou relevé de quelques-unes des mal-

versations dont se rendent journellement coupables les fermiers généraux, et des vexations qu'ils commettent dans les provinces: servant de réfutation d'un écrit intitulé: lettre servant de réponse aux remontrances du parlement de Bordeaux; précédée d'une epire au parlement de France, accompagnée de notes historiques. Amsterdam, 1763. 8.

Vincent de Gournay, Essai sur l'esprit de la législation favorable à l'agriculture. Paris 1766. 2 Tom.

Mercier de la Rivière, l'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques. Paris. 1767. in 4.

Mercier de la Rivière, intérêt de l'etat, ou la liberté du commerce des blés, demontrée conforme au droit naturel etc. avec la refutation de l'ouvrage d'un nouveau système publié, en forme de dialogues sur le commerce des blés. Amst. et Paris, 1770. in 12.

Nicolas Baudeau, De l'origine et des progrès d'une science nouvelle. Londres et Paris 1768. in 12.

Deutsch:

Von dem Ursprunge und Wachsthume einer neuen Wissenschaft. A. d. Französ. (von F. M. Vierordt.) Karlsruhe 1770. 8., und Wien 1774. in 8.

Gegen diese anonyme Schrift von Baudeau, erschien die anonyme von François-Marie-Arouet de Voltaire: L'homme aux quarante écus. Londres. 1768. gr. 8.

Deutsch:

Der 40 Thaler-Mann. Eine Spott-Schrift auf die Physiocraten.

Nic. Baudeau, Idées d'un citoyen sur l'administration des finances du roi. Amst. 1763. gr. 8.

Nic. Baudeau, Ephémérides du citoyen, ou chronique de l'ésprit national et bibliothèque raisonnée des sciences etc. in 12. Paris, 1767 — 73.

Nic. Baudeau, Nouvelles éphémérides économiques, ou bibliothéque raisonnée de l'histoire, de la morale et de la politique. Paris 1774 — 76. 40. Vol. in 12.

Nic. Baudeau, Sur l'administration des finances du roi. 1763. 3. Vol. in 8.

Nic. Baudeau, Lettres d'un citoyen à un magistrat sur les vingtièmes et autres impôts, 1768. in 12.

Nic. Baudeau, Première introduction à la philosophie économique. 1771. in 8.

Nic. Baudeau: Principes économiques de Louis XII. et du cardinal d'Amboise. 1785. in 8.

Nic. Baudeau, Questions proposées á. M. Richard de Glanières, sur son plan d'imposition soi-disant économique, 1774. in 8.

Nic. Baudeau, Eclaircissemens demandés à M. Necker sur ses principes économiques. 1775. in 8.

(Abbé de Roubeaud,) Gazette d'agriculture, du commerce, des arts et des finances. Paris 1765 — 78.

Anne-Robert-Jacques Turgot, Recherches sur la nature et l'origine des richesses. Paris. 1774.

Deutsch:

Untersuchungen über die Natur und den Ursprung der Reichthümer, a. d. Französ. übers. von Jac. Mauvillon. Lemgo. 1775. 8.

Anne-Robert-Jaques Turgot, Réflexions sur la formation et la distribution des richesses. Paris. 1784. 8.

L'ami du peuple françois, ou mémoire adressé á Mr. Turgot, Controleur des finances. Par le fils d'un laboureur. «Ni fermes ni régie: l'une et l'autre sont la perte des états.» Limoges. 1776. ord. 8.

Deutsch:

Ueber das Finanzwesen, ein hinterlassenes Werk von Peter Andreas, dem Sohn eines rechtschaffenen Landmannes, herausgegeben von einem Pfarrer a. d. Französ. von Joh. Lor. Benzler. Lpz. 1780. 8.

L'ami du peupole françois, Lettres sur la liberté du commerce des grains, écrites à M. l'abbé Terray, contrôleur général. 1770.

L'ami du peuple françois: De l'administration provinciale et de la reforme de l'impôt. 1779.

Essai sur la liberté du commerce et de l'industrie. Par feu M. le président Bigot de Sainte-Croix. Amst. et Paris. 1775. in 12.

Etienne Bonnet de Condillac, Le commerce et le gouvernement considerés rélativement l'un à l'autre. Ouvrage élémentaire. Amst. 1776. in 12. Ist auch enthalten im IV. Bande der oeuvres complètes de Condillac revues par l'auteur, imprimées sur ses manuscrits authographes, et augmentées de la langue des calculs, ouvrage posthume. Paris 1798. 23 Tomes in 8.

Guillaume-François Letrosne, De l'ordre social, ouvrage suivi d'un traité élémentaire sur l'intérêt social, la valeur, l'argent, la circulation, l'industrie, et le commerce interieur et exterieur. Paris 1777. 2 Tom. in 8.

Deutsch.

Des Herrn Le-Trosne Lehrbegr. der Staatsordnung. 2 Bde. Erster Band, oder Entwickelung des vom D. Franz Quesnay erfundenen physiocratischen Regierungs- und Staats-Wirthschafts-Systemes. 2ter Band oder Elementar-Werk vom Staats-Interesse in Rücksicht auf Geltung, Umlauf, Kunstfleiss, und inländischen sowohl, als auswärtigen Handel; worin einige Grundsätze des Herrn Abbé Condillac geprüft werden. A. d. Französ. übersetzt, und mit einem Register, welches statt eines Glossariums über das physiokrat. System dienen kann, versehen von M. Christian Aug. Wichmann.

Guillaume-François Letrosne, La liberté du commerce des grains, toujours utile et jamais nuisible. Paris 1764. ibid. 1765. in 12.

Guillaume-François Le-Trosne: La liberté du commerce des grains, toujours utile et jamais nuisible. Paris 1764. ibid. 1765. in 12.

Guillaume-François Le-Trosne, Recueil de plusieurs morceaux économiques, etc. Amst. (Paris.) 1768. in 12.

Guillaume-François Le-Trosne, Lettre à un ami sur les avantages de la liberté du commerce des grains, et le danger des prohibitions. Amst. 1769, in 12.

(Herbert,) Essai sur la police générale des grains. Londres 1754, in 8. Berlin 1755, in 12.

Jean-Jacques Rousseau, Traité sur l'économie politique. Genève 1765. 8.

Deutsch:

Abhandlung über die polit. Oekonomie. A. d. Französ. übers. von H..., mit freimüthigen Anmerk. und einem Anhange kleiner Aufsätze von M... Berlin 1792. 8.

(Faiguet) L'ami des pauvres, ou l'économie politique. Paris 1766, in 12.

(Faiguet) L'ami des pauvres, Mémoires politiques sur la conduite des finances. Amst. 1770, in 12.

Le baron de Saint-Supplix, L'ami de la France pour servir de supplément à l'ami des hommes du Marquis de Mirabeau, ouvrage contenant le consolateur et l'homme désintéressé, publiés séparément. Paris 1768. 2 Vol. in 12.

(Condorcet,) Lettres sur le commerce des grains. Paris 1775, in 8.

(Condorcet,) Bibliothèque de l'homme public; ou analyse raisonnée des principaux ouvrages français et étrangers, sur la politique en général, la législation, les finances, la police, l'agriculture, et le commerce en particulier, et sur le droit naturel et public. Paris 1790—92. 28 Vol. in gr. 8.

L'impôt dans son ordre naturel, ou reflexions sur les avantages d'un impôt unique. Genève 1777. gr. 8.

(De Felice,) Élémens de la police d'un état. Yverdun 1781. 2 Vol. in 12.

Le comte de Lamerville, de l'impôt territorial, combiné avec les principes de l'administration de Sully et de Colbert, adaptés à la situation actuelle de la France. Auch unter dem Titel: Plan d'une restauration générale dans les finances. »Felicitas populi, potentia regum.« Strasbourg, 1788. gr. 4.

M. Grivel, mélanges de philosophie et d'économie politique. Paris, 1789. 2. Tom. gr. 8.

Germain Garnier, Abrégé élémentaire des principes de l'économie politique. Paris, 1796 kl. 8.

Germain Garnier, Vorrede zur Uebersetzung des Smithischen Werkes, 2te A. Paris. 1822. S. 43, ff. 2. Abschnitt, der einer vergleichenden Darstellung der Smithischen Doctrin und jener der französ. Oekonomisten gewidmet ist.

Guillaume-Thomas Raynal, histoire philosophique et politique des établissemens et du commerce des Européens dans les deux Indes. Amst. 1773. La Haye 1774. Neue umgearbeitete und verbess. Ausgabe. Genève 1780, neueste A. ebend. 1787 in 10 Tom. gr. 8.

2. Deutsche Schriftsteller.

Isaak Iselin, Versuch über die gesellschaftliche Ordnung. Basel 1772. 8. s. A. D. B. 20. S. 311.

Isaak Iselin, Träume eines Menschenfreundes. eb. 1776. 2 Thl. 8. N. A. Carlsr. 1784. in 2 Thl. gr. 8.

Isaak Iselin, Ephemeriden der Menschheit, oder Bibliothek der Sittenlehre, Politik und Gesetzgebung. Basel, 1776.

Dies. auf d. J. 1776—82. Leipzig.

Dies. von 1783 — 86. fortgesetzt von W. G. Becker. Leipzig.

Iohann Aug. Schlettwein, les moyens d'arrêter la misère publique et d'acquitter les dettes des états. Carolsrouhe, 1772. kl. 8.

Deutsch:

Mittel, das allgemeine Elend aufzuhalten, und die Schulden eines Staates zu tilgen. Eb. 1772. 2te A. 1773. 8.

Iohann Aug. Schlettwein, Erläuterung und Vertheidigung der natürlichen Ordnung in der Politik, in einem Sendschreiben an den Verfasser der deutschen Anmerkungen über die französische Schrift: les moyens d'arrêter la misère publique etc. Carlsr. 1772. kl. 8.

Iohann Aug. Schlettwein, die wichtigste Angelegenheit für das ganze Publikum: oder die natürliche Ordnung in der Politik überhaupt, besonders aber die allgemeine Freiheit im Handel und Wandel; die ungestörte Ein- und Ausfuhr des Getreides; die Ordnung der Vollkommenheit in der Kultur der Ländereien und im Verbrauch der Waaren; die zur Wohlfahrt der Staaten einzuführende einzige Auflage auf den reinen Ertrag der Grundstücke, und die damit zu verbindende Einrichtung des Frohnwesens, auseinander gesetzet. Eb. 1772. 2 Bde. 8. 2te vermehrte und verbesserte Ausg. 1776.

Joh. Aug. Schlettwein, Schriften für alle Staaten zur Aufklärung der Ordnung der Natur im Staats-, Regierungs- und Finanz-Wesen. Eb. 1775. 8. 1 Thl.

Johann Aug. Schlettwein, Evidente und unverletzliche, aber zum Unglück der Welt meistens verkannte oder nicht geachtete Grundwahrheiten der gesellschaftl. Ordnung für Kaiser, Könige, Fürsten, Grafen und Herren aller Nationen, für Papst, Bischöfe, Prälaten, für Lehrer und Prediger von allen Kirchen und Schulen, für die Vorsteher aller Republiken, für alle Minister, Räthe, Amtleute, für alle Soldaten, Klosterleute und Gelehrte, für alles hohe und niedrige Gesinde, für alle Bürger und Bauern, für Jung und Alt, für Mann und Weib, zur Herstellung der wahren Gewerbs- und Handels-Freiheit der Staaten. Programm, durch welches den Antritt seines öffentlichen Lehramtes in der Politik, den Kameral- und Finanzwissenschaften anzeiget, und das ganze hiesige verehrte Publicum zur Anhörung seiner am 25sten October 1777. Vormittags um 10 Uhr in dem jurist. Hörsaale zu haltenden Rede über Europens bevorstehenden gänzlichen Verfall, wenn die Geistesthätigkeit, die Sitten und die Politik ihren bisherigen Gang fortsetzen, einladet J. A. Schlettwein. Giessen.

Joh. Aug. Schlettwein, Vom Werthe der Güter. Eine von der Casselschen Agrikulturgesellschaft. 1777. gekrönte Preisschrift.

Joh. Aug. Schlettwein, Grundveste der Staaten, oder die politische Oeconomie. Giessen. 1779. 8.

Joh. Aug. Schlettwein, Archiv für den Menschen und Bürger in allen Verhältnissen, oder Sammlung von Abhandlungen, Vorschlägen, Planen, Versuchen, Rechnungen, Begebenheiten, Thaten, Anstalten, Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen, Länder-, Aemter- und Ortbeschreibungen, Bücheranzeigen und Kritiken, welche das Wohl und Wehe der Menscheit und der Staaten angehen. Lpz. 1780 — 84. 8 Bde. gr. 8.

Joh. Aug. Schlettwein, Neues Archiv u. s. w. Lpz. 1785 — 88. 4. Bde. gr. 8.

Abrégé des principes de l'économie politique, par S. A. S. Msgr. le Marggrave régnant de Baade, de Dourlach et de Hochberg, Landgrave etc. Publié par le Marquis

de Mirabeau. Carlsruhe et Paris, 1772. 8. und öfters aufgelegt. N. A. 7796. 7.

Als Kommentar über obigen Abrégé ist zu betrachten:

Table raisonnée des principes de l'économie politique. Redigée et exécutée par Dupont, cons. int. des légations de S. A. S. Msgr. le Marggrave de Baade. 1773. Arrangée en caractères mobiles et imprimée à Carlsr. 1775. Im grössten Format.

C. W. F. L. Freih. v. Drais, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich. 2 Bde. gr. 7. Carlsr. 1816 — 18. (Interessant durch die Nachricht (I. S. 315 f.) über den vom Markgrafen Karl Friedrich von Baden gemachten Versuch der Einführung des physiocratischen Steuersystemes in seine Lande.)

Joh. Christian Erich Springer, öconomische und cameralische Tabellen mit Anmerkungen und einem Vorberichte von den Schicksalen der Cameralwissenschaft bei den französischen und deutschen Gelehrten. Frkf. u. Lpz. 1772. gr. 8.

Joh. Chr. Sprinper, Briefe eines Deutschen über öffentliche Gegenstände des Vaterlandes. Erf. 1772.

Joh. Chr. Erich Springer. Ueber das physiocratische System. Nürnberg, 1780

Joh. Chr. Erich Springer, die Grenzen der Cameral-, Oeconomie-, Finanz- und Policeiwissenschaft in ihrer Verbindung. Halle 1767. 8.

Joh. Chr. Erich Springer, An einen deutschen Hofmarschall ein deutscher Bürger. Riga, 1774. 8.

Joh. Chr. Erich Springer, An einen deutschen Cammer-Präsidenten ein benachbarter Bürger. Frkf. a. M. 1777. 8.

Joh. Chr. Erich Springer, Versuch eines Handbuchs für diejenigen, welche die Cameralwissenschaften nicht als ein Handwerk lernen wollen u. s. w. Frkf. a. M. 1778. 8.

Justus Möser, patriotische Phantasien. Berlin, 1 — 2ter Thl. 1774 — 75. 2te A. 1778. 3ter Thl. 1778. 4ter Thl. herausgeg eben von seiner Tochter J. W. v. Voigt, 1786. in 8. N. A. 1804 4 Thl. in 8.

Justus Möser, vermischte Schriften nebst dessen Leben,

herausgegeben von Friedr. Nicolai. Thl. 1. 2. Berlin und Stettin, 1797 — 98. 8.

Jacob Mauvillon, Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst, Staatswirthschaft und neuesten Staatengeschichte. Lpz. 1 Thl. 1776. 8.

Jacob Mauvillon, Physiocratische Briefe an Herrn Prof. Dohm. Oder Vertheidigung und Erläuterungen der wahren staatswirthschaftlichen Gesetze, die unter dem Namen des Physiocratischen Systems bekannt sind. Braunschweig, 1780. gr. 8.

Carl Gottfr. Fürstenau, Versuch einer Apologie des physiocrat. Systems gegen die Einwürfe im deutschen Museum, 1778. St. 10. und Hannöverschen Mapazin, St. 48 — 51. desselben Jahres. Cassel, 1779. g.

Joh. Hein. Jung, Versuch einer Grundlehre sämmtlicher Cameralwissenschaften. Lautern, 1779. kl. 8.

Joh. Heinr. Jung, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipzig, 1788. gr. 8.

Joh. Heinr. Jung, Jubelrede über den Geist der Staatswirthschaft, geh. den 7ten November 1786. Mannh. 1787. gr. 8.

Joh. Heinr. Jung, die Grundlehre der Staatswirthschaft, ein Elementarbuch für Regenten und alle, die sich dem Dienste des Staats widmen wollen. Marb. 1792.

Beleuchtung der Frage: ob ein Volk durch Handel reich werden könne? in den Ephemeriden der Menschheit, 1784.

Le Prince D. de G. (Gallizin) De l'esprit des économistes ou les économistes justifiés d'avoir posés par leurs principes les bases de la révolution française. Brunsvick. 1796. Deutsch. Duisburg 1798.

W. Kraus, über den Ackerbau, die Hauptquelle des Wohlstandes und der Glückseligkeit der Nation. Wien, 1797. gr. 8.

Theodor Anton Heinrich Schmalz, Encyclopädie der Cameralwissenschaften. Zum Gebrauch akademischer Vorlesungen. Königsb. 1797. gr. 8. Hieher gehört S. 1 — 32. dann S. 143 — 160. die Analyse des Nationalvermögens.

Zweite, vom Herrn Staatsrath Thär, H. Staatsrath Hartig, H. Staatsrath Rosenstiel, H. geheimen Rath Hermbstädt und vom Verfasser verbess. und vermehrte Aufl. Königsb. 1819. gr. 8.

Theodor Anton Heinrich Schmalz, Handbuch der Staatswirthschaft, Berlin, 1808. gr. 8.

Theodor Anton Heinrich Schmalz, Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen teütschen Erbprinzen. 2 Thle. Berlin, 1818. gr. 8.

Theodor Anton Heinrich Schmalz, Neue Annalen der Politik, Berlin, 1814.

Friedrich Karl Fulda, über Nationaleinkommen. Ein Beitrag zu den neuesten Untersuchungen über die Staatswirthschaft. Stuttg. 1805. gr. 8.

Friedr. Karl Fulda, Ueber Production und Consumtion der materiellen Güter, die gegenseitige Wirkung von beiden und ihren Einfluss auf Volksvermögen und die Finanzen. Tüb. 1820. gr. 8.

Friedr. Karl Fulda, Grundsätze der öconomisch-politischen- oder Kameralwissenschaften. Tüb. 1816. Zweite vermehrte und verbesserte Ausg. Ebend. 1820. gr. 8.

Friedr. Karl Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft. Tüb. 1827. gr. 8.

Leopold Krug, Abriss der staatsöconomie oder Staatswirthschaftslehre. Berlin, 1808. ord. 8.

Leop. Krug, Betrachtungen über den National-Reichthum des preussischen Staats, und über den Wohlstand seiner Bewohner. Berlin, 1805. 2 Thle. gr. 8.

Leop. Krug, Ideen zu einer Staatswirthschaftlichen Statistik, Berlin, 1807. gr. 4.

Heinr. Jos. Seel, theoretische Anleitung für angehende bayerische Cameralpractikanten. Pappenheim, 1809. gr. 8.

3. Widersacher des physiocratischen Systemes unter den Franzosen.

(François Véron de Forbonnais,) Elémens du commerce. Leyde, 1754. 2 Tom. kl. 8. — Nouv éd. Leyde, 1866. kl. 8. Nouv. édit. Paris, 1796. kl. 8. Letztere Ausgabe ist durch wichtige Zusätze verbessert und bereichert.

Deutsch von Kästner unter dem Titel: der vernünftige Kaufmann. Hamb. 1755. gr. 8.

François Véron de Forbonnais, Principes et observations économiques. Amst. 1767. 2. Vol. in 8.

Deutsch:

Des Herrn v. Forbonnais Sätze und Beobachtungen aus der Oeconomie. A. d. Französ. übers. von Wilh. Ehrenfr. Neugebauer. Wien, 1767. 2 Bde. gr. 8.

François Véron de Forbonnais, Recherches et considérations sur les finances de France. Basle, 1758. 2 Tomes. gr. 4. Liège, 1758. 6 Tom. in 12.

Gabriel Bonnot de Mably, Doutes proposés aux philosophes économistes sur l'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques. Paris, 1768. 8. Auch enthalten in den Oeuvres complètes de l'abbé de Mably. Lyon, 1792. Tom. 11. pag. 1 — 244.

Béardé de l'Abbaye, récherches sur les moyens de supprimer les impôts, avec l'examen de la nouvelle science. Amst. 1770. 8.

Jacques Necker, Sur la législation et le commerce des grains. Paris, 1775. 2 Vol. gr. 8.

Deutsch:

Jac. Necker's Versuch über den Kornhandel und über die Gesetze, diesen Gegenstand betreffend, aus dem Französischen. Dresden, 1777. gr. 8.

Jac. Necker, Reponse au mémoire de Mr. l'abbé de Morellet, sur la compagnie des Indes 1769. 4.

Jac. Necker, Allgemeines, politisches und öconomisches Administrations-System. Nach dem französ. Original übersetzt. Frkf. a. M. 1781. kl. 8.

Jac. Necker, Compte rendu au roi au mois de Janvier 1781. Imprime par ordré de sa Majesté. Paris, 1781. gr. 4.

Deutsch:

1. Rechnung von seiner Finanzverwaltung, S. Majestät dem Könige von Frankreich abgelegt von Herrn Necker. Aus dem Französ. übers. von Christian W. Sgm. Mylius. Mit einer Vorrede und erläut. Anmerkungen von Christian Wilh. Dohm. Berlin, 1781. gr. 8.

2. Rechenschaft, dem Könige abgelegt von H. Necker. Hamburg. 1781. gr. 8. 2r. Thl. 1777. 8.

3. Auch übers. von J. F. Freih. von Pacassi, mit Zusätzen und Anmerkungen, Wien, 1784.

Jac. Necker, Sur le compte rendu au roi en 1781. Nouveaux éclaircissemens. Paris, 1788. gr. 4.

Jac. Necker, De l'administration des finances de la France. Ohne Druckort. 1784. 3 Tom. gr. 8.

Dasselbe Werk: Petite édition originale, à Lausanne, 1785. 3 Tom. gr. 8. Auch enthalten in den Oeuvres de Mr. Necker. Londres, 1785. gr. 4.

Deutsch:

Von der Verwaltung des Finanzwesens in Frankreich. Von Herrn Necker. Aus dem Französischen übersetzt v. Alb. Wittenberg. 3 Theile. Lübeck, 1785. ord. 8.

Englisch von Th. Mortimer. 1785. 3. Vol. 8.

Russisch, St. Petersburg 1786. 8.

Jacques Necker, sur l'administration de Mr. Necker. Par lui même 1791. gr. 8.

Deutsch:

Jac. Necker's Staatsverwaltung, von ihm selbst geschrieben. A. d. Französ. übers. mit erläutert. Anmerk. und einer genauen Uebersicht der jetzigen Lage Frankreichs von dem Uebersetzer bereichert. Hildburgh 1792. 8.

Jacques Necker, dernières vues de politique et de finance, offertes à la nation Française par Mr. Necker. ohne Druckort. 1802. gr. 8.

Oeuvres de Mr. Necker, contenantes Compte rendu au roi. — Mémoire sur l'établissement des administrations provinciales. — De l'administration des finances de la France. Londres, 1785. gr. 4.

Manuscrits de Mr. Necker, publiés par sa fille. Genève. 1804. 8.

Isaac de Pinto, Traité de la circulation et du crédit. Contenant une analyse raisonnée des fonds d'Angleterre, et de ce qu'on appelle commerce ou jeu d'actions; un examen critique

de plusieurs traités sur les impôts, les finances, l'agriculture, la population, le commerce etc. précédé de l'extrait d'un ouvrage intitulé bilan général et raisonné de l'Angleterre depuis 1600 jusqu'en 1761, et suivi d'une lettre sur la jalousie du commerce, ou l'on prouve que l'intérêt des puissances commerçantes ne se croise point, etc. avec un tableau de ce qu'on appelle commerce, ou plutôt jeu d'actions en Holland. Par l'auteur de l'essai sur le luxe, et de la lettre sur le jeu des cartes, qu'on a ajoutés à la fin. Publié par C. G. F. Dumas. Amsterdam, 1771. gr. 8.

Nouvelle édition corrigée et augmentée de notes: traité des fonds de commerce u. s. w. Amsterdam, 1772. 12.

Deutsch:

Sammlung von Aufsätzen, die grösstentheils wichtige Puncte der Staatswirthschaft betreffen.

Erster Theil. Aus dem Französischen von Karl August v. Struensee von Carlsbach. Liegnitz und Lpz. 1776. gr. 8.

Zweiter Theil, eigene Abhandlungen von dem Uebersetzer des ersten Theils v. (Struensee) Liegnitz und Lpz. 1777. gr. 8.

Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft von Herrn v. Struensee, Königl. Preuss. Staatsminister. Berlin, 1800. 3 Bände, ord. 8.

Analyse et examen du système des philosophes économistes par un Solitaire. Génève et Paris, 1787.

4. Widersacher des physiocratischen Systemes unter den Italienern.

Ferdinando Galiani, Dialogues sur le commerce des blés. Londres, 8. Dann in sehr vielen Ausgaben. Eine der neusten: à Berlin 1795. 12.

Deutsch:

1. Uebersetz. v. H. L. W. Barkhausen. Lemgo, 1777. 8.
2. Handlungs-Dialogen. Lpz. 1778. 8. s. A. D. B. 42.
3. Ferdinand March Galiani's Dialogen über den Getreidehandel; übersetzt, mit einigen Anmerkungen, einer ausführl. Inhaltsanzeige nnd dem Leben des Verfassers versehen, von C. W. Beicht. Glogau, 1802. 2 Thle. 8.

Ferdinando Galiani, Della moneta. Napoli, 1750. 4. Seconda edizione, 1780.

F. H. Pagnini, Saggio sopra il giusto pregio delle cose. 1751.

Beccaria (Cessare Bonesana, Marchese de,) Elementi di economia publica. Wurde zum ersten Mal 1804. gedruckt, im 11ten Bande der Scrittori classici italiani, p. mod.

Pietro conto Verri, Meditazioni sulla economia politica. Milano, 1771.

Französisch:

1. Refléxions sur l'économie politique. Lausanne, 1773.

2. Economie politique du comte de Verri, traduite de l'Italien sur la septième édition, ou considérations sur la valeur de l'argent et les moyens d'en faire baisser les intérêts, sur les banques, la balance du commerce, l'agriculture, la population, les impôts, etc. Paris, 1808.

Deutsch:

Des Herrn Grafen v. Verris' Betrachtungen über die Staatswirthschaft. Aus dem Italienischen übers. Dresden, 1774. 8.

Betrachtungen über die Staatswirthschaft. Aus dem Ital. des Grafen Verri übers. mit Anmerkungen und einer Abhandl. über Projecte begleitet von L. Bj. Martin Schmidt. Mannh. 1785. ordn. 8.

Gaetano Filangieri, della leggi politichi ed economichi. Nap. 1780.

Filippo Briganti, essame economico del sistema civile Napoli, 1780. 8.

5. Widersacher des physiocratischen Systemes unter den Engländern.

Arthur Young, Political arithmetic, containing observations on the present state of Great-Britain, and the principles of policy in the encouragement of agriculture. London, 1774. gr. 8.

Französisch:

Arithmétique politique, addressée aux sociétés oconomiques établies en Europe, par Mr. Young, ouvrage traduit de l'Anglois, par M. Freville. La Haye, 1775. 2 Tom. gr. 8.

Deutsch:

Arthur Young's, Esq. Politische Arithmethik, enthaltend Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand Grossbritanniens,

und über die Grundsätze der Verwaltung dieses Staats in Absicht auf die Beförderung des Ackerbaues. An die öconomischen Gesellschaften in Europa gerichtet. A. d. Engl. übers. und mit Anmerkungen begleitet von Christian Jac. Kraus. Königsb. 1777. gr. 8. — S. 292 — 253.

Arthur Young's, Ueber Grossbrittanniens Staatswirthschaft, Policei und Handlung. A. d. Engl. übers. und mit einer Einleitung, auch einigen Anmerkungen, Sr. Grossbritt. Maj. deutsche Staaten betreffend; vermehret von Friedr. Arnold Klokkenbring. Gotha, 1793. gr. 8.

6. Widersacher des physiocratischen Systemes unter den Deutschen.

Joseph von Sonnenfels, Wien, 1765. S. oben S. 197.

Joh. Georg Schlosser, Zweifel über das neue französ. System der Polizeifreiheit, insbesondere in der Aufhebung der Zünfte. Basel, 1776.

Joh. Georg Schlosser, Xenocrates oder über die Abgaben. An Göthe. Basel, 1784. kl. 8.

Christian Wihelm v. Dohm, über das physiocratische System. Leipzig, 1778, im deutschen Museum, B. 2 St. 10. S. 289 — 324. Diese Abhandlung ist mehrmals besonders abgedruckt worden, zu Wien mit Anmerkungen von Sonnenfels, 1782. in ord. 8.

Joh. Jac. Moser, Anti-Mirabeau, oder unpartheiische Anmerkungen über Mirabeau's natürliche Regierungsform, besonders in Absicht und Anwendung auf deutsche Länder. Frkf. und Lpz. 1778.

(Gg. Gottfr. Strelin,) Einleitung in die Lehre von Auflagen, Nördl. 1778. ord. 8.

Gg. Gottfr. Strelin, Vorschlag zu einer Universal-Auflage statt aller bisherigen Particular-Auflagen. Nördl. 1790. ord. 8.

Gg. Gottfr. Strelin, Revision der Lehre von Auflagen und von Benutzung der Domainen durch Verpachtung und Verwaltung auf Rechnung. Erlangen, 1821. 8.

Sr. (Schneider), physiokratische Gedanken. Lpz. 1778. im deutschen Museum. St. 10.

Hase, Noch etwas Anti-Physiocratisches. Lpz. 1780. im deutschen Museum. St. 2.

Joh. Friedr. von Pfeiffer, Natürliche, aus dem Endzweck der Gesellschaft entstehende, allgemeine Policeiwissenschaft. Frkf. a. M. 1777 — 80. 2 Thle. 8.

Joh. Fried. v. Pfeiffer, der Anti-Physiocrat, oder umständliche Untersuchung des sogenannten physiocratischen Systemes, vermöge welchem eine allgemeine Freiheit und einzige Auflage, auf den reinen Ertrag der Grundstücke, die Glückseligkeit aller Staaten ausmachen soll. Frkf. a. M. 1780. gr. 8.

Joh. Friedr. v. Pfeiffer, Grundriss der Finanzwissenschaft, nebst einem Anhang über die Unausführbarkeit des physiocratischen Systemes. Frkf. a. M. 1781. 8.

Joh. Friedr. v. Pfeiffer, der Cameralisten-Catechismus 8.

Joh. Friedr. v. Pfeiffer, Lehrbegriff sämmtlicher öconomischer Wissenschaften. Stuttg. 1764 — 65. 1 Thl. in 2. Bänden. kl. 4.

Neue von dem Verfasser selbst durchsehene und mit einem Anhang vermehrte Ausgabe. Mannh. 1773. kl. 4. Auch. 1779.

Joh. Friedr. v. Pfeiffer, Vermischte Verbesserungs-Vorschläge und freie Gedanken über verschiedene, den Nahrungsstand, die Bevölkerung, und Staatswirthschaft der Deutschen betreffende Gegenstände. 12 Stücke in 2 Bänden. Frkf. a. M. 1777 — 78. 8.

Joh. Friedr. v. Pfeiffer, Grundriss der wahren und falschen Staatskunst. Berlin, 1778 — 79. 2 Bände gr. 8.

Joh. Friedr. v. Pfeiffer, Berichtigungen berühmter Staats-, Finanz- Polizei-, Cameral-, Commerz- und öconomischen Schriften dieses Jahrhunderts. Frkf. 1781 — 84. 6 Bde. gr. 8.

Joh. Friedr. v. Pfeiffer, Allgemeine Sätze von der Glückseligkeit der Staaten, womit er zu seinen öffentlichen Vorlesungen über die Cameralwissenschaft einladet. Mainz, 1782. 8.

Joh. Friedr. v. Pfeiffer, Grundriss der Staatswirthschaft zur Belehrung und Warnung angehender Staatswirthe. Frkf. a. M. 1782. 8.

Joh. Friedr. v. Pfeiffer, Grundsätze der Universal-

Cameral-Wissenschaft, oder deren vier wichtigsten Säulen, nämlich der Staatsregierungskunst, der Policeiwissenschaft, der allgemeinen Staatsöconomie, und der Finanzwissenschaft, zu academischen Vorlesungen und zum Unterricht angehender Staatsbedienten gewidmet. Frkf. a. M. 1783. 2 Thle. gr. 8.

Joh. Fried. v. Pfeiffer, Grundsätze und Regeln der Staatswirthschaft, herausgeg. von Jos. Niklas Moser. Mainz, 1787. kl. 8. Neue Ausgabe: Grundsätze und Regeln der Staatswirthschaft, ein hinterlassenes Manuscript. Herausgegeben von J. N. Moser. Frkf. und Leipz. 1791. 8.

Maurice comte de Brühl, Recherches sur divers objets de l'èconomie politique. Dresde, 1781. 8.

Deutsch:

Untersuchungen über verschiedene Gegenstände der Staatswirthschaft. Aus dem Französ. des Herrn Grafen von Brühl. Gera, 1783. 8.

J. C. C. Rüdiger, Grundriss des wahren Physiocratismus und preuss. Cameralwesens. Halle. 1781. 8.

J. C. C. Rüdiger, über die systematische Theorie der Cameralwiss. Halle, 1777. 8.

J. C. C. Rüdiger, die akademische Laufbahn für Oeconomen und Cameralisten. Halle, 1786.

J. C. C. Rüdiger, Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre; mit einem kurzen Lehrbegriff der öconomischen Policei. Halle, 1795. 8.

J. C. C. Rüdiger, Nachtrag oder kurzer Lehrbegriff der persönlichen Polizei- und Finanzwissenschaft. Ebend. 1795. 8.

Gg. Andreas Will, Versuch über die Physiocratie, deren Geschichte, Literatur, Inhalt und Werth. Nebst dem berühmten Abrégé des principes de l'économie politique Sr. Durchlaucht des Herrn Marggrafen von Baden. Nürnb. 1782. gr. 8.

Ewald Frédéric comte de Hertzberg, Dissertation, qui ont été lues dans l'assemblée publique de l'académie des sciences et des belles-lettres à Berlin les années 1784, 1785 et 1786. pour le jour anniversaire du Roi. Bassan, 1787. gr. 8.

Table des dissertations: I Sur la forme des gouvernemens, et quelle en est la meilleure? II Sur la population des états

en général, et sur celle des états prussiens en particulier. III. Sur la véritable richesse des états, la balance du commerce et celle du pouvoir.

Letztere Abhandlung ist auch Deutsch erschienen: Ueber den wahren Reichthnm der Staaten, das Gleichgewicht des Handels und der Macht. 1786. gr. 4.

Karl Gottlob Rössig, die Finanzwissenschafft nach ihren ersten Grundsätzen entworfen. Leipzig, 1789. gr. 8.

Karl Gottl. Rössig, Entwurf einer Encyclopädie der Cameralwissenschaften im eigentlichen Verstande. Leipzig, 1782. gr. 8.

Fünfte Abtheilung.

Literatur des Industriesystemes.

1. Vorgäuger des Adam Smith.

Thomas Hobbes, Elementa philosophica de cive. Amst. 1642. in 12. 2. edit. 1647. ferner 1657, 1696 und 1744. Editio nova accuratior. Juxta exemplar. Amsterodami, 1760. gr. 12.

Französisch:

Elémens philosophiques du citoyen, traité politique, où les fondemens de la société civile sont découverts, par Thomas Hobbes, et traduits en François par un de ses amis (Samuel Sorbière.) Auch unter dem zweiten Titel: Les fondemens de la politique. Amst. 1749. in 8.

John Locke, two treatises of governement. London, 1690. 8. Erlebte 5 Auflagen, die neueste 1728. gr. 8.

Französisch:

Du Gouvernement civil, où l'on traité de l'origine, des fondemens, de la nature, du pouvoir, et des fins des sociétés politiques. Traduit de l'Anglois. Amst. 1691. in 12.

Deutsch:

Le gouvernement civil, oder die Kunst, wohl zu regieren, durch den berühmten Engländer Jean Locke beschrieben, nunmehr aber wegen der sonderbaren darin enthaltenen und zum Theil auf den englischen Staat gerichteten Reflexionen, aus der

englischen und französischen Sprache in die hochdeutsche übersetzt von G. Frkf. und Lpz. 1718. in 12.

David Hume, Essays moral and political. Edinb. 1742, in 12. 3te Ausg. London, 1748. 8. Eine neuere verbesserte, ebend. 1753. 8.

Deutsch:

Moralische und politische Versuche, mit Anmerkungen. Hamb. und Leipz. 1754 — 56. und 1766. 4 Thle. in 8. Der 1ste Theil gehört hieher, und hat den besonderen Titel: Hume, Esq. vermischte Schriften über die Handlung, die Manufacturen und die andern Quellen des Reichthums und der Macht eines Staats.

Französisch: 1758. 2 Bände in 12.

David Hume, Political Discourses. Edinb. 1752. 8 ibid. 1753. 8.

Französisch:

a) Discours politiques de Mr. David Hume, traduits de l'Anglais par Mr. de M... (Mauvillon.) Amst. 1754. kl. 8 2e éd. ebend. 1767.

b) Discours politiques de Mr. Hume, traduits de l'Anglois. Amst. 1754. 2 Tom. kl. 8.

David Hume, Essays and treatises on several subjects. London, 1753. 4 Vol. in 8. N. A. ebend. 1767. In England vielmals aufgelegt, und auch bei Tourneisen zu Basel abgedruckt, neueste Ausgabe 1793. 4 Bde. gr. 8.

Deutsch:

1) Philosophische Versuche, oder vermischte Schriften, welche den politischen Staat, den Handel und die Moral betreffen, von Andr. Pistorius übersetzt. Hamburg, 1755 — 56. 4 Thle, in 8.

2) (Als Auszug aus obigem englischen Werke erschien:)

David Hume's politische Versuche. Von neuem aus dem Englischen übersetzt, von Christian Jacob Kraus. Königsberg 1800. ord. 8. Zweite, nach den hinterlassenen Papieren des Uebersetzers vermehrte Auflage, nebst einer Zugabe von Chr. Jacob Kraus. Königsberg, 1813. ord. 8.

Giammaria Ortes, Del' economia nazionale. Venez. 1774. (Scr. class. T. 21.)

Browne Dignan, Essais sur les principes de l'économie politique. Londres. 1776. 8.

Ueber Galiani's und Verri's Werke sind S. 205 u. 206. zu vergleichen.

Adam Smith's eigenes Werk.

An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations. By Adam Smith, L. L. D. and F. R. S. Formerly Professor of Moral Phylosophy in the University of Glasgow. In two volumes. London, 1776. gr. 4.

Zweite Originalausgabe. London. 1779.

Dritte Originalausgabe. London, 1784.

Vierte Ausgabe ebend. 1786. in drei Bänden, gr. 8. ist ein unveränderter Abdruck der 3ten Originalausgabe.

Fünfte Ausgabe. 1789. wie die vorhergehende.

Sechste Ausgabe. 1791.

Eilfte Ausgabe: with notes, supplementory chapters and a life of the author William Playfair, 1805. 3 Vol 8.

Neueste Ausgabe:

An Inquiry into the nature and Causes of the Wealth of Nations. By Adam Smith. In three Volumes. With notes and additional Volume. By David Buchanan. London 1814. 8.

Dugald Stewart: Oeuvres complètes d'Adam Smith, avec son portrait et une notice sur sa vie et sur ses écrits. 5 gros volumes, in 8. 1817. Nachgedruckt ist das Werk von Adam Smith öfters worden. Zu den besten Abdrücken gehören die zu Basel bei J. J. Thurneisen, 1791. in vier grossen Octav-Bänden, nach der 4. Original-Ausgabe, 1801.

Deutsch:

a) Untersuchung der Natur und Ursache von Nationalreichthümern von Adam Smith, beider Rechte Doctor, Mitglied der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu London und ehemaligem Lehrer der Moralphilosophie auf der Universität zu Glasgow. Aus dem Englischen von Joh. Friedrich Schiller. 2 Bände gr. 8. Leipzig, 1776 — 78.

b) Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums von Adam Smith. Aus dem Englischen der

vierten Ausgabe neu übersetzt von Christian Garve und August Dörrien. Breslau, 1794 — 96. 4 Bde. gr. 8.

Zweite, mit Jac. Stewart's Nachricht von dem Leben und den Schriften des Autors vermehrte Ausgabe. Breslau und Leipzig, 1799. 3 Bände. gr. 8.

Dritte unveränderte Ausgabe, ebend. 1810.

Nachdruck: Frankfurth und Leipzig, (München bei Strobl.) 1796 — 99. 4 Bände in gr. 8.

Französisch:

a) Recherches sur la nature et les causes de la richesse des nations, traduites de l'anglais de Smith, erst im Journal de l'agriculture, du commerce, des finances et des arts, 1779 — 80. abgedruckt, dann besonders gedruckt Yverdun, 1781. 6 Vol. in 12. Londres et Paris 1788. 2 Vol. in 8.

Neue durchaus verbesserte Auflage, in welcher sich Blavet zuerst nannte. Paris, 1800 — 1801. 4 Vol. in 8.

Als Nachdruck von Blavet ist anzusehen: Recherches sur la nature et les causes de la richesse des nations. Traduit de l'anglais de Mrs Adam Smith, par M... Amst. 1784. 4 Tom. kl. 8.

b) Recherches sur la nature et les causes de la richesse des nations, traduites de l'anglais de M. Smith, sur la quatrième éditition, par Jean-Antoine Roucher, et suivies d'un volume de notes, par M. le marquis de Condorcet, de l'académie française, et sécrétaire perpétuel de l'académie des sciences. Paris, 1790. 4 Tom. gr. 8.

Zweite verbesserte Ausgabe in 5 Bänden.

c) Recherches sur la nature et les causes de la richesse des nations; par Adam Smith. Traduction nouvelle, avec des notes et observations; par Germain Garnier. Avec le portrait de Smith. Paris 1802. 5 Tom. gr. 8. Seconde édition, avec des notes et observations nouvelles. Paris 1822. 6 Tom. gr. 8.

Dänisch:

von Fr. Dräbye mit einigen Anmerkungen und Gouverneur Pownall's Brief an den Verfasser. Kopenhagen, 1779 u. 1780. 2 Bde. in gr. 4.

Spanisch:

Investigacion de la naturleza y causas de la riquega de las

naciones, por Don Jose Alonzo Ortiz. Madrid, 1794. 4 Tom. in 4.

Russisch: von dem Etatsrath von Poliatkowsky.

Widersacher von Adam Smith.

Governor Thomas Pownall a letter from to Adam Smith L. L. D. F. R. S. being an examination of several points of doctrine, laid down, in his Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. London, 1776. 4.

Alexander Hamilton raport of the Secretary of the treasury of the united states on the subject of manufactures. Presented to the house of representatives Dec. 5 1791. fol.

George Craufurd the doctrine of equivalents or an explanation of the nature, the value and the power of money, together with their application in organising public finance. Rotterdam, 1794. 8.

(Gray) The essential principles of the wealth of nations, illustrated in opposition to some false doctrines of Dr. Adam Smith and others. London, 1797.

Carl de Lauderdale an inquiry into the nature and origine of public Wealth and into the Causes of its Increase. Edinburgh, 1804. 8. 2. edit. 1811. 8.

Französisch,

De Lauderdale Recherches sur la nature et l'origine de la richesse publique, et sur les moyens et les causes qui concourent à son accroissement. Paris 1808. gr. 8.

Deutsch im Auszuge: (v. Schön,) Ueber National-Wohlstand. Berlin 1808. gr. 8.

J. Dutens Analyse raisonée des principes fondamentaux de l'économie politique. Paris 1804. gr. 8.

Heinrich Ludens, Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik. Jena 1811. gr. 8.

Friedrich v. Cölln, Materialien für die preuss. staatswirthschaftliche Gesetzgebung. Leipzig, 1811. gr. 8.

Friedr. v. Cöln, Die neue Staatsweisheit. Oder Auszug aus Adam Smith's Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Berlin, 1812. gr. 8.

Eduard Solly's, Considerations on Polilical Oeconomy. Betrachtungen über Staatswirthschaft. Berlin, 1814. gr. 4.

Eduard Solly, Ueber die Grundlage des Nationalwohlstandes. Berlin, 1816. 8.

Vicomte de Saint-Chamans, Nouvel essai sur la richesse des nations. Paris 1824.

De falsa Adami Smithi circa bilanciam mercatoriam theoria. (Dissertatio quam pro summis in philosophia honoribus rite impetrandis scripsit P. Kaufmann) Heidelbergae 1827. gr. 8.

Sechste Abtheilung.

Neuere Darstellungen der Staats- und Volkswirthschaft.

Bei den Deutschen.

Georg Sartorius Freiherr v. Waltershausen, Handbuch der Staatswirthschaft, zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen, nach Adam Smith's Grundsätzen ausgearbeitet. Berlin, 1796. ord. 8.

Georg Sartorius, Von den Elementen des National-Reichthums, und von der Staatswirthschaft, nach Adam Smith. Zum Gebrauche hei akademischen Vorlesungen und beim Privat-Studio ausgearbeitet. Gött. 1806. ord. 8.

Georg Sartorius, Abhandlungen, die Elemente des National-Reichthums und die Staatswirthschaft betreffend. Erster Theil. Gött. 1806. ord. 8.

August Ferdinand Lüder, Ueber National-Industrie und Staatswirthschaft. Nach Adam Smith bearbeitet. Berlin, 1800 — 1804. 3 Thle, gr. 8.

Ludwig Heinr. v. Jacob, Grundsätze der National-Oeconomie oder National-Wirthschaftslehre. Halle, 1805 gr. 8.
Zweite verbesserte Auflage. Charkow, Halle und Lpz. 1809. gr. 8. Dritte sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe in zwei Abtheilungen, betitelt: Grundsätze der National-Oeconomie oder Theorie des Nationalreichthumes. Halle, 1825. gr, 8.

Julius Graf v. Soden: Die National-Oeconomie. Ein phylosophischer Versuch über die Quellen des National-Reichthums, und über die Mittel zu dessen Beförderung. Leipzig, Aarau und Nürnberg, 1805 — 24. 9 Bände. gr. 8.

Zunächst gegen Soden's System erschien: Ideen veranlasst durch

die Einleitung zur National-Oeconomie des Herrn Grafen Julius von Soden. Dem Letztern zur Prüfung vorgelegt von Heinr Wilhelm Crome. Leipzig, 1807. gr. 8.

Christian v. Schlözer, Anfangsgründe der Staatswirthschaft oder die Lehre von dem Nationalreichthume. Riga, 1805 —7. 2 Bde. gr. 8.

Auch in französischer Sprache:

Principes de l'éeonomie politique. 2 Tom. Riga.

Friedr. Karl Fulda, Ueber Nationaleinkommen. Stuttg. 1805. gr. 8.

Joseph Ernst Reichs-Ritter von Koch Sternfeld, Versuch über Nahrung und Unterhalt in civilisirten Staaten; insbesondere über Wohlfeilheit und Theurung. Politisch und staatswirthschaftlich bearbeitet. München, 1805. gr. 8.

Gottlieb Hufeland, Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst, durch Prüfung nnd Berichtigung ihrer Hauptbegriffe von Gut, Werth, Preis, Geld und Volksvermögen, mit ununterbrochener Rücksicht auf die bisherigen Systeme. Giessen nud Wetzlar, 1807. gr. 8.

Leopold Krug, Abriss der Staatsöconomie oder Staatswirthschaft. Berlin, 1808. ord. 8.

Theodor Schmalz, Haudbuch der Staatswirthschaft. Berlin, 1808. gr. 8.

Christian Jacob Kraus, Staatswirhschaft. Nach dessen Tode herausgegeben von Hans von Auerswald. Königsberg, 1808 — 11. 5 Theile, ord. 8. Neue Auflage Breslau. 1837.

Johann Friedr. Eusebius Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre, in Beziehung auf Theurung und Wohlfeilheit, und angemessene Preise und ihre Bedingungen. Koburg und Leipzig, 1811 — 14. 4 Bände, gr. 8.

Zweite Ausgabe: Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Siehe weiter unten S. 218.

Joh. Paul Harl, Vollständiges Handbuch der Staatswirthschafts- und Finanz-Wissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die älteste als auf die neueste Gesetzgebung und Literatur.

Auch mit dem zweiten Titel:

Vollständiges Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz, ihrer Hülfsquellen und Geschichte mit vorzüglicher Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung und Literatur für denkende Geschäftsmänner, Justiz-, Polizei-, Finanz-, Rent-, Forst-, Maut- und Oeconomie-Beamte und gebildete Leser. Erlangen, 1811. 2 Thle. gr. 8.

Friedr. Benedict Weber: Lehrbuch der politischen Oeconomie. Breslau, 1813. 2 Bde. gr. 8. Enthält I. die Nationalöeonomie und II. die Staatswirthschaft oder Staatsöconomie. Diese Staatsöconomie theilt Weber ferner ein: 1 in die Polizeiwissenschaft und 2. in die Finanzwissenschaft,

August Wilhelm v. Leipziger: Geist der National-Oeconomie und Staatswirthschaft, für National-Repräsentanten, Geschäftsmänner und die, die es werden wollen.

Erster Band: National-Oeconomie. Berlin, 1813. gr. 8.
Zweiter Band: Staatswirthschaft. ebend. 1814. gr. 8.

Henri Storch: Cours d'économie politique, ou exposition des principes, qui déterminent la prospérité des nations. Ouvrage qui a servi à l'instruction de Leurs Altesses Impériales, les Grands-Ducs Nicolas et Michel. St. Pétersbourg. Berlin und Halle, 1815. 6 Tom. gr. 8.

Deutsch:

Handbuch der Nationalwirthschaftslehre v. Heinr. Storch, kais. russ. Staasrath u. s. w. Aus dem Französischen, mit Zusätzen, von Dr. Karl Heinr. Rau. Hamburg, 1819—20. 3 Bde. gr. 8.

K. H. Rau's Zusätze zu H. Storchs d'écon. politique. Aus der deutschen Uebersetzung besonders abgedruckt. Hamb. 1820. gr. 8. 266. S.

Storch's Werk wurde in Paris unter dem Titel: Cours d'économie politique, par Henri Storch, avec des Notes explicatives et critiques par Jean Batiste Say, 1823. in 4 Vol. nachgedruckt, und von Say mit Anmerkungen begleitet.

Henri Storch, Considérations sur la nature du revenu national. Paris, 1824, gr. 8.

Deutsch:

Heinr. Storch's Betrachtungen über die Natur des Nationaleinkommens. Nach der französischen Urschrift vom Verfasser selbst übertragen. Halle, 1825. gr. 8.

Georg Graf v. Buquoy, Die Theorie der Nationalwirthschaft nach einem neuen Plane und nach mehreren eigenen Ansichten dargestellt. Mit einem Kupfer. Leipzig, 1815, gr. 4,

Georg Graf v. Buquoy, Das nationalwirthschaftliche Princip, oder was zuletzt alle nationalwirthschaftliche Anstalten bezwecken müssen. Erster Nachtrag zur Theorie der Nationalwirthschaft. Leipzig. 1816 gr. 4.

Georg Graf Buquoy, Erläuterung einiger eigenen Ansichten aus der Theorie der Nationalwirthschaft, nebst tabellarischer Uebersicht des Zusammenhanges der wesentlichen Gewerbe unter einander, und mehreren Beiträgen zum technischen Theile der Nationalwirthschaft. Zweiter Nachtrag zur Theorie der Nationalwirthschaft. Leipzig, 1817. gr. 4.

Georg Graf Buquoy, Begründung des Begriffes vom reellen Werthe in nationalwirthschaftlicher Hinsicht. Ferner Theorie des Steuerwesens in nationalwirthschaftlicher Hinsicht, Endlich: Zusammenstellung der wesentlichen Verrichtungen bei dem Bleichen, Färben und Drucken der Wollen-, Seiden-, Leinen-Zeuge und Garne, nach Grundsätzen der Chemie und Physik. Dritter Nachtrag zur Theorie der Nationalwirthschaft. Leipzig 1818. gr. 4.

J. F. G. Eiselen, Grundzüge der Staatswirthschaft oder der freien Volkswirthschaft und der sich darauf beziehenden Regierungskunst. Berlin, 1818. gr. 8.

(Von Ehrenthal,) Die Staatswirth[illegible]ch Naturgesetzen. Leipzig 1819. gr. 8.

Aug. Ferd. Lüder, die National-Oeconomie oder Volkswirthschaftslehre. Jena, 1820. gr. 8.

Johann Friedrich Eusebius Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Erlangen, 1821 — 22. 3 Bände. gr. 8. Zweite vermehrte Ausg. Erlang. 1837. f.

Weltreichthum, Nationalreichthum und Staaswirthschaft. Oder Versuch neuer Ansichten der politischen

Oeconomie (von dem russ. kais Finanzminister von Cancrin.) München 1821. gr. 8.

Joh. Adam Oberndorfer. System der Nationalöconomie, aus der Natur des Nationallebens entwickelt. Landshut, 1822. gr. 8.

Ludwig Lüders, die Wissenschaften zur Staatswissenschaft. Erster (und einziger) Theil. Die Volks- und Staatswirthschaft. Auch unter dem besondren Titel:

I. Die Volkswirthschaft. Leipzig, 1822. gr. 8.

J. G. Freiherr v. Seutter, Die Staatswirthschaft auf der Grundlage der Nationalöconomie, in ihrer Anwendung auf innere Staatsverwaltung und die Begründung eines gerechten Auflagen-Systems. Ulm, 1823. 3 Bände gr. 8.

1ster Band. Die National-Oeconomie.

2ter Band. Die innere Staatsverwaltung.

3ter Band. Die Begründung eines gerechten Auflagen-Systemes.

Karl Heinr. Ludwig Pölitz, Volkswirthschaftslehre, Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft. Auch unter dem Titel: die Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit. Zweiter Theil: die Volkswirthschaftslehre, die Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft und die Polizeiwissenschaft. Leipzig, 1823. gr. 8. Zweite, berichtigte und vermehrte Auflage. Lpz. 1827.

C. T. Freiherr Gans, Edler Herr zu Putlitz, System der Staatswirthschaft. Leipzig, 1826. ord. 8.

Karl Heinr. Rau, Lehrbuch der politischen Oeconomie. 1ster Band. Die Volkswirthschaftslehre. Auch unter dem besonderen Titel: Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. Mit Grosh. Bad. Privilegium. Heidelberg, 1826. gr. 8. 2te Ausgabe 1833. 3. Ausg. 1837. 2ter Band, Grundsätze der Volkswirthschaftspflege. Auch unter dem besonderen Titel: Grundsätze der Volkswirthschaftspflege mit auffallender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen. Heidelberg, 1828. gr. 8. Der 3te Band, Grundsätze der Finanzwissenschaft. Heidelberg 1832. 3.

G. F. Krause, Versuch eines Systemes der National- und Staats-Oeconomie, mit vorzüglicher Berücksichtigung Deutsch-

lands, aus dem Gang der Völker-Kultur und aus dem practischen Leben populär entwickelt. 2 Theile Leipzig 1830. gr. 8.

K. Steinlein, Handbuch der Volkswirthschaftslehre mit drei synoptischen Tafeln. Erster Band enthaltend die Einleitung mit der Literatur, die Grundlehren und einen Theil der Lehre von der Production. München 1830. 8.

K. F. Schenk, das Bedürfniss der Volkswirthschaft nach ihrem dermaligen Standtpunkte in den mehrsten deutschen Bundesstaaten. Ein Sendschreiben an alle loyalen Regierungen, Staatsbeamte, Landstände und Staatsbürger aller Klassen und Länder. 2 Theile. Auch unter den Titeln, Ir Band: die allgemeinen Grundsätze der Volkswirthschaftslehre mit steter Anwendung auf die Güterquellen und die Verwendung der denselben abgewonnenen Sachen. IIr Band: die Grundsätze der Volkswirthschaftspflege mit steter Anwendung auf die Gesetze und Einrichtungen, welche die Güterquellen, die Verwendung der ihnen abgewonnenen Sachen und das Gemeinwohl betreffen sollten. Stuttgart. 1831. 8.

Zachariä, Staatswirthschaftslehre. Heidelb. 1832. (bildet die 2te Abthl. des 8. Bds. von Zacharia's 40 Büchern v. Staate.)

Karl v. Rotteck, Lehrbuch der öconomischen Politik. Stuttgart 1835. gr. 8.

Joh. Schön, Neue Untersuchung der Nationalöconomie und der natürlichen Volkswirthschaftsordnung. Stuttgart u. Tübingen 1835. gr. 8.

Friedr. Bülau, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Leipzig, 1835. gr. 8.

J. A. Oberndorfer Theorie des innern Regierungswesens oder der Policei. 2 Bde. Auch unter dem Titel: Theorie der Wirthschaftspolicei, oder die sogenannte Nationalöconomie und Staatswirthschaftspflege genannt. Sulzbach 1840. gr. 8.

M. v. Prittwitz, die Kunst reich zu werden oder gemeinfassliche Darstellung der Volkswirthschaft. Mannheim, 1840. gr. 8.

Neuere Darstellungen der politischen Oeconomie von Franzosen.

Germain Garnier, Abrégé élémentaire des principes de l'économie politique. Paris, 1796. kl. 8.

N. F. Canard, Principes d'économie politique, ouvrage couronné par l'institut national, dans sa séance du 15 nivôse an IX (5 Janvier 1801); et depuis revu, corrigé et augmenté par l'auteur. Paris, 1801. gr. 8.

Deutsch:

N. F. Canard's Grundsätze der Staatswirthschaft. Eine durch das Nationalinstitut in der Sitzung vom 15. Nivose, Jahr IX (5. Januar 1801) gekrönte Preisschrift, und seitdem vom Verfasser selbst verbessert und vermehrt herausgegeben. Aus dem Französischen übersetzt. Ulm, 1806. gr. 8.

Grundsätze der politischen Oeconomie von N. F. Canard, aus dem Französischen übersetzt von J. Völk. Augsburg, 1824. gr. 8.

Durand, Principes d'économie politique, ouvrage couronné par l'institut national. Paris 1801. gr. 8.

J. Bose, Considerations sur l'accumulation des capitaux, et les moyens de circulation chez les peuples modernes. Paris, 1801. gr. 8.

Jean-Batiste Say, Traité d'économie politique, ou simple exposition de la manière dont se forment, se distribuent et se consomment les richesses. Paris, 1803. 2 Tom. gr. 8. Mit einem vollständigen Register über die wichtigsten Materien, versehen.

Deutsch:

J. B. Say's Abhandlung über die Nationalöconomie, oder einfache Darstellung der Art und Weise, wie die Reichthümer entstehen, vertheilt und verzehrt werden. Aus dem Französischen übersetzt, mit Anmerkungen und Zusätzen versehen von Ludwig Heinrich Jacob. Halle und Leipzig, 1807, 2 Bände gr. 8.

Seconde édition entièrement refondue et augmentée d'un épitome des principes fondamentaux de l'économie politique. Paris 1814. 2 Tom. gr. 8.

Troisiéme édition. Paris, 1817.

J. B. Say's Darstellung der Nationalöconomie oder der Staatswirthschaft, enthaltend eine einfache Entwickelung, wie die Reichthümer des Privatmannes, der Völker und Regierungen erzeugt, vertheilt und consumirt werden. Aus dem Französischen

der dritten, gänzlich umgearbeiteten, verbesserten und mit einem Auszuge der Hauptgrundsätze dieser Wissenschaft vermehrten Ausgabe, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Carl Eduard Morstadt. Heidelb. 1818. 2 Bände. gr. 8.

Quatrième édition, corrigée et augmentée. Paris, 1819. 2 Tom. gr. 8.

Cinquième édition, augmentée d'un volume, et à laquelle se trouvent joints un épitome des principes fondamentaux de l'économie politique, et un index raisonné des matières. Paris, 1826. 3 Tom. gr. 8.

Die sogenannte 5 éme édition, Bruxelles, 1827. ist ein blosser fehlerhafter Nachdruck.

Deutsch:

J. B. Say's, Darstellung der Nationalöconomie u. s. w. Uebersetzt und glossirt von K. E. Morstadt. Zweite auf den Grund der 5. Edition des Originals, sehr vermehrte und verbesserte Ausgabe. Heidelberg, 1827. 2 Bnde. 8. Dritte äusserst stark vermehrte mit einem Auszuge aus Say' Cours d'économie politique pratique begleitete Ausgabe. Heidelberg. 1830. in 3 Bänden 8. nach der 5. Ausgabe des Originals.

J. B. Say's Erweiterungen und Verbesserungen seiner Darstellung der Nationalöconomie oder der Staatswirthschaft. Als Nachtrag zu seiner Bearbeitung des Hauptwerkes zusammengestellt von K. E. Morstadt. Heidelb. 1827. gr. 8.

J. B. Says, Lettres à M. Malthus, sur différens sujets d'économie politique, notamment sur les causes de la stagnation générale du commerce. Paris, 1820. gr. 8.

Malthus und Say, über die Ursachen der jetzigen Handelsstockung. Aus dem Englischen und Französischen, mit einem Anhange von Karl Heinrich Rau. Hamburg, 1821. ord. 8.

J. B. Say's Cours complet d'économie politique pratique, ouvrage destiné à mettre sous les yeux des hommes d'état, des propriétaires fonciers et des capitalistes, des savans, des agriculteurs, des manufacturiers, des négocians, et en général de tous les citoyens, l'économie des sociétés. Paris, 1828 — 29. 6 Theile. gr. 8.

Deutsch:

Vollständiges Handbuch der practischen Nationalöconomie für Staatsmänner, Grundbesitzer, Gelehrte, Capitalisten, Landwirthe, Manufacturisten, Handelsleute und überhaupt für jeden denkenden Bürger. Von Johann Baptist Say. A. d. Französischen übersetzt von J. von Th(eobald.) 9 Bde. gr. 8. Stuttgart. 1829 — 31.

Handbuch der practischen Nationalöconomie oder der gesammten Staatswirthschaft für Staatsmänner, Gutsherren, Gelehrte, Kapitalisten, Landwirthe, Fabrikanten, Handelsherren und alle denkende Staatsbürger von Jean Baptiste Say. Aus dem Französischen im Auszuge übertragen u. s. w. v. F. A. Rüder. fortgesetzt von Sporschill. 6 Bände Leipzig 1829 — 31.

J. C. L. Simonde de Sismondi. De la richesse commerciale, ou principes d'économie politique, appliqués à la législation du commerce. Geneve, 1803. 2 Tom. gr. 8.

J. C. L. Sismonde de Simondi, Nouveaux principes d'économie politique, ou de la richesse dans ses rapports avec la population. Paris 1819. 2 Tom. gr. 8. Angehängt ist eine sehr ausführliche Table analitique des matières. Seconde édition, corrigée et augmentée u. s. w. Paris, 1828. 2 Tom. gr. 8.

Charles Ganilh, Des systèmes d'économie politique, de leurs inconvéniens de leurs avantages, et de la doctrine la plus favorable aux progrès de la richesse des nations. Paris, 1809. 2 Tom. gr. 8.

Deutsch:

Untersuchungen über die Systeme der politischen Oeconomie, von Charles Ganilh. Berlin, 1811. 2 Bände. gr. 8.

Die zweite Original-Auflage führt den Titel:

Des Systèmes d'économie politique, de la valeur comparative de leurs doctrines, et de celle qui parait la plus favorable aux progrès de la richesse. Seconde édition, avec de nombreuses additions relatives aux controverses récentes de M. M. Malthus, Buchanan, Ricardo, sur les points les plus importans de l'économie politique. Paris, 1821. 2 Tom. gr. 8. Angehängt ist eine vollständige Table analitique des matières.

Charles Ganilh, La théorie de l'économie politique,

fondée sur les faits résultans des statistiques de la France et de l'Angleterre, sur l'expérience de tous les peuples célèbres par leurs richesses, et sur les lumières de la raison. Paris, 1815. 2 Tom. gr. 8.

Seconde édition, augmentée et corrigée u. s. w. Paris, 1822. 2 Tom. gr. 8.

Charles Ganilh, Dictionnaire analytique d'économie politique. Paris et Bruxelles, 1826. gr. 8.

Polnisch:

Dykcyonarz ekonomii polityczney. Z Francuskiego dziela K. Ganilh na polski jezyk przelozony i vlasnemi uwagami znacznie pommozony przez Fryderyka hrabi Skarbka. Nakladem Wydawcy, 1828. gr. 8.

Essai politique sur le revenu public des peuples de l'antiquité, du moyen age, des siècles modernes, et spécialement de la France et de l'Angleterre, depuis le milieu du 15. siècle jusqu'au 19. Paris 1806. gr. 8. Seconde édition u. s. w. Paris, 1823. 2 Tom. gr. 8.

Le comte d'H(auterive,) Elemens d'économie politique, suivis de quelques vues, etc. Paris, 1816. gr. 8.

Notions élémentaires d'économie politique, à l'usage des jeunes gens qui se destinent au service des administration. Nouvelle édition augmentée d'une introduction, contenant des considérations générales sur la théorie dé l'impot et des dettes. Paris, 1825. gr. 8.

Louis Say (de Nantes, der ältere Bruder) Principales causes de la richesse ou de la misère des peuples et des particuliers. Paris, 1818. gr. 8.

Louis Say, Considérations sur l'industrie et sur la législation, sous le rapport de leur influence sur la richesse des états, et examen critique des principaux ouvrages qui ont paru sur l'économie politique. Paris, 1822. gr. 8.

Louis Say, Traité élémentaire de la richesse individuelle et de la richesse publique, et éclaircissemens sur les principales questions d'économie politique. Paris, 1827. gr. 8.

Henry Saint-Simon, Du système industriel. Paris, 1821. 8.

Le comte Destatt de Tracy, Traite d'économie politique. Paris 1823.

Vicomte de Saint-Chamans, Nouvel essai sur la richesse des nations. Paris, 1824. 8.

L. F. G. de Cazaux, Elémens d'économie privée et publique, ou science, de la valeur des choses et de la richesse des individus et des nations. Paris, 1825. 8.

L. F. G. de Cazaux, Bases fondamentales de l'économie politique, d'aprés la nature des choses. Paris, 1826. 8.

P. H. Suzanne, Principes de l'économie politique. Paris, 1826.

Deutsch:

Allgemeine Grundsätze der Nationalöconomie in Bezug auf Handel und Gewerbe, in der Form von Unterredungen. Eine gekrönte Preisschrift. Ins Deutsche übersetzt v. K. W. Mainz, 1827. 8.

R. Guyard, De la richesse ou essays de Ploutonomie Paris, 1828. 2 Tom.

Joseph Droz, Économie politique ou principes de la science des richesses. Paris, 1829. gr. 8. 391 S.

Deutsch:

Joseph Droz, Staatswirthschaftslehre oder Grundsätze der Reichthums-Wissenschaft. Aus dem Französischen mit Anmerkungen und Zusätzen von Bergk. Gotha, 1830. gr. 8.

Joseph Droz, Politische Oeconomie oder Grundsätze der Wissenschaft der Reichthümer, in deutscher Uebersetzung herausgegeben mit einem Vorworte von Keller. Berlin, 1830. gr. 8.

Neuere Darstellungen der politischen Oeconomie von Engländern.

Jeremiah Joyce, A complete analysis of Adam Smith's inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. London, 1797. 8.

William Plaifair, An inquiry into the permanent causes of the decline and fall of powerful and wealth nations; illustrated by four engraved charts. London, 1805. in 4.

David Ricardo, On the principles of political economy and taxation. London, 1817. 8.

Zweite Original-Ausgabe. London, 1819.

Dritte Original-Ausgabe. Ebend. 1821.

Französisch:

Les principes de l'économie politique, et de l'impot, par M. David Ricardo; traduit de l'anglais par F. S. Constancio; avec des notes explicatives et critiques, par M. Jean-Baptiste Say. Paris, 1819. 2 Tom. gr. 8.

Deutsch:

a) Die Grundsätze der politischen Oeconomie oder Staatswirthschaft und der Besteuerung. Von David Ricardo, Esq. Nebst erläuternden und kritischen Anmerkungen, von J. B. Say. Aus dem Englischen, und in Beziehung auf die Anmerkungen, aus dem Französischen übersetzt von Christ. Aug. Schmidt. Weimar, 1821. gr. 8.

b) David Ricardo's Grundgesetze der Staatswirthschaft und Besteurung. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Edw. Baumstark. Leipzig, 1837. 8. Der 2te Band dieses Werk's (Leipzig, 1838.) auch unter dem Titel: «Volkswirthschaftliche Erläuterungen vorzüglich über D. Ricardo's System von Baumstark.»

T. R. Malthus, Principles of political economy, considered with a view to their practical application. London. 1820. 8.

Französisch:

Principes d'économie politique, considérés sous le rapport de leur application pratique, par Malthus; traduit de l'anglais par M. F. S. Constancio. Paris, 1820. 2 Tom. gr.

Malthus, Definitions in Political economy. Lond. 1827.

Jean-Baptiste Say, Lettres à M. Malthus, sur différens sujets d'économie politique, notamment sur les causes de la stagnation générale du commerce. Paris, 1820. gr. 8.

James Mill, Esq. Elements of political economy. Lond. 1821. gr. 8.

James Mill, Elements of political economy. Third edition, revised and corrected. London, 1826. gr. 8. 304 S.

Französisch:

Eléments d'économie politique, par J. Mill, auteur de l'histoire de l'Inde; traduits de l'anglais par J. T. Parisot. Paris, 1823. 8.

Deutsch:

Elemente der Nationalöconomie von Jacob Mill, Verfasser der Geschichte des Britischen Indiens. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Adolph Ludwig v. Jacob. Mit Zusätzen vom Staatsrathe v. Jacob. Halle, 1824. ord. 8.

R. Torrens, An essay on the productiou of wealth. London, 1821. 8.

Thomas Smith, An attempt to define some of the first principles of political economy. London, 1821.

William Thompson, An inquiry into the principles of the distribution of wealth most conductive to human happiness; applied tho the newly proposed system of voluntary equality of wealth. London, 1824. gr. 8.

J. R. M. Mac-Culloch, A discourse on the rise, progress, peculiar objects and importance of political economy. London, 1825.

Französisch:

Discours sur l'origine, les progrès, les objets particuliers, et l'importance de l'économie politique. Contenant l'esquisse d'un cours sur les principes et la théorie de cette science. Par J. R. Mac Culloch. Traduit de l'anglais par G. Prevost, docteur en droit. Et suivi de quelques observations du traducteur sur le systéme de Ricardo. Genève et Paris, 1825. gr. 8.

J. R. M. Mac-Culloch, The principles of political economy with a sketch of the rise and progress of the science. Edinbourgh, 1825. gr. 8.

Deutsch:

Mac. Culloch's Grundsätze der politischen Oeconomie nebst einer kurzen Darstellung des Ursprunges und Fortschrittes dieser Wissenschaft. Aus dem Englischen übersetzt mit einer Vorrede versehen vom Präsidenten Ritter Georg Michael v. Weber. Stuttgart, 1831. 8.

Polnisch:

J. R. M. Mac-Culloch, Rozprowa o poccathu, postepach,

przedmicotach i waznosci economii politycz nei; przetlumaczona przeez kar. Sienkiewicza. 8. w. Warszawie.

Th. Chalmers, On political economy. Glasg. 1832.

Poulett Scrope, Principles of political economy. London, 1833.

Mistriss Marcel, Hopkin's nolions of political economy. London, 1833.

W. N. Senior, Outlines of the science of political economy. London 1836. (Separatabdruck aus der Encyclopaedia metropolitana.)

Neuere Darstellungen der politischen Oeconomie bei Italienern, Spaniern und bei andern Völkern.

Francesco Mengotti, il Colbertismo, ossia della liberta di commercio de prodotti della terra, dissertazione coronata della reale societa economica Fiorentina li Giugno 1792. Venezia, 1792. gr. 8.

Deutsch:

Franz Mengotti's Abhandlung über den Kolbertismus, oder die Freiheit des Kommerzes. Aus dem Italienischen übersetzt, und mit einer Vorrede begleitet von Joseph Utzschneider. München, 1794. ord. 8.

Melchiorre Gioja, Nuovo prospetto delle science economiche, ossia somma totale delle idee teoriche e pratiche in ogni ramo d'amministrazione privata e publica, divise in altrettante classi, unite in sistema ragionato e generale. Milano, 1815. — 1817. gr. 4.

Carlo Bosellini, Nuovo esame delli sorgenti della privata e publica richezza. Modena, 1816 — 17. 2 Tom. gr. 8.

Adiodato Rossi, Dell' economia della specie umana. Pavia. 1819. 4 Bände. gr. 8.

Michel Agasziui, La science de l'économie politique, ou principes de la formation, du progrès et de la décadence de la richesse; et application de ces principes à l'administration économique des nations. Paris, 1822. gr. 8. Dasselbe Werk nachher in der Muttersprache des Verfassers:

Michel Agazzini, La scienza dell' economia politica o sia principi della formazione, del' progresso e della decadenza

della richezza; ed applicazione di questi principi all' amministrazione economica delle nazioni. Parte teorica. Milano, 1827.

Th. Cooper (Süd-Carolina) Lectures of the elements of political economy. Columbia. 1826.

Vallesantoro, Elementos de economia politica con aplication particular a Espanna. Madrid, 1829. 4. Die erste Abtheilung dieses Werkes entwickelt die Elemente der Volkswirthschaftslehre überhaupt, die zweite Abtheilung wendet die allgemeinen Grundsätze dieser Wissenschaft insbesonders auf die in Spanien bestehenden Einrichtungen an.

Alvaro Flores Estrada, Cours éclectique d'écomie politique trad. sur les mscr. originaux par L. Galibert. Paris, 1833. 3 Tom.

Scuderi Principi di civile economica. Napol. 1829. 3 Tom. Thèorie des richesses sociales, par le comte Fréderic Skarbek. Suivie d'une bibliographie dc l'éconômie politique. Paris. 1829. 2 Tom. gr. 8.

C. Olufsen, Bidray til en oversigt of National-Industrien i Danmark. Kiöbenhayn, 1819. gr. 8. 462 S.

Deutsch:

Beiträge zu einer Uebersicht der National-Industrie in Dänemark. Von C. Olufsen. Uebersetzt und mit Anmerkungen versehen von T. Gliemann. Altona, 1820. gr. 8. 343 S.

Siebente Abtheilung.

Vermischte Werke und Abhandlungen über die Volkswirthschaft oder einzelne Theile derselben.

(Auffray,) Entretien de Périclés et de Sully aux champs Elisées, sur leur administration, du balence entre les avantages du luxe et ceux de l'économie. Paris, 1678. 2 Vol. in 12.

Auserlesene Sammlung zum Vortheil der Staats-Wirthschaft u. s. w. Aus dem Schwedischen übersetzt von Gottlieb Siegmund Gruner. Mit einer Vorrede des Herrn von Haller. 2 Bände. Basel 1763. gr. 8.

v. Höpken u. A. über die Ursachen u. Wirkungen des Volks-Mangels, über die Mittel widen den Getreide-Mangel, über den Werth der Waaren, über die Vertheidigung der Ueppigkeit u. s. w.

(Jos. Accarias de Sérionne,) Les intérêts des nations de l'Europe, dévélopés relativement au commerce. Leide, 1766. 2 Tom. in 4.

Deutsch:

Die Vortheile der Völker durch die Handlung. Aus dem Französ. übersetzt v. M. C. F. J. Leipzig 1766. 2 Bände. gr. 8.

Alexander Wilson, Observations on the influence of climate on vegetable and animal bodies. London, 1780. 8.

Deutsch:

Alexander Wilson's Beobachtungen über den Einfluss des Klima's auf Pflanzen und Thiere. Aus dem Englischen. Leipzig, 1781. 180 S. gr. 8.

William Falkoner, Remarks on the influence of climate, situation, nature of country, population, nature of food an way of live. London, 1781. 4.

Deutsch:

Wilhelm Falkoner's Bemerkungen über den Einfluss des Himmelstrichs, der Lage, natürlichen Beschaffenheit und Bevölkerung eines Landes, der Nahrungsmittel und Lebensart auf Temperament, Sitten, Verstandskräfte, Gesetze, Regierungsart und Religion der Menschen. Aus dem Englischen mit Anmerkungen und Zusätze u. s. w. (von E. B. G. Hebenstreit.) Lpz. 1782. 698 S. gr. 8.

Senac de Meilhan, Considérations sur les richesses et le luxe, Amsterdam, 1787. 8.

Deutsch:

Ueber den Reichthum und Luxus. Lpz. 1789. 8.

New and old principles of trave compared; or a treatise on the principles of commerce between nations, with an appendix u. s. w. London, 1788. gr. 8.

Deutsch:

Ueber Freiheit und Einschränkung der Handelsgeschäfte. Oder neuere und ältere Regierungs-Maximen der Handelspolicei im Contraste. Aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Chr. A. Wichmann. Leipzig, 1793. gr. 8.

Théodore Vernier, Eléments de finances. Paris, 1791. in 8.

Olivarius, Ueber einige Mittel, den Zinsfuss herabzusetzen, und dem Ackerbau und den Manufacturen aufzuhelfen. Kiel, 1794. 8.

Herrenschwand, Du vrai principe actif de l'économie politique, ou du vrai crédit public. Londres, 1797. gr. 8.

Deutsch:

von Herrenschwand, Grundsätze der politischen Oeconomie. Ueber die Bevölkerung. Aus dem Französischen. Halle, 1794. gr. 8. 268 S.

Heinrich Molitor, Versuch über die Mittel, den schädlichen Folgen des Geldmangels vorzubeugen. Darmstadt, 1799. ord. 8.

G. F. Niemeyer, Ueber die Ursachen des Englischen Nationalreichthums. Berlin, 1800. 2te Auflage. 1810, ord. 8.

J. G. v. Seutter, Versuch einer Darstellung der allgemeinen Grundsätze der Forstwirthschaft nach ihren Verhältnissen zu der Staats-, Cameral- und Landwirthschaft. Ulm 1804. ord. 8.

F. B. Weber, Ueber Thätigkeit und Unthätigkeit, die natürliche Anlage und den Hang der Menschen zu denselben. u. s. w. Leipzig, 1804. ord. 8. 142 S.

G. F. Niemeyer, Ueber den Einfluss des Handels und der Handelssysteme auf National-Glück und Unglück. Ein Lesebuch für gebildete Stände. Bremen, 1805. ord. 8.

Theodor Schmalz, Kleine Schriften über Recht und Staat. Halle, 1805.

Sartorius: Abhandlungen die Elemente des Nationalreichthums und der Staatswirthschaft betreffend. Göttingen, 1806.

G. Hufeland, Rechtliches Gutachten über die Entscheidung der durch die Herabwürdigung der Bancozettel in Tyro entstandenen Rechtsstreitigkeiten. 1807. gr. 8.

Joseph Lang, Ueber den obersten Grundsatz der politischen Oeconomie. Riga, 1807. gr. 8.

K. Ch. Sturm, Grundlinien einer Encyclopädie der Cameralwissenschaften, zu Vorlesungen entworfen. Jena, 1807. 352 gr. 8.

August Alfred Sopp, Neueste Darstellung der Cameralwissenschaft. Mit Kupf. und Tabellen. Wien, 1808 — 11. 4 Bände gr. 8.

Caspar von Hagens, Begründung des staatswirthschaftlichen Studiums als einer eigenen Wissenschaft und dessen Behandlung. Landshut, 1808. 62 S. gr. 8.

Christian Jacob Kraus, Vermischte Schriften über staatswirthschaftliche, philosophische und andere wissenschaftliche Gegenstände. Königsberg, 1808 — 19. 8 Bände. ord. 8. Der 1ste und 2te Band führen den besondern Titel: Aufsätze über staatswirthschaftliche Gegenstände. Mit dem Portrait des Verfassers. Königsberg, 1808.

Karl Murhard, Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nationalöconomie und Staatswirthschaft. Göttingen, 1808. ord. 8.

Th. Wazanini, Organismus des Individual-, National- und Staatskredits. Ein Beitrag zur Beförderung vaterländischer Industrie. Erlangen, 1808. gr. 8.

Wie unterscheiden sich Nationalöcon. u. Staatswirthschaft? Eine Abhandl. in den neuen Feuerbränden. Berlin, 1808. Hft. 6. Nr. 6.

J. F. Büsch, Theorethisch-praktische Darstellung der Handlung in ihren mannigfaltigen Geschäften. Dritte, vermehrte und verbesserte Ausgabe mit Einschaltungen und Nachträgen, von G. P. H. Normann. Hamburg 1808. 2 Bände. gr. 8.

Ideen eines Geschäftsmannes über Staatsbedürfnisse und Geldmangel. Weimar, 1809. gr. 8.

Herrenschwand, Ueber die Mittel den öffentlichen Kredit in einem Staate herzustellen, dessen politische Oeconomie zerstört worden ist. Deutsch herausgegeben von dem Obristen A. L. von Massenbach. Amsterdam, 1810. kl. 8.

J. C. L. Simonde de Sismondi, Du papier monnoie et des moyens de le supprimer. Aus der Zeitschrift, Pallas, Jahrg. 1810. 1stes Stück besonders abgedruckt. Weimar, 1810. 4 Bogen, gr. 8.

J. C. L. Simonde de Sismondi, Les deux systêmes d'économie politique, ou comparaison entre la théorie de Quesnay et celle d'Adam Smith sur la richesse nationale. Weimar, 1810.

Deutsch:

Die zwei Systeme der politischen Oeconomie, oder die Theorie der Physiokraten oder Oeconomisten: über den Nationalreichthum gegeneinandergestellt mit der Theorie von Adam Smith durch Simonde de Sismondi. Aus dem Französ. übersetzt. Wien und Triest, 1811. ord. 8.

J. C. L. Simonde de Sismondi, Sur la balance des consomations, avec les productions, in der Revue encyclopédique. Paris. Band 22. S. 264 — 298.

Henry Storch, Des théories sur les valeurs établies jusqu'ici. 2. De la nature de la valeur et de ses différentes especes. 3. Des variations de la valeur échangeable. 4. Des sources de la valeur, in den Mémoires de l'academie impériale des sciences politiques. Tom, 2. St. Pétersbourg, 1810. gr. 4.

Henry Storch, Théorie du Loyer, in den Mémoires de l'académie impériale des sciences de St. Petersbourg. Tom 5.

von Ehrenthal, Ueber das öffentliche Schuldenwesen. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung. Leipzig, 1810.

Johann Nepomuck Freih. v. Pelkoven, Ueber staatswirthschaftliche Haushaltung und deren erstes Princip als Grundlage des Staats-Kredits. 1811. gr. 8.

Johann Zizius, Oeconomisch-politische Betrachtungen über die Handels-Bilanz. Wien und Triest, 1811. gr. 8.

Ignatz Bärthl, Beiträge zur Gründung wirthschaftlicher Vorbegriffe für Freunde und Beförderer der Wirthschaft in Bayern. München 1811. gr. 8.

Dr. Baruch, Abhandlung über das Geld, in einer Beilage zum allgemeinen Cameral-Correspondenten, 1811.

Eng. Debray, Essai sur la force, la puissance et la richesse nationale. Paris, 1812. Séconde éd. 1814. 8.

K. Krönke, Abhandlungen über staatswirthschaftliche Gegenstände. Darmstadt, 1812 — 15. 2 Theile. ord. 8.

Maubach, Nouveau systême d'économie politique. 1812.

Joh. Leonhard Valentin Sattes, Ueber die Verbin-

dung der Statistik mit der Staatswirthschaft. Bamberg und Würzburg, 1812.

Alexander Lips, Die Staatswissenschaftslehre oder Encyclopädie und Methodologie der Staatswissenschaft, als Einleitung in das Studium derselben, und zum Gebrauche bei akad. Vorlesungen bearbeitet. Erl. und Leipz. 1813. 206 S. gr. 8.

J. G. Büsch, Sämmtliche Schriften. Zwickau 1813 — 16. 16 Bände, gr. 8. Sind auch nachgedruckt worden zu Wien 1813 — 18. 16 Bände. ord. 8.

Julius Graf von Soden, Zwei national-öconomistische Ausführungen, 1. das idealische Getreide-Magazin, 2. die National-Hypothenbank. Als Anhang zu dem 199sten und folgenden §§. des ersten, und zu dem 438sten und folgenden §§. des zweiten Bandes der National-Oeconomie. Leipzig, 1813. gr. 8.

Jean Baptiste Say, Catéchisme d'économie politique, ou instruction familière qui montre de quelle façon les richesses sont produites, distribuées et consommées dans la société; ouvrage fondé sur les faits, et utile aux différentes classes d'hommes, en ce qu'il indique les avantages que chacun peut retirer de sa position et de ses talens. Paris, 1815. 12.

Deutsch:

1. J. B. Say, Catechismus der National-Wirthschaft, oder leichtfasslicher Unterricht über die Art und Weise, wie in der bürgerlichen Gesellschaft Reichthümer entstehen, vertheilt und benutzt werden; eine auf Thatsachen gegründete und allen Ständen nützliche Schrift, worin gezeigt wird, welche Vortheile jeder aus seiner Lage und aus seinen Fähigkeiten ziehen kann. Aus dem Französischen übersetzt, mit einer Vorrede und Anmerkungen versehen, von K. H. Frhrn. v. Fahnenberg. Karlsruhe, 1816. gr. 8.

2. J. B. Say, Catechismus der Nationalöconomie, oder leichtfasslicher Unterricht über die Art und Weise, wie in der bürgerlichen Gesellschaft Reichthümer entstehen, vertheilt und benutzt werden. Dritte mit vielen Zusätzen bereicherte Ausgabe. Aus dem Franz. übers. von J. v. Th. Stuttgart, 1827. gr. 8.

H. Eschenmayer, Ueber das fotmelle Princip der Staats-

wirthschaft als Wissenschaft und Lehre. Heidelberg, 1815. 50 S. ord. 8.

Albrecht Thaer, Leitfaden zur allgemeinen landwirthschaftlichen Gewerbslehre. Berlin, 1815. gr. 8.

Karl Ludwig v. Woltmann, Politische Blicke und Berichte. Lpz. und Altenburg. 1816. ord. 8.

Jean Baptiste Say, De l'Angleterre et des Anglais. Troisième édition revue et augmentes. Paris, 1816. Deutsche Uebersetzung von Nebenius.

J. H. M. Poppe, Deutschland auf der höchst möglichen Stufe seines Kunstfleisses und seiner Industrie, überhaupt Vorschläge, Wünsche und Hoffnungen zur Vermehrung des deutschen Wohlstandes. Frankf. a. M. 1816. gr. 8.

Rudolph Eickemeyer, Abhandlungen über Gegenstände der Staats- und Kriegs-Wissenschaften. Frankfurth a. M. 1816. 8.

De Candolle-Boissier, Examen de quelques questions d'économie politique, sur les blés, la population, le crédit public, et les impositions. Genève et Paris. 1816. gr, 8.

Friedrich Carl Fulda, Grundsätze der öconomisch-politischen oder Cameralwissenschaften. Tüb. 1816. gr. 8. Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. Tübingen, 1820.

(Madame Marcet,) Conversations on political economy, in which the elements of that science are familiarly explained. By the author of conversations on chemistry. London, 1816. 8.

Französisch:

Entreties sur l'économie politique, dans lesquels les elements de cette science sont exposés d'une manière familière etc. Paris et Genève. 1817. 8.

Deutsch:

Unterhaltungen über die National-Oeconomie, worin die Grundsätze dieser Wissenschaft vertraulich erklärt werden von der Verfasserin der Unterhaltungen über die Chemie. Aus dem Englischen der zweiten Ausgabe übers. und mit einigen Anmerkungen versehen. Ulm, 1820. gr. 8.

Chaptal, De l'industrie Française. Paris, 1819. Tom. 2.

Henry Saint-Simon, Le catéchisme des industriels. Paris, 1817. 8.

Frederic Ancillon, Essais philosophiques, ou nouveaux mélanges, de littérature et de philosophie, Paris, 1817. Tom. I pag. 319 — 61. Essai sur les progrés de l'économie politique dans le 18. siècle. Diese Abhandlung ist übersetzt unter dem Titel: Versuch über die Fortschritte der Staatswirthschaft im achtzehnten Jahrhundert, in Fr. Buchholz Monats-Schrift f. D. Berlin, 1823. Band 12. S. 497 — 523.

Germain Garnier, Memoire sur la valeur des monnoies de compte chez les peuples de l'antiquité. Paris, 1817. 8. Der Zweck dieser Abh. ist, eine ganz neue Theorie über den Werth des Röm. und Griech. Geldes aufzustellen.

J. C. E. Schmid, Patriotische Gedanken über die Gründung und Vermehrnng des Reichthums der Staaten und der weisen Anwendung des Staatsvermögens. Zur Beherzigung für angehende Cameralisten. Gmünd, 1817. gr. 8. 303. Seiten.

Karl Murhard, Theorie des Geldes und der Münze. Altenb. und Lpz. 1817. 8.

Das Panorama, oder Bemerkungen über die neueren Grundsätze in der Staatswirthschaft, von einem deutschen Geschäftsmanne. Berlin, 1817. kl. 8. mit einem Kupfer.

Ueber den Einfluss des Abgabensystemes auf den Handel und den Staat. Von einem aufmerksamen Beobachter. Berlin, 1817. gr. 8.

Karl Heinrich Rau, über den Luxus. Erl. und Lpz. 1817. 3 Bogen. gr. 8.

Joh. Paul Harl, Beiträge zur Revision der Gesetzgebung, Emporhebung des Staats-Kredits, Bedeckung des Staatsbedarfs und gleichheitlichen Besteuerung, Beförderung des Ackerbaues und der Gewerbe, Erleichterung der mit beiden beschäftigten Volksklassen und Sicherung gegen Mangel und Theuerung des Getreides. 1817. 3 Bogen. gr. 8.

B. Merrem, Allgemeine Grundsätze der bürgerlichen Wirthschaft und Haushaltung. Gött. 1817.

Johann Adam Oberndorfer, Grundlegung der Cameralwissenschaften, oder über die systematische Einheit und den

organischen Zusammenhang derselben. Landshut, 1818. gr. 8. 142 S.

C. F. v. Schmidt-Phiseldeck, Ueber den Begriff vom Gelde und den Geldverkehr im Staate. Kopenhagen, 1818. gr. 8.

Joh. Isaac Berghaus, Ueber das repräsentative Geldsystem; oder: In wie fern ist das Papiergeld ein stellvertretendes Mittel, die edlen Metalle zu ersetzen? Ein auf Geschichte und Erfahrung gegründeter staatswirthschaftlicher metrologischer Versuch. Lpz. 1818. gr. 4.

Peter Philipp Geier, Ueber Encyclopädie und Methodologie der Wirthschaftslehre. Würzburg, 1818. gr. 8. 142 Seiten.

Franz v. Spaun, Mathematischer Beweis, dass die Unbeschränktheit des Luxus früher oder später aber unfehlbar eine Nation zu Grunde richte, mit angehängtem Schreiben an den H. August von Kotzebue über seine litterarischen Blätter. 1818.

Friedrich Nebenius, Bemerkungen über den Zustand Grossbritaniens in staatswirthschaftlicher Hinsicht. Nebst einem Worte über Deutschlands auswärtige Handelsverhältnisse. Mit einer Uebersetzung der französischen Schrift über England und die Engländer, von J. B. Say. Karlsruhe und Baden, 1818. gr. 8.

Ferdinand Joseph Deuber, Ueber die Brauchbarkeit staatswirthschaftlicher Systeme in besonderer Beziehung auf das Königreich Bayern. Eine cameralische Abhandlung. Bamberg, 1819. 4 u. einen halben Bogen gr. 8.

Adam Müller, Von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesammten Staatswissenschaften und der Staatswirthschaft insbesondere. Lpz. 1819. 4 u. e. halb. Bg. gr. 8.

Graf Georg von Buquoy, Vorschlag wie in jedem Staate ein auf ächten Nationalkredit fundirter Geld geschaffen werden könnte. Leipzig, 1819. 8.

Benzenberg, Ueber Handel und Gewerbe, Steuern und Zölle. 1819. ord. 8.

Bertin, Quelques vues d'économie politique. Paris, 1819.

L. H. v. Jacob, Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften als Leitfaden für seine Vorlesungen ausgearbeitet. Halle, 1819. gr. 8.

Wilhelm Friedr. Kuhn, Theoretisch-practisches Handbuch über die öconomischen und staatswirthschaftlichen Wissenschaften für angehende Cameralisten. Gmünd, 1820. gr. 8.

Friedr. Karl Fulda, Ueber Production und Consumtion der materiellen Güter, die gegenseitige Wirkung von beiden und ihren Einfluss auf Volksvermögen und die Finanzen. Mit angehängtem Studienplan für künftige Staatswirthe aller höheren Klassen. Eine nationalöconomische Abhandlung. Tüb. 1820. 6 Bogen gr. 8.

Alex. Lips, Deutschlands Retorsionssystem in seiner siegenden Kraft als unfehlbares Heilmittel deutscher Industrie und des Handels. Erl. 1820. gr. 8.

Ernst Weber, Deutschlands Retorsionssystem als Nothwehr und nicht als Zweck. Zur vorläufigen Erwiederung der Schrift: Ueber das Retorsions-Princip. Gera, 1820. 4.

C. F. Meyer, Einige Bemerkungen zum Begriff des ersten Nationalvermögens u. s. w. Berlin, 1820. gr. 8. 28 S.

Johann Paul Harl, Rede von den Zwecken der Nationalindustrie uud Landescultur und von den Folgen ihrer Vereinigung. Erl. 1821. 4.

Freiherr v. Kronburg, Encyclopädie und Methodologie der praktischen Staatslehre nach den neuesten Ansichteu der berühmtesten Schriftsteller dargestellt und ergänzt. Dresden, 1821. 550. S. gr. 8.

Karl Heinrich Rau, Ansichten der Volkswirthschaft mit besonderer Beziehung auf Deutschland. Lpz. 1821. gr. 8.

Friedrich Pustkuchen, Das Ideal der Staatsöconomie. Schleswig, 1821.

Emilie Vincens, Exposition raisonnée de la legislation commerciale, et examen critique du code de commerce. 3. Tom. Paris, 1821.

J. S. Beck, Ueber Staatseinkünfte. Rostock, 1821. gr. 8. 30 S.

Charles Dupin, Considerations sur les avantages de l'industrie et des machines en France et en Angleterre. Paris, 1821. in 8.

Johann Sartorius, Versuch einer logischen Begründung der Wirthschaftslehre. Eine Skizze. Würzburg, 1822. gr. 8. 95 Seiten.

Jac. Casp. Fried. Saalfeld, Grundriss zu Vorlesungen über Nationalöconomie und Finanzen. Gött. 1822. ord. 8. 66. Seiten.

L. Gervais, Kleine Mittheilungen aus dem staatswissenschaftlichen Gebiete. Zur Orientirung über verschiedene Gegenstände und Angelegenheiten des innern Staatslebens. Leipzig, 1822. 2 Thle. gr. 8.

Conrad Frohn, Handbuch der bayerischen Nationalöconomie. Erster Versuch. München, 1822. gr. 8.

Joseph Carl Bayrhammer, Ueber Volksnahrung und die Beiträge des unbebauten Landes zu ihrer unmittelbaren Vermehrung. Freyberg. 1822. gr. 4.

K. H. Rau, Grundriss der Cameralwissenschaft oder Wirthschaftslehre für encyclopädische Vorlesungen. Heidelberg, 1823. gr. 8. 106 S;

Benzenberg, Wie wirkt die Staatsschuld auf die Bildung der Kapitalien? In Fr. Buchholz N. Monatsschrift f. D. Berlin, 1823. 11ter Band, S. 238 — 248.

Chr. H. Weber, Der Handel als Quelle des National-Einkommens, nebst einer Darstellung der neuesten Verhältnisse des südlichen Verkehrs. Tüb. 1824. gr. 8.

J. G. Büsch, Sämmtliche Schriften der Handlung. Hamburg, 1824. 8 Theile. gr. 8. 3te Aufl. 1827.

Joseph v. Hazzi, Ueber die Veredelung des landwirthschaftlichen Viehstandes, zugleich die Grundlage des Wohls und Reichthums einer Nation. München, 1824. gr. 8. 128 Seiten.

Die Kunst reich zu werden. Nebst Franklins armen, altem Richard, oder Anweisung über denselben Gegenstand. Leipzig, 1824. gr 8.

E. v. Bülow Cummerow, Betrachtungen über Metall- und Papiergeld, über Handelsfreiheit, Prohibitiv - System, gegen-

wärtigen Zustand der Europäischen Reiche, Verschuldung der Grundbesitzer, Pfandbriefssystem u. s. w. und Land-Banken. Berlin, 1824. gr. 7. 196. S.

Charles Dupin, Progrès de l'industrie française dépuis le commencement du dix-neu-viéme siècle. Paris, 1824. 8.

J. B. Say, sur la balance de concommations avec les productions, in Revue encyclopédie. Jullet. 1821.

Gasseau, Gonsidérations sur quelques points d'économie publique, publiés par Victor Simon. 1824.

K. H. Rau, Ueber die Cameralwissenschaft. Entwickelung ihres Wesens und ihrer Theile. Heidelb. 1825. gr. 8. 90 S.

K. H. L. Pölitz, Grundriss für encyclopädische Vorträge über die gesammten Staatswissenschaften. Leipzig, 1825. 308 Seiten. gr. 8.

Carl Vollgraff, Ueber den heutigen Begriff, Umfang und Gegenstand der Staatswissenschaften. Programm. Marburg, 1825. gr. 8. 30 Seiten.

P. Ph. Geier, Versuch einer Charakteristik des Handels, oder: Darstellung der herrschenden Ansichten von der Natur des Handels und von den zweckmässigsten Mitteln zu seiner Belebung. Würzburg, 1825. gr. 8.

K. P. Stejimmig, Gedanken über Reichsvermögen. Frkf. a. M. 1825. 8.

Ch. Barthélemy Dunoyer, L'industrie et la morale dans leurs rapports avec la liberté. Paris, 1825.

Ueber Deutschlands Nothstand, niedrige Getreidepreise, Prohibitiv-Systeme, Geldmangel u. s. w. vergl. Hermes Band 27 Heft 1. S. 81 — 114. und Heft 2. S. 173 — 241.

Joh. Jacob Schnell, Denkschrift über die Lage und die Verhältnisse des Handels, der Industrie und des Ackerbaues in Deutschland, besonders aber in Bayern. Nürnberg, 1825. gr. 8. 147. Seiten.

Frederic Ancillon, Ueber den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluss auf die Gesetzgebungen. Berlin, 1825. gr. 8. Besonders gehören hierher, die Abschnitte: Die Erziehung eines Volks und der Luxus, S. 211 — 230.

Charles Dupin, Discours et leçons sur l'industrie, le commerce, la marine et sur les sciences appliquèes aux arts. Paris, 1825. 2 Vol. gr. 8.

Entretiens sur l'économie politique, ou éléments d'économie politique dégagée de ses abstractions, daprès Adam Smith, Say, Malthus, Mill, etc. Paris, 1825. kl. 8.

Ch. v. de Bonstetten, L'homme du midi et l'homme du nord ou l'influence du climat. Genève, 1824. Deutsch von Gleich. 1825.

Friedr. G. Schulze, Ueber Wesen und Studium der Wirthschafts- oder Cameralwissenschaften, vorzüglich über wissenschaftliche Begründung der Landwirthschaftslehre, auch der Forstwirthschafts-, Bergbau-, Handelslehre und Technologie durch die Volkswirthschaftslehre. Jena, 1826. gr. 8.

Fr. Franz v. Bülow, Cameralistische Grundsätze, Erfahrungen und Ansichten, ausgesprochen in einer Reihe von Abhandlungen u. s. w. Hamburg, 1826. gr. 8.

G. Fr. Kolb, Kleine Schriften politischen und geschichtlichen Inhalts. Speyer, 1826. gr. 8.

(Fr. B. Weber,) Gedanken, Ansichten und Bemerkungen über die Unbill und Noth, und die Klagen unserer Zeit; in nationalwirthschaftlicher Hinsicht. Von einem unpartheiischen Freunde der Wahrheit. Berlin, 1826. gr. 8. 184 S.

A. Thiers, Law et son systême des finances, article de l'éncyclopédie progressive. 1826.

Deutsch:

Law und sein Finanzsystem, in den neuen allgem. polit. Annalen. Herausgegeben von Heine und Lindner. Band 26. Stuttg. und Tüb. 1828. Heft 3. S. 192 — 212. Heft 4. S. 319 — 342.

Adolphe Blanqui, Précis élémentaire d'économie politique, précédé d'une introduction historique, et suivi d'une biographie des économistés, d'un catalogue et d'un vocabulaire analitique. Paris 1826. in 12.

Joh. Heinr. v. Thünen, Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalöconomie, oder Untersuchungen über den Einfluss, den die Getreidepreise, der Reichthum

des Bodens und die Abgaben auf den Ackerbau ausüben. Hamburg, 1826. 8. Nebst 2 Blättern gezeichnete Pläne.

Der Mensch und das Geld. Wien, 1826. 8.

Die Speculationswuth der Jahre 1824 und 1825. Versuch, die letzten Handelskrisen geschichtlich zu erklären. Leipzig, 1826. gr. 8.

Carl Steinlein, Agriculturae laus, incrementa et impedimenta. Landish. 1826.

Wilhelm Butte, Allgemeine Wissenschafts-Ansichten, mit besonderer Beziehung auf Staats- und Cameralwissenschaft in ihrem neuesten, noch vielfältig zu verbessernden Zustande. Bonn, 1827. gr. 8.

Aphorismen der Staatswirthschaftslehre und der Finanzwissenschaft. Berlin, 1827. gr. 8.

Materialien zur Kritik der Nationalöconomie u. Staatswirthschaft. 1stes Heft: Was ist Geld? Berlin, Posen und Bromb. 1827. gr. 8.

Graf Georg v. Buquoy, Auswahl des leichter aufzufassenden aus meinen philosophisch-wissenschaftlichen Schriften und kontemplativen Dichtungen für gebildete Leser und Leserinnen. Prag, 1827. gr. 8. 3s Bändchen. S. 51—259. Staatswirthschaftliche Betrachtungen.

Brougham, Practische Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Klassen; an die Handwerker und Fabrikanten gerichtet. Nach der 20sten Auflage übersetzt. Mit einer Vorrede und Anmerkungen von K. F. Klöden. Berlin, 1827. gr. 8. Vgl. das Ausland 1828.

Demidow, Considérations aux quelques principes fondamentaux d'économie politique et privée. Petersbourg, 1827.

Dupin, Forces productives et commerciales de France. Paris, 1827. 2. 4.

Johann Carl Leuchs, Gewerb- und Handelsfreiheit, oder über die Mittel das Glück der Völker, dem Reichthum und die Macht der Staaten zu begründen. Nürnberg, 1827. gr. 8.

Die Civilisation, Zielpunkt der Staatswirthschaft; in der staatswirthschaftlichen Zeitung. 1827. Nr. 2. S. 9. ff.

C. Bernoulli, Schweizerisches Archiv für Statistik und Nationalöconomie, oder Beiträge zur Kenntniss und Förderung

unseres Nationalwohlstandes. Erstes Bändchen. Basel, 1827. gr. 8.

T. R. Malthus, Definitions in political economy. London, 1827. in 12.

H. Storch, Zur Kritik des Begriffs vom Nationalreichthum. Eine akademische Vorlesung. St. Petersburg. 1827. gr. 8. 23. S.

Desaubiez, Systême de Finances et d'économie publique, appliqué aux divers gouvernemens de l'Europe et du nouveau monde. Paris, 1827. gr. 8.

E. Sulzer, Ideen über Völkerglück. Zürich, 1828.

Fréderic Ancillon, Zur Vermittlung der Extreme in den Meinungen. Erster Theil, Geschichte und Politik. Berlin, 1828.

Adolph Blanqui, Grundriss der Staatswirthschaft. Mit einer geschichtlichen Einleitung, einer Lebensbeschreibung der Staatswirthe, einem Katalog und einem Verzeichniss der Kunstausdrücke nebst ihrer Erklärung. Aus dem Französ. übersetzt v. Ignatz Heldmann Lpz. 1828.

K. H. L. Pölitz, Die drei Systeme der Staatswirthschaft in Beziehung auf die Staatsverwaltung im Königreiche Sachsen. Ein akademischer Vortrag. Aus den «Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst» besonders abgedruckt. Leipzig, 1828. 34 S. gr. 8.

Ueber Reinertrag in staatswirthschaftlicher Beziehung, in Fr. Buchholz neuer Monatsschrift f. D. 25r Bnd. Berlin, 1828. S. 262 — 281 und 32r. Bnd. 1830. S. 294 — 333.

Ueber das Zahlenverhältniss der Produzenten zu den Nichtproduzenten in Grossbritanien, in Fr. Buchholz Monatsschrift f. D. Band 25. S. 282 — 286.

von Meseritz, Der Industrialismus. Eine geschichtliche Skizze aus dem Gebiete der Staatswissenschaften, in Pölitz Jahrbüch. der Geschichte u. s. w. November 1828. S. 147 — 170.

Ueber die Concurrenz in Betriebsamkeits-Unternehmungen. (A. d. Franz.) in Fr. Buchholz neuer Monatsschrift f. D. Band. 27. Berlin, 1828. S. 197 — 206.

Benjamin Franklin, Leben und Schriften nach der von seinem Enkel William Temple Franklin veranstalteten neuen Londoner Original-Ausgabe, mit Benutzung des bei derselben bekannt gemachten Nachlasses und früherer Quellen. Zeitgemäss bearbeitet von A. Binzer. Kiel, 1829. 4 Thle in 12.

Materialien zur Kritik der Nationalöconomie. Zweites Heft. Was ist Werth und Preis? Berlin, 1829. gr. 8. 80 S.

Ebersberg, Der Mensch und das Geld oder Erwerb und Haushalt vor Allem! Nützliche Rathschläge Geld redlich zu erwerben, es klug zu erhalten, und weise zu verwenden. Zur Beherzigung für junge und alte Leute, für niedere und höhere Stände. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Wien, 1826. gr. 8.

von Meseritz, Ueber den Nutzen und die Unentbehrlichkeit der staatswirthschaftlichen Studien in Pölitz Jahrb. der Geschichte u. s. w. 1829. 2r Bnd. S. 497 — 525.

Ueber die wissenschaftliche Form der Staatswirthschaft, und ihren Einfluss auf das Leben, in der allgemeinen Justiz-, Cameral- und Polizei-Fama. 1829. Nr. 23 — 24. S. 91 — 94.

P. Kaufmann, Untersuchungen im Gebiete der politischen Oeconomie, betreffend Adam Smith's und seiner Schule staatswirthschaftliche Grundsätze. 1ste Abtheilung. Bonn, 1829. gr. 8. 2te Abtheilung 1830.

Adolph Friedrich Lüder, Einige Bemerkungen über mehrere Ursachen des Elends in der unteren Volksklasse, und die Mittel dasselbe zu vermindern. Altona, 1829. gr. 8. 68 S.

Beweis, dass die Handelsbalanze ein unmögliches Ergebniss zu ihrem Zwecke macht, nach J. B. Say, in Fr. Buchholz neuer Monatsschrift f. D. Band 28. Berlin, 1829. S. 185—204.

Ueber Staatspapiere und deren Benutzung. Augsb. 1829. 8.

Gedanken über Gewerbefreiheit. Lübeck, 1830. gr. 8.

Graf Georg v. Buquoy, Ueber das Wesen des Capitals in volkswirthschaftlicher Hinsicht, in der Isis von Oken. 1830.

Alexander Lips, Deutschlands-Nationalöconomie. Ein Versuch zur endlichen Lösung der Frage: «wie kann Deutsch-

land zu lohnenden Ackerbau, zu blühender Industrie und wirksamen Handel gelangen? Giessen, 1830. gr. 8.

K. H. Rau, Betrachtungen über die Volks-Vermehrung; in Pölitz Jahrb. der Geschichte u. s. w. Juli, 1830. S. 1—27.

J. H. Graf zu Herberstein, Deutschlands Wünsche bezüglich auf seinen gesunkenen Wohlstand. Berlin, 1830. gr. 8.

F. J. Schmitthenner, Grundriss der politischen und historischen Wissenschaften. 1r Band Grundlinien der Geschichte der Staatswissenschaft. Giessen, 1830. 2te Ausgabe. Giessen, 1839.

P. Kaufmann, Untersuchungen im Gebiete der politischen Oeconomie. Bonn, 1829. 1830. gr. 8.

R. Whately, Introductory lectures on political economy. London, 1831.

Drost v. Hodenberg, Welche Gründe verlangen die Aufhebung des Zehnt- und Meier-Nexus und welche Mittel entsprechen den gegenseitigen Interessen? — Der allgem. Ständeversammlung des Königreichs Hannover zur geneigten Prüfung vorgelegt. 1831. gr. 8.

K. H. Rau, Ueber die Zehntablösung. Verhandlung in der Neckarkreisabtheilung des Badenschen landwirthschaftlichen Vereins. Heidelberg, 1831. gr. 8.

C. Ad. Lex, Die Staatsschulden und Staatspapiere mit besonderer Rücksicht auf Gr. Brittanien, Frankreich, Oestreich, Preussen und Russland. Leipzig, 1831. gr. 8.

Die Abschaffung der Zehnten zum Vortheil der Zehntpflichtigen ohne Nachtheil der Zehntberechtigten. Heidelberg, 1831. gr. 8.

Gewerb- und Handelsfreiheit oder über die Mittel, das Glück der Völker, den Reichthum und die Macht der Staaten zu begründen. Auch unter dem Titel: Staatswirthschaftliche Betrachtungen etc. Nürnberg, 1831. gr. 8.

A. Petersen, Beantwortung der jetzt wichtigen Frage: Ob und wie dem Landbaue, den technischen Gewerben und dem Handel mehrere Freiheiten zu geben und diese mit den mannigfachen Verhältnissen im innern Staatsleben zu vereinigen sind?

In besond. Beziehung auf das Königreich Hannover. Göttingen, 1831. gr. 8.

Carl Henr. Rau, De vi naturae in rem publicam. Heidelbergae 1831. 4, (5 u. Dreiviertel B.)

K. Murhard, Theorie und Politik des Handels. 2 Theile. Göttingen, 1830. 1831. 8.

Verfassung der Gesellschaft: «Bund der Völker für Handel und Gewerbe.» Aufgenommen zu Cassel den 20sten November 1832. 1 Bog. gr. 8.

J. W. Schmitz, Grundlage eines allgem. Creditvereines zur Anlegung von Eisenbahnen und Beförderung anderer zeitgemässen Handels und Gewerbsunternehmungen. Leipzig, 1833. 8. 4 u. einen halben Bogen.

Die Resultate des Maschinenwesens, namentlich in Beziehung auf wohlfeile Production und vermehrte Beschäftigung. (Aus dem Engl. übers.) Lübeck, 1833. gr. 8. 2te Aufl. 1834

Handbuch für Kaufleute, oder gemeinschaftliche Darstellung der wichtigsten Zweige der Nationalöconomie, der Handelswissenschaft, des Grosshandels, der Schiffahrt etc. Nach dem Englischen des Dictionary practical theoretical and historical of commerce and commercial Navigation By J. R. Mac Culloch Esq. frei bearbeitet und mit den nöthigen Anmerkungen und Zusätzen versehen von C. F. E. Richter. Stuttg. und Tübingen, 1833. 1834. gr. 8.

J. W. Schmitz, Bund der Völker für Gewerbe und Handel. 2te Aufl. 2 Hefte. Cassel 1832. 1833.

Friedr. Benj. Wilh. Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen über Vermögen, Wirthschaft, Productivität der Arbeiten, Kapital, Preis, Gewinn, Einkommen und Verbrauch. München, 1832. 8.

Ritter K. Reimer, die allgemeine Sparkasse und öffentliche Leihanstalt, zwei für alle Staatsbürger höchst wohlthätige und segensreiche Anstalten, besonders aber für die ärmere Volksklasse. Glogau, 1832. 8.

F. E. Fulda, Der Staatscredit. Mit einer Vorrede von J. E. Pfister. Tübingen, 1832. gr. 8.

Die beiden Sysssteme des Quesnay und Adam Smiths

kritisch beleuchtet. Aus dem Nachlasse eines berühmten Staatsmannes bearbeitet und herausgegeben von Fr. Weidemann. Merseburg, 1832. 8.

Wilh. Heinr. Mathias, Ueber Posten und Post-Regale, mit Hinsicht auf Volksgeschichte, Statistik, Archäologie u. Erdkunde. 2 Bde. Berlin, Posen und Bromberg. 1832. gr. 8.

Jean Bapt. Say, Mélanges et correspondance d'économie politique. publiés par Conte.* Paris, 1833. 8.

Charl. Babbage, Ueber Maschinen- und Fabrikenwesen. Aus dem Engl. übersetzt von Dr. G. Friedenberg. Mit einer Vorrede vom Direktor K. F. Klöden. Berlin, 1833. gr. 12.

Friedr. Bülau, Der Staat und der Landbau. Beiträge zur Agriculturpolitik. Lpz. 1834. 8.

Friedr. Bülau. Der Staat und die Industrie. Beiträge zur Gewerbspolitik und Armenpolicei. Leipzig, 1834.

Mac Culloch, Ueber Handel und Handelsfreiheit. Aus dem Englischen übersetzt und mit einer Einleitung über die Nothwendigkeit unbedingter Freiheit des Verkehres versehen, von Dr. Jos. Gambihler. Nürnberg. 1834. gr. 8.

H. S. Knoph, Ansichten über die Beschaffenheit der jetzt coursirenden Münzen, nebst Vorschlägen den Zustand derselben zu verbessern. Hamburg, 1834. Lexikon 8. ($2\frac{1}{8}$ B. mit Abbildungen.)

Mor. Jul. Fränzl, Ueber Zölle, Handelsfreiheit und Handelsvereine mit Berücksichtigung von Mac Cullochs Abhandlung über Handel und Handelsfreiheit. Wien. 1834. gr. 8.

Gewerbskalender für das Jahr 1834. Herausgegeben vom Prof. Dr. W. L. Volz. Karlsruhe, 1834.

C. Grote, Ueber ein Eisenbahnsystem für Deutschland. Allen Staats- und Gewerbsmännern Deutschlands ans Herz gelegt. (3 u. ein viertel B.) Göttingen, 1834. 8.

C. L. E. v. Knobloch, Staatswirthschaftliche Vorschläge zur Förderung des Gemeinwohls der Völker (1s Hft. Die Benutzung des Geldstempels betreffend.) Berlin, 1833. gr. 8.

W. Pfeil, Die Forstpoliceigesetze Deutschlands und Frankreichs nach ihren Grundsätzen, mit besonderer Rücksicht auf

eine neue Forstpolicei-Gesetzgebung Preussens. Für Forstmänner Cameralisten und Landstände. Berlin, 1834. gr. 8.

Friedr. Schmidt, Der Mensch und die Güterwelt oder über den Begriff und Umfang der politischen Oeconomie. Zittau, 1834. 8.

Gust. v. Gülich, Ueber die gegenwärtige Lage des englischen und des deutschen Handels mit einer allgemeinen Uebersicht der Fortschritte der Production u. Consumtion in Europa und Amerika. Göttingen, 1834. 8.

Henriette Martineau, Erläuterungen der Staatswirthschaftslehre durch allgemein verständliche Erzählungen. Aus dem Englischen. Leipzig, 1834.

J. R. Mac-Culloch, Universallexicon für Kaufleute und Fabrikanten oder vollständiges Handbuch des Handels, des Fabrik- und Manufacturwesens, der Schiffahrt und Bankgeschäfte mit besonderer Rücksicht auf Nationalöconomie und Finanzen. Nach dem Englischen frei bearbeitet, mit Hinweglassung des blos auf England Bezug habenden, dagegen mit vielen Zusätzen und Anmerkungen vermehrt. Augsburg, 1835. 8.

Friedr. Schmidt, Betrachtungen über das Innungswesen und die Gewerbefreiheit mit Rücksicht auf die Staaten des deutschen Zollverbandes. Zittau, 1835. gr. 8.

Wie ist der Wohlstand der niederen Volksklasse wieder zu heben und der immer weiter um sich greifenden Verarmung entgegen zu wirken? In einer Abhandlung von 12 Capit. beantwortet von Vaterlandsfreunden. Oldenburg, 1835. 8.

C. F. W. Dieterici, De via et ratione oeconomiam politicam docendi (1 B.) Berol. 1835. 8.

Versuch einen Leitfaden in dem Labyrinth der Staatswirthschaft zu finden. Leipzig, 1835. gr. 16.

A. de Gasparin Considérations sur les machines. Paris, 1835.

K. S. Zachariä, Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre. Heidelberg, 1835. 8.

E. Baumstark, über den Wochenmarktsverkehr. Eine Abhandlung. Aus dem «Nationalöconom» abgedr. Mannheim, 1836. gr. 8.

Victor Mekarsky Edler von Menk, das Eisenbahnwesen nach allen Beziehungen kritisch beleuchtet. Für den Gebildeten jeden Standes, und ein vollständiges Handbuch für Eisenbahn Comitéen, Privatunternehmer, Mitinteressenten, Architecten, Ingenieurs und Mechaniker. Wien, 1837. gr. 8.

Friedr. Schmidt, über die Zustände der Verarmung in Deutschland, ihre Ursachen und die Mittel ihnen abzuhelfen. Zittau, 1837. gr. 8.

Friedr. List, Das deutsche National-Transport-System in volks- und staatswirthschaftlicher Beziehung beleuchtet. Altona und Leipzig, 1838. 8.

M. v. Lavergne-Peguilhen, Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft. Erster Theil enthaltend die Bewegungs- und Productionsgesetze. Königsberg in Pr. 1838. 8. Auch unter dem Titel: M. v. Lavergne-Peguilhen, die Bewegungs- und Productionsgesetze. Ein staatswirthschaftlicher Versuch. Königsberg i. Pr. 1838.

Einige Gedanken über Zehnten, Armentaxen, Hintersäss und Einzuggelder, Ortsbürgerrechte und über deren Aufhebung; wie auch über die Einführung von Grund- und Vermögenssteuern, Berufs-, Patent- und Einregistrirungsgebühren. Aarau und Thun, 1838. gr. 8.

J. G. Hoffmann, Die Lehre vom Gelde, als Anleitung zu gründlichen Urtheilen über das Geldwesen, mit besonderer Beziehung auf den Preuss. Staat. Berlin, 1838. gr. 8.

Esq. William Jacob, über Production und Consumtion der edlen Metalle. Eine geschichtliche Untersuchung. Aus dem Engl. übersetzt, mit Benutzung handschriftlich mitgetheilter Verbesserungen des Herrn Verf. und mit eigenen Zusätzen versehen v. C. Th. Kleinschrod. 2 Thle. Leipzig, 1838. gr. 8.

Friedr. Schmidt über die Lage der Gewerbe in Deutschland und über den Einfluss des Fabrik- und Maschinenwesens auf den wirthschaftlichen, politischen, phys.- und sittlichen Zustand der gewerbetreibenden Klassen. Berlin, 1838. gr. 8.

J. C. L. Simonde de Sismondi, Etudes sur les sciences sociales. Tom. 3. — Aussi s. titre: Etudes sur l'économie politique. Tom. 2. Paris et Strasburg, 1838. gr. 8.

J. Dede, Das staatswirthschaftliche Studium auf Universitäten, als Vorbereitung zum Staatsdienste. Eutin u. Kiel 1838. gr. 8.

Rosch, Ueber die Noth im Volke, die Unzufriedenheit und die Auswanderungen. Nürnberg, 1838. 8.

Sparkassen, Ein Wort der Belehrung für Jedermann. Elberfeld, 1838. 8.

W. C. Mees, Proeve eener Geschiedenis van het Bankwezen in Nederland gedurende den Tyd der Republiek. Rotterdam 1838. gr. 8.

Fr. Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism in ihrem gegenseitigen Zusammenhange. Leipzig, 1836. gr. 8.

Eisenbahn-Journal und National-Magazin für die Fortschritte im Handel, Gewerbe und Ackerbau, für Nationalunternehmungen und öffentliche Anstalten, für statistische Nachrichten und neue Entdeckungen jeder Art und für interessante Erscheinungen in der Literatur und Praxis der Nationalöconomie überhaupt. Herausgegeben von Fr. List. Nr. 21 — 40. Altona und Leipzig, 1836. gr. 8.

Friedr. Schmidt, Ueber Eisenbahnen und Banken, ihre Vortheile und Nachtheile etc. 2te Aufl. Zittau, 1836. gr. 8.

F. H. Bodz Reymond, Staatswesen und Menschenbildung umfassende Betrachtungen über die jetzt allgemein in Europa zunehmende National- und Privat-Armuth, ihre Ursachen, ihre Folgen, die Mittel ihr abzuhelfen und besonders ihr vorzubeugen. 4 Bde. Berlin, 1837. gr. 8.

Friedr. Schmidt, Betrachtungen über das Bankwesen im Allgemeinen und die Zeddelbanken insbesondere. Nebst einigen Bemerkungen zu der Sächsischen Bankfrage. Zittau, 1837. gr. 8.

J. C. L Simonde de Sismondi: Etudes sur l'économie politique. Paris. 1837. gr. 8.

G. Fr. Kolb, Ist die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrungslosigkeit gegründet, welche Ursachen hat das Uebel, und welche Mittel zur Abhülfe bieten sich dar? Speyer, 1837. gr. 8.

C. P. Pons, Die Staatsöconomie. Erster Abschnitt: Physik der Gesellschaft. Auch unter dem Titel Physik der Gesellschaft, als Einleitung in eine rationelle Staatsöconomie. Berlin, 1836. 8.

Joh. Jac. Gorlof, De valoris natura. Dissertatio inaugutalis quam consensu et auctoritate amplissimi philosophorum Ordinis in universitate caesarea literarum Dorpatensi ad gradum doctoris philosophiae legitimie obtinendum conscripsit et loco consueto publice defendet. Dorpati Livonorum 1838.

Friedrich Schmidt, Ueber die Lage der Gewerbe in Deutschland und über den Einfluss des Fabrik- und Maschinenwesens auf den wirthschaftlichen, politischen, physischen und sittlichen Zustand der gewerbtreibenden Klassen. Berlin, 1838. 8vo.

J. U. Wilh. Kosegarten de valoris et pretii vi et momentis in oeconomia politica. Bonnae 1838. 8vo.

C. A. Frh. v. Malchus die Sparcassen in Europa. Darstellung der statutenmässigen Einrichtungen der grossen Mehrzahl von solchen in Europa, mit einem Nachweise des Betrages der in denselben aufgesammelten Ersparnisse. Nebst Ansichten über die sach- und zweckmässige Bildung der Einrichtungen für die Verwaltung solcher Anstalten. Heidelberg, 1838. gr. 8vo.

Fried. Georg Wieck, Grundsätze des Patentwesens. Wichtigkeit der Erfindungs- und Einführungspatente für die Industrie und die dringende Nothwendigkeit einer allgemeinen Patentgesetzgebung für Deutschland. Mit einem Anhange, die Hauptbestimmungen der jetzt bestehenden Patentgesetze in den verschiedenen Ländern enthaltend. Chemnitz 1839. gr. 8vo.

Carl Friedr. Freiesleben, der Staat und der Bergbau mit vorzüglicher Rücksicht anf Sachsen. Mit einer Vorrede begleitet von Friedr. Bülau. Leipzig, 1839. gr. 8.

Carl Heinrich von der Hagen, Staatslehre und von der Vorbereitung zum Dienste in der Staatsverwaltung. Aufsätze gerichtet an angehende Cameralisten. Königsberg, 1839. gr. 8vo.

A. L. Rambach, Der National-Creditverband und die

Volkswirthschaft. Was sie sind und was sie zu bewirken vermögen. Leipzig, 1839. gr. 8.

Wirth gemeinfassliche Darstellung der wesentlichsten Theile von Dampf-Maschienen nebst einer populären Abhandlung über den Einflnss des Maschinen-Wesens und insbesondere der Eisenbahnen auf wahres Volksglück als Vorwort. Bamberg, 1839. gr. 8vo.

A. L. Churoa, kritische Darstellung der Socialtheorie Fourier's. Herausgegeb. durch Gust. Bacherer. Braunschweig, 1840. 8vo.

Einiges aus der Nationalökonomie zum Gebrauch für Schulen. Tübingen 1840. 8vo.

J. F. Knapp, vierzehn Abhandlungen über Gegenstände der Nationalöconomie und Staatswirthschaft. Darmstadt, 1840. gr. 8vo.

Fr. Müller, staatswissenschaftliche kurze Andeutungen oder öconomisch politische Grundsätze und Wahrheiten zur Beförderung des Gemeinwohls. Quedlinburg, 1840. gr. 8vo.

L. Piette, Die Nüzlichkeit der Maschinen für die Abnehmer und Arbeiter nebst einigen Bemerkungen über die gegenseitigen Pflichten der Fabrikherrn und Arbeiter. Cöln, 1840. 8vo.

Die Zinsfrage im Allgemeinen und die Zinsréduction insbesondere, staatswirthschaftlich und rechtsgeschichtlich für Laien und Gelehrte dargestellt. Altona, 1840. 8vo.

Inhalts-Verzeichniss.

Einleitung.

Erster Abschnitt. Begriff der Wirthschaft, Privatwirthschaft, Staatswirthschaft und Volkswirthsshaft §. 1—13.

§. 1. Personen und Sachen.
- 2. Wirthschaft.
- 3. Verschiedenheit der Wirthschaft.
- 4. Privatwirthschaft.
- 5. Staatswirthschaft.
- 6. Volkswirthschaft.
- 7—8. Privatwirthschaftliche Bestandtheile der Volkswirthschaft.
- 9. Staatswirthschaftliche Bestandtheile der Volkswirthschaft.
- 10. Verhältniss der Bestandtheile zu einander.
- 11. Begrenzter Umfang der Volkswirthschaft.
- 12. Definition der Volkswirthschaftslehre.
- 13. Zweck der Volkswirthschaftslehre.

Zweiter Abschnitt. Ausführung der Grundverhältnisse der Wirthschaft, insonderheit der Volkswirthschaft. §. 14—64.

I. Bedürfnisse.

§. 14. Nothwendigkeit der Bedürfnisse des Menschen nach sachlichen Gegenständen.
- 15. Begriff und Verschiedenheit der Bedürfnisse.
- 16. 1stens Verschiedenheit des Ursprunges der Bedürfnisse.
- 17. 2tens Verschiedenheit der Dringlichkeit der Bedürfnisse.
- 18. A. Bedürfnisse nach Sachen zur Anwendung derselben für sachliche Zwecke.
- 19. B. Bedürfnisse zur Anwendung von Sachen zu persönlichen Zwecken.

a. Lebensbedürfnisse.
§. 20. b. Kulturbedürfnisse.
- 21. c. Sinnliche Bedürfnisse.
- 22. Einfluss der Bildung auf die Dringlichkeit und den Umfang der Bedürfnisse.
- 23. 3tens Verschiedenheit der Bedürfnisse nach dem Umfange der Theilnahme.
- 24. Bedarf.
- 25. Verschiedenheit des Bedarfes.

II, Sachen.

- 26. Bestimmung der Sachen. Nützliche und unnütze Sachen.

1. Nützlichkeit der Sachen.

- 27 — 28. Worauf die Nützlichkeit beruhe?
- 29. Nutzbarkeit. Brauchbarkeit oder Vertauschbarkeit.

2. Werth der Sachen.

- 30. Begriff des Werths.
- 31. Verschiedenheit der Werthschätzung. Gebrauchswerth. Tauschwerth.
- 32. Bestimmungsgründe des Gebrauchswerthes.
- 33. A. in den Bedürfnissen beruhende.
a. in deren extensivem Umfange.
34. b. in den intensiven Umfange.
c. in dem Ursprung der Bedürfnisse.
- 35. Nothwendige Sachen.
- 36. Entbehrliche Sachen.
- 37. Bestimmungsgründe des Gebrauchswerths.
- 38. B. In der Beschaffenheit der Sachen beruhende Bestimmungsgründe des Gebrauchswerths.
C. In der Leichtigkeit der Anwendung beruhende.
- 39. Von Bestimmungsgründen des Tauschwerths.
- 40 Abhängigkeit des Tauschwerths vom Gebrauchswerthe und Verschiedenheit zwischen demselben.
- 41. Haupterklärungsgrund dieser Verschiedenheit.
- 42. Nach welchem Werthe muss in der Volkswirthschaft gemessen werden?
- 43. Nach dem Gebrauchswerthe allein?
- 44. Oder nach dem Tauschwerthe allein?
- 45 — 47. Der Tauschwerth drückt den wahren Werth allein nicht aus.
- 48. Die Volkswirthschaft misst nach beiden, Gebrauchswerth und Tauschwerth.

§. 49. Der Tauschwerth ist in der Privatwirthschaft vorherrschend wichtig.
- 50 — 51. Der Gebrauchswerth ist in der Volkswirthschaft vorwaltend.
- 52. Abstracter und concreter Werth.

3. Sachliche Güter.

- 53. Begriff von Gütern, sachlichen und persönlichen.
- 54. Nicht alle nützlichen Sachen sind Güter, doch die meisten.
- 55. Begriff des Vermögens, im engern und weitern Sinne.
- 56. a. Inbegriff des sachlichen Volksvermögeus.
- 57. b. Inbegriff des persönlichen Volksvermögens.
- 58. Verschiedenheit zwischen dem Volks- und dem Privatvermögen.

III. Befriedigung der Bedürfnisse nach Sachen.

- 59. Begriff der Befriedigung.
- 60. Nachhaltige Befriedigung.
- 61. Volksvermögensertrag oder Volkseinkommen.
- 62 — 63. Verhältniss zwischen dem Volksbedarf und dem Volkseinkommen.
- 64. Reichthum, Wohlstand, Dürftigkeit.

Dritter Abschnitt. Aufgaben der Volkswirthschaft.

§. 65. — 73.

- 65. Wirthschaftliches Ideal.
- 66 — 68. I. Die Aufgabe der Production.
- 69 — 70. II. Die Aufgabe der Vertheilung.
- 71 — 72. III. Die Aufgabe der Consumtion.
- 73. Schluss der Einleitung.

Darstellung der Volkswirthschaft.

Erstes Buch. Die Production oder die Lehre von der Hervorbringung des Volkseinkommens.

Erster Abschnitt. Von den Gründen der Entstehung des Volkseinkommens und der Production desselben im Allg. §. 74—125.

1. Entstehungsarten des Volkeinkommens.

§. 74. Entstehungsarten des Volkseinkommens.
1. Erwerb vom Auslande. 2. inländische Production.
- 75. Verschiedenartigkeit des Erwerbs vom Auslande.
- 76. Was durch Tausch vom Auslande erworben wird, ist im Grunde doch immer Resultat eigner Production.

§. 77. Erwerbungen vom Auslande, die nicht auf eigner Production beruhen, bilden keine Einkommensquelle für ein Volk.

2. Production des Volkeinkommens.

- 78. Begriff und Bedingungen der Production.
- 79. Verschiedenheit, in der die Production des Volkseinkommens geschieht; insbesondere von der Güterproduction.
- 80. Insbesondere von der Werthproduction.
- 81. Die Quelle des Volkseinkommens ist das Volksvermögen.
- 82 — 83. Die Factoren und Quellen des Volkseinkommens; insbesondere Natur, Arbeit, Kapital.
- 84. Productivität und Sterilität.
- 85. Mittelbare und unmittelbare Productivität.
- 86. Nothwendigkeit einer Verbindung der Factoren und Quellen zur Production.
- 87. Production durch zufällige Ereignisse.

3. Productionskosten.

- 88. Productionsaufwand überhaupt.
- 89. Begriff der Productionskosten im engern und weitern volkswirthschaftlichen, so wie im privatwirthschaftlichen Sinne.
- 90. Unterscheidung der Productionskosten in regelmässige und ausserordentliche, hohe und niedrige.
- 91. Worauf gründet sich der Werth der Productionsmittel?
- 92. 1. Werth des Kapitalaufwandes.
- 93. 2. Werth des Arbeitsaufwandes.
- 94 — 97. 3. Werth des Naturaufwandes.
- 98. Hauptwerth und Nutzungswerth der Productionsmittel.
- 99. Verschiedenheit der Werthverwendung.

4. Werthvergleichungen des Products mit den Productionskosten.

- 100. Productivität im engern Sinne, vergleichungsweise-productive und vergleichungsweise-sterile Anwendung von Productionsmitteln.
- 101. Verschiedenheit des Standpunkts zur Vergleichung der Productionskosten mit dem Product.
- 102. I. Vergleichung des Products mit den Productionskosten im weitern Sinne.

§. 103. A. In Bezug auf das gesammte Volkseinkommen und den Gesammtaufwand des Volkes für die Production.
- 104. B. In Bezug auf das Volkseinkommen aus einzelnen Productionsgeschäften und den desfallsigen Kostenaufwand.
- 105. Eintracht zwischen dem Privatinteresse und dem Nationalinteresse in der Erstrebung der höchsten Productivität.
- 106. Verschiedenheit der Beurtheilung dieser Productivität vom privatwirthschaftlichen und vom volkswirthschaftlichen Standpunkte.
- 107 — 108. Verschiedenheit der Kostenschätzung insbesondere.
- 109. Verschiedenheit der Schätzung des Products insbesondere.
- 110. II. Vergleichung des Products mit den Productionskosten im engern Sinne.
- 111. A. Auf privatwirthschaftlichem Standpunkte.
- 112 — 114. B. Auf volkswirthschaftlichem Standpunkte.

V. Volkseinkommen.

- 115. Wesen und Bestandtheile des Volkseinkommens.
- 116. Rohes Einkommen und dessen Bestandtheile: Kostenersatz und reines Einkommen.
- 117. Tara oder Kostenersatz.
- 118. Differenz zwischen dem rohen und reinen Volkseinkommen.
- 119 — 121. Nettoertrag der Production oder reines Volkseinkommen und dessen Berechnung.
A. Erfte Berechnungsart, durch Absonderung des reinen Einkommens von dem vorher ermittelten Gesammt- oder rohen Einkommen des Volkes.
B. Zweite Berechnungsart, durch Zusammenzählung des reinen Einkommens der an der Production des Gesammteinkommens unmittelbaren Antheil nehmenden Volksklassen.
- 122. Bedeutung des rohen Volkseinkommens.
- 123. Bedeutung des reinen Volkseinkommens.
- 124. Bedeutung der Ersparungen an Productionskosten.

VI. Ideal der Production.

- 125. Die höchste Productivität.

Zweiter Abschnitt. Von den einzelnen Factoren und Quellen der Production. §. 126 — 460.

Erster Titel. Die Natur.

I. Begriff und Bestandtheile der Natur.

§. 126. Bedeutung des Ausdrucks Natur in der Volkswirthschaftslehre.

§. 127. Verschiedenheit der Bestandtheile der Natur.

1. Der Erdboden.

- 128. Der Erdboden leistet fast zu jeder Art von Production seine Beihülfe,
- 129. Beihülfe, welche der Erdboden als unbeweglicher Raum leistet.
- 130. Beihülfe, welche die beweglichen Bestandtheile des Erdbodens leisten.

2. Künstlich auf Production zu richtende Naturkräfte.

- 131. Verschiedenheit dieser Naturkräfte.
- 132. 1. Chemische Kräfte.
- 133. 2. Mechanische Kräfte.
- 134. Insonderheit a. Thierkräfte.
- 135. b. Kräfte des Windes und Wassers.
- 136. c. Kräfte des Dampfes.

3. Wesentlich auf Production gerichtete Naturkräfte.

- 137. Organische Lebenskräfte des Thier- und Pflanzenreichs.
- 138. Unentbehrlichkeit dieser Kräfte für die Production.
- 139. Benutzungsarten. Benutzung der Kräfte selbst oder ihrer selbstthätig erzeugten Producte.

II. Naturproduction.

- 140. Gegenstände der Naturproduction überhaupt.
- 141. Beziehung der Naturproduction zur Bevölkerung.
- 142. Beziehungen der Naturproduction zur Arbeit und dem Kapital.
- 143 — 144. Ertrag der Naturproduction für das Volkseinkommen.
- 145. Zuverlässigkeit der Naturproduction.

III. Bedingungen der Naturproduction.

- 146. Verschiedenheit der Naturproduction.
- 147. Bestimmungsgründe dieser Verschiedenheit.

1. Beschaffenheit des Erdbodens.

- 148. Einfluss der Bodenbeschaffenheit auf die Verschiedenheit der Vortheile, welche der Erdboden, bloss als Raum benutzt, gewährt.
- 149. Einfluss der Bodenbeschaffenheit auf die Nutzung von Bestandtheilen des Erdbodens in der Form von beweglichen Gütern.

§. 150. Einfluss der Bodenbeschaffenheit auf die Nutzung künstlich productiver Naturkräfte.
- 151. Einfluss der Bodenbeschaffenheit auf die Nutzung wesentlich productiver Naturkräfte.

2. Klima.

- 152. Klimatische Verschiedenheit.
- 153. Klimatische Bedingungen der Naturproduction.

3. Aeussere Verhältnisse.

- 155. Auch die Benutzung der Natur durch die Menschen entscheidet über die Grösse der Naturproduction.
- 156. Verhältniss der Naturproduction eines Landes zu den Bedürfnissen fremder Völker.
- 157. Verhältniss der inländischen Bevölkerung zur Naturproduction.
- 158. Bemerkung über den steigenden Preis der Grundstücke bei zunehmender Bevölkerung.
- 159. Steigerung der Naturproduction durch Bildung, Arbeit und Kapitalanwendurg.
- 160. Uebergang von der Naturproduction zur Arbeitsproduction.

Zweiter Titel. Die Arbeit.

I. Begriff und Productivität der Arbeit.

- 161. Arbeit und Elemente der Arbeit im Allgemeinen.
- 162. Bedeutung, welche die Arbeit unmittelbar für die persönlichen Zwecke der Menschen hat.
- 163. Bedeutung der Arbeit für die Erreichung sachlicher und wirthschaftlicher Zwecke.
- 164. Verschiedenheit der Arbeit.
1. subjectiv genommen.
- 165. 2. objectiv. a. Körperarbeit und Geistesarbeit.
- 166. b. Productive und sterile Arbeit.
- 167. Unmittelbar- und mittelbar-productive Arbeit.
- 168. Gehalt des Arbeitsfactors der Production.
- 169. Werbende Arbeit.
- 170. Vergleichungsweise-productiver Betrieb von Arbeit.

II. Hauptarten productiver Arbeiten.

- 171. Eintheilung der productiven Arbeiten in Hauptklassen.

1. Erfindung und Entdeckung.

- 172. Die Arbeit der Entdeckungen und Erfindungen war die die erste Arbeit der Menschen auf Erden.

§ 173. Fortbestehen derselben unter entwickelten Verhältnissen.
- 174. Formen, worin unmittelbar-productive Erfindungen und Entdeckungen auftreten können.
- 175. Productivität der Entdeckungen und Erfindungen.
- 176. Eigenthümlichkeit derselben.
- 177. Regelmässigkeit dieser Production im Ganzen.
- 178. Ganz ohne Arbeit geschieht sie nicht leicht.
- 179. In der Regel sind auch Entdeckungen und Erfindungen das Resultat productiver und eigends darauf gerichteter Arbeit.
- 180. Uebergang zur Arbeitsklasse der Gewinnung.

2. Gewinnung.

- 181. Begriff.
- 182. Productivität der Gewinnung.
- 183. Ertrag dieser Arbeitsart für das Volkseinkommen.
- 184. Einfluss der Arbeitsart der Gewinnung auf den Staat, die Geselligkeit und Bildung.
- 185. Zeit des Entstehens dieser Arbeitsart.

3. Erzeugung.

- 186. Begriff dieser Arbeitsart.
- 187. Negative Thätigkeiten.
- 188. Positive Thätigkeiten.
- 189. Productivität der Gütererzeugung.
- 190. Stufe der Productivität dieser Arbeitsart.
- 191. Zuverlässigkeit und Sicherheit der durch Gütererzeugung zu erwirkenden Production.
- 192. Einfluss der Arbeitsart auf Geselligkeit, Bildung und den Staat.
- 193. Uebergang von der Arbeit der Gütererzeugung zu der Arbeit der Güterbereitung.

4. Bereitung oder Bearbeitung.

- 194. Begriff dieser Arbeitsart.
- 195 — 197. Productivität der Güterbereitung.
- 198. Stufe der Productivität dieser Arbeitsart.
- 199. Zuverlässigkeit der Production der Güterbereitung im Vergleich mit der Gütererzeugung.
- 200. Einfluss der Arbeitsart der Güterbereitung auf Geselligkeit, Bildung und Staat.
- 201. Entwickelungsstufe dieser Arbeitsart und Uebergang zur Arbeitsart der Gütervertheilung.

5. Vertheilung.

§. 202. Begriff dieser Arbeitsart.
- 203 — 208. Productivität der Gütervertheilung im Allgemeinen.
- 209. Productivität der besondern in der Gütervertheilung begriffenen Uebertragungsarten.
1. Räumliche Uebertragung (Transport.)
- 210. 2. Zeitliche Uebertragung (Aufbewahrung.)
- 211. Productivität der zeitlichen Uebertragung von Gütern.
- 212. 3. Rechtliche Uebertragung im Allgemeinen.
- 213. Verschiedene Arten der rechtlichen Uebertragung.
- 214. Insbesondere. A. Durch Tausch im engern Sinne.
- 215. Productivität des Tausches im engern Sinne.
- 216. Die Arbeit des Tausches ist keine Güterproduction.
- 217 — 218. B. Uebertragung durch Tausch im weitern Sinne.
- 219 — 220. Productivität des Tausches im weitern Sinne.
- 221. C. Güterübertragung ohne Gegenleistungen. Productivität derselben.
- 222. Nicht jede Gütervertheilung ist productiv.
- 223. Unproductive Gütervertheilung.
- 224. Eine vollkommene Gütervertheilung ist ein unerreichbares Ideal.
- 225. Grösse der Production der Gütervertheilung.
- 226. Gründe, welche für eine hohe Stufe der Productivität dieser Arbeitsart sprechen.
a. in Wahrnehmungen über die Beschaffenheit der Arbeitsart selbst beruhende Gründe.
- 227. b. in privatwirthschaftlicher Erfahrung beruhende Gründe.
- 228. c. Gründe, die in volkswirthschaftlicher Erfahrung beruhen.
- 229. Einfluss der Arbeitsart auf Geselligkeit und intellectuelle Bildung.
- 230. Einfluss der Arbeitsart auf Sittlichkeit und Staat.
- 231. Entwickelungsstufe dieser Arbeitsart.

III. Bedingungen der Arbeitsproduction.

- 232. Ungleichheit des Betrages der Arbeitsproduction.
- 233. Was unter Bedingungen der Arbeitsproduction zu verstehen.

1. Naturverhältnisse.

- 234. Einfluss der Naturverhältnisse auf die Arbeit im Allgemeinen.

A. Klima.

- 235. Einflüss des Klima.
a, auf das Arbeitsvermögen des Menschen überhaupt

§ 236. b. auf die Gesundheit insbesondere.

- 237. c. auf die Bedürfnisse, die zur Arbeit antreiben.

- 238. Wichtigkeit dieser Einwirkungen.

B Naturproduction.

- 239. Jede Naturproduction zwingt den Menschen zur Arbeit.

- 240 — 241. Die Beschaffenheit der Naturproduction giebt der Arbeit des Volkes einen bestimmten Character.

- 242. Eine übermässige, freiwillige Naturproduction gereicht der Arbeit zum Nachtheil.

- 243. Unmittelbare Einwirkung der Naturproduction auf das Wesen der Arbeiter.

C. Lage des Landes.

- 244. Einfluss der Lage und Grenzen eines Landes auf die Arbeits-Production seiner Bevölkerung.

245. Natürliche Grenzen.

2. Verhältnisse des Volkslebens.

- 246. Verschiedenheit der im Volksleben beruhenden Bedingungen von den Naturbedingungen.

- 247. Vorläufige Uebersicht der in der Entwickelungsstufe des Volkes beruhenden Bedingungen der Arbeitsproduction.

A, Vermögenslage.

- 248. Unmittelbarer Einfluss derselben auf die Triebfedern der Arbeit.

- 249. Warum es dem Menschen mit der Zeit schwerer wird, seinen Unterhalt zu verdienen.

- 250. Einfluss des Kapitals auf die Arbeitsproduction.

- 251. Einfluss der Art der Vertheilung des Volksvermögens auf die Arbeitsproduction.

B. Bevölkerung.

- 252. Eine hohe Productivität der Arbeit findet nur bei dichtgedrängter Bevölkerung statt.

- 253. Gründe dafür.

- 254. Wirkungen der Ab- und Zunahme der Bevölkerung auf die Arbeitsproduction.

- 255. Verschiedenheit der Bevölkerung.

C. Mittelbar productive Arbeiten.

256. Verhältniss und Uebersicht derselben im Allgemeinen.

- 257 — 258. 1. Arbeiten zur Erhaltung und Stärkung des Lebens und der Arbeitsdisposition des Menschen.

- 259 — 260. 2. Arbeiten zur Unterweisung und Belehrung.

- 261. 3. Arbeiten der öffentlichen Gewalt im Staate.

- 262. 4. Persönliche Leistungen des Hausgesindes.

§. 263 — 265. Verhältniss richtiger Vertheilung der Arbeitskräfte des Volkes unter mittelbar- und unmittelbar-productive Arbeitsarten.

D. Bildung.

- 266. 1. Intellectuelle Bildung. Einfluss der Wissenschaft auf die Arbeitsproduction.
- 267. Steigerung der Productivität der Arbeit durch Einsicht und Kenntnisse.
- 268. Einfluss der Intelligenz auf den Trieb der Arbeit.
- 269. Einfluss der Intelligenz auf die Vertheilung der Arbeitskräfte unter die verschiedenen Arbeitsarten.
- 270. 2. Sittliche Bildung.
- 271. 3. Religiöse Bildung.
- 272. Einfluss der Religionen des Alterthums auf specielle Arbeitsarten.
- 273. Mittelalterige Ansicht über das Verdammliche des Strebens nach irdischen Gütern.
- 274. Zahl der Fest- und Feiertage.
- 275. Menge der Volksglieder, die bloss ein religiöser Andacht gewidmetes Leben führen.

E. Freiheit.

- 276. 1. Oeffentliche Arbeitsfreiheit.
- 277. Hauptarten ihrer Einschränkung,
- 278. 2. Bürgerliche Freiheit.
- 279. Insbesondere Eigenthum, Erbrecht, Vertragsrecht.
- 280. 3. Persönliche Freiheit.
  Selbstständigkeit der Gemeinen.
- 281. Einfluss der individuellen Freiheit auf den Arbeitsfleiss.
- 282. Arbeiter auf eigne Rechnung und auf Stücklohn.
- 283. Arbeiter auf Zeitlohn.
- 284. Frohnarbeiter.
- 285. Sclaven und Leibeigene.
- 286. Einbusse der Volkswirthschaft dabei.
- 287. Uebergang von den äussern Bedingungen der Arbeitsproduction zu den innern.

3. Betriebsart der Arbeit.

- 288. Wie weit die Volkswirthschaftslehre die Einwirkung der Betriebsart auf die Arbeitsproduction darzustellen habe.
- 289 — 290. Wodurch die Vervollkommnung der Betriebsart eine Vergrösserung der Arbeitsproduction erwirke.

A. Arbeitstheilung.

- 291. Begriff und allgemeine Bedeutung der Arbeitstheilung.

§. 292. Allgemeine Arbeitstheilung.
- 293. Specielle Arbeitstheilung.
- 294. Anwendbarkeit der Arbeitstheilung nach Verschiedenheit der Arbeitsarten.
- 295. Allgemeine Grundlage und Ursprung der Arbeitstheilung.
- 296 Gestaltung der Arbeit in Folge der Arbeitstheilung.
- 297. Wirkungen der Arbeitstheilung für die Steigerung der Arbeitsproduction.
- 298. Insonderheit.
a. in Bezug auf Vorbereitung und allgemeine Anlagen.
- 299. b. in Bezug auf Zeitersparniss.
- 300. c. in Bezug auf Neigung und specielle Anlagen, Kräfte und dergleichen.
- 301. d. in Bezug auf Geschicklichkeit.
- 302. e. in Bezug auf Einsicht und Geschäftskenntniss.
- 303. Resultat dieser Wirkungen.
- 304. Tadel der Arbeitstheilung.
- 305 — 306. Rechtfertigende Bemerkungen.

B. Association der Arbeiter.

- 307. Bedeutung derselben im Allgemeinen.
- 308. Allgemeine und specielle Association der Arbeiter.
- 309. A. Wirkungen der allgemeinen Association der Arbeitsklassen.
a. Anregung der Arbeitsproduction durch Absatz der Producte.
- 310 — 312. Der Absatz beruht vornämlich auf Production.
- 313 — 315. b. Zweckmässige Richtung der productiven Arbeit durch den Begehr.
- 316. c. Anleitung zu vollkommnerem Geschäftsbetriebe durch Vorbilder.
- 317. B. Wirkungen der besonderen Arbeitsassociationen.
- 318. a. Associationen, welche ihre Mitglieder in ein ungleiches Verhältniss zu einander stellen.
- 319 — 321. Gründe ihres vortheilhaften Einflusses.
- 322. Nothwendigkeit freier Gestaltung solcher Associationen.
323. b. Associationen, welche ihre Mitglieder in ein gleiches Verhältniss zu einander stellen.
- 324 — 326. Compagniehandel und Handelscompagnien.
- 327. Handwerksinnungen.
- 328. Wirthschaftliche Vortheile, welche Handwerksinnungen gewähren.
- 329. Mangel an Freiheit.

§. 330. Zunftwesen.
- 331 — 333. Associationen verschiedener Art.

C. Oeffentliche Arbeitseinrichtungen und Anstalten.

- 334. Was hier unter öffentlichen, die Arbeitsproduction steigernden Veranstaltungen gemeint ist.
- 335. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Gütervertheilung.
- 336 — 337. a. Speculations- und Transporteinrichtungen. Posten und dergleichen öffentliche Communicationsverbindungen räumlich getrennter Orte in Bezug auf die Arbeitsproduction.
- 338. Bedingung der Freiheit in Ansehung dieser Einrichtungen.
- 339. b. Tausch- und Zahlungsanstalten.
- 340. Messen, Börsen und Märkte.
- 341. Vortheile dieser Anstalten für die Arbeitsproduction.
- 342. Bedingung der Freiheit.
- 343. Insonderheit rücksichtlich des Marktverkehrs. Aufkäuferei, Hausirhandel.
- 344. Zahlungserleichterungsanstalten.
- 345. Girobanken.
- 346. Vortheile des Instituts der Girobanken.
- 347. Zusammentreffen aller in der Natur, dem Volksleben und der Betriebsart productiver Arbeit beruhenden Bedingungen der Arbeitsproduction.
- 348. Uebergang von der Arbeitsproduction zu der Kapitalproduction.

Dritter Titel. Das Kapital.

I. Begriff und Productivität des Kapitals.

- 349. Verschiedenheit des Begriffs.
- 350. Der Begriff des Kapitals kann nicht auf Natur und Arbeit ausgedehnt werden.
- 351. Der Begriff des Kapitals darf auch nicht bloss auf das, was das Kapital als Quelle des Volkseinkommens ist, beschränkt werden.
- 352. Begriff des Kapitals im Allgemeinen.
- 353 — 354. Ursprung des Kapitals.
- 355. Verschiedenheit der Kapitalien.
- 356 Verschiedenheit der Anwendung des Kapitals.
- 357. Unproductive oder mittelbar-productive Anwendung des Kapitals.
- 358. Insbesondere die Unterhaltsmittel.
- 359. Eintheilung des unproductiv verwendeten Kapitals in Verbrauchs- und Gebrauchsvorräthe.

§. 360 Productive oder unmittelbar - productive Anwendung des Kapitals.
- 361. Begriff des Kapitals im engern Sinne einer Quelle des Volkseinkommens.
- 362 — 363. Verschiedenheit des unmittelbar - productiven und des werbenden Kapitals.
- 364. Bedeutung der Kapitalanwendung für die Production.
- 365. Betrag der Lapitalproduction.
- 366 Productivität des Kapitals.
- 367. Productionskosten der Kapitalproduction.

II. Hauptarten des productiven Kapitals.

- 368. Verschiedene Hauptformen, worin das unmittelbar - productiv angewandte Nationalkapital angetroffen wird.

1. Verwandlungs-Kapital.

- 369. Im Allgemeinen.
- 370. Insbesondere:
1. Saamenstoffe.
- 371. Pflanzen.
- 372. 2. Bearbeitungsstoffe.
- 373. 3. Hülfsstoffe.

2. Stehendes Kapital oder Kapitalvorrichtungen.

- 374 — 375. Im Allgemeinen.
- 376. Insbesondere:
1. Bauwerke und Bodeneinrichtungen. Hausgebäude.
- 377. Grubenbauten.
- 378 — 379. Andere Arten von Bodeneinrichtungen.
- 380. Land- und Wasserwege, Brücken, Häfen und dergleichen Bau- und Bodeneinrichtungen.
- 381. Wegebesserung und Strassenbau.
- 382. Productivität der Wegeeinrichtungen.
- 383. Vortheile, welche die Wegeeinrichtungen, in Ersparungen an Arbeits- und Kapitalaufwand, der Volkswirthschaft gewähren.
- 384. Gewinn, den die Volkswirthschaft dabei in der Regel macht.
- 385. Möglicher Verlust.
2. Geräthe.
- 387. A. Werkzeuge: besonders a. Handwerkszeuge.
- 388. b. Maasse und Gewichte.

§. 389. Oeffentliche Beglaubigung und sichere Begründung der Messgeräthe.
- 390. Bequemlichkeit des Gebrauchs und verbreitete Geltung derselben Maasse und Gewichte.
- 391. B Maschinen.
- 392. Begrenzte Anwendbarkeit der Maschinen.
- 293 Productivität der Maschinenanwendung.
- 394. Einfluss des Maschinenwesens auf die ausserwirthschaftliche Gestaltung des Volkslebens.
- 395 — 396. Nachtheile des Maschinenwesens.
- 397. C Chemischer Apparat.
- 298 — 399. 3. Thiere.

3. Umlaufskapital.

- 400. Im Allgemeinen.
- 401. 1. Transportgegenstände.
- 402. 2. Aufbewahrungs- und Tauschgegenstände.
- 403. Beschaffenheit der Productionskosten bei der in Transport- Aufbewahrungs- und Tauschgegenständen stattfindenden Kapitalanwendung.
- 404. 3. Geld.
- 405. Bedeutung des Geldes als allgemeinen Tauschmittels.
- 406. Beschaffenheit des Geldes im Allgemeinen.
- 407. Insbesondere materielle Beschaffenheit des Geldes.
- 408. Stoff des Geldes. Körperliche Eigenschaften des edlen Metalls.
- 409. Einschaltung: Gold, Silber und Platina.
- 410. Werthverhältniss des edlen Metalls.
- 411. Preisverhältniss des edlen Metalls.
- 412. Einrichtung der Münzen. Werthverschiedenheit zwischen den Münzen und ihrem Metallgehalt.
- 413. Grösse der Münzen. Reine Gold- und Silbermünzen und das Legiren derselben.
- 414. Billon- und Kupfermünzen oder Scheidemünzen.
- 415. Gepräge der Münzen.
- 416. Abnutzung und Umprägen der Münzen.
- 417. Rechnungssystem des Geldes.
- 418. Kosten des Geldes.
- 419. Rückblick auf die erwähnten Hauptarten des Productivkapitals.

III. Bedingungen der Kapitalproduction.

- 420. Im Allgemeinen.

1. Umfang des Productivkapitals und der Gelegenheiten zur Kapitalanwendung.

§. 421. Grösse des Productivkapitals.
- 422. Einfluss der Niedrigkeit des Kapitalzinses auf die Production.
- 423. Gelegenheit zur Kapitalanwendung, welche die Natur darbietet.
- 424. Gelegenheit zur Kapitalanwendung, welche die Arbeit darbietet.
- 425. Die Grösse des Productivkapitals ist fast immer kleiner als der Umfang der Gelegenheiten zu seiner Anwendung es ist.

2. Zweckmässige Auswahl unter den Gelegenheiten.

426 — 427. Die besten Gelegenheiten zur Kapitalanwendung.
428. Bedingung der Freiheit.
- 429 — 430. Eingriffe in die Freiheit der Kapitalanwendung.
a. Durch künstliche Hinleitung des Kapitals auf einzelne Gewerbe.
- 431. b. Durch allgemeine Beschränkung des Zinsversprechens beim Darlehn.

3. Sparsamkeit in der Kapitalanwendung.

- 432. Sparsamkeit in der Kapitalanwendung im Allgemeinen.
- 433. Worin Ersparungen in der Kapitalanwendung bestehen.
- 434. Wo Ersparnisse möglich.
- 435. A. Ersparungen im Verwandlungskapital.
- 436 — 437. B. Ersparungen bei stehend angewendetem Kapital.
- 438. C. Ersparungen beim Umlaufskapital im Allgemeinen.
- 439. Insbesondere 1. bei Transportgegenständen.
- 440. Vermeidung entbehrlichen Transportes. Insonderheit Vermeidung unnöthigen Geldtransportes.
- 441. Einfluss grösserer Bevölkerung auf Ersparung an Transportgegenständen.
- 442. Ersparung an Transportgegenständen durch schnelleren Transportbetrieb.
- 443. Verschiedenheit der Vortheile eines schnellen, kostbaren und eines leichten langsamern Transports.
2 Ersparungen an Aufbewahrungs- und Tauschgegenständen.
- 445. 3. Ersparungen an Gelde.
a. durch die Art der Geldeinrichtung.
- 446. b. Durch Einschränkung des Geldbedarfs.
- 447. Einfluss der volkswirthschaftlichen Entwicklung überhaupt auf den Geldbedarf.
- 448. Einfluss des Credites auf den Geldbedarf.

- 449. Creditinstitute oder im Credit beruhende Ersparungsmittel des Geldes.
a. Anweisungen und Wechsel.
- 450. b. Abrechnungen und Ueberweisungen.
- 451. c. Papiergeld.
- 452. Freier Cours des Papiergeldes.
- 453. Zwangscours des Papiergeldes.
- 454 — 455. Vortheile und Kosten der Papiergeldeinrichtung.
- 456 — 457. Gefahren, welche mit dem Gebrauche des Papiergeldes verbunden sind.
- 458. Verschiedenheit des Papiergeldes.
a. Staatspapiergeld.
- 459. b. Privatpapiergeld (Zettelbanken.)
- 460. Rückblick auf die verschiedenen Arten der Kapitalersparung.

Dritter Abschnitt. Von der Verbindung der einzelnen Quellen und Factoren für die Production oder von Wirthschaftsunternehmungen und Gewerben.

I. Gewerbswesen im Allgemeinen.

1. Begriff und Natur der Wirthschafts- und Gewerbsunternehmungen.

§. 461. Nothwendigkeit einer zwischen den einzelnen Factoren und Quellen der Production zu stiftenden Verbindung.
- 462. Unternehmungen.
- 463. Insbesondere:
A. Hauswirthschaftliche Unternehmungen,
- 464. B. Staatswirthschaftliche Unternehmungen.
- 465. C. Gewerbsunternehmungen.

2. Gewerbsunternehmer

- 466. Von der Person des Unternehmers.
- 467. Erfordernisse an dem Unternehmer.
- 468. 1. Persönliche Thätigkeit des Unternehmers.
- 469. A. Organisation des Geschäftes.
- 470. B. Speculation.
- 471. C. Inspection.
- 472. Leitung einer Unternehmung durch fremde Personen.
- 473. 2. Nothwendigkeit sachlichen Vermögens.
a. wegen der Vorschüsse, die der Unternehmer bestreiten und des Credits, den er seinen Abnehmern gestatten muss.
- 474. b. wegen der Bürgschaft, welche der Unternehmer mit

dem eigenen Vermögen für das fremde leisten muss, was ihm zur Benutzung anvertraut wird.
§. 475. Der Unternehmer muss die Gefahr des ganzen Geschäftes tragen.
- 476. Ungleiche Fähigkeit der Individuen als Gewerbsunternehmer aufzutreten.
- 477. Ungleiche Fähigkeit ganzer Völker zu gewerblichen Unternehmungen.

3. Verschiedenheit der Gewerbe.

- 478. Productive und sterile Gewerbe.
- 479. Fernere Eintheilung der Gewerbe.

II. Hauptarten unmittelbar-productiver Gewerbe.

1. Jagd und wilde Fischerei.

- 480. Volkswirthschaftliche Bedeutung derselben.
- 481. Die Jagd als Hauptindustriezweig eines Volksstammes.
- 482. Die Jagd als Nebengeschäft neben anderen Industriezweigen.
- 483. Wilde Fischerei als Hauptnahrungsquelle eines Volksstammes.
- 484. Wilde Fischerei als Nebenbeschäftigung neben anderen Industriezweigen.

2. Landbau und Thierzucht.

- 485. Verbindung dieser Gewerbe.
- 486. Bedeutung dieser Gewerbe.
a. für die Menschheit im Allgemeinen.
- 487. b für bestimmte Völker.
- 488. Missverhältnisse beim Erwerb der Producte dieser Gewerbe vom Auslande.
a. Schwierigkeit der Aufbewahrung.
- 489 — 490. b. Schwierigkeit des Transports.
491. c. Unzuverlässigkeit der Einfuhr dieser Producte.
- 492. Lichtseiten des Landbaues und der Viehzucht.
- 493 —494. Landbau und Viehzucht allein können jedoch keinen Nationalreichthum herbeiführen.
- 495. Zweige des Landbaues und der Thierzucht. Thierzucht für sich betrieben.
- 496. Vom Landbau getrennte Nebenzweige der Thierzucht.
- 497. Viehzucht.
- 498. Acker- oder Feldbau.
- 499. Wiesenbau.

§. 500. Weidereviere.
- 501 — 502. Gartenbau, Weinbau, Obstbau.
- 503. Waldbau oder Forstwirthschaft,
- 504. Unergiebigkeit des Waldbaues.
- 505. Niedrigkeit des Holzpreises.
- 506. Das Steigen des Holzpreises.
- 507. Langsamkeit des Holznachwuchses.
- 508. Günstige Umstände für das Gedeihen des landwirthschaftlichen Gewerbes.
- 509. Eigenthum des Bebauers an seinen Grundstücken.
- 510. Unausführbarkeit einer vollständigen Eigenthumsverleihung.
- 511. A. Freie Disposition des Grundeigenthümers über die Substanz der Grundstücke.
- 512. 1. In Ansehung des Umfangs der Landgüter.
a. Grosse Landwirthschaftsunternehmungen.
- 513 — 514. b. Kleine Landwirthschaftsunternehmungen.
- 515. Die Zweckmässigkeit der Vertheilung des Grundbesitzes wird allein durch die Freiheit der Grundbesitzer solche zu ändern verbürgt.
- 516. 2. Freier Verkehr mit Grundstücken.
- 517 — 519. Freiheit des Grundbesitzers in Benutzung der Grundstücke.
- 520. Abgaben und Dienstfreiheit des Grundbesitzers.
- 521 — 522. 1. Abgabenfreiheit, insonderheit von der Grundsteuer.
- 523. Insonderheit vom Zehnten.
- 524. Insonderheit von Naturalabgaben.
- 525. 2. Dienstfreiheit.
- 526. Verlust an Bodenkraft, der bei Frohndiensten gemacht wird.
- 527. Verlust an Arbeit und Zeit.
- 528. Die für das Gedeihen der Landwirthschaft günstigen oder ungünstigen Bedingungen sind auch für den Wohlstand der Landleute von Gewicht.

3. Bergbau.

- 529. Bedeutung des Bergbaues.
- 530 Verschiedenheit der Bedeutung des Bergbaues, je nachdem seine Producte schwerer oder leichter zu transportiren sind.
- 531. Productivität des Bergbaues.
- 532. Unzuverlässigkeit des Bergbaues.

§. 533. Lage der bergmännischen Arbeiter.
- 534. Bedeutung des Bergbaues. Fortsetzung.
- 535 — 536. Aeussere Einwirkungen auf den Bergbau.
A. Behindernde.
a. Regalität.
- 537. b. Policeiliche Leitung.
- 538. Gewerkschaften und Eigenlehner.
- 539. A. Begünstigung des Bergbaues.
- 540. Freistellung des Bergbaues.
- 541. Zweckmässige Förderung des Bergbaues.

4. Fabrikation.

A. Begriff und Bedeutung der Fabrikation im Allgemeinen.
- 542. Begriff der Fabrikation.
- 543. Zusammensetzung der Fabrikationsunternehmungen.
- 544 Gebrauchswerth der Producte der Fabrikation.
- 545 — 546. Vorzug des Selbstbetriebs der Fabrikation von der Einfuhr fremder Fabrikate.
- 547. Ausnahmsfälle, worin die Einfuhr fremder Fabrikate den Vorzug vor der Selbsthervorbringung derselben besitzt.
- 548 — 549. Der Gebrauch fremder Fabrikate kann in Naturverhältnissen begründet sein.
- 550. Die Naturvarhältnisse lassen eine vollständige Verbreitung der Fabrikation auf alle Bedürfnissgegenstände in keinem Lande zu.
- 551. Erweiterung der Fabrikation über die natürlichen Grenzen führt zu Verlust.
- 552. Nähere Bestimmung der Naturgrenzen inländischer Fabrikation durch den Betrag der Handelskosten beim Gebrauch fremder Fabrikate.
- 553 — 554. Insofern ein Volk den Gebrauch fremder Fabrikate durch Vortheile der Arbeitstheilung zu rechtfertigen sucht, kann es sich dabei ebenfalls nur auf Naturverhältnisse berufen.
- 555. Zufällige den Gebrauch auswärtiger Fabricate begründete Verhältnisse.
- 556. Mangel an Bevölkerung und Kapital.
- 557. Mangel an Bildung.
- 558. Auf zufälligen Verhältnissen beruhender Gebrauch auswärtiger Fabrikate enthält im Grunde immer Verlust für die Volkswirthschaft,
- 559. Ausdehnung des Bedarfes fremder Fabrikate.

§. 560. Art der Producte, welche gegen auswärtige Fabrikate ausgegeben werden.
- 561 — 562. Uebergang zur inländischen Hervorbringung der vom Auslande bezogenen Fabrikate.
- 563. Fabrikationsbetrieb für das Ausland.
B. Verschiedenheit des Betriebes und des Betriebsortes der Fabrikation.
- 564. Verschiedenheit der handwerksmässigen und der fabrikmässigen Betriebs-Art.
- 565. Der fabrikmässige Betrieb hat eine grössere Productivität vor dem Handwerke voraus.
- 566. Vertheidigungsgründe des Handwerks dagegen.
- 567 — 568. Besonders rücksichtlich seines unmittelbaren Einflusses auf die der Fabrikation gewidmete Volksklasse.
- 569 — 570. Der fabrikmässige Betrieb der Fabrikation wirkt desto wohlthätiger mittelbar auf die persönliche Lage aller Volksklassen.
- 571. Die Ausdehnung des fabrikmässigen Betriebes hat ihre Grenzen. welche Handwerke nebenbei bestehen lassen.
- 572. Verschiedenheit des Ortes, an welchem die Fabrikation betrieben wird.
a. Städtische Fabrikation.
- 573. b. Ländliche Fabrikation.
- 574. Fabrikationszweige, welche sowohl den Städten als dem platten Lande angehören.
- 575. Fabrikationsbetrieb in Wohnungen, Läden oder Werkstätten.
C. Aeussere Einwirkungen auf die Fabrikation.
- 576. Gewerbsfreiheit in Ansehung der Fabrikation im Allgemeinen.
- 577. 1. Einschränkungen dieser Freiheit, um den Gebrauch auswärtiger Fabrikate entbehrlich zu machen.
- 578. A. Anwendung eines Prohibitivsystemes.
- 579. Die nächste Folge davon ist eine Erhöhung der Anschaffungskosten verbotener Fabrikate.
- 580. Nachtheile eines Prohibitivsystemes, welches die Naturbedingungen der Fabrikation unberücksichtigt lässt.
- 581. Verdeckung dieser Nachtheile unter einer den Anschein von Wohlstand gebenden lebhaften Gewerbsthätigkeit.
- 582. Anwendung des Prohibitivsystemes mit Berücksichtigung der Naturbedingungen der Production.
- 583. Gefahr die Naturbedingungen der Production zu verkennen und falsch zu beurtheilen.

§. 584 — 585. Auch im glücklichsten Falle erfordert die Ausführung eines Prohibitivsystemes die Anwendung eines den Wohlstand schwer belastenden Kostenaufwandes.
- 586. Die Ausschliessung auswärtiger Concurrenz schadet der fruchtbaren Entwickelung inländischer Fabrikation
- 587. Sonstige Missverhältnisse, welche ein Prohibitivsystem begleiten.
- 588 — 589. Verbote der Ausfuhr roher Stoffe.
- 590. B. Anwendung eines Schutzzollsystemes.
- 591 Das Schutzzollsystem hat im Allgemeinen alle Nachtheile des Prohibitivsystemes zur Folge.
- 592. Vorzüge eines Schutzzollsystemes vor einem Prohibitivsysteme.
- 593. Schattenseiten eines Schutzzollsystemes in Vergleichung mit dem Prohibitivsysteme.
- 594. Die Anwendung eines Schutzzollsystemes für die Förderung inländischer Fabrikation ist noch weniger unbedenklich als die Anwendung eines absoluten Prohibitivsystemes.
- 595 — 596. Verbreitete Anwendung von Prohibitionen und Schutzzöllen mit scheinbar günstigem Erfolge.
- 597. 2. Einschränkungen der Gewerbsfreiheit zum Besten inländischer Fabrikation überhaupt.
- 598. Staatsfabriken zwecks Ermunterung der Privatindustrie.
- 599 — 600. Staatsfabriken zum ausschliessenden Betriebe eines Fabrikationszweiges.
- 601. Monopole.
- 602 — 603. Erfindungspatente.
- 604. Beschränkungen der Fabrikation von Seiten des Zunftwesens.
605. Beschränkungen des Auftretens als Unternehmer.
- 606. Festsetzung der Menge von Unternehmern auf eine bestimmte Zahl.
- 607. Beschränkungen der Betriebsart, der Auswahl des Platzes für den Betrieb oder der Einrichtung von Producten.
- 608. Beschränkungen der Gewerbsbildung.
- 609. Meisterstücke und öffentliche Prüfungen.
- 610. Gewerbsfreiheit als Hauptforderung des Gedeihens der Fabrikation.
- 611. 3. Directe Unterstützungen und Ermunterungen von Fabrikanten.

- 612. Vorzug der directen Unterstützungen vor den indirecten.
- 613. Gefahren, welche bei directer Uuterstützung und selbst bei blosser Ermunterung einzelner Industriezweige stattfinden.
- 614. Bei Völkern von hoher gewerblicher Entwickelung und verbreiteter Civilisation ist jede Unterstützung und Ermunterung der Industrie in einzelnen Gewerbszweigen unnütz und nachtheilig.
- 615 — 616. Anders ist es bei Völkern, welche durch besondere Hemmungen in der Gewerbsentwickelung und Civilisation zurückgehalten worden sind.
- 617. Begünstigung fremder einwandernder Fabrikanten.
- 618. Die wirksamste Fürsorge der Staatsgewalt für das Gewerbswesen der Fabrikation ist auf die Vervollkommnung der allgemeinsten Bedingungen der Production gerichtet.

5. Handel.

- 619. Begriff des Handels.
- 620. Wesentliche und zufällige Thätigkeiten beim Handel.
- 621. Zusammensetzung der Handelsunternehmungen.
- 622. Wichtigkeit der Production des Handels.
- 623. Verschiedenheit der Handelszweige.
- 624. 1. Unterscheidung der Handelsgewerbe nach den Handelsgegenständen.
- 625 — 626. Papierhandel. Ausartung des Papierhandels.
- 627. Nachtheile eines ausgearteten Papierhandels.
- 628. 2. Unterscheidung der Handelsgewerbe nach der Quantität, worin die nämlichen Gegenstände umgesetzt werden. Gross- und Klein-Handel.
- 629. Nebeneinanderbestehen beider Handelszweige.
- 630. Besondere Verhältnisse des Grosshandels und des Kleinhandels.
- 631. Hausirhandel und Aufkäuferei, Höker- und Trödelhandel.
- 632 — 633. 3. Unterscheidung der Handelsgewerbe nach ihrer Beziehung zum Ausland.

A. Binnenhandel.

- 634. Colonialhandel.
- 635. Die Vortheile desselben sind in der Regel nur scheinbar.
- 636. Die Vortheile des Binnenhandels können nur freie Colonien gewähren.
- 637. B. Aus- und Einfuhrhandel.
- 638. Grundlage des Aus- und Einfuhrhandels.
- 639. Vortheile des Ein- und Ausfuhrhandels.

§. 640 Production des Ein- und Ausfuhrhandels.
- 641. Activ- und Passiv-Handel.
- 642 Vortheile beim Selbstbetriebe von Aus- und Einfuhrhandel.
- 643. Ausnahmsfälle.
- 644 — 645. Vergleichungen des Aus- und Einfuhrhandels mit dem Binnenhandel.
- 646 — 647. C. Zwischenhandel.
- 648. Aeussere Einwirkungen auf den Handel.
- 649. Beschränkungen der Handelsfreiheit.
- 650. Beschränkung des Geldhandels mit dem Auslande.
- 651. Das Geld macht nicht das Kapital eines Volkes aus und ist auch kein besserer Bestandtheil des Kapitals als andere Gegenstände sind.
- 652. Eine unnatürliche Einfuhr von Geld gleicht einer unentgeldlichen Hingabe der Ausfuhrgegenstände an das Ausland.
- 653. In der Regel liegt in der Einfuhr von Waaren mehr Vortheil als in der Einfuhr von Geld,
- 654. es sei denn, dass das Geld blos als Waare eingeführt werde.
- 655. Irrthümliche Ansicht über die Verschiedenheit des Vortheiles beim Handel der Völker.
- 656 — 657. Handelsbalanz.
- 658. Benutzung des Wechselcurses für die Ermittelung der Handelsbalanz.
- 659. Alle Einschränkungen des Geldhandels zwecks der Vermehrung des inländischen Geldvorraths sind daher nachtheilig.
- 660. Einschränkungen des Getreidehandels.
- 661. Veranlassungen und Gründe derselben.
- 662. Oeffentliche Kornmagazine.
- 663. Sonstige Einschränkungen des inländischen Getreidehandels.
- 664. Verbot der Getreideausfuhr.
- 665. Ermunterungsmittel der Getreideeinfuhr.
- 666 — 667. Verbot der Getreideeinfuhr.
- 668. Von sonstigen Einschränkungen der Handelsfreiheit.

III. Wechselwirkung unter den Gewerben.

- 669. Im Allgemeinen.
- 670. Handel und Fabrikation sind durch die Stoffproduction bedingt.
- 671. Die Fabrikation bedingt sowohl die Stoffproduction als ebenfalls auch den Handel.

§. 672. Dagegen werden Stoffproduction u. Fabrikation auch durch den Handel bedingt.
- 673. Schluss.

Zweites Buch. Die Vertheilung des Volksvermögens unter die Glieder des Volks.

Einleitung.

§ 674. Verhältniss der Lehre von der Vertheilung zur Lehre von der Production.
- 675. Verschiedene Betrachtung der Vertheilung.
- 676. Die Vertheilung des Volksvermögens als Zustand.
- 677. Die Vertheilung des Volksvermögens als Bewegung.
- 678. Triebfedern der Vertheilung.
- 679. Abstufungen des Vertheilungsprocesses.

Erster Abschnitt. Vom ursprünglichen Erwerbe oder vom Erwerbe durch Production.

I. Ursprüngliche Erwerbsarten.

- 680. Erwerb durch Besitznahme.
- 681. Erwerb durch Gewinnung.
- 682. Erwerb durch Erzeugung.
- 683. Erwerb durch Fabrikation.
- 684. Erwerb durch Tausch.
- 685. Erwerb durch Entdeckung nnd Erfindung.

II. Umfang und Vertheilung des Erworbenen.

- 686. Das ursprünglich Erworbene begreift die gesammte sachliche Production.
- 687. Zusammensetzung aus Natur-, Arbeits- und Kapital-Producten.
- 688. Der ursprüngliche Erwerb wird lediglich von der Klasse der Unternehmer gemacht.
- 689. Das erworbene Einkommen muss den Ersatz sowohl des zu bestreitenden als des tauschweise zu erlangenden Nutzungswerths der Productionsmittel enthalten.
- 690, Das erworbene Einkommen muss ausserdem für die möglichen Verluste an Hauptstamm und Früchten Ersatz geben.
- 691. Verhältnisse, welehe den Producenten antreiben könnten, auch ohne Gewerbsgewinn Unternehmer zu werden,

III. Gewerbs- oder Unternehmungsgewinn.

- 692. Ist das reine Einkommen des Unternehmers, welches ihm bloss in dieser Eigenschaft zufliesst.

§. 693. Verhältnisse, welche den Gewerbsgewinn erzeugen.
1. Eigenthümliche nicht durch Miethlinge zu verrichtende Arbeit des Unternehmers.
- 694. 2. Besondere Vortheile des Unternehmers in der Kapitalsbenutzung.
- 695. 3. Gewinn bei der Versicherung derer, welche einen bedungenen Nutzungspreis für ihre Productionsmittel beziehen.
- 696. 4. Die Unternehmer sind auch bei der Bedingung dessen, was den übrigen Producenten zur Abfindung gegeben wird, in Vortheil.
- 697. Allgemeine Gleichheit des Gewerbsgewinnes in den verschiedenen Unternehmungen und Gründe zur Ungleichheit.
- 698. Uebergang vom ursprünglichen zum ableitenden Erwerbe.

Zweiter Abschnitt. Vom ableitenden Erwerbe oder vom Erwerbe durch Tausch.

I. Tausch im Allgemeinen.

§. 699. Dem ableitenden Erwerbe liegt ein Tauschverhältniss zu Grunde.
- 700. Selbst der Erwerb der Regierungen durch Steuererhebung und dergleichen Mittel lässt sich unter dem Gesichtspuncte des Tausches auffassen.

1. Preis, Kosten und Tauschwerth.

- 701. Begriff von Preis und Kosten und deren Verhältniss zu einander.
- 702. Verschiedenheit der Kosten des ursprünglichen und des ableitenden Erwerbes.
- 703. Verhältniss der Kosten und des Preises nach ihrem Betrage.
- 704. Begriff und Voraussetzungen des Tauschwerthes.
- 705. Eintheilung des Tauschwerthes in concreten und allgemeinen.
- 706. Verschiedenheit des Tauschwerthes von Preis und Kosten.
- 707. Wechselseitige Bestimmung zwischen dem Tauschwerthe einerseits und den Kosten und dem Preise andererseits.

2. Allgemeine Bestimmungsgründe der Leistungen im Tausche.

- 708. Uebersicht der Bestimmungsgründe im Allgemeinen.
- 709. 1. Bestimmung, welche Preis und Kosten durch den Gebrauchswerth erhalten.

§. 710. 2. Einfluss des Vermögenszustandes auf Preis und Kostenbetrag.
- 711 — 712. 3. Bestimmung des Preises und der Kosten im Tausche durch die Productions- oder ursprünglichen Beschaffungskosten.
- 713. Ausnahmfälle, worin die Productions- oder ursprünglichen Beschaffungskosten für die Regulirung des Preises und der Kosten unwirksam bleiben.
- 714. Ungleichheit der Productions- oder ursprünglichen Beschaffungskosten.
- 715. Veränderungen der Productions- und ursprünglichen Beschaffungskosten.
- 716. Bestimmung des Preises und der Kosten im Tausche durch die mit der Production oder mit Leistungen gewisser Art verbundenen öffentlichen Lasten.
- 717. 4. Berücksichtigung des allgemeinen Tauschwerthes.
- 718 — 719. 5. Concurrenz.
- 720. Theuerung und Wohlfeilheit. Kostbarkeit.

3. Maassstab für den Betrag der Leistungen im Tausche.

- 721. Nothwendigkeit eines allgemeinen Maassstabes für Tauschwerth, Kosten und Preis.
- 722. Eigenschaften, welche an einem Preismaassstabe zu wünschen.
- 723. Die Arbeit als Maassstab.
- 724 — 725. Anwendung von Getreide zu diesem Zwecke.
- 726. Auffindung des Maassstabes in den edlen Metallen.
- 727. Gebrauch des Geldes als Maassstab und Ausnahmen davon.

II. Eintausch von Sachen mit Sachen.

- 728. Im Allgemeinen.
- 729. Verschiedenheit innerhalb dieser Art des Tausches, besonders zwischen dem juristischen Tausch, dem Kauf und dem Wechsel,
- 730. Der Tauschwerth aller Sachgüter und seine Veränderungen können hier nicht speciell nachgewiesen werden.
- 731 — 732. Ueber den Tauschwerth des Geldes insbesondere,
- 733. Ueber den Curs von Papiergeld und Scheidemünze.
- 734. Ueber den Wechselcurs.
- 735. Veränderlichkeit des gegenseitigen Verhältnisses der Sachen im Tausch.
- 736. Erhöhung oder Verringerung des Tauschwerths sachlicher Güter.

a. Sofern sie durch Veränderung der Productionskosten erwirkt wird.
§. 737. b. Sofern die Productionskosten keinen Theil daran nehmen.
- 738, Besorgnisse, welche sich an die von den Productionskosten unabhängigen Veränderungen des Tauschw... rthes knüpfen.
- 739. Einige Sachen werden regelmässig theurer, während andere regelmässig wohlfeiler werden.
- 740 — 741. Erzwungene Wohlfeilheit, Taxen und gesetzliche Bestimmungen des Tauschwerths von Sachen überhaupt.

III. Eintausch von Sachen mit sachlichen Nutzungen oder persönlichen Leistungen.

1, Grundrente.

- 743. Begriff und Unterscheidung der Grundrente.
- 744. Besondere Arten von versteckter Grundrente.
- 745. Versteckter Kapitalzins in der Grundrente.
- 746. Worauf die Nothwendigkeit Grundrente zu entrichten beruhe.
- 747 — 748. Bestimmungsgründe der Grundrente.
1. Beschaffenheit der Grundstücke.
- 749. 2. Umfang der Bevölkerung, des Absatzes oder Verbrauches von Bodenproducten.
- 750 — 751. 3. Benutzung der Grundstücke.
- 752. Fortschritte in der bessern Benutzung landwirthschaftlicher Grundstücke führen keine Erniedrigung der Grundrente herbei.
- 753. 4. Stand des Arbeitslohnes und des Kapitalzinses.
- 754 — 755. Verschiedenheit der Betrachtung der Grundrente vom volkswirthschaftlichen oder vom landwirthschaftlichen Standpunkt.
- 757 — 758. Hoher und niedriger Stand der Grundrente.
- 759. Uebergang der Grundrente in Kapitalzins.

2. Kapitalzins.

- 760. Begriff und Unterscheidung des Kapitalzinses.
- 761. 1. Nutzungswerth des Kapitals durch Selbstgebrauch.
- 762 — 763. 2. Productionskosten, Unterhaltungskosten und Verluste des Kapitals.
- 764. Insonderheit bei umlaufendem Kapitel.
- 765. 3 Länge der Zeit, für welche die Nutzung überlassen wird und Maass der Beschwerlichkeiten der Ueberlassung oder Erlangung solcher Nutzung.
- 766 — 767. 4. Verhältniss der Gelegenheiten nützlicher Kapi-

talanwendung zu der Menge von vorhandenen Kapitalien oder Concurrenz des Ausgebotes und Begehrs.
- 768, 5 Tauschwerth der Kapitalnutzung.
- 769. Verschiedenheit des Kapitalzinses nach der Ungleichheit der Form des Kapitals.
- 770. Stehendes Kapital.
- 771. Umlaufendes, besonders Geldkapital.
- 772. Von den Zinsen oder dem Nutzungspreise eines in Geld bestehenden Leihkapitals,
- 773. Disconto und Verzugszinsen.
- 774. Zinsen bei Staatsanleihen.
- 775. Hoher und niedriger Kapitalzins.
- 776. Vortheile, welche ein niedriger Stand des Kapitalzinses erwirkt
- 777 Nachtheile künstlicher Erniedrigung des Zinses, Wucher.

3. Arbeitslohn.

- 779. Begriff des Arbeitslohnes.
- 770. Verbindung von Arbeitslohn mit Grundrente und Kapitalzins.
- 781. Bestimmungsgründe des Arbeitslohnes.
1. Gebrauchswerth der Arbeit. a. in Rücksicht auf die Gelegenheit zur Anwendung von Arbeit.
- 782. b. Rücksichtlich der Verschiedenheit der Arbeit einzelner Arbeiter.
- 783. c. Rücksichtlich der verschiedenen Zweckbestimmung der Arbeit.
- 784 — 785. 2. Erziehungs-, Bildungs- und Unterhaltskosten der Arbeiter.
- 786. 3. Besondere Widerwärtigkeit und Schwierigkeit oder Leichtigkeit und besonderer Reiz der Arbeit.
- 787. 4. Länge der Zeit, für welche der Arbeitslohn gesichert ist.
- 788 — 789. 5. Concurrenz von Ausgebot und Begehr der Arbeit.
- 790. Tauschwerth der Arbeit.
- 791. Hoher und niedriger Stand des Arbeitslohnes.
- 792. Vortheile eines hohen Standes des Arbeitslohnes.

Dritter Abschnitt. Vom Empfang durch Schenkung.

- 793. Im Allgemeinen.
- 794. Begriff der Schenkung.
- 795. Triebfedern dieser Art von Vertheilung.

§. 796. Vertheilung innerhalb der Familie.
- 797 — 798. Vertheilung durch Armenpflege.
- 799. Vermischte Arten von Vertheilung durch Schenkung.
- 800. Schluss.

Drittes Buch. Die Consumtion der Bestandtheile des sachlichen Vermögens.

Einleitung.

Vom Verlorengehen der Bestandtheile des sachlichen Volksvermögens überhaupt.

§. 801. Alle Producte gehen dem Volksvermögen einmal wieder verloren.
- 802. Verschiedene Wege des Verlorengehens von Vermögensbestandtheilen eines Volkes.
- 803. Ausfuhr an das Ausland oder Consumtion durch Fremde, wofür aller Ersatz ausbleibt.
- 804. Ausfuhr, deren Ersatz in inmateriellen und persönlichen Vortheilen besteht.
- 805. Ersatz welchen schon die blosse Reciprocität erwirkt.
- 806. Unmittelbarer Ersatz für die durch Tausch und Handel vermittelte Ausfuhr und fremde Consumtion.
- 807. Der Ersatz bewahrt die inländische Consumtion vor aller durch die Ausfuhr zu erleidenden Einschränkung.
- 808. Es ist daher nur die inländische Consumtion in Betracht zu ziehen.

Erster Abschnitt. Von der Consumtion im Allgemeinen.

I. Begriff, Wesen und Modalität der Consumtion.

- 809. Begriff des Ausdrucks Consumtion überhaupt.
- 810. Wie die Consumtion geschieht? Sachconsumtion, Werthconsumtion,
- 811. Langsame und schnelle Consumtion.
- 812. Allmälige und plötzliche Consumtion.
- 813 — 814. Totale oder partielle Consumtion.

II. Gegenstände der Consumtion.

- 815. Alle Bestandtheile des sachlichen Volksvermögens selbst die Grundstücke sind consumirbar.
- 816. Alle Producte, welche dem sachlichen Volksvermögen angehören, werden nothwendiger Weise consumirt.
- 817. In wiefern ist das Geld ein Consumtionsgegenstand?

III. Wirkungen der Consumtion.

§. 818. Die nächsten und unmittelbaren Wirkungen der Consumtion für das Volksvermögen sind von den entfernten und mittelbaren zu unterscheiden.
- 819. Unmittelbare und nächste Folge jeder Consumtion ist der Untergang eines bestimmten sachlichen Werthes oder eine Einbusse des Wirthschafters.
- 820. Kein Object kann zwei oder mehrere Mal consumirt werden.
- 821. In Betracht ihrer nächsteu und unmittelbaren Folgen ist jede Consumtion ein Uebel.
- 822. Die entferntern und mittelbaren Wirkungen der Consumtion sind dagegen in der Regel vortheilhaft.
- 823. Die Consumtion hat daher auch nach ihrem Gesammterfolge gewöhnlich bereichernden Erfolg für den Consumenten.
- 824. Verwechselung der nähern Erfolge der Consumtion mit den entferntern.

IV. Subjecte der Consumtion.

- 825. Consumtion durch zufällige Ereignisse.
- 826. Consumtion durch die Natur und das Volk.

Zweiter Abschnitt. Von der Consumtion durch die Natur.

- 827. Begriff und Beschaffenheit derselben überhaupt.
- 828. 1. Consumtion durch die Natur gegen des Menschen Absicht.
- 829. Zerstörung, Verwesung und Verwitterung.
- 830. Kampf des Menschen dawider.
- 831. Assecuranzinstitute sind keine Schutzmittel des Volksvermögens gegen Zerstörungen durch die Natur.
- 832. Assecuranzinstitute sind keine Schutzmittel für das Privatvermögen gegen ausserordentliche Verluste.
- 833. Vortheile, welche für das Volksvermögen aus diesen Versicherungen entspringen.
- 834. 2. Consumtion durch die Natur mit des Menschen Zulassung und Zustimmung.
- 835. 3. Consumtion durch die Natur mit des Menschen Unterstützung und Beihülfe.
- 836. Diese Consumtion durch die Natur fällt gewöhnlich ihrem Erfolge nach mit der Production durch die Natur zusammen.

Dritter Abschnitt. Von der Consumtion durch das Volk.

§. 837. Bedeutung derselben.

I. Subject und Beschaffenheit der Volksconsumtion überhaupt.

§. 838. Persönlichkeiten, durch welche die Volksconsumtion geschieht.
- 839. Staatsconsumtion insbesondere.
- 840. Privatconsumtion insbesondere.
- 841. Art und Weise, wie die Volksconsumtion geschieht.
- 842. 1. Immaterielle und materielle Consumtion.
- 843. A. Immaterielle Consumtion. Verschiedenheit des Erfolges derselben für das Volksvermögen.
- 844. Nicht leicht findet wahrhafte Abnahme desselben dadurch statt.
- 845. B. Materielle Consumtion.
- 846. Absichtliche oder unabsichtliche, bestimmungsmässige oder bestimmungswidrige Consumtion.
- 847. 2. Mittelbare und unmittelbare Consumtion.
- 848. Mittelbare Staatsconsumtion insbesondere.
- 849. Auch die mittelbare Consumtion durch den Staat führt nicht minder als die unmittelbare eine Werthvernichtung herbei.
- 850. Die mittelbare Staatsconsumtion giebt zugleich eine Privatconsumtion zu.
- 851. 3. Reproductive und unproductive Consumtion

II. Reproductive Consumtion.

- 852. Der Consument verfolgt entweder sachliche oder persönliche Zwecke.
- 853. Auch bei der Verfolgung persönlicher Zwecke können sachliche Vortheile erreicht werden.
- 854. Reproductive Consumtion ist nur diejenige, zu deren Vornahme die Beabsichtigung einer Production den Grund abgiebt.
- 835. Art und Weise, wie die reproductive Consumtion geschieht.
- 856. Ein neuer sachlicher Werth tritt sogleich wieder an die Stelle des reproductiv consumirten.
- 857. Motive des Menschen dazu.
  a. Erhaltung gewisser leicht vergänglicher Vermögensbestandtheile.
- 858. b. Vermehrung von Vermögensbestandtheilen.
- 859. c. Verarbeitung u. Vertheilung von Vermögensbestandtheilen.

§. 860. Die Reproductiv-Consumtion gewährt in der Regel einen viel höhern Werth zurück, als welcher von ihr consumirt wird.
- 861. Auch die Sparsamkeit in der Reproductiv-Consumtion trägt zur Erhöhung dieses Werthes bei.
- 862. Ihrem Subjecte nach ist die Reproductiv-Consumtion vorzüglich eine Privat-Consumtion.
- 863. Eine nähere Betrachtung der reproductiven Consumtion führt in die Lehre von der Production des Volkseinkommens wieder zurück.

III. Unproductive Consumtion.

- 864. Nähere Bestimmung des Begriffs unproductive Consumtion.
- 865. Verbrauch und Verderb sachlicher Werthe.
- 866. Unvermeidliches Stattfinden des Verderbs.
- 867. Der Verderb von Gütern wirkt um so nachtheiliger, je mehr er Bestandtheile des Stammvermögens trifft.
- 868. Verbrauch für persönliche Zwecke ist der endliche Zweck aller sachlichen Güter.
- 869. Regelung des Verbrauches für persönliche Zwecke.

A. Regelung des Verbrauches für persönliche Zwecke nach den Erfordernissen der Volkswirthschaft.

§. 870. Das Maass der Mittel zu persönlichem Verbrauch erscheint an sich betrachtet in der grössten Ausdehnung für ein Volk wünschenswerth.
- 871. Ein an und für sich schädliches Uebermaass von Mitteln zu persönlichem Verbrauche kann nicht wohl stattfinden.
- 872. Die Sorge für die Zukunft setzt der Ausdehnung des persönlichen Verbrauchs jedoch bestimmte Grenzen.
- 872. Die Sorge für die Zukunft führt zu einer solchen Theilung des Volkseinkommens nach der Bestimmung für sachliche und persönliche Zwecke, welche sowohl gegen zu besorgenden Mangel, als für reichern Besitz von Mitteln zu persönlichen Zwecken für die Zukunft Gewähr leistet.
- 874. Der Trieb des Menschen zur Sparsamkeit kommt hierbei zu Hülfe.
- 875. Innere Antriebe des Menschen zur Sparsamkeit.
- 876. Ungleichheit des Hanges zur Sparsamkeit.
- 877. Anregung der Sparsamkeit durch schnellen und beträchtlichen Fruchtgewinn aus den erwirkten Ersparnissen.
- 878. Fernere Bedingungen für den Umfang des zu persönlichen Zwecken stattfindenden Güterverbrauchs.
- 879 — 880. 1. Die Art der Vertheilung des Stammvermögens.

§. 881. 2. Staat, Kirche und Gemeinde in Beziehung zu dem Umfange des Verbrauches für persönliche Zwecke.
- 882 — 883. Verbote bestimmter Arten persönlicher Consumtion.
- 884 — 885. Consumtions- und Luxussteuern.
- 586. Verschiedene Regierungseinrichtungen zu demselben Zwecke.
- 887 — 889. Staatseinrichtungen, welche unabsichtlich einen entgegengesetzten Erfolg herbeiführen.
- 890. Das Schuldenmachen behufs der Consumtion für persönliche Zwecke ist nicht nothwendig der reproductiven Consumtion zuwider, sondern oft derselben sehr förderlich.
- 891. Das Schuldenmachen des Staats in dieser Beziehung.
- 892. Proportionsverhältniss zwischen dem Theil des Einkommens, welcher zu reproductiven und demjenigen, welcher zu persönlichen Zwecken verwandt wird.
- 893. Nothwendiger Umfang reproductiver Verwendung, damit der Verbrauch für persönliche Zwecke ein nachhaltiger sein könne.
- 894. Nothwendige Ausdehnung der reproductiven Verwendung, damit der Verbrauch für persönliche Zwecke ein wachsender und zunehmender sein könne.
- 895. Nähere Feststellung dieses Proportionsverhältnisses.

B. Regelung des Verbrauches für persönliche Zwecke nach den Gesetzen der Vernunft.

- 896. Nach dem Quanto der Consumtion für persönliche Zwecke kommt nicht minder die Art des Verbrauches in Betracht.
- 897. Verschwendung oder zwecklose Consumtion.
- 398. Vergleich der Verschwendung mit dem Geize.
- 899. Die Entschuldigungsgründe, welche für die Verschwendung vorgebracht werden, sind in der Regel nur Scheingründe.
- 900. Auch wenn das Vermögen des Verschwenders von Anderen erworben wird, geht es nichts desto weniger für das Volk, wie für ihn selbst verloren.
- 901. Die Ausdehnung, welche die Verschwendung der Gelegenheit zum Erwerbe giebt, ist nur temporär oder local, und wird durch Einschränkung dieser Gelegenheiten für andere Zeiten oder Orte überwogen.
- 902. Denselben Umfang der Gelegenheiten zum Erwerbe, welchen die Verschwenduug gewährt, gewährt auch der nützliche Verbrauch, und zugleich daurender u. allgemeiner.

§. 903. Am häufigsten tritt die Verschwendung mit einer zweckmässigen Consumtion in Verbindung auf.
- 904. Vergebliche Consumtion, bei welcher Zwecke auf Irrwegen erstrebt werden.
- 905. Verbrauch von Gütern zu dem Zwecke, Arbeiter durch deren Reproduction zu beschäftigen.
- 906. Wichtigkeit des Zweckes, dem eine Consumtion zum Opfer dargebracht wird.
- 907. Nothwendigkeit, die Zwecke der Consumtion in einer bestimmten Reihfolge zu verwirklichen.
- 908. Die Befriedigung von Lebens- und Kulturbedürfnissen geht allen übrigen Verwendungen für persönliche Zwecke voraus.
- 909. Wichtigkeit der immer mehrern Befriedigung von Kulturbedürfnissen.
- 910. Verbrauch für Zwecke des sinnlichen Genusses.
- 911. Verirrung von den sinnlichen zu den unsittlichen Genüssen.
- 912. Luxus.
- 913. Der Luxus ist durch seine vermeintliche Anregung der Production nicht zu vertheidigen.
- 914. Auch ist der Luxus darum nicht weniger verderblich, weil er sich auf entbehrliche Dinge bezieht.
- 915. Ob der Luxus als standesmässiger Aufwand gerechtfertigt werden könne.
- 916. Sparsamkeit im Aufwande für persönliche Zwecke.
- 917. Die beste Ausdehnung der Consumtion für persönliche Zwecke liegt in der Erweiterung des Kreises der Theilnehmer.

Geschichte und Literatur der Volkswirthschaftslehre.

- 918. Nothwendigkeit einer geschichtlichen Verfolgung des Ursprunges und der Ausbildung der Volkswirthschaftslehre.

I Die Volkswirthschaftslehre in Beziehung auf das Alterthum.

- 919. Quellen zur Erforschung der ältesten Spuren volkswirthschaftlicher Einsichten.
- 920. a. Inder und Aegypter.
- 921 — 922. b. Die Juden.
- 923 — 924. c. Phönicier.
- 925 — 926. d. Griechen. α. Staatseinrichtungen.
- 927. Colonialsystem Griechenlands insbesondere.

§. 928. β. Schriften der Griechen. Socrates. Xenophon.
- 929 — 930. Aristipp. Platon.
- 931 — 932. Aristoteles.
- 933 — 934. Die Römer.
- 935. Die Volkswirthschaftslehre stammt nicht aus dem Alterthume.

2. Die Volkswirthschaftslehre in Beziehung auf das Mittelalter.

- 936. Gewisse Eigenthümlichkeiten stellten das Mittelalter der volkswirthschaftlichen Entwickelung näher, als das Alterthum.
- 937. Naturalwirthschaft und Macht des Grundeigenthumes im Mittelalter.
- 938. Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft.
- 939. Aufblühen des Städtewesens.
- 940. Die Stadtwirthschaft des Mittelalters mit ihren Maximen.
- 941. Uebergang der Stadtwirthschaftsmaximen in die Staatswirthschaft.

3. Volkswirthschaft der neuern Zeit und Entstehung der Volkswirthschaftslehre.

§. 942. Begünstigung, welche die Uebertragung der Maximen der Stadtwirthschaft auf den Staat durch Ereignisse im Anfange der neuern Zeit erfuhr.
- 943. Auch für die Ansicht, dass der Reichthum eines Volkes durch Gelderwerb allein zu erlangen sei, sprachen bestimmte Zeitumstände.
- 944. Die ersten wirthschaftlichen Forschungen dienten nur dazu, die Uebertragung der städtischen Wirthschaftsgrundsätze auf ganze Völker theoretisch zu rechtfertigen.
- 945. Sully als Widersacher dieser Ansicht.
- 946. Colbert gab den städtischen Gewerben in rücksichtsloser Weise die grösste Ausdehnung.
- 947. Ausgedehnte Geltung der Ansichten Colberts auch ausserhalb Frankreichs.
- 948. Erweiterte theoretische Bearbeitung und Ausbildung des Systemes.

I. Das Mercantilsystem.

- 949. Grundansichten des Mercantilsystemes.

§. 950. Urtheil des Mercantilsystemes über die Gewerbe, insonderheit über den Bergbau.
- 951 — 952. Urtheil des Mercantilsystemes über die Fabrikation.
- 953 — 954. Ansicht des Mercantilsystemes von der Landwirthschaft.
- 955 — 956. Ansicht des Mercantilsystemes vom Handel.
- 957. Betrachtung des für die eine Parthei vortheilhaften Handels als verderblich für die andere Parthei.
- 958. Mercantilische Benutzung der Handelsbalanz.
- 959. Einschränkung der Handelsfreiheit und der Gewerbsfreiheit überhaupt.
- 960. Erzielung einer günstigen Handelsbalanz.
a. durch Verbote und Hemmungen.
- 961. b. durch Beförderung und Begünstigung.
- 962 — 963. Ausführende Maassregeln und Einrichtungen.
- 964 — 965. Nachtheilige Wirkungen des Mercantilsystemes.
- 966. Uebergang zu dem physiocratischen Systeme.

II. Das physiocratische System.

- 967. Entstehung desselben.
- 968 — 969. Wissenschaftliche Bearbeitung des Systemes.
- 970. Urtheil des Systemes über die Quellen der Production und die Gewerbe; insonderheit über die Stoffproduction.
- 971. Urtheil der Physiocraten über Fabrikation und Handel.
- 972. Nähere Berechnung des reinen Ertrages der Physiocraten.
- 973. Zehr- und Nährstand.
- 974. Folgerungen für die Gewerbspolizei.
- 975. Folgerungen für den Staatshaushalt.
- 977. Uebergang zum Industriesysteme.

III. Das Industrie-System.

- 977. Entstehung desselben.
- 978. Bearbeitung des Industriesystemes.
- 979. Grundsätze des Industriesystemes.
- 980. Production ist Hervorbringung von Tauschwerth oder von Gegenständen mit Tauschwerth.
- 981. Die productive Arbeit ist die Quelle alles Vermögens und Reichthums.
- 982. Kapital ist ein mächtiges Hülfsmittel zur Entwickelung productiver Arbeit.

- 983. Die Producte werden an Arbeiter, Grundeigenthümer und Kapitalisten vertheilt.
- 984. Folgerungen für die Staatsweisheit.
- 985. Widersacher des Industriesystemes.
- 986. Fortbildung des Systemes.
- 987. Ausstellungen an dem Werke des Adam Smith.

IV. Ausbildung der Volkswirthschaftslehre

- 989. Entstehung der alten Kameralistik.
- 990. Erweiterung der Kameralistik durch das Steuerwesen auf das Gebiet der Volkswirthschaftslehre.
- 991. Gestaltung der Kameralwissenschaft.
- 992. Die Staatswirthschaft oder l'économie politique.
- 993. Gestaltung der Nationalöconomie oder Volkswirthschaftslehre.
- 994. Wichtigkeit selbstständiger Bearbeitung der Volkswirthschaftslehre.

Gedruckt bei C. Feister.

